Beiträge

zur

genauern Kunde

der

Königlich-Baierischen Monarchie.

Bearbeitet

von

M. G. W. A. Fikenscher,

ordentlichem Professor der Geschichte am illustren Christian-Ernestinischen Kollegio zu Bayreuth, Adjunkte der philosophischen Fakultät zu Erlangen und Mitgliede verschiedener Akademien und gelehrter Gesellschaften.

Zweyter Band.

Die
andere Hälfte
der
Statistik des Fürstenthums Bayreuth
enthaltend.

München,
bei Jakob Giel 1812.

Statistik

des

Fürstenthums Bayreuth.

Von

M. G. W. A. Fikenscher,

ordentlichem Professor der Geschichte am illustren Christian-Ernestinischen Kollegio zu Bayreuth, Adjunkte der philosophischen Fakultät zu Erlangen und Mitgliede verschiedener Akademien und gelehrter Gesellschaften.

Andere Hälfte.

München,

bei Jakob Giel 1812.

Sr. Excellenz

dem

Freyherrn

Georg Friedrich von Zentner,

Sr. Königlichen Majestät von Bayern wirklichem geheimen Rath u. s. w.

dem

erhabenen Beförderer der Gelehrsamkeit,

dessen

Biedersinn und Verdienste um den Staat und die Aufnahme der Wissenschaften von jedem Freunde des Vaterlandes die tiefsten Gefühle der Ehrfurcht

heischen,

als ein öffentliches Merkmal

seiner unbegrenzten Verehrung

unterthänigst gewidmet.

Vorerinnerungen.

Indem ich hier die andere Hälfte der Statistik des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth an das Licht stelle, habe ich nur weniges zu erinnern, da das, was in den Vorerinnerungen zur ersten Hälfte gesagt worden ist, auch Bezug auf diese hat, und bloß die stark beschäftigten Pressen eine Verzögerung verursachten, oder vielmehr die Ursache waren, daß diese Hälfte nicht zugleich mit der ersten ausgegeben werden konnte, sondern später erscheinen mußte. Eben daher hielt ich es aber doch für nöthig, das abzuändern, was sich in der Landes-Verwaltung dieses Fürstenthums seit dem Erscheinen der ersten Hälfte bis zu Ende Septembers 1811 geändert hat.

Auch bin ich überzeugt, daß vielen Lesern, vorzüglich Statistikern, die Versicherung nicht unangenehm seyn werde, daß die statistischen Special-Tableaux über Einwohner, Gewerbe, Manufakturen, Fabriken, Handel, Einkünfte und Ausgaben u. s. w. dieses Fürstenthums nach mehrjährigen speciellen Etats von dem ehemaligen kaiserlich-französischen Intendanten dieses Fürstenthums, jetzt Präfekten zu Rom, Herrn Camillus Casimir Philipp Marcellus von Tournon, der mir schon vor 3 Jahren seine Arbeit selbst zeigte, nach den mir zugekommenen Nachrichten, vielleicht zu gleicher Zeit mit dieser Abtheilung, in das Publikum kommen werden, welches mein Buch zur historischen Erläuterung wird brauchen können.

Uebrigens muß ich die Legion von Fehlern beklagen, mit welchen die erste Abtheilung in jeder Rücksicht angesäet ist, weil ich wegen der allzugroßen Entfernung vom Verlags- und Druck-Orte die Korrektur derselben nicht hatte, und bitte daher vor dem Gebrauche wenigstens diejenigen zu verbessern, welche am Ende dieser Abtheilung, besonders im Bezug auf Namen und Sache, angehängt sind. Fehler wider die Sprache, z. B. dem st. den und umge-

wandt, oder versetzte Buchstaben, besonders n, u, und dergl. Ungleichheiten, bey Worten z. B. Aeltern und Eltern, oder mit K und C, wollte ich nicht einmal immer angeben, um nicht die Masse zu vergrößern, zumal wenn sie den Sinn nicht entstellen, weil ich dem Leser eben so gut zutraue, daß er sie ohne mich verbessern kann, als er die Versicherung unnöthig finden wird, daß sie ohne meine Schuld gemacht worden seyen. Geschrieben zu Bayreuth am 25. September 1811.

Fikenscher.

Inhalt.

Zweytes Hauptstück.

Landes-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Regierungsform.

		Seite
Regierungsform.	Landstände.	1

Zweyter Abschnitt.

Landes-Verwaltung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Regierungs-Anstalten.

Allgemeine Bemerkungen	2
Geschäftsgang	2—5
Rechnungswesen	5—7
Judicial- und Pupillen-Depositen-Gelder	7—8
Dienerschaft	8—10

Seite

Zweytes Kapitel.

Specielle Regierungs-Anstalten.

I. Kameral- und Finanz-Wesen.

Landes-Einkünfte = = = 10—12

Nöthige Bemerkungen in Ansehung der Einkünfte für den gegenwärtigen Augenblick = 12—14

a) Domainengüter = = = 14—15

α) Häuser und Gebäude = = 15

β) Forsten = = = 15

γ) Nutzbare und walzende Grundstücke 16

δ) Weiher, Flüsse, Bäche u. s. w. = 16

ε) Bergwerke, Speckstein und Thongruben 16—17

ζ) Gypsmühle = = = 17

η) Mancherley Renten = = 17—18

ϑ) Zehnten = = = 18—19

ι) Unbeständige Lehensgefälle = 19—28

κ) Verschiedene Rechte = = 28—30

λ) Aktive Kapitalien = = 30

μ) Mobilien = = = 30—31

Resultat des Kapitalwerthes der Domainen und des Ertrags derselben = 31

b) Uebrige Landesherrliche Gefälle und Regalien 31

α) Sporteln = = = 31—33

β) Strafen = = = 33—34

γ) Gelait und Zoll = = 34—41

δ) Berg- Hammer- und Hütten-Gefälle 41

ε) Forst- und Jagd-Regale = = 41

ζ) (Münz- und) Post-Regale = 41—42

η) Verschiedene Concessions-Gelder = 42

ϑ) Gewerb- und Grund-Steuern = 42—46

ι) Servis- und Fourage-Beyträge = 46—47

κ) Tambourgelder und Ritterpferd = 47

λ) Consumtions-Abgaben = = 47—49

μ) Stempelgefälle = = 49—50

Landes-Ausgaben = = = 50—53

	Seite
Landes-Schulden	53—54
Bilanz	54
Behörden zur Besorgung des Kameral- und Finanz-Wesens.	
1) Ober-Behörden	55
a) General-Kreis-Kommissariat	55—56
b) Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Administration	57
c) Finanz-Administration	57—59
2) Unter-Behörden	59—60
a) Policey-Kommissariate	60—61
b) Magistrate der eximirten und Nebenstädte und auf dem platten Lande (Gemeinde-Gerichte. Municipalitäten.)	64—66
c) Rentämter	66—68
d) Landbau-Inspektion	68—69
e) Wasser- und Straßenbau-Direktion. Chaussee-Inspektor	69
f) Provisorisches Ober-Aufschlag-Amt	69
g) Provisorisches Siegel-Amt	70
h) Mauth- und Hall-Aemter	70—71
i) Ober-Postamt	71—72
k) Filial-Lotto-Administration	72—73
l) Salz-Oberfaktorie	73
II. Polizeywesen.	
Allgemeine Bemerkungen	73—74
1) Anstalten zur Landes-Kenntniß für die Regierung selbst.	
a) Populations-Listen	74
b) Viehstands-Tabellen	74
c) Vermessung des Landes und einzelner Güter	74—75
d) Urbar- und Hypotheken-Bücher	75—77
e) Aussaat-Erndte u. s. w. Tabellen	77
f) Historisch statistische Berichte	77—78
2) Anstalten im Bezug auf die Bevölkerung.	
a) Kolonisation	78
b) Medicinalwesen.	
α) Funktionen des Medicinal-Kreis-Raths	78—80
β) Unter-Behörden des Medicinal-Kreis-Raths	80

Seite

A). Ausübende Aerzte und Physiker (Stadt- und Landgerichts-Aerzte) 80—83
B) Chirurgen 83—84
C) Apotheker 84
D) Hebärzte oder Accoucheurs. Hebammenwesen 84—85
E) Thierärzte und Kurschmidte 85—86
γ) Lazarethe 86
δ) Uebrige Anstalten zum Besten der Bevölkerung 86
A) in Ansehung der Schwangern 86—87
B) in Ansehung der Neugebohrnen 87
C) in Ansehung ansteckender Seuchen und Krankheiten 87—89
D) in Ansehung anderer der Gesundheit und dem Leben nachtheiliger Gefahren 89—90
E) in Ansehung der Rettung Verunglückter 91
F) in Ansehung des zweckmäßigen Beerdigens 91
3) Anstalten im Bezug der Vorsorge für Arme, Witwen und Waisen.
a) Armen-Anstalten überhaupt 91—93
b) Anstalten zum Besten der Witwen 94
c) Waisen-Anstalten 95
Vormundschaftswesen 95—96
4) Sicherheits- und Verhütungs-Anstalten.
a) durch Belehrungen 99—67
b) durch Maasregeln bey Gefahr-drohenden Uebeln 97
c) durch Magazine, Getraid- und Viehsperren 97—98
d) gegen Feuers-Gefahren.
α) durch besseres feuerfestes Bauen 98—99
β) durch Vorsichtsmaasregeln 99
γ) durch zweckmäßige Vorkehrungen bey entstandenem Feuer 100—101
δ) durch Brand-Assecuration 101
e) in Ansehung der Wege und Straßen, des Pflasters, der Stege und der Brücken, Wasserleitung 101—103

f) in Ansehung der Person und des Eigenthums 103—106
5) Landwirthschafs-Policey. " " 106—108
6) Jagd- und Forst-Policey.
a) Forstwesen " " " 108—109
b) Forstpersonale " " 109—110
7) Gewerbe-Policey. " " 110—112
8) Sitten-Policey " " " 113—114
9) Schul- und Kirchen-Policey " " 115—121
III. Erziehungs- Schul- und Kirchen-Wesen.
a) Erziehungs- und Schulwesen. Behörden 121—129
b) Kirchenwesen " " " 129—130
Ober- und Unter-Behörden im Kirchenwesen " " " 130—144
IV. Justizwesen.
Civil- und Kriminal-Gesetze " " 145—146
Justiz-Anstalten " " " 146—148
a) Eximirte Stadtgerichte " " 148—149
b) Justiz-Aemter " " 149—150
c) Patrimonial-Gerichte " " 150—153
Justizpflege " " " " 154—158
V. Kriegswesen.
a) Regulaires Militair " " 158—159
b) Bürger- und Bauern-Miliz. (National-garde) " " " 159—161
Politischer Werth und äusseres Verhältniß des Landes 161—162

Zweytes Hauptstück.

Landesverfassung.

Erster Abschnitt.

Regierungsform.

§. 255.

Regierungsform. Landstände.

In Ansehung der Regierungsform findet in diesem Fürstenthume in Vergleich mit andern kein Unterschied statt. Der Monarch herrscht unumschränkt; die Landstände, die schon in den Zeiten, in welchen das Fürstenthum der preußischen Monarchie einverleibt war, nur dem Namen nach vorhanden waren und überhaupt vor und nach der preußischen Regierung bis 1810, wo das Land an die Krone Baiern gelangte, im Grunde zu nichts als zum Ausschreiben der Steuern und solchen Angelegenheiten erfordert wurden, wobey es hauptsächlich auf den landschaftlichen Kredit ankam, sind nun ganz aufgehoben, und das ganze Fürstenthum ist ein integrirender Theil der Baierischen Monarchie, die nach ihrer Constitution (1. Mai 1808) durch eine National-Repräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet wird. Es bildet aber dieses ehemalige Fürstenthum seit dem 23. Sept. 1810 mit seinem Oberlande (§. 3) einen Theil des Mainkreises, während das Unterland zu dem Rezatkreise gezogen wurde, wird jedoch in finanzieller Hinsicht als ein Ganzes besonders fortverwaltet.

Zweyter Abschnitt.

Landesverwaltung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Regierungsanstalten.

§. 256.

Allgemeine Bemerkungen.

Nur Menschen, die keinen Begrif von der Verwaltung eines Landes haben, können verlangen, daß der Landesherr selbst des kleinsten Staates auch bey dem besten Willen selbst zu regieren, die ganze Verwaltung eines Landes nach ihren einzelnen Zweigen selbst übernehmen solle. Er leistet alles, was er leisten kann, wenn jeder Unterthan sich unmittelbar (schriftlich) an ihn wenden darf, wenn er den ihm nachgesetzten Behörden nicht in allen Geschäften freye Hand läßet, sondern seiner eigenen hohen Entscheidung die wichtigern Gegenstände vorgelegt wissen will, wenn er sich Achtung und Ehrfurcht zu erwerben, Böse und Gute zu unterscheiden, Talent und Verdienst zu schätzen weiß und Recht und Gerechtigkeit zu handhaben bemühet ist, wenn er mit einem Worte um die Art und Weise, wie seine Staatsdiener den Pflichten ihres Amtes obliegen, bekümmert ist, und die Pflichtwidrigkeiten derselben ohne alles Ansehen streng ahndet, wenn er auf die Fehler anderer Staaten merkt und sie in dem seinigen zu vermeiden sucht, auch seinen Dienern und Unterthanen bisweilen zeigt, daß er selbstständig sey und als selbstständiger Regent zu regieren wisse; — Grundsätze, die sich in der Baierischen Monarchie überhaupt, mithin auch in der Regierung dieses Fürstenthums, laut aussprechen.

§. 257.

Geschäftsgang.

Bloß die obersten im Fürstenthume selbst befindlichen Behörden (General = Kreis = Kommissariat, Finanz-Administration, Stiftungs = und Kommunal-Administration, und Apellationsgericht), an welche die Beschlüsse des Monarchen von diesem selbst oder dem ihm nachgesetzten Ministerium un-

terzeichnet ergehen, erlassen ihre Verfügungen (Reskripte, Resolutionen, Dekrete, Verordnungen) in einem männlich befehlenden Tone (Kurialstyle), der auch den sämtlichen Unterbehörden bey ihren Verfügungen obliegt, im Namen des Monarchen mit des Vorstandes (General-Kreis-Kommissairs, Präsidentens oder in Abwesenheit derselben des Direktors) nebst eines Sekretairs Unterschrift. Eignen sich diese Beschlüsse und Verfügungen zur öffentlichen Bekanntmachung, so werden sie, so wie überhaupt alles, was von Seite der Behörden zur Kunde des Publikums gelangen soll, durch das Regierungsblatt in München und den Baireuther Anzeiger der Verordnungen der Landesverwaltung und Gerichte bekannt gemacht, weswegen auch beyde Blätter von welt- und geistlichen Behörden und den Gemeinden angeschaft und gelesen werden müssen. Von den Unterbehörden und Individuen müssen die zu erstattenden Berichte und Vorstellungen an die treffende vorgesetzte Behörde ohne Submissions- und Gnadenempfehlungen und ohne alle Kurialien am Anfang und Ende gestellet, blos die Anrede: Königliches General-Kreis-Kommissariat, (Finanz-Administration, Appellationsgericht) gebrauchet, wie denn auch alle unnöthige Weitschweifigkeit vermieden und statt des schleppenden undeutschen Styls sich einer deutschen reinen durchaus bescheidenen anständigen männlichen Schreibart beflissen, und am Ende der Seite „gehorsamstes z. B. Pfarramt" nebst dem Zunamen unterschrieben, die äußere Ueberschrift aber mit bloßer Beziehung der Stelle ohne Beysatz von höchstpreißlich gemacht werden. Auf ähnliche Weise ist bey den Eingaben an die Untergerichte zu verfahren. In Schreiben an weder vorgesetzte noch untergeordnete Behörden wird in den ersten Zeilen mit etwas größerer Schrift gesagt, von wem und an wen geschrieben werde (z. B. das Landgericht in N. N. An), dann mit einer angemessenen ganz kurzen Schlußformel geendiget. Ueberdieß ist vorgeschrieben, daß jeder Bericht und jede Eingabe, die bis auf die dritte Seite des Bogens langen, mit einem Couvert bekleidet, leserlich geschrieben, und statt der affektirten geflissentlichen Verzerrung des Namens derselbe deutlich und leserlich unterschrieben seyn solle. Den Justizbehörden namentlich ist noch bey Vermeidung einer Strafe von einem Thaler und Zurückgabe der Eingabe und Berichte zur Pflicht gemacht, den Rücken der Eingabe mit der gehörigen Aufschrift, dem Namen der Partheyen und dem Betreff zu versehen, den einmal in der Sache gewählten Betreff

nicht mehr abzuändern, die sich zur Kommunication eignenden Eingaben und Berichte jedesmal in duplo einzureichen, die einzusendenden Aktenstücke mit Begleitungsberichten zu versehen, die Schriften nicht gebrochen, sondern in extenso zu übergeben und die verhandelten Akten geheftet einzuschicken, und den vom Staate aufgestellten Anwälden, die allein Eingaben in rechtlicher Hinsicht verfertigen sollen, aufgegeben, um allen Winkelschriftstellern Einhalt zu thun, ihren Namen der Bittschrift beyzusetzen und um den übermäsigen Taxansätzen zu begegnen, eine detaillirte Berechnung der für jede verfaßte Schrift aufgerechneten Taxe beyzulegen. Auch ist dem Unfuge der Sportelschneiderey überhaupt dadurch gesteuert, daß sämtlichen weltlichen Justiz = und Administrations-Behörden fixe Gehalte ausgeworfen und alle Accidenzien und Sporteln, die ehehin Theile des Gehaltes ausmachten, zur herrschaftlichen Verrechnung gezogen sind. Um die Akten selbst rein zu halten, soll auf die beschriebenen Seiten eines jeden Einlaufs außer dem Präsentatum und der Kanzleynumer nichts, sondern das Benöthigte lediglich auf die leeren Seiten eingetragen, allenfalls auf besondern Bogen ausgeführt werden. Die Expeditionen beyder, der Ober = sowohl als der Unterbehörden werden numerirt, halbbrüchig geschrieben und mit dem Siegel der Behörde, auf welchem das Baierische Wappen mit der Behörde = und Orts = Umschrift befindlich ist, besiegelt. In Ansehung der Form aller von den Behörden ausgehenden Expeditionen sowohl, als der Eingaben, Gesuche und Vorstellungen anderer Personen, welche dieselben samt den Beylagen in duplo überreichen müssen, ist aber auch noch dieß nicht zu übersehen, daß auf dieselben oben links die Numer der Expedition, auf die dermalen berichtet wird, (Ad No.) und das Amt oder Individuum nebst dem Summarium in abgekürzten Zeilen, in der Mitte die Numer des Berichts (No.) und rechts das Datum (Wunsiedel den 20. August 1810) bemerkt, zu jeder Sache ein eigner Bericht gemacht, durchaus gleiches Papierformat (von 13½ Zoll Länge und 8½ Zoll Breite) gebraucht, überdieß bey allen nicht amtlichen Expeditionen, Eingaben, Vorstellungen und Gesuchen bey unerläßlicher Strafe das gehörige Stampfpapier angewendet und in den Registraturen die strengste Ordnung beobachtet werden soll.

Alle einkommende Sachen (Eingaben, Exhibita), die in dem Büreau der Behörden, deren Kanzley oder Geschäftsstunden von 8 bis 2 Uhr (14. Mai 1811) bestimmt

wurden, abgegeben werden müssen, werden in das Journal oder den Tagzettel eingetragen und präsentirt, dann von dem Vorsitzenden oder Dirigenten dem Referenten zugetheilt und sollen von Monat zu Monat, um keine Reste zu lassen, expedirt werden.

So bestimmt dagegen schon ältere Verordnungen heischten, keine Behörde mit seinen Gesuchen irgend einer Art zu übergehen, sondern sich an diese zu wenden, das Ministerium selbst aber oder den Monarchen nicht ohne Noth zu behelligen, und sich alles unerlaubten Querulirens zu enthalten, so wenig ist jemanden verwehrt, dann wann er glaubt, daß ihm Unrecht geschehen sey, seine Beschwerden allerhöchsten Orts unmittelbar anzubringen.

§. 258.

Rechnungswesen.

In Ansehung des Rechnungswesens muß jede Behörde welche Gelder oder Naturalien zu verrechnen hat, mit einem bestimmten von der höchsten Landesstelle vollzogenen Rechnungsetat und mit einer Rechnungsinstruktion, nach deren Formular die Rechnungen eingerichtet werden, versehen seyn. Sowohl nemlich für alle Einnahmen, — sie seyen beständige Gefälle, Erbzinnße z. B., als Lichtmeßsteuer, Walpurgis = Michaelis = und Martinigefälle, Rauch = Garten = Fastnachts = Hühner und Hähne, Eyer und Käse (Weißatstücke), beständiges Frohngeld, stetes Handlohn, Zapfengelder, Jährlichkeiten von Krämereyen und dergl. nach den vorliegenden Registern, oder unbeständige, als Handlohn, Hauptrecht, Todenfall, Nachsteuer, Schutzgelder, Handwerksgelder, Ungeld, Fleischaufschlag, Dispensationsgelder, Koncessionsgelder, Abolitions = oder Hurengelder (um nicht vor Gericht zu erscheinen), Redemtionsgelder (statt körperlicher Strafe) u. s. w., — als auch für die Ausgaben werden nach einem mehrjährigen Durchschnitte (Fraktion) Ueberschläge (Etats) gefertiget, welche durchaus befolgt werden müssen und nicht überschritten werden dürfen. Diese Vorschrift kann auch so ziemlich erreicht werden, da die Einnahmen und Ausgaben genau bestimmt sind, jeder Unterthan weiß, wie viel, zu welcher Zeit und wohin er seine Abgaben zu zahlen habe, Reste oder Rückstände, oder Kosten, die nicht im Etat stehen, nicht statt finden und die Aemter und Unterbehörden, ohne Anweisung von den Oberbehörden, weder Besol-

dungen, Pensionen und dergl. bezahlen, noch andere Ausgaben bestreiten dürfen, überdieß monatlich ihr Etatsquantum d. h. ihren Ueberschuß, oder ihre Gutmachungen zur Haupt- (Kreis- auch Provinzial-) oder Central-Kasse einschicken müssen, überhaupt jeder Geldverrechnende Diener genau unterrichtet ist, wann und an wen er die Gelder zu schicken habe.

Auch muß bey jeder Rechnung ein Journal, Manual, und Abrechnungsbuch geführt und jeder Rechnung ein Inventarium beygelegt werden. Journal heißt man dasjenige Rechnungsbuch, in welches die Einnahme und Ausgabe eines bestimmten Vermögens nach ihrer Zeitfolge eingetragen wird; Manual ist das Hauptbuch oder Koncept der Rechnung, in welches die Einnahme und Ausgabe nicht nach der Zeit, sondern unter bestimmte Rechnungstitel eingesetzt wird. Da beyde Bücher mit einander in Verbindung stehen müssen, so erhalten solche, außer der Kolonne der Einnahme und Ausgabe, noch eine besondere Abtheilung, in welcher beym Journal die Seitenzahl des Manuals und beym Manual die des Journals bemerkt ist, unter welcher man die Aufzeichnung einer geschehenen Einnahme oder Ausgabe findet. Abrechnungsbuch hingegen heißt dasjenige, in welchem auf der einen Seite die Forderung der Herrschaft, auf der andern die Gegenforderungen der Unterthanen verzeichnet stehen. Auch dieses Buch hat eine Kolonne, in welche diejenige Seitenzahl des Manuals und Journals, auf der beyde Posten verzeichnet stehen, eingetragen wird. Anweisungen kommen auch in das Abrechnungsbuch, welches eigentlicher Schuldbuch genannt wird. Sie gehören bloß als geleistete Zahlungen in die Rechnungsbücher und die benöthigte Bemerkung geschiehet im Abrechnungsbuche. Im Inventarium sind alle Theile des wirklichen Vermögens bis auf die kleinsten Immobilien verzeichnet.

Ferner muß jeder Rechnungsführer einen monatlichen- vierteljährig einen Quartals- und gegen das Ende des Jahres einen Haupt-Extrakt einsenden, die Hauptkasse monatlich 2mal ihr Journal übergeben und jeder Rechnungsführer bestimmt seine Rechnungen 4 Wochen nach dem Ablaufe des Jahres legen, nach einer bestimmten Vorschrift einrichten, jeden Posten gehörig mit Reskripten und Quittungen belegen, revidiren und justificiren lassen, die bey dieser Abhörung sich ergebenden Irrungen oder Anstöße, und gestellten schriftlichen Erinnerungen (Notaten, Monita)

in der vorgeschriebenen Zeit beantworten und für jeden Defekt stehen und wenn alles erläutert, in Einnahme und Ausgabe richtig gestellet, richtig befunden und durch die Etats oder Restripte gedeckt worden ist, eine besondere Quittung (Absolutorium) für seine Person zu seiner und der Seinigen Legitimation erhalten. Ueberdieß haben auch mehrere Einwohner nach Verhältniß ihrer Einnahmen eine Kaution zu stellen und einen Kontrolleur zur Seite, der die Gegenzeugnisse über die Richtigkeit einer Rechnung führen, d. h. theils Gegenschreibereyrechnung führen, theils einzelne Gegenaufschreibungen besorgen und Gegenscheine von einem Dritten haben muß. Mehrere Kassen selbst, z. B. der Gotteshäuser, haben mehrere Schlösser zu denen die Schlüssel in verschiedenen Händen sind, wie denn auch der öfters überraschende Sturz der Kassen, so wie der Magazine den Behörden zur Pflicht gemacht ist.

In den Rechnungen selbst, Kassenbüchern, Baurechnungen, Quittungen u. s. w. herrscht der rheinische Münzfuß (§. 201), nur müssen in den Rechnungen, die in Linien ausgeworfen werden, alle Brüche gänzlich weggelassen, und in Einnahme dafür ein ganzer Pfennig, in Ausgabe gar nichts für solche Brüche angesetzt, überhaupt aber in den Rechnungen keine andern Brüche, als die allereinfachsten (Fünftelskreuzer), ausgeworfen werden. Auch dürfen sämtliche Gelder, welche bey einer Kasse überschießen oder gut gemacht werden, nur gehörig sortirt, in runden Summen in Beutel oder Rollen gepackt, mit dem Amts- oder Kassensiegel besiegelt und mit Bemerkung der Münzsorte, des Gewichts, der Summe des Innhalts und dem Namen der absendenden Kasse überschrieben, an die Hauptkasse gesendet, Quittungen aber, in denen die empfangenen Summen mit Zahlen und nicht mit Buchstaben ausgedruckt sind, gar nicht angenommen werden.

Uebrigens müssen alle Zahlungen an die Kassen im groben Kourant oder in den nach dem 24. Gulden-Fuß ausgemünzten Konventionsmünzen geleistet und pünktlich so wie alle Steuern, Sporteln und Abgaben entrichtet oder mit Exekution durch die Justizbehörden beygetrieben werden.

§. 259.

Judicial- und Pupillen-Depositengelder.

Was dagegen diejenigen Gelder anlangt, welche die Justizbehörden von Gerichts wegen, besonders bey Concursen für die

Partheyen (Judicialdepositen) oder für bevormundete Waisen (Pupillendepositen) in Verwahrung (ad depositum) nehmen, um dafür Sorge zu tragen, daß sie den Partheyen und den Mündeln erhalten werden, so müssen die Judicialdeposita monatlich zu der (Provincial-) Hauptkasse oder zu den Rentamtskassen auf Rechnung jener Hauptkasse, oder auf hypothekarische Sicherheit an andere Personen unter Verantwortlichkeit des Amts oder auch an die Bank in Nürnberg geschickt werden. Auch die Pupillendepositengelder werden bey persönlicher Verantwortlichkeit der Vormünder und der Gerichte an die Rentämter eingeschickt und bleiben daselbst bis zum Tage der erlangten Volljährigkeit, der Mündel, (die auf 25 Jahre gesetzt ist, und durch die bloße Verheurathung nicht bewirkt wird), in Verwahrung liegen.

§. 260.

Dienerschaft.

Was nun die sämmtliche Dienerschaft anbetrifft, so fehlt es schon seit 1801 an einem besondern, für das Fürstenthum eigends bestimmten, Addresbuche, in welchem die Aemter und Würden, die jeder bekleidet, verzeichnet wären. So wie dagegen nur Eingeborne aus der Monarchie oder im Staate Begüterte, zufolge der Constitution des Reichs, zu Staatsämtern gelangen und das Indigenat nur durch eine königliche Erklärung oder ein Gesetz erlangt werden kann, so bemerkt man auch mit Vergnügen, daß jeder außer den Prüfungen, denen er sich zu unterwerfen hat, den praktischen Dienst gehörig erlernen und von unten hinauf dienen müsse. Die Prüfungen selbst, welche der protestantische Theologe zu bestehen hat, wird unmittelbar nach seinem Weggange von der Universität zu Nürnberg von der dort aufgestellten Examinations-Kommission (für die Candidatur), dann nach Verlauf einiger Jahre, in denen sich der Candidat mit dem praktischen Dienste befassen kann und soll, zu München selbst (für die Anstellung) von den dortigen Centralkirchenräthen als Prüfungs-Kommissarien schriftlich und mündlich vorgenommen, während die katholischen Theologen ihre Konkursprüfung in Bamberg auszuhalten haben. Für die Studienlehramts-Candidaten wird jährlich und zwar zu Ostern nur eine schriftliche und mündliche Prüfung (14. Februar 1811) in Nürnberg gehalten; zum Herbsttermin steht es dem Candidaten frey,

sich in München selbst prüfen zu lassen. Bey der Prüfung der künftigen Staatsdiener, welche von den Administrations- und Justizbehörden (2 Finanz- und 2 Appellationsgerichtsräthen) als Prüfungs-Kommissarien in jedem Kreiße jährlich 2mal schriftlich vorgenommen wird, (20. Sept. 1809) kann nur derjenige zugelassen werden, der nach geendigten Studien wenigstens ein Jahr lang sich im praktischen Dienst Kenntnisse erworben hat (Rechtspraktikant.) Als unerläßlich bey dieser Prüfung werden von den Candidaten erfordert: Kenntnisse im Staatsrechte des Königreichs Baiern, in der Policeywissenschaft, im Policeyrecht und Policeystrafcodex, im Kirchenrecht, Lehenrecht, bürgerlichen und peinlichen Rechte. Um sich auszuzeichnen, sind Kenntnisse in der Staatswissenschaft und allgemeinen Staatslehre, philosophische Rechtslehre, vaterländische Geschichte und Statistik nöthig. Diejenigen, welche als Gerichtsarzt oder auf eine andere Weise als Diener der Heilkunst angestellt werden wollen, haben sich bey der Koncursprüfung vor der Medicinal-Comité in Bamberg (8. Dec. 1808) einzufinden. Uebrigens aber hat jeder Candidat, er sey von einer der angegebenen Fakultäten von welcher er wolle, Zeugnisse über seine Gymnasial- und Universitätsstudien nebst dem Absolutorium, über sein sittliches Verhalten, der Rechtspraktikant noch besonders über seine Qualification von dem Amte, wo er sich mit dem Dienste bekannt gemacht hat, der Studienlehramts-Candidat über seinen Aufenthalts-Ort und Plan, bey der Meldung um die Zulassung zur Prüfung, in duplo beyzulegen, wenn er zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht. Sind die Candidaten in der mit ihnen vorgenommenen Prüfung bestanden, so haben sie dann Ansprüche auf eine Versorgung und zwar werden aus denselben bey den Juristen die Secretarien und Registratoren bey den Oberbehörden, die Actuarien und Assessoren der Justizunterbehörden und Actuarien der Policey, aus den Rechnungs-Kommissarien die sich ebenfalls einer strengen Prüfung unterwerfen müssen und als Gehülfen den Dienst genau lernen, die Rentbeamte ernannt und können dann, nach ihrer Qualification und nach Befinden der Umstände, zu höheren Stellen, als Landrichter, Kreis- Finanz-Appellationsgerichts-Räthe u. s. w. gelangen.

So wie es ferner keinem Diener gestattet ist, ohne vorherige Anzeige bey der Behörde ohne Urlaub über Nacht von seinem Posten entfernt zu seyn, oder auch nur das ge-

ringste Geschenk in Amtssachen anzunehmen, so muß jeder, der sich trauen lassen will, einen Erlaubnißschein von seiner Behörde vorzeigen können. Seine Besoldung erhält jeder Diener gegen eine mit dem Gradationsstempel nach der Größe des Betrags versehene Quittung monatlich; Diäten aber in besondern Aufträgen die außer den gewöhnlichen Geschäften, zu denen sie ihr Amt verbindet, ihnen übertragen werden, sind durch ein besonders Regulativ bestimmt. Selbst bey Versetzungen werden ihnen die Umzugskosten und zwar für jede Meile dem Unverheuratheten mit 1 pro Cent, dem Verheuratheten mit $1\frac{1}{2}$ pro Cent vergütet.

Zweytes Kapitel.

Specielle Regierungsanstalten.

§. 261.

Die speciellen Regierungsanstalten lassen sich nach den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung unter folgende Gesichtspunkte Kameral- und Finanzwesen, Policey- Erziehungs- Kirchen- Justiz- und Kriegswesen bringen und am zweckmäsigsten auch nach diesen einzelnen Branchen abhandeln.

I. Kameral- und Finanzwesen.

§. 262.

Landeseinkünfte.

Die Einkünfte des Landes bestimmte man in den neuern Zeiten gewöhnlich auf 900,000 bis eine Million Gulden *), wovon sich nach einem 10jährigen Durchschnitte (1756 bis 1765) zu Anfange der Regierung des M. Alexander 660,531 fl. $14\frac{7}{10}$ kr. fränk. zur Renthey **), nemlich die Geld- und Natural- oder Renthey-Revenüen zu 441,914 fl. $33\frac{1}{10}\frac{3}{0}$ kr., die Kloster-Revenüen zu 47,748 fl. $47\frac{1}{10}\frac{5}{0}$ kr. frk. und von den Kasten- und Voigtheyamtern nebst den Verwaltungen zu 170,867 fl. $52\frac{1}{10}\frac{1}{0}$ kr. frk. — zur Landschaft oder Ober-

*) S. Hamburg. polit. Journ. 1792. St. 7. S. 712 — 716. Journ. v. u. f. Franken Bd. 5. S. 353. Jacobi a. a. O. S. 14.

**) Von diesen ist wohl auch nur die Rede, wenn Weltrich in s. Erinnerungen die Landeseinkünfte auf 662,700 fl. angiebt.

Einnahme *) hingegen zu 220,000 fl. frk. berechneten. Nach dem den französischen Behörden übergebenen Etat **) von $180\frac{7}{8}$ betrugen die sämtlichen ordentlichen etatsmäsigen Einkünfte des Landes, die sich am bequemsten unter 3 Hauptrubriken, Domainen-Kriegskassen- und Regaliengefälle, bringen lassen, 1,690,143 fl. $23\frac{1}{4}$ kr. rhl., welche in 2 Hauptkassen in die (Renthey- oder) Domainen- und in die (Obereinnahme, auch Ober-Kriegs-) Regalien-Kasse floßen, oder vielmehr, weil die Einkünfte an Geld und Naturalien, die

---

*) S. Meyern Nachrichten S. 46.

**) Nach den Centraletats von diesem Lande für 1807/8, in welchen das angenommene Verpachtungsquantum der herrschaftlichen Gebäude, Immobilien, Grundstücke u. s. w., die zur Disposition des Regenten unverpachtet blieben oder den Dienern als Besoldungsstücke zur Nutznießung angewiesen sind, nicht vorkommt, beliefen sich die Einkünfte des Landes auf 1,624,259 fl. 17 1/2 kr. rhl. und zwar 1,418,422 fl. 43 3/8 kr. rhl. an Geldrevenüen, (nemlich 525,484 fl. 25 1/2 kr. rhl. an Steuern, 61,589 fl. 50 1/4 kr. rhl. an Servis-Geldern, 550,495 fl. 50 1/2 kr. rhl. an Domainengefällen und 280,852 fl. 37 1/8 kr. rhl. an Forstgefällen,) an Naturalrevenüen hingegen nach Nürnberger Gemäß 1,160 Sra. 5 3/8 Ms. Kern und Waiz, 8,577 Sra. 5 1/2 Ms. Roggen, 1,642 Sra. 21 3/4 Ms. Dinkel, 1,295 Sra. 14 1/2 Ms. Gerste, 6,256 Sra. 17 3/4 Ms. Haber, 128 Sra. 9 1/2 Ms. Schlottengetraid, 463 Eymer Wein, 1,112 Ctr. Heu, 881 Schober 24 1/2 Bund langes und 791 Schober 2 3/4 Bund kurzes Stroh — nach den Etatspreisen zu 205,836 fl. 34 1/8 kr. rhl. angeschlagen. Die Ausgabe berechnete sich zu 1,178,663 fl. 4 1/4 kr. rhl. und zwar an Geld zu 1,103,018 fl. 18 3/4 kr. rhl. (von den Steuern nemlich 385,959 fl. 41 kr. rhl., von den Servisgeldern 3,647 fl. 30 1/4 kr. rhl., von den Domainengefällen 601,457 fl. 56 3/4 kr. rhl. und von den Forstgefällen 111,953 fl. 10 3/4 kr. rhl.,) an Naturalrevenüen aber nach Nürnberger Gemäß 505 Sra 2 3/4 Ms. Kern und Waiz, 2,876 Sra. 7 Ms. Roggen, 60 Sra. 21 13/16 Ms. Dinkel, 154 Sra. 24 Ms. Gerste, 2,188 Sra. 15 Ms. Haber, 4 Sra. 2 3/8 Ms. Schlottengetraid, 19 Eymer 4 3/8 Maas Wein, 146 Ctr. Heu, 367 Schober 44 5/8 Bund langes, 32 Schober 7 Bund kurzes Stroh, zu Geld angeschlagen 75,644 fl. 45 1/2 kr. rhl. — Der reine Ertrag des Fürstenthums belief sich auf 509,169 fl. 53 3/4 kr. rhl.

zum Theil versilbert werden, zum Theil wegen der öfters weiten Entfernung und der allzugroßen Beschwerden von diesen Kassen nicht unmittelbar eingenommen, sondern großentheils an die mancherley Kassen und Aemter gegeben werden mußten, die dann bloß den Ueberschuß, d. h. was nach Abzug der Staatsausgaben übrig blieb, oder die sogenannten Aemtergutmachungen einschickten und ablieferten, zu diesen beyden Haupkassen verrechnet wurden.

Die Hauptquellen, welche zur Domainenkasse flossen, waren, weil seit 1809 die Regalien von derselben getrennt wurden, lediglich die Domainen und gutsherrlichen Gefälle. Zur Obersteuer- oder Regalienkasse hingegen wurden, außer den eben angedeuteten Regalien, die landesherrlichen Steuern, Servis- und Fourage-Beyträge, Konsumtions- und Stempelabgaben verrechnet.

§. 263.

Nöthige Bemerkungen in Ansehung der Einkünfte für den gegenwärtigen Augenblick.

Da aber unter der Baierischen Regierung, unter der von keiner landständischen Verfassung mehr die Rede ist, der Unterschied dieser Kassen aufgehoben und beyde in eine, die (Provincial-Haupt-) Kasse verschmolzen wurden, in welche alle Gutmachungen der Aemter gelangen, überdieß die Abgaben, und namentlich das Steuerwesen, einer gänzlichen Veränderung unterliegen, weil in der ganzen Monarchie ein Steuersystem eingeführt wird und daher die mancherley Arten und vielfachen, bisher in diesem Fürstenthum üblichen, Benennungen der Steuern, so wie ohne Ausnahme (17 August 1810) alle Steuerbefreyungen, die bisher noch geistliche Güter und selbst manche Privatpersonen genossen und die Ungleichheit in der Besteuerung überhaupt, ganz aufhören müssen, so lassen sich blos bis zu einer gänzlichen Organisation und vorzüglich bis zur Beendigung des Steuer-Rektificationsgeschäftes, in Absicht auf Einkünfte und Ausgaben die Resultate bis zur Uebergabe des Fürstenthums an die Krone Baiern angeben, mit Bemerkung bey jeder einzelnen Auflage, welche bereits schon eine Aenderung erlitten haben oder abgeschaft seyen. Hier im Allgemeinen muß indessen einstweilen erwähnt werden, daß bereits zur

Gleichstellung der Steuern von allen Corporationen, Gemeinden, Instituten, Privatrentenbesitzern, Besitzern einzelner Zehnten, Güter, Handlöhne und Zinnßen, von allem Grundeigenthum, Häusern, Dominical-Renten (als Zinnßen, Gütern, Zehnten u. s. w.) und Gewerben Fassionen d. h. Angaben des Besitzes mit Bemerkung der Einkünfte und darauf haftenden Lasten, um darnach die landesherrlichen Abgaben bestimmen zu können, verfaßt werden mußten, und, bis zur gänzlichen Beendigung des Steuerrektificationsgeschäftes, ein Steuerprovisorium eingeführt ist, nach welchem (16. u. 26. April 1811) die bisher mehr oder weniger gefreiten Güter- und Rentenbesitzer einstweilen (momentan-provisorisch) besteuert wurden und vom 1. October 1810 an als ordinaire Steuer-Quota bey den Rittergütern und Dominical-Renten $\frac{1}{2}$ pro Cent von dem erhobenen Kapitals-Anschlag, bey den übrigen Besitzungen nach dem Steuerfuß entrichtet wird, dagegen die Grundsteuer aller Art ohne Unterschied der verschiedenen Anlagsmassen und der Procente in den einzelnen Parcellen des Fürstenthums mit Einschluß der Servis- und Fouragebeyträge, die sogenannte beständige Steuer, wo solche vorkommt, die momentan-provisorische Steuer der ehehin mehr oder weniger gefreiten Güter- und Rentenbesitzer, die ritterschaftliche Steuer von konsolidirten Rittergütern, wo sie noch nicht durch die momentan-provisorische Steuer surrogirt seyn sollte, die Schätzung in den ehehin Würzburgischen Orten, die Gutssteuer in Windsheim, die Gewerbesteuer ohne Unterschied des Steuerfußes und der Anlagsmaße und ebenfalls mit Einschluß des Servis-Beytrags, in so weit derselbe von Gewerben erhoben wurde, das Klassengeld in Christian-Erlangen, das Brantweinblasengeld, das Schenk- und Zapfengeld, das Tabaklizenzgeld, die jährlichen Gewerbs-Concessionsgelder von einzelnen Realwirthschaftsgerechtigkeiten, die ehehin zu den Domainen-Renten gehörten und die Musik- und Aschen-Sammlungs-Pachtgelder unter dieser Benennung aufhörten, und von denen, welche eine solche Abgabe zu entrichten haben, unter den Steuern, und zwar die ersten 6 als Grundsteuern, die übrigen als Gewerbsteuern aufgeführt werden. Eben so muß auch hier im Allgemeinen noch angedeutet werden, daß mit der Einführung des all-

gemeinen Familienschutzgeldes (§. 274) nach dem Edikte (25. Nov. 1808) alle Personalauflagen, namentlich das Schutzgeld von Christen und die Hirtenstabgelder, die Schutz- Verspruch- Mund- und Bubenhühnergelder in den Aemtern Lichtenberg, Döbra und Neuhof, die Schutz- und Schutzgenossensteuern im Amte Herzogenaurach, die in mehrern Aemtern herkömmlichen Rauchgelder, die Rauchpfunde in den ehemals Würzburgischen Orten, die Heerdstättgelder in den ehemals oberpfälzischen Orten, die Karststeuer in Wunsiedel und Windsheim, die Rothenburger Contribution im Amte Erlangen und Pegnitz, die Müller- Tambour- und Trompetergelder, das Ueberreitergeld im Amte Neuhof, der Salartienservis der Dienerschaft, die Judenschutz- und Begräbnißgelder im Amte Erlangen (16. Oct. 1810), ingleichen das in einigen Aemtern bestandene zur Bezahlung der Gerichtskosten in höhern peinlichen Fällen bestimmte Henkergeld (18. Dec. 1810) aufgehoben wurden.

§ 264.

a) Domainengüter.

Der Domainengüter würde man, da mit Ausschluß der Forsten und der herrschaftlichen Civil- und Militairgebäude an Schlößern, Dienstwohnungen, Kasernen, Lazarethen und dazu gehörigen Gärten, alle bey den Aemtern gewesenen Haushaltungsstücke an die Unterthanen in ältern und neuern Zeiten vererbt und dadurch nicht nur die Bevölkerung des Landes befördert, sondern auch die Kameral-Einkünfte vermehrt, vorzüglich aber durch die den verkauften Gütern auferlegten Steuern und Abgaben der Einnahmsetat wider alle betrügerische Unterschleife pflichtvergessener Beamten sicher gestellt wurden, kaum erwähnen können, wenn nicht durch den von Preußen mit der Krone Baiern (22. Nov. 1802) eingegangenen Separat- und darauf (30. Juny 1803) erfolgten Hauptvertrag, und zwar durch jenen ansehnliche geistliche Güter, die augenblicklich säkularisirt wurden, durch diesen aber, vorzüglich in den an das Fürstenthum Bayreuth gekommenen Aemtern Ipphofen und Mt. Bibart, bedeutende Domainengüter angefallen wären.

Das ganze Eigenthum des Staats von diesem Fürstenthum oder die sämmtlichen Domainen, Doma-

nial-Einkünfte, aktive Kapitalien und Mobilien, so wie solche (31. Oct. 1807) für den Kaiser Napoleon in Besitz genommen wurden, bestand demnach:

§. 265.

α) Häuser und Gebäude.

1) in 337 Häusern und Gebäuden, welche nach dem Brandassekurationswerthe zu 843,624 fl. 44 kr. rhl. angeschlagen waren, aber weil sie zum Theil zum Gebrauch und zur Disposition des Regenten leer standen, zum Theil den Dienern zur Nutznießung an Besoldungsstatt angewiesen und nur dem geringsten Theile nach verpachtet waren, nicht mehr als 764 fl. 29¾ kr. rhl. Pachtgeld abwarfen, bis die Kammer sich vermüßiget sah, da (1809) alle herrschaftliche Schlösser, Dienstwohnungen und Gebäude verpachtet werden sollten, diese zum Besten des Landes und der Diener selbst zu pachten und das Pachtgeld aus der Regalienkasse zu bestreiten.

§. 266.

β) Forsten.

2) in 131,939 Morgen 33¼ QRuthen rheinländischen Maaßes an Forsten, deren Ertrag an gefälltem Holz, sogenannten Forstnebennutzungen an Büscheln oder Wellen, grüner und dürrer Aststreu, Moos und Rechstreu, dürren Zumachzeuch, Lohborke oder Rinde, Astgeld, Windgärten-Wieden und Riegelgeldern, ferner an Forstneben-einkünften als Theerofen- und Pechpacht, Steinbruch- und Thonerden-Zinnß, Huth- und Waidgeld und für Huthschmalz, an verpachteten Waldplätzen, an Quäckerig oder Eichelmast, Kohlstättgeldern und Novalzehenden, mit Einschluß der bestimmten Jagdgefälle für verkauftes Wildpret nemlich und Jagd- und Vogelheerdpacht — denn die Jagd ist an vielen Orten verpachtet — aber mit Ausschluß der Wildpretentschädigungsgelder, der Floßzölle und der Waldstrafen, die zu den Regalien gehören, nach dem etatsmäßigen Anfalle 261,357 fl. 18¼ kr. rhl. betrug, und die sich mit 6⅔ pro Cent zu Kapital erhöht auf 3,920,359 fl. 33¾ kr. rhl. berechneten.

§. 267.

γ) Nutzbare und walzende Grundstücke.

3) in 327 nutzbaren Grundstücken an consolidirten Gütern und walzenden Grundstücken an Gütern, Feldern, Wiesen und Huthen, welche meistens durch die mit Baiern abgeschlossenen Haupt- und Separatverträge erst erworben wurden, und zusammen 1,386 Tagwerke $63\frac{1}{2}$ QRuthen rheinländischen Maaßes enthalten, von denen 227 Stücke um 12,728 fl. $53\frac{3}{4}$ kr. rhl. wirklich verpachtet, 45 derselben aber, deren jährlicher Ertrag sich nach einer 2jährigen Fraktion auf 1,571 fl. $52\frac{1}{2}$ kr. rhl. berechnete, im Iphöfer und Mt. Bibarter Amte auf Rechnung verwaltet, die übrigen 55 hingegen von mehrern Dienern als Theile ihrer Besoldung (zu 818 fl. $13\frac{1}{4}$ kr. rhl. Pacht angeschlagen) genutzt wurden, so daß man den Werth aller dieser nutzbaren Grundstücke mit Einschluß der zu ganzen Gütern gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, den Pacht mit 5 pro Cent zu Kapital erhöhet, auf 302,379 fl. 50 kr. rhl. annehmen konnte.

§. 268.

δ) Weiher, Flüsse, Bäche u. s. w.

4) in 134 großen und kleinen Weihern, welche im Ganzen einen Flächeninnhalt von 1,031 Tagwerken $162\frac{1}{2}$ QRuthen enthalten, und 90 Flüssen, Bächen und kleinen Fischwassern, die zusammen mit Einschluß der Fischereygebäude zu Bayreuth und Weissenstadt, mehrerer Fischbehälter und des Fischereyinventariums (bis auf den Perlenbach, welcher administriret wird, und einen jährlichen Ertrag von 69 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. rhl. gewährt, und einige Weiher die zu einem andern Zwecke bestimmt sind und an Pacht zu 55 fl. $42\frac{1}{2}$ kr. rhl. angenommen werden konnten) um 3,959 fl. 34 rhl. verpachtet waren und durch 20fache Erhöhung des Pachtes einen Kapitalwerth von 81,698 fl. rhl. gaben.

§. 269.

ε) Bergwerke, Speckstein- und Thongruben.

5) in 8 Bergwerken, 1 Speckstein- und 2 Thon-

2 Thongruben (S. §. 151) von denen 7 — die andern kosteten im Augenblick mehr, als sie einbrachten — einen jährlichen Ertrag von 4,118 fl. 55 kr. rhl. hoffen ließen, der, mit 20 pro Cent erhöhet, einen Kapitalswerth von 82,378 fl. 20 kr. rhl. verhieß.

§. 270.

ζ) Gypsmühle.

6) in der herrschaftlichen Gypsmühle, welche administrirt wurde, und jährlich 309 fl. 58½ kr. rhl. abwarf, nebst der Münze, (die seit 1804 kalt steht), zu 464 fl. 13 kr. rhl. Miethzinnß. Beyde berechneten sich mit 5 pro Cent zu einem Kapitalswerth von 15,483 fl. 45 kr. rhl.

§. 271.

η) Mancherley Renten.

7) in den mancherley Renten oder beständigen Geld- und Naturaldomainengefällen, (Erb- oder Grundzinnßen und Gülten oder sackfälligen Früchten). Die Landgüter und einzelnen Stücke im Ober- und Unterlande nemlich, mit Ausnahme der Städte und Rittergüter, waren von undenklichen Zeiten her mit der Erbzinnßqualität belegt und auch bey den in spätern Zeiten erfolgten Vererbungen und Vereinzelungen der herrschaftlichen (theils heimgefallenen theils angekauften) Güter wurden den Unterthanen von der Kammer die Grundstücke statt der landschaftlichen Steuer, mit der sie hätten belegt werden sollen, gegen einen jährlichen Kanon an Geld und Getraid (Kammersteuer, welche im J. 1798 die Summe von 17,964 fl. 48 kr. rhl. betrug) oder in der Eigenschaft der Erbzinnßqualität käuflich überlassen. Es haften diese Erb- und Grundzinnße auf jedem Hause, Gut oder Grundstück als ein jährlicher Kanon, den man zu verschiedenen Zeiten abtragen ließ, und hießen Walpurgis und Michaelis-Zinnßen, Lichtmeßsteuer, Fastnachts- und Herrenhühner, Käße und Eyergelder (Weißatstücke und richtete sich nach der Größe und dem Ertrage der Güter. Wer heut zu Tage auf einem Grundstücke ein Haus erbauen will, muß hiezu die Koncession haben und auf dasselbe gewisse Jährlichkeiten nebst dem Handlohn über-

nehmen. Diese Jährlichkeiten bey einem Trüpfhause auf dem Lande bestanden bisher in 10 kr. frk. Fastnachtshenne, 1 fl. frk. Walpurgis und Michaeliszinns, dann $1\frac{9}{10}$ auch $3\frac{1}{8}$ Steuerfuß. Diese jährlichen Gefälle, zu denen auch der Lehens- und Allodifications-Kanon (§. 273) oder die jährliche Abgabe mehrerer lehenbarer allodificirten Rittergüter (mit 2,619 fl. $46\frac{2}{5}$ kr. rhl.) gezählt wurde, gaben, die Naturalien (nach Nürnberger Gemäß 534 Sra. $2\frac{3}{4}$ Metz Waiz, 574 Sra. $5\frac{3}{8}$ Mz. Dinkel, 4,175 Sra. $9\frac{1}{4}$ Mz. Korn, 335 Sra. 25 Mz. Gerste, 3,464 Sra. 1 Mz. Haber, 46 Sra. $7\frac{1}{2}$ Mz. Hülsenfrüchte und 5 Schober $32\frac{1}{3}$ Bund Stroh) nach den Etatspreisen gerechnet, einen jährlichen Ertrag von 215,346 fl. 33 kr. rhl. welche mit 5 pro Cent erhöhet den Kapitalswerth von 4,306,931 fl. rhl. bestimmten.

§. 272.

9) Zehnten.

8) in den Zehnten, weil alle Aecker in der Regel zehntbar sind und wer eine Befreyung haben will, dieselbe beweisen muß, wiewohl nicht alle Zehnten der Herrschaft, sondern zum Theil auch den Geistlichen und Privatpersonen abgegeben werden. Der Getraidzehnte, wenn er nicht verpachtet wird, wird gemeiniglich zur 10ten, bisweilen 20ten, 30ten Garbe erhoben; auch der Schmalsaatzehnte an Erdäpfeln, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, regulirt sich nach dem 10ten Beete oder es wird der 10te Theil des Werths an Geld dafür genommen. Wenn Zehntpflichtige zehntbare Felder öde und ungebaut liegen lassen, so müssen sie sogenannte Eggeten-Gelder nach Schätzung der Viertelleute bezahlen. Der Reutzehnte wird, wenn ein niemals kultivirt gewesener Grund ausgereutet und urbar gemacht worden ist, wie der Getraidzehnte eingebracht, doch wurde bisher dem Besitzer des Grundstückes eine 3jährige Zeit vergönnt, in welcher er von der Reutzehntabgabe frey blieb. Zu den herrschaftlichen Zehnten gehören noch besonders die Novalzehnten, welche von den auf aufgerissenen Wiesen (Neubrüchten) wachsenden Früchten ohne Unterschied und ohne 3 Freyjahre zu gestatten, behauptet werden, während die Befugniß zur Erhebung des Heu- Obst- und lebendigen oder Blutzehnten (an Fohlen, Kälbern, Schaa-

fen, Schweinen, Zicken und Gänsen), der an verschiedenen Orten eingeführt ist, aber nicht zur Regel gehört, besonders bewiesen werden muß. Der gemeinjährige Ertrag der von dem Hauptmagazin — an das alle Naturalabgaben bey den Aemtern verrechnet werden mußten — zur Hauptdomainenkasse verrechneten Zehnten (nach Nürnberger Gemäß 530 Sra. $6\frac{1}{8}$ Mz. Waiz, 1,007 Sra. $16\frac{1}{2}$ Mz. Dinkel, 4,145 Sra. $3\frac{1}{4}$ Mz. Korn, 927 Sra. $2\frac{1}{8}$ Mz. Gerste, 2,648 Sra. 31 Mz. Haber, 79 Sra. $3\frac{5}{8}$ Mz. Hülsenfrüchte, 312 Eymer $30\frac{1}{2}$ Maas Wein, 1,660 Ctr. $17\frac{3}{4}$ Pfund Stroh und 1,112 Schober 5 Bund Heu) nach den Etatspreisen gerechnet, gaben den gemeinjährigeu Ertrag von 136,634 fl. 31 kr. rhl. und, mit 5 pro Cent erhöhet, den Kapitalswerth von 2,732,690 fl. 20 kr. rhl.

§. 273.

i) Unbeständige Lehensgefälle.

9) in unbeständigen Lehensgefällen *) als Lehengeldern oder Handlohn, Todenfall, Hauptrecht, Siegelgeld in allen Veränderungsfällen sowohl von Amts als vormaligen Kanzleylehen. Die Erbzinnsgüter müssen nemlich nebst dem ihnen auferlegten jährlichen Kanon an Geld und Getraid (Kammersteuer §. 271) noch in allen Veränderungsfällen den 10ten, und in einigen wenigen Aemtern den 15ten oder 20ten, auch den 5ten Gulden des wahren Werthes als Lehengeld oder Handlohn zahlen und es steht dem Lehnsherrn frey, den 10ten Gulden nach dem Kaufsquantum oder einer zu veranstaltenden Taxation zu erheben.

Es hat übrigens dieses Handlohn nach den verschiedenen Veränderungen, welche bey einem Gute vorgehen können, auch verschiedene Namen, und heißt Kauf = Tausch= Erb = Recognitions = Besteh = Neu = Straf = auch stetes Handlohn. Das Kaufhandlohn wird von dem Käufer eines Gutes, Hauses oder auch walzenden Stückes an den Lehensherrn entrichtet, jedoch nur von der Kaufssumme nicht von dem außer der Kaufssumme ertheilten Leihkauf, der frey gelassen wird. Dabey aber ist zu merken, daß bey 100 fl. Kaufssumme nur 2 fl. Handlohn frey gelassen

*) S. Meyern's Nachr. S. 55. — 62.

wird und der Leihkauf die Summe von 12 Speciesthalern oder 24 fl. frk. nicht übersteigen dürfe. Das Tauschhandlohn wird in solchen Fällen, wenn 2 Güter gegen einander vertauscht werden, von beyden Theilen dergestalt entrichtet, daß die zu vertauschenden Güter, wenn sie einem Lehensherrn allein unterworfen sind, ausserdem aber nur das eine taxirt und von demselben die Handlöhner nach den erst vorhin angegebenen Grundsätzen eingebracht werden. Das Erbhandlohn ist auf verschiedenen Gütern und auch walzenden Stücken, besonders im ehemaligen Amte Johannis, hergebracht und vermöge desselben müssen, wenn der Besitzer eines solchen erbhandlohnbaren Gutes, Hauses oder walzenden Stückes stirbt, die Erben mit einander gemeinschaftlich d. h. aus dem ganzen unvertheilten Vermögen sogleich das Erbhandlohn nach einer Taxe ganz geben, können aber, wenn das jüngste Kind des Besitzers noch nicht 18 Jahre alt oder Lehensfähig ist, das Lehen bis zu desselben Lehensfähigkeit gemeinschaftlich besitzen, müssen sich jedoch dann erklären, wer von ihnen das Lehen annehmen will. Alsdann muß der Uebernehmer des Gutes das Kaufhandlohn wieder besonders mit einer gleichen Summe gewöhnlich zu 10 pro Cent nach der Taxation abführen, wobey ihm aber seine Erbportion, die nach der Anzahl der Kinder mit Einschluß der Wittwe berechnet wird, frey aus oder zu gute geht. Ist es ein einziger Erbe, (Sohn oder Tochter), so geht diesem, (nicht also aber der Mutter) die Hälfte des Handlohns zu Gute. Recognitions-Handlohn ist zwar im Grunde ein jedes Handlohn, weil, wenn ein Lehensbesitzer abgeht, ein anderer dasselbe erkennen, und also, den Lehensherrn anerkennen muß. Oefters aber wird ein Lehen von den Hinterbliebenen des gewesenen Besitzers, wenn auch das jüngste Kind schon Lehensfähig ist, gewisser Bewegursachen wegen, gemeinschaftlich benutzt und der Anschlag für denjenigen, welcher künftiger Besitzer werden soll, verschoben. In diesem Falle müssen die Erben bis zu ihrer Auseinandersetzung das Recognitionshandlohn abtragen. So selten dieß indessen vorkommt, weil der Lehensherr, wenn das jüngste Kind eines abgelebten Guts- oder Hausbesizzers das Lehensfähige Alter von 18 Jahren erreicht hat, gemeiniglich verlangt, daß eines von ihnen dasselbe übernehme, so ereignet sich es dagegen sehr oft, daß nach dem Tode eines Lehensbesitzers die Erben das lehenbare Objekt an fremde Personen verkaufen. In diesen Fällen ist es dann

nicht genug, daß der Käufer sein Kaufhandlohn bezahlt, sondern auch die Erben sind schuldig, vorher das Recognitionshandlohn zu bezahlen, weil kein Lehen verkauft werden kann, wenn sich der Verkäufer nicht vorher in Besitz gesetzt hat. Mit dem Bestehhandlohn hat es folgende Bewandtniß! Wenn ein Mann sich an eine mit einem Gute oder Haus schon belehnte Wittwe mit Kindern voriger Ehe verheurathet, so muß er für seine Person das gewöhnliche jährliche Schutzgeld bezahlen, wenn er nicht schon ein oder mehrere walzende Lehenstücke innen hat, die an Erbzinnßen und Steuern wenigstens jährlich so viel reichen, als das Schutzgeld beträgt. Gleichwohl will ein solcher eingeheuratheter Mann oft selbst Unterthan und Guts- oder Hausbesitzer seyn, folglich dasselbe wenigstens so lange für sich recognosciren lassen, bis eines der Stiefkinder das Gut oder Haus annimmt. Diese Lehensannahme des Stiefvaters nun zieht ein Handlohn nach sich, welches man insgemein das Bestehhandlohn nennt, weil er das Objekt nur auf eine gewisse Zeit sich in Lehen schreiben lässet, mithin dasselbe weder kauft, noch erbt, noch ertauscht. Dagegen ist er von Entrichtung des Handlohnes frey, wenn er nach seiner Frauen Tod das Gut erbt, im Falle selbige keine Kinder hinterlässet, welche auf das Gut nähere Ansprüche haben. Reuhandlohn wird von solchen Personen erhoben, die aus Uebereilung ihre handlohnbaren Güter in andere Hände geben oder dergleichen in einem zu hohen Werthe erhandeln und nachher Reue empfinden, unter welcher aber das landesherrliche Interesse nicht leiden kann. Dieses Handlohn muß nach erfolgter Untersuchung der Theil bezahlen, welcher Reue empfunden hat. Wenn ferner Personen im Trunke über ein Lehen unterhandeln und nach erfolgter Nüchternheit den Kontrakt nicht erfüllen wollen, so wird nach vorgängiger Untersuchung und Berichtserstattung mehrentheils dem Verkäufer die Zahlung eines Strafhandlohns zuerkannt und der Verkauf aufgehoben. Das stete Handlohn tritt in den Fällen ein, wenn einem Besitzer eines Handlohnbaren Gutes auf sein Suchen die Bezahlung des Handlohns in allen Veränderungsfällen auf immer erlassen und ihm dafür jährlich eine gewisse Summe zu bezahlen gestattet wird. Diese Summe ist der Quotient, wenn man mit 20 in das Handlohnsquantum dividirt.

Ob nun wohl bey allen Bauerngütern im Lande die

Präsumtion für die Lehenspflichtigkeit streitet, so fand man doch bisher noch hie und da etliche wenige Stücke, die, weil sie in keinem Lehensverband standen, aber doch durchgängig landschaftliche Steuer entrichteten, öfters auch sogenannten Erbschutz, und überdieß seit dem Anbaue der Chausseen vom Gulden Tax oder Kaufschilling Einen Pfennig Wegreparaturgeld reichen mußten, frey eigene Stücke hießen und entweder gar keinen Kanon zahlten, oder zwar Geld- und Getraidzinnßen auf sich hatten, vom Handlohn aber befreyet waren und ihre dießfallsige Befreyung beweisen konnten. Selbst die Zehnten, welche Privatpersonen besitzen, sind mehrentheils mann- und zinnßlehenbar, und werden in Veränderungsfällen mittelst Entrichtung des gewöhnlichen Handlohns anerkannt, ausser dem ein jährlicher Kanon davon entrichtet wird. Dagegen ist auch an mannlehenbaren Bauerngütern, welche den Aemtern verwandt sind, zum Theil aber bis zur Aufhebung des Lehenhofes diesem zugehörten und in diesem Falle Kanzleymannlehen heißen, kein Mangel. Diese Kanzleymannlehen, die ihren Ursprung zum Theil in den ältern Zeiten zum Theil im Aussterben derjenigen Familien haben, die umgehende Geschlechtslehen besaßen, welche insgemein Mannlehen waren, auch zum Theil erkauft und gegen andere Güter vertauscht wurden, bestehen, so wie die rechten Kanzley- und durchgehend gemeinen Kanzley-Söhn- und Töchterlehen entweder aus ganzen Gütern oder einzelnen Stücken, werden bis auf wenige nur von Bürgern und Bauern besessen, fallen bey Abgang des männlichen Stammes an den Eigenthumsherrn, werden (ehehin in der Lehensstube auf der Kanzley durch den Lehenprobst, jetzt) bey den Aemtern verliehen und müssen alle öffentlichen Auflagen, Steuer, Reiß und Folge leisten, geben übrigens ein in dem Lehenbrief festgesetztes Lehengeld von 10, 20 bis 30 fl. vom Hundert, auch bey bezimmerten oder walzenden Stücken den Todenfall, unter dem man den 20ten fl. des wahren Güterwerthes oder einer im Lehenbuch bestimmten ältern oder neuern Lehenstaxe, öfters des jüngstvorigen Kaufschillings verstehet, welcher bey Absterben des Lehensherrn oder Lehenmannes oder in beyden Fällen entrichtet werden muß, daher man im letztern Fall zu sagen pflegt, daß ein Gut oder Grundstück doppelt todenfällig sey *). Die Rittermannlehen

*) Fiel bisher das todenfällige Gut in Conkurs, so wurde mit dem

werden nach allgemeinen Lehensgebrauch auf der Vasallen lehensfähige Söhne und, in Ermangelung derselben, auf alle diejenigen, welche in der Mitbelehenschaft stehen und derselben bey vorkommenden Fällen die gebührende Folge geleistet haben nach rechter Sippzahl übertragen. Die Formel zu Söhn- und Töchterlehen hat in vorigen Zeiten einigemal Anlaß zu vielen Beschwerden um deswillen gegeben, weil Brüder und Schwestern in gleiche Theile zu succediren verlangten. Um daher diesem Uebel abzuhelfen, wurde bey dem Lehenshofe festgesetzt, daß wenn in Lehenbriefen der Ausdruck befindlich sey: „zu rechten Rittersöhn- und Töchterlehen", auf solchen Fall die Töchter eher nicht, als nach Abgang der männlichen Nachkommen oder in Ermangelung der Söhne, das Lehen erhalten sollten, wenn nicht unter ihnen selbst eine andere Bestimmung gemacht, oder Uebereinkunft getroffen sey. Bey Rittermann- und Weiber-Lehen succediren, nebst den Söhnen und Töchtern, auch die Weiber zu gleichen Theilen, in gemeinen Söhn- und Töchterlehen aber Söhne und Töchter in gleiche Theile. Die Ritterlehengüter konnten übrigens bisher, vermöge der über die Aufhebung des Ritterlehensnexus aufgestellten Grundsätze (20 März 1797) und besonderer Verordnung *) (18. Jun. 1798) so wie der Ritterdienst (Ritterpferd) ausgekaufet und in freyes Eigenthum verwandelt (allodificirt) werden, wodurch dem Besitzer die freye Disposition über das allodificirte Gut unter den Lebendigen und im Todenfalle zugieng. Der darauf zu legende Lehens- und Allodifications-Kanon bestimmte sich nach dem wahren Werthe des Gutes und betrug jährlich bey bloßen Mannlehen 2 fl. von 1000 fl., bey Mann- und Weiber- so wie bey Söhn- und Töchterlehen 1 fl. von 1000 fl. zur Domainenkasse, während die Beyträge für den Ritterdienst oder das Ritterpferd zur Obersteuer- oder Regalienkasse (§. 262) entrichtet werden mußten **). Die Amts- oder Kastenamtslehen,

---

Hauptrechte und Todenfalle liquidirt und solches in die erste Klasse gesetzt.

*) S. Frank. Merk. 1798, St. 29, S. 927 — 934.

**) Von 1797 bis 1806 wurden von 235 Rittergütern und Ritterlehen 32 allodificirt und dabey eine jährliche Revenue von 3,247 3/4 fl. für die herrschaftlichen Kassen erzielet.

so genannt, weil sie bey den Aemtern verliehen werden, sind ihrer Natur und Eigenschaft nach Erbzinnßlehen, in die Söhne und Töchter, Schwäger und Vettern zu gleichen Theilen succediren und die von den Besitzern nach Belieben jedoch mit Vorwissen des Lehensherrn und an einen ansehnlichen Unterthan uud Lehensmann veräußert werden können. Sie sind mit Geld = und Getraidezinnßen (Gülten) Steuer, Reiß, Folge und zum Theil mit gemessener Roßfrohn, zum Theil mit ungemessener (vermöge der sie zu allen Zeiten und in allen Vorfallenheiten, wenn es erfordert wird, gegen eine geringe Vergütung von einigen Kreuzern Frohndienste leisten müssen) belegt, woher es auch kommt, daß die Bauernhöfe des Landes in Frohn = und Gülthöfe unterschieden werden. Doch wurde auch in verschiedenen Aemtern die Naturalfrohnleistung in ein jährliches Frohngeld verwandelt, wie denn auch bisher (18. Jan. u. 22 Febr. 1794) die Willkühr bey den häufigen Fuhren der Unterthanen in der allgemeinen Landesfrohn, besonders für das Militair abgeschaft und die Requisition derselben nur auf ein von dem Landesministerium ausgefertigtes Frohnpatent gestattet wurde. Neben dieser Naturallast, wozu auch noch Lieferungen und Vorspann kommen, zu der die Erbzinnsgüter verpflichtet sind, liegt zugleich vielen und namentlich den mehresten Besitzern der kleinen Güter und Trüpfhäuser die Hand = und Jagdfrohn ob; ingleichen haftet noch ausser den ordinairen Lehensgefällen auch in vielen Aemtern auf mann = und zinnslehenbaren Gütern der Todenfall, das Erbhandlohn und das Hauptrecht. Hauptrecht und Todenfall sind jedoch bey den wenigsten Gütern eingeführt, und wird mit dem Todenfalle immer das Handlohn vermengt. Der Todenfall wird von den sämmtlichen Erben gemeinschaftlich d. h. aus dem ganzen unvertheilten Vermögen mehrentheils entrichtet; das Hauptrecht oder Besthaupt hingegen besteht in dem besten Stücke Vieh, das der verstorbene Mann hinterlässet und wird gewöhnlich mit dem wahren Werthe an Geld nach der Taxe richtig gemacht. Wenn auf Trüpfhäusern kein Pferd oder Rindvieh gehalten werden kann, so wird das Trüpfhaus taxirt und vom 100 der 15te fl. genommen (9. May 1740). Bisweilen wird auch auf Absterben des Eheweibs eines Besitzers die beste Kuh oder das Geld dafür zum Hauptrecht gegeben. Bey armen Unterthanen ist das beste Kleid verfallen. Ferner mußte, da jedes Gut seinen eigenen Besitzer ha-

ben und nicht durch bloße Beständner oder Dienstboten gebauet werden soll, jeder, welcher noch ein zweytes Gut erwirbt, und in Lehen annimmt, oder sein Gut nicht selbst bewohnt, nicht mur, auf vorhergehende Berichtserstattung und Genehmigung, von dem zweyten Objekte 75 fl. rhl. Reluitionsgeld (zur Invalidenkasse) erlegen, sondern auch dem Amte, unter das er gehörte, alle 5, 7, 9 oder (15. Jan. 1785) alle 10 Jahre von dem zubauenden Gute ein Lehengeld nach dem Kaufsquantum bezahlen, welches das Handroßhandlohn genannt wird, das aber zufolge neuerer Verordnungen (13. u. 17. Nov. 1797 u. 16. Nov. 1798) in eine jährliche Abgabe verwandelt worden ist. Nach einem Dekrete des Kaisers Napoleon (d. d. Madrid 12. Dec. 1808) mit dem ein früheres (vom 31. August 1808) des Königs von Baiern für die Baierische Monarchie einstimmt, mußten auch alle Leibeigenschaft mit den daraus entspringenden Rechten, Hausdienst nemlich (Dienstzwang), das Recht der Loos- und Freylassung, das Recht des Besthaupts, welches nicht auf einer bodenhörigen Besitzung haftet, Frohnen, Schuldigkeiten zu Hand- und Spanndiensten und alle andere persönliche Leistungen im Lande, mithin auch auf allen Rittergütern, ganz ohne Entschädigung, gegen Entschädigung aber das Recht des Besthaupts oder des grundherrlichen Erbfolgerechts, das Antritts oder Zulassungsrecht eines neuen Bodenhörigen zum Bezug des erblichen Niesbrauchs, das Rückfallsrecht, oder das Recht der Aufhebung des erblichen Niesbrauchs, wenn der Bodenhörige keine Erben hinterläßt, die ihrer Erbfolge fähig sind, in dieser Provinz aufhören. Ganz richtig bemerkt indessen schon ein Ungenannter *): „Eigentliche Leibeigenschaft gab es im Bayreuthischen nicht, aber die Zeichen ihres ehemaligen Daseyns, Hühnerzinnßen, Todenfall, Besthaupt, Frohn. Die letzten sind Dienste, welche dem Leibe der Gutsherren geleistet werden müssen. Es giebt aber auch Zwangsdienste der Unterthanen für den Staat, die man, wenn sie im Spann- oder gemeinen Handdienste bestehen, auch Frohnen nennt, und unterscheidet landesherrliche und gutsherrliche. Jene heißen Kriegsfrohn oder Chausseefrohn. Unter Kriegsfrohn versteht man alle Landes-

*) Henpr. über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Deutschland überhaupt und im Fürstenthum Baireuth insbesondere — im Kameral-Korresp. 1809, No. 52 S. 224 (225) No. 53, S. 227 — 230 Beyl. S. 231.

frohnen, die zum Wegbau ausgenommen, weil der größte Theil derselben Militairgegenstände betrift. Der Banndienst ist so alt, als die deutsche Geschichte; denn die Unterthanen mußten zu den Reisen der Regenten, zur Wegschaffung des Gepäckes der Armee, zum Schanz- und Festungsbau Vorspann und Fuhren geben."

Die übrigen Arten der Lehen, welche in diesem Lande üblich sind, sind Probstisch- Pfarr- Burg- Adeliche- und Ritter-Lehen, nebst verschiedenen ausserordentlichen Gattungen, Martinilehen z. B. und dergl., die jedoch um ihrer geringen Anzahl willen kaum als Ausnahmen von der Regel angeführt zu werden verdienen. Die probstischen Lehen, die vor der Reformation bekannter waren als jetzt, hatten damals wenige Auflagen. Sie gaben nur einen jährlichen Zinns, weil sie meistentheils von den zu adelichen Schlössern gehörigen und immediat- oder Domainen-Stücken gestiftet und zum Ueberfluß von dem Stifter ganz frey erklärt wurden. So wie sie vor der Reformation von dem Prälaten, Guardian oder der Aebtißtin zu Lehen gegeben wurden, so geschah dieß nach derselben von dem über die säkularisirten Klostergüter bestellten fürstlichen Amtmann, unter denen der zu Hof den sogenannten Pfaffenscheffel, eine Abgabe an Korn, Gerste und Haber, — selbst aus dem ausherrlich- sächsischen und reußischen Gebiete — erhebt. Diese Lehen heißen indessen schlechthin Klosterlehen und sind in der That nur Zinnßlehen, weil die Besitzer gleich den übrigen Unterthanen Steuer, Reiß, Frohn, Folge und Jagdfrohn leisten müssen. Bey den Pfarrlehen übt, wenn die Pfarr- oder Gotteshaußgüter vorhin zu einem Kastrum gehörten, welchem die Gerichtsbarkeit über dieselben zustand, der Prediger dieselbe aus z. B. in Birk. Burglehen, insgemein Burggüter genannt, findet man in dem Bayreuther, Culmbacher und Wunsiedler Amte namentlich zu Bayreuth, Creußen, Culmbach, Berneck, Oberrössla, Selb, Göpfersgrün, Lorenzreuth, Tröstau, Tiefenbach und Hohberg. Die zu diesen Burglehen oder Burggütern gehörigen Wohnungen waren, wie andere Schlösser mit Mauern und Gräben umfangen, die Besitzer stellten bedürfenden Falls ihr Burgpferd oder ihren Mann und hatten, auch wenn sie nicht vom Adel waren, adeliche Freyheiten, bis endlich verboten wurde, dergleichen Güter weiter an Personen vom Adel zu veräußern, worauf (17. Jan. und 12. Jul. 16 9) eine allgemeine Verordnung den Burg-

gütern die absolute Steuerschuldigkeit, mit der mehrere schon 1616 belegt wurden, ankündigte; doch blieben nach der Steuer-Instruktion (1630) und dem Landtags-Receße (1641) die Sitze zu Bayreuth, Creußen und Selb ausgenommen. Alle übrigen wurden den andern Bürger- und Bauer-Lehen fast gänzlich gleich gemacht, als Kanzley-Burglehen betrachtet und zu Mann- und Weiberlehen verliehen. Die Stadt Eger hat dergleichen Burglehen theils in ganzen Gütern, theils in einzelnen Stücken in dem Wunsiedler Amte unter dem Namen der Burg-Egerischen Lehen, deren Innhaber gewisse Dienste leisten und einen Zinns entrichten müssen. Uebrigens geben die vorhandeneu Recesse und Verträge die Vorschrift an, nach welcher sowohl der Lehenherr als der Vasall sich richten. Die sogenannten adelichen Lehen oder diejenigen, welche von Edelleuten verliehen werden, sind Afterlehen (subfeuda) und werden in diesem Betrachte Mediatlehen genannt. Die Martinilehen endlich, eine Art von Rutscherzinnslehen haben dieß Besondere an sich, daß der Lehenmann den jährlichen geringen Zinnß am Martinstag vor Sonnenaufgang erkennen muß *) Unterläßt er dieses, so ist er verbunden am zweyten Tag das doppelte zu geben, und am dritten ist das Lehen verwirkt.

Die Ritter-Lehen wurden übrigens ehehin im geheimen Raths-Collegio verliehen und die Besitzer derselben hatten ganz besondere Begnadigungen und Freyheiten vom Landesherrn erlangt; die Lehenssachen selbst aber trug der Lehenprobst vor und fertigte sie aus. Bey Beurtheilung derselben hat sich aber der Bayreuthische Lehenhof nie durchgehends weder nach dem Langobardischen, noch nach dem Sächsischen und Schwäbischen Lehenrechte gerichtet, sondern ist meistens nach der also genannten Observanz verfahren. Weil indessen diese bisweilen angefochten wurde, suchte man allen Irrungen durch die im Druck erschienenen nach den wichtigsten Momenten berührten Lehensgewohnheiten **)

---

*) So erhält z. B. die Gotteshauspflege der Altstadt Erlangen jährlich von 3 Tagwerk Wiesen zu Haundorf, welche sie verleihet, von den Besitzern derselben 2 Pfd. Wachs, die am Martinitage frühe vor Aufgang der Sonne auf den Altar der Martinskirche geliefert werden müssen.

**) Confirmirte hochf. Brandenb. Culmb. Lehensgewohnheiten Bayr. 1725 fol. Abgedr. in Meyern's Nachr. S. 146—158.

abzuhelfen, die jedoch von der Ritterschaft nie völlig angenommen wurden; vielmehr ist wider einige Punkte protestirt worden, während auf der andern Seite der Lehenhof auf den Lehensdispositionen der M. Friedrich und Siegmund bestand. Hatte aber eine Familie gewisse Verträge unter sich errichtet und vom Lehenhofe bestättigen lassen, so pflegte dieser bey Fällung der Urtheile und Erlassung der Reskripte dieselben zum Grunde zu legen. Nur sind auch bey den mancherley Arten der Lehen die Gebühren, so wie die Kaufsgebühren nach alten Observanzen sehr verschieden, wie denn auch das Siegelgeld außer den Lehensgebühren nicht von allen Lehen mit 1 fl. 30 kr. rhl., oftmals von dem Kaufschillingsquantum nach Procenten, erhoben wird.

Der Betrag derjenigen Lehensgefälle übrigens, die jetzt allem bey den Aemtern anfallen, (mithin von Amts- ehemaligen Kanzley- und sogenannten Kloster-Lehen), und zur Hauptdomainenkasse verrechnet wurden, belief sich nach dem Etat von $180\frac{7}{8}$ auf 96,466 fl. 38 kr. rhl. und wurde durch eine 20fache Erhöhung auf eine Kapitalssumme von 1,929,332 fl. 40 kr. rhl. gebracht.

§. 274.

z) Verschiedene Rechte.

10) in verschiedenen Rechten oder unbeständigen Gefällen — mit Ausschluß der Zölle, Sporteln und Strafen — nemlich 5,703 fl. $12\frac{4}{5}$ kr. rhl. vom Meisterwerden (oder an Handwerksgefällen überhaupt), 7,843 fl. $53\frac{1}{5}$ kr. rhl. an Schutz- oder Anmundgeld der Christen und Juden, 5,126 fl. $15\frac{3}{5}$ kr. rhl. an Abzugsgeldern oder Nachsteuer, dann 9,231 fl. $29\frac{2}{5}$ kr. rhl. an andern kleinen Konzessionsgeldern für die Erlaubniß z. B. Musik, Bälle, Maskeraden u. dergl. zu halten.

Das Schutz- oder Anmundgeld entrichteten, mit Ausnahme der herrschaftlichen Diener und ihrer Witwen und Kinder, diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche keine eignen Güter und Häußer hatten, mehrentheils also Taglöhner oder Herberger, bis sie durch ein pfarramtliches Attest darthun konnten, daß sie 63 Jahre alt waren, ingleichen die Unterthanen, welche ihren Kindern ihre Häuser oder Güter übergeben hatten, wenn sie

56 Jahre alt waren, und Schutzverwandte, Verspruch- oder Mundleute heißen; ingleichen die im Lande seßhaften Juden, welche am 1. Januar eines jeden Jahres 625 fl. rhl. sogenanntes Juden-Neujahrgeld zahlten. Dieses Schutzgeld war übrigens bestimmt, nur aber nach der Verschiedenheit des Ortes verschieden. In diese Klasse des Schutzgeldes rechnete man auch, außer dem sogenannten Herrenschmalz, (welches ein Besoldungsstück des Kammerpersonals war, seit 1796 aber alle Jahre öffentlich bey den Aemtern versteigert wird) verschiedene herrschaftliche Gefälle, die jährlich entrichtet werden müssen, Hühner oder Hahnen. Die bekanntesten sind die Fastnacht- Herbst- Reut- Zehnt- Rauch- Garten- und Laubhühner, in einigen ehemaligen Aemtern der Höfer Gegend auch Bubenhühner *) Diese Hühner wurden zum Bekenntniß der Schutzherrschaft, Gartenhühner nemlich zum Bekenntniß der Zehntbarkeit des Gartens, Laubhühner für die Erlaubniß alle Jahre Laub und Streu zu sammeln, und Bubenhühner von jedem Sohne, der 2mal zum Abendmahl gegangen ist, er mochte im Lande gegenwärtig oder abwesend seyn, bis sich derselbe verheurathete oder von seiner Herrschaft etwas zu Lehen nahm, — jährlich 15 kr. — als Bekenntniß der Eingehörigkeit gegeben. Eine dem Bubenhühnergeld ziemlich ähnliche Einnahme fand sich im Amte Pegnitz, wo jeder junge Bursche, so bald er 12 Jahre erreicht hatte, bey dem Amte $1\frac{3}{4}$ kr. frk. sogenanntes Ammundgeld erlegen, im folgenden Jahre aber $5\frac{1}{4}$ kr. geben und jährlich so lange damit fortfahren mußte, bis er Unterthan, Schutzverwandter, Handwerker, Soldat oder alt und unvermöglich wurde. Diese Personalabgaben wurden indessen mit noch andern, wie oben (§. 263) bemerkt wurde (16. Oct. 1810) abgeschaft und dafür ein allgemeines Familienschutzgeld nach 8 Klassen zu 20 kr., 30 kr., 1, 2, 3, 5, 8 und 12 fl. eingeführt, bey dessen Anlage auf die Renten und den Erwerb des zahlungspflichtigen Familien-Oberhauptes jeden Standes und Alters Rücksicht genommen wurde **).

---

*) S. Spieß archiv. Nebenarb. Th. I. S. 537.

**) S. Verordnnng die Aufhebung der bisherigen Personal-Steuer und Einführung eines allgemeinen Familien-Schutzgeldes betreffend — im Handbuch der Staatsverf. Bd. 4 S. 191 — 208.

Abschoß, Abzugsgelder oder Nachsteuer zahlen alle diejenigen, und zwar ohne den Beytrag zum Zuchthaus (1 kr. von jedem Gulden) und ohne Protokollar- und Verrechnungsgebühren, 10 vom 100, zurechnen, welche aus dem Lande ziehen, — von den aus den Städten wegziehenden Bürgern erhoben bisher die Stadtkämmereyen den Abschoß — mit Ausnahme der unmittelbaren Staats-Diener bey Veränderungen ihres Wohnsitzes innerhalb des Staates und derer, welche nach der Einführung der Freyzügigkeit in die Staaten ziehen, mit denen der wechselseitige Vertrag wegen Erlaß der Nachsteuer gemacht ist. Nach einem neuern Befehle (1811) müssen zu dem Ende Quartalstabellen über Aus- und Einwanderungen und Vermögens-Ex- und Importationen von den Behörden eingesendet und in diese Tabellen außer dem Namen der Behörde, der Name des Ortes aus welchem Auswanderungen oder wohin Einwanderuugen geschehen, so wie der Name des Orts und der Herrschaft, wohin die Auswanderung oder woher die Einwanderung erfolgt ist, der Titel des aus- oder eingebrachten Vermögens, der Name des Aus- oder Eingewanderten, die Numer des Hauses, die Zahl der Köpfe nach Geschlecht und nach Alter, (das letzte in besondern Reihen, von der Geburt bis 7, von 7 — 16, von 16 bis 40, von 40 bis 50, von 50 Jahren bis hinauf,) die Summe des exportirten Vermögens nach Abzug der Nachsteuer, oder des importirten genau eingetragen auch Bemerkungen hinzugefügt, vorzüglich aber angeführt werden, welche Behörde und unter welchem Datum die Erlaubniß zur Auswanderung und Exportation geschehen ist. Die Einnahme von allen diesen Rechten belief sich zufolge des oft gedachten Etats auf 27,779 fl. 10¾ kr. rhl.

§ 275.

λ) Aktive Kapitalien.

11) in den bey den beyden Hauptlandeskassen und dem Kammeramte Iphofen befindlichen aktiven Kapitalien von 89,825 fl. rhl. welche 1,560 fl. 24 kr. rhl. an Zinnßen trugen und

§. 276.

μ) Mobilien.

12) in den, in den herrschaftlichen Schlössern, Gär-

ten und Anlagen, ingleichen bey dem Berg- und Hüttenwesen befindlichen Mobilien zu 28/354 fl. 55¼ kr. rhl. gewürdiget.

§. 277.

Resultat des Kapitalswerthes der Domainen und des Ertrags derselben.

Diese sämmtlichen hier (§. 265 — 276) beschriebenen Domainen gewährten demnach 762/763 fl. 38 kr. rhl. gewisses und 17/720 fl. 24 kr. rhl. präsumtives Einkommen, zusammen also 780/444 fl. 2 kr. rhl. und hatten einen Kapitalswerth von 14/586/642 fl. rhl.

§. 278.

b) Uebrige Landesherrliche Gefälle und Regalien.

Die übrigen landesherrlichen Gefälle und Regalien bestanden in Sporteln, Strafen, Gelait und Zöllen, auch Tabakimpost, nebst den Bergwerks- hohen Jagd- und Forst-(Münz-) auch Post-Regale und andern Konzessionsgeldern, ferner allen landesherrlichen Steuern, Servis- und Fourage-Beyträgen, Tambourgeldern, Ritterpferden, Konsumtionsabgaben und Stempelpapier.

§. 279.

a) Sporteln.

Die Sporteln, oder die in Processen und andern Angelegenheiten aufgelaufenen Kosten bestanden 1) in den Gebühren im ordinairen Proceß, 2) in den Wechsel- und Exekutions- auch 3) in Konkurs- und Liquidationsprocessen, 4) in Gebühren, die nur in einigen Processen und bey besondern Umständen und Gelegenheiten vorkommen, ferner 5) bey fiskalischen Untersuchungen in Kriminalsachen, in Gerichtsgebühren, in Gebühren von Lehens- Vormundschafts- Konsistorial- und Hypothekensachen, in den Gebühren bey den Angelegenheiten der freywilligen Gerichtsbarkeit zufolge des Sportelreglements (1. Aug. 1796) und der interimistischen Sporteltaxe (1796), deren zum Theil

sehr hohe Sätze mehr auf die Abschreckung Proceßsüchtiger als auf die Vermehrung der Sporteleinkünfte berechnet zu seyn schienen. Bey Bestimmung des Objekts selbst, nach welchem sich die Ansetzung der Gebühren zufolge der Sporteltaxe unter diese oder jene der 5 (von 14 bis 70, von 70 bis 140, von 140 bis 280, von 280 bis 700, von 700 bis 1000 fl. und drüber) angenommenen Kolonnen richtet, wurde bloß auf das Kapital nicht aber auf die Zinnßen und Kosten Rücksicht genommen; es sey denn, daß die eingeklagten rückständigen Zinnßen die Hälfte des gefoderten Kapitals ausmachten. Wenn über Gegenstände gestritten wurde, die keiner Schätzung an Gelde fähig sind, z. B. Servituten und andere Gerechtigkeiten, desgleichen Ehescheidungssachen, so wurden die Gebühren in der Regel nach der vierten Kolonne angesetzt. Betraf der Gegenstand Regalien, Rechte adelicher Güter oder sonst wichtige Gerechtsame, so wurde die fünfte Kolonne zum Grunde gelegt, dahingegen die dritte bey Objekten von geringer Bedeutung zur Anwendung gebracht wurde. Betraf der Gegenstand des Processes jährliche Geldprästationen, so wurde der Ertrag mit 5 pro Cent zu Kapital gerechnet und hiernach die Höhe des Objektes bestimmt. Bey Injuriensachen wurde auf den Stand des Beleidigten oder Klägers gesehen und bey Injurien unter Personen vom gemeinen Bürger- oder Bauernstande die erste, bey Honoratioren des Bürgerstandes und niedern Officianten des Staats die dritte, bey Adelichen oder den im gleichem Range stehenden Dienern die vierte, und bey Personen von noch höhern Range die fünfte Kolonne zu Grunde gelegt. In Konkurs- und Liquidationssachen geschahe die Ansetzung nach dieser oder jener Kolonne nach einer ohngefähren Schätzung der Aktivmasse. In fiskalischen Untersuchungssachen wurde die koncernirende Kolonne nach der für den jedesmaligen Fall erkannten Geldstrafe bestimmt, jedoch sollte niemals nach einer niedrigern als der dritten Kolonne, der Ansatz der Gebühren geschehen. Wurde nicht auf eine Bestrafung, sondern auf eine Absolutio ab instantia erkannt, so wurden die Kosten nach derjenigen Kolonne berechnet, unter welche sie gehört hätten, wenn bey vollständigern Beweiß auf die gewöhnliche Strafe hätte erkannt werden können. Bey einer erkannten Gefängnißstrafe mußte diese nach den Grundsätzen des Allgemeinen Preußischen Landrechtes als Geldstrafe berechnet werden und geschah hiernach die Ansetzung. Uebrigens durf-

ten

ten nur die Untergerichte der ersten Klasse 2 Drittheile, die Untergerichte der zweyten Klasse aber die Hälfte der für die Obergerichte bestimmten wirklichen Taxe ansetzen und erheben. Auch waren von aller Bezahlung der Sporteln frey: 1) der Fiskus in allen Sachen, in welchen er als Parthey auftritt, und jeder, dem die Rechte des Fiskus ertheilt sind; 2) die Landarmen- und Invaliden-Anstalten; 3) die Regiments- und Salarien-Cassen in Sukkursen, wenn ihre Forderungen aus Processen herrührten, welche zur Zeit der Konkurseröfnung noch nicht abgethan waren; 4) Unterofficiere, Soldaten und deren Ehefrauen; 5) Unterthanen, die Bauernhöfe besitzen, wenn der Proceß diese Güter betraf, zur Hälfte; 6) diejenigen, welche sich vorschriftsmäsig zum Kammerrechte qualificiret hatten und 7) Pupillen, wenn die Revenüen ihres Vermögens nicht einmal zu ihrer Erziehung hinreichten.

Die Summe der bey der Regierung nach den Etats $180\frac{7}{8}$ angefallenen Sporteln belief sich aber auf 20,877 fl. $40\frac{3}{5}$ kr. rhl., bey der Kammer auf 6,550 fl. $42\frac{4}{5}$ kr. rhl., bey den Stadtgerichten auf 18,343 fl. $54\frac{4}{5}$ kr. rhl., bey den Kammer-Aemtern auf 19,985 fl. $20\frac{4}{5}$ kr. rhl, bey den Justiz-Aemtern auf 23,954 fl. $42\frac{4}{5}$ kr. rhl., bey den Kreis-Direktorien auf 966 fl. $44\frac{3}{5}$ kr. rhl. und bey den Berg-Aemtern auf 1,222 fl. $9\frac{3}{5}$ kr. rhl.

Unter der Baierischen Regierung ist übrigens auch in Ansehung der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit, (Inventuren, Erb- und Verlassenschaften, Protokollen, Strafen u. s. w.) eine provisorische Taxordnung *) (8. Oct. 1810) für die gange Monarchie erschienen.

§. 280.

β) Strafen.

Unter den Strafen sind sowohl diejenigen zu verstehen, welche die Kammer über ihre Untergebenen zu verhängen gezwungen war, sogenannte Ordnungsstrafen, als fiskalische, Forst- und Policey-Strafen. Die Ordnungsstrafen beliefen sich nach den gedachten Etats auf 78 fl. 27 kr. rhl., die fiskalischen auf 737 fl. $10\frac{2}{5}$ kr. rhl.,

*) Vgl. Reg. Blatt. 1810, St. 55, S. 969 — 1000.

die Forst- und Waldstrafen auf 8,765 fl. 20$\frac{1}{5}$ kr. rhl. und die Polizeystrafen auf 1,691 fl. 21. kr. rhl.

§. 281.

γ) Gelait und Zoll.

Das Gelait, welches in den unsichern Zeiten des Mittelalters seinen Ursprung hatte und damals an vielen Orten um so gewöhnlicher war, je nöthiger man es hatte, war schon lange als ein altes Burggräfliches Regale nur allein bey den Frankfurter, Leipziger und Bamberger Messen, auf welche die Nürnberger Kaufleute durch das Land geleitet wurden, noch übrig, außer der Meßzeit aber mit der Zollabgabe längst in eines zusammengeflossen. Vor der jedesmaligen Messe nemlich wurden die Nürnberger Kaufleute durch den Gelaits-Kommissair und Beamte mit bewährter Reuterey aus Bayersdorf von der Stadt Nürnberg abgeholt. Vor den treffenden Thoren wurde das Burggräfliche Gelait verkündet und nach geendigter Messe auf dem Rückwege beym Empfange an der Grenze dasselbe wiederholt, wobey sich die Nürnberger gewöhnlich, so bald sie den Titel des Landesherrn, als Burggrafen von Nürnberg, hörten, des Ausdrucks, mit Nichten! bedienten. Trotz dieser Widersetzlichkeit mußten sie dieses Gelait doch annehmen *) und dafür den Gelaits-Zoll entrichten, wie denn auch alle Kauf- und Fuhrleute auf der vorgeschriebenen Gelaitsstraße bleiben mußten und jeder, der sich auf einem Nebenwege betreten ließ, als ein vorsetzlicher Zollefraudant bestraft wurde.

Der Vieh- (Aufschlag- oder Auftriebs-) Zoll wurde, so wie der Fracht- und Waaren oder Güter-Zoll von allen ein- (Consumo-) aus- (Essito-) und durchgehenden Waaren (Transito-Zoll) und der Handels-Leib-Zoll bey den treffenden Zollstätten (Rendanturen), und Weg-Zoll, ein Anhang vom Haupt-Zoll, aber oder der

*) Hieraus gieng ehehin für die Landesherren dieses Fürstenthums die Verbindlichkeit hervor, die in Nürnberg in Verwahrung gewesenen Reichsinsignien bey der Krönung des Römischen Kaisers auf erfolgte Requisition des Magistrats in Nürnberg durch ein Commando Cavallerie bis an die Grenze des Landes und von da wieder zurückbringen zu lassen.

das Chaussee-Geld, nebst dem Brücken-Zoll auf dem platten Lande bey den Barrieren erhoben und beruhte hie und da auf besondern Verträgen, wie denn auch nicht nur mehrere Juden sich Zollbefreyungspässe ausgewirket hatten, sondern auch die Reichskammergerichtlichen Mitglieder und andere Reichsstände in gewissen Fällen mittelst besonderer Vergünstigung, die Officianten aber in herrschaftlichen- oder Amts-Angelegenheiten nebst Felleisen und Estafettenreuter, Frohnfuhren und alle zum Chausseebau mit Fuhren und der Hand beytragende Unterthanen in ihrem Amtsbezirke von allen zum Verkauf bringenden eigenen Produkten, nicht aber von Lohnfuhren, befreyet waren.

Der Vieh-Zoll war nach den verschiedenen Aemtern und Orten verschieden; doch hatte ausser dem gewöhnlichen Viehzoll jeder Käufer (21. März 1797) von dem Rindvieh, den Schaafen oder Schweinen, welche er ausser Landes trieb, so oft der Viehkauf ausser Landes gestattet war, noch $3\frac{3}{4}$ kr. rhl. oder (mit Ausschluß des Schlacht- und Gangviehes aus dem Amte Plech, von welchem, wenn es auf inländischen Viehmärkten oder im Stalle verkauft wurde, und wobey sich die Unterthanen nicht ausweisen konnten, daß es zu eigenem häuslichen Bedürfen erforderlich sey, der regulirte Aufschlag von 5, $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ kr. rhl. von jedem Thaler genommen wurde, und mit Ausschluß des in das Bambergische gehenden Viehes, für das, wegen des von dort mit $7\frac{1}{2}$ kr. rhl. Auffschlag herüberkommenden Viehes, $7\frac{1}{2}$ kr. rhl. bezahlet werden mußten) nach einer spätern Verordnung (27. May 1799) $2\frac{1}{2}$ kr. rhl. von jedem Gulden Kaufswerth zu entrichten.

Auch der Waaren-Zoll war eben so verschieden und von solchen Sachen, die man als Bedürfniß ansieht, und im Lande nicht erzeugen kann, Färbehölzern z. B., unbedeutend, wie denn überhaupt auch bey aller Verschiedenheit der Zoll, den man auch Hauptzoll und im Bezug auf den erhöhten Eingangs-Zoll den alten Zoll nannte, sehr gering war.

Der Tabak-Impost, welcher vom Pfund Rauchtabak $\frac{3}{4}$ kr. und vom Pfund Schnupftabak 1 kr. betrug, wurde zum Besten der innländischen Fabrikation (22. Oct. 1793) um die große Consumtion des ausländischen Tabaks einzuschränken auf 5 kr. erhöhet, und belief sich etatsmäsig jährlich auf 2,701 fl. 54 kr. rhl.

Der neue Impost oder überhaupt die erhöhten

Eingangs-Zölle, auch Accise genannt, die schon früher (2. Aug. 1792) im Bezug auf fremden rohen Stahl zum Besten der innländischen Stahlfabrik und Stahlbrennerey statt fand, wurde (20 May 1799) angeblich zunächst zur bessern Verpflegung der diensthuenden Unter-Officiere und Soldaten auf Tabak, Wein und andere ausländische Luxusartikel mit vielem Widerstande von Seite der Kaufleute gelegt *), und nach dieser Erhöhung mußten, mit Einschluß des ältern Zolls vom ausländischen Rauchtabak — der im Lande bereitete war Abgabe frey — 5 fl. rhl., von aus- und innländischem Schnupftabak aber 6 fl. 40 kr. rhl. bezahlet werden, wenn derselbe im Lande vertrieben wurde. Einem neuern Edikte gemäß (6. März 1800), nach welchem jedem concessionirten Tabakhändler in der Regel mit allen Tabakssorten zu handeln gestattet war, Tabakshändler an solchen Orten aber, wo keine Beamte oder Rendanten waren, blos auf geringern Rollen- oder innländischen Tabak beschränkt wurden, mußten für jede eingehende fremde Tabakssorte, sie mochte zum Durchgang oder zur Consumtion im Lande bestimmt seyn, auf der ersten betreffenden Hauptzollstätte, wie vorher schon 15 kr. rhl. Zoll vom Centner, für den Tabak selbst aber, welcher bey einem Kaufmann und privilegirten Tabakshändler zum Debit in und außer Landes abgesetzet wurde, außer diesem Zoll noch der Impost mit 6 fl. 40 kr. rhl. vom Centner fremden Schupftabak und 5 fl. 40 kr. rhl. vom Centner fremden Rauchtabak entrichtet werden. Im Falle, daß $\frac{1}{8}$ Centner und drüber en gros wieder ausserhalb Landes abgesetzt wurde, mußte dem Versender der bereits entrichtete Impost vergütet werden; dagegen sollte von den aus innländischen Blättern bereiteten geringern Rauchtabakssorten, wenn sie auch unter fremden Zeichen in Paketen verkauft wurden, zur Aufmunterung der innländischen Fabrikation blos das ältere Concessionsgeld mit 3 Pfennigen vom Pfund erhoben werden. Uebrigens mußte, um Unterschleife zu verhüten, jeder, der Tabak vom Auslande beziehen wollte, solchen gleich beym Empfang anzeigen und die Abgabe entrichten, auch seine Correspondenten anweisen, auf dem Einschlag oder dem Paket zu bemerken, daß es Tabak enthalte und denselben in den Frachtbriefen genau angeben lassen. Von allen französischen, ungari-

*) S. staatswissenschaftl. Magaz. Hft. 3. No. 4.

schen, italienischen, spanischen und andern Weinen, Liqueurs, Franzbrantwein und Rum, mußten für den Eymer 10 fl., von deutschen Weinen hingegen, dem rothen Ofener, Melnicker und Tyroler, nach Dreinlaß des Hefenrechts (18. Jun. 1800 u. 1. Oct. 1802) für den Eymer 5 fl. rhl. mit Ausnahme der in einigen Aemtern eigen erbauten Weine, die von allem Umgelde frey waren, und der in diesen Aemtern zuerkauften geringern Sorten Franken- Tauber- und Kocher-Weine, deren Eymer nicht über 10 fl. werth waren und nur 1 fl. 30 kr. rhl. Umgeld entrichteten, verungeldet werden. Vom frischen Frankenmost wurde von einer Kälter bis zur andern vom Ansbachischen Eymer, (zu 66 Maas), nach welchem jeder verungeldet wurde wegen, des Einzehrens ein Dreinlaß für das erste Jahr von 15 Maas, für das zweyte von 10 und für das dritte von 5 Maas in der Art bewilligt, so daß derjenige, der nach den vorliegenden Bestimmungen 5 fl. für den Eymer zu zahlen hatte, nun nur 36 Maas zu verungelden hatte, wie denn auch ein Feuillet als ein Eymer und ein Oxhoft zu $1\frac{1}{2}$ Eymer gerechnet, und für den Eymer 10 fl. Ungeld gegeben wurden. Vom Weinessig wurden für den Eymer 2 fl. 30 kr. verungeldet; von den Luxusartikeln hingegen, Zucker nemlich, Kaffee, Thee, Gewürz, Konfekturen, Syrup, künstlichen Kaffee und Chokolade mußten für den Centner 3 fl. 30 kr. rhl., vom gearbeiteten Leder 1 fl. 40 kr. rhl., vom fremden Tuch und wollenen ausländischen seidenen und halbseidenen, baumwollenen und leinenen Waaren 2 fl. 30 kr. rhl., von ausländischen Porcellan und Fayence aber 3 fl. rhl. Ungeld entrichtet werden. Dieser erhöhte Zoll, oder vielmehr die Abgabe von allen diesen Artikeln, war im ganzen Lande dieselbe und betrug die Summe davon nach dem Etat 167,992 fl. $5\frac{3}{5}$ kr. rhl.

Den Handels-Zoll, (Hausier-Geld) mußten Hausierer, ihre Waare mochte viel oder wenig werth seyn, entrichten, d. h. täglich einen Zollzettel mit 15 kr. rhl. lösen, (so wie der Jude für sich den Leib-Zoll mit $7\frac{1}{2}$ kr., zu Pferd mit 15 kr. rhl. abzukaufen hatte, bis der K. Napoleon (1809) diesen Leib-Zoll abgeschaft hat.

Jeder Zollbediente und Chaussee-Geld-Einnehmer war übrigens verpflichtet, für jeden Kreuzer, den er einnahm, einen Zoll-Zettel oder eine Chaussee-Gelds-Quittung zu geben, mit denen sich Fuhrleute, Viehhändler oder Käufer, Hausierer, Juden, Reisende u. s. w., wenn sie nicht

als Zolldefraudanten in schwere Strafe verfallen wollten, gegen jeden Policey- und Wegofficianten ausweisen konnten, daß sie die Zollstätte oder Barriere nicht gemieden oder, wie man sagt, verritten, verfahren oder umgangen hatten, und die sie bey der nächsten ähnlichen Stelle abzugeben oder in Ermangelung derselben den Betrag dafür nachzubezahlen gehalten waren, weil sie dann wieder als Belege den Zollregistern beygelegt wurden und dadurch zugleich den Betrügereyen der Zollbedienten und Chaussee-Geld-Einnehmern vorgebeuget ward.

Die Summe dieser Einnahme (mit Ausnahme des Pflaster- und Stadtbrückenzolls, welchen die Stadtkämmereyen zur Erhaltung der Brücken, des Pflasters u. s. w. in Empfang nehmen, ferner des Allmosenzolls, der an den Thoren für jedes Fuder und jedes Stück Vieh von wegziehenden Bürgern erhoben wird, ingleichen des Markt-Geldes, welches dem Marktmeister gehört und von den zu der Stadt kommenden Feilschaften — für den Korb 2 Pfennige, auch 1 kr. — gegeben wird), betrug nach dem mehrgenannten Etat 21,075 fl. 26 kr. rhl. an Chausseegeld und 167,992 fl. $5\frac{3}{5}$ kr. an Zoll-Einkünften.

Dieses Zollwesen überhaupt aber erlitt unter der gegenwärtigen Regierung eine große Veränderung durch die Einführung der Mauth, nach welcher alle vorhin bestandenen Zoll-Weg- und Brückengelds-Erhebungen aufgehoben, die Barrieren und Zolltafeln niedergelegt und in mehreren Städten Mauth oder Hallämter mit Mauthhallen, an der Grenzlinie aber Mauthstationen errichtet wurden, bey denen sowohl alle Reisende ihre Päße vorzeigen, als auch alle Güter und Waaren, die im Lande consumirt werden, oder vom Inlande zur Verwerthung in das Ausland gehen oder vom Auslande durch das Königreich wieder in das Ausland verführt werden, verhältnißmäßig nach der Zoll- und Mauth-Ordnung *) vermauthet, auch das Weggeld für Pferde und Mähnvieh entrichtet werden muß, daher auch solche Stationen bey vorgeschriebener Strafe für jede Defraudation nicht übergangen werden dürfen. Reisende Inländer zu Pferde und im Wagen, mit Ausschluß der Postwägen, Fuhrleute und Boten mit Gütern und Waaren, sind nun zwar von aller Entrichtung des Weg- und Brückengeldes durch die ganze Monarchie befreyet, dagegen aber

*) d. d. München 8. Oct. 1808 in 4.

wurde als Entschädigung zur Erhaltung der Strasen und Brücken das sogenannte Weggeld-Surrogat eingeführt, welches, Postmeister, innländische Fuhrleute und Boten, wenn sie keine Feldgüter haben (bey deren Besitz diese Personen nur die Hälfte des Weggeldes zahlen), ausgenommen, jeder Einwohner der Mähn- und Rind-Vieh besitzt und zwar jährlich vom Pferde — junge Pferde, Hengste und Stuten die blos zur Zucht gebraucht werden, sind ganz frey — mit 1 fl. 12 kr. und von einem Paar Ochsen mit 48 kr. entrichten muß. Reisende Ausländer hingegen müssen an der Grenz-Linie beym Eintritt in das Land für jedes an den Wagen gespannte Pferd oder sonstige Mähnstück 4 fl. bezahlen und erhalten einen Mauthpaß, den sie beym Rückweg oder bey der Austrittsstation vorzeigen und abgeben müssen. Für dieses Geld können sie in der ganzen Monarchie Weggelds frey herumreisen; machen sie aber Ansprüche auf Rück-Vergütung, so müssen sie ihren Paß täglich visiren lassen und es wird ihnen dann bey der Austrittsstation das Weggeld von jedem Mähnstück mit 3 kr. für die zurückgelegte Stunde berechnet, worauf sie entweder das zuviel-Bezahlte zurück erhalten, oder das zu wenig-Erlegte nachzahlen müssen. Auf gleiche Weise steht es dem Innländer, wenn er in das Ausland reisen will, frey, an der Grenze für jedes Mähnstück 3 fl. zu bezahlen, oder im Falle er auf Rück-Vergütung Anspruch macht, seinen Paß von dem Orte der Ausfuhr an durch die Obrigkeiten visiren und sich das Weggeld von der Grenze bis zu seinem ansäßigen Orte nach Stunden, mit 3 kr. von jedem Pferde, berechnen zu lassen. Postwägen, Fuhrleute und Boten haben 2 Pfennige für Consumo- und Essito- und 1 Pfennig für Transito-Güter von jedem Centner der Ladung und jeder Stunde der Strasen-Länge, welche das Fuhrwerk zurückzulegen hat, zu bezahlen. Post-, Fuhr- und Botenwägen müssen auch von Gütern und Waaren, die im Innlaude hin- und hergeführt werden, noch das Weggeld entrichten und unbeladenen Wägen, oder solchen, die unter 24 Ctr. gepackt haben, wird das Weggeld nach der Zahl der gespannten Pferde mit 1 kr. für jedes Pferd von jeder Stunde berechnet. Befreyung von diesen Abgaben genießen bloß, und zwar die souverainen Fürsten für ihre Person und ihr Gefolge vom Weggeld, die am Hofe in München befindlichen Gesandten im ersten Jahre ihres dortigen Aufenthalts vom Zoll, die der Baierischen Souverainität unter-

worfenen Fürsten, Grafen und Herren in Ansehung aller zu ihrem Hausbedürfen gehörigen Consumtibilien jedoch nur in dem Gebiete, in welchem sie sonst die Oberherrschaft ausübten, vom Zoll mit Ausschluß des Aufschlags auf Wein und Brantwein, der Wag-Niederlags- und Stempel-Gebühren und des Weggelds, ferner Staats- und Cabinets-Couriere, ordinaire Posten und Estafetten vom Weggeld, das Militair-Fuhrwesen, wenn es Militair-Personen zur Begleitung hat, vom Zoll, Mauth und Weggeld, die Fuhrwerke, welche Salz- und Bergwerks-Produkte oder sonstiges Aerarialgut geladen haben, vom Zoll, Mauth und Weggeld, innländisches Getraid vom Essito-Mauth-Reichniß unter der Bedingung, daß der Preiß des Waizen nicht auf 16, Korn auf 11, Gerste auf 9, Haber auf 5 fl. steht, und endlich solche Personen, welche einen General-Mauth-Paß auf allerhöchsten Befehl erhalten. Mit der Post reisende Passagiere hingegen haben für die ganze von ihnen zurückgelegte Reise-Route, als Retour-Weggeld für die nach den Posten zurückkehrenden Pferde jederzeit den vierten Theil des ganzen Weggelds zu erlegen, wenn sie nicht schon bey ihrem Eintritt in das Land durch Entrichtung von 4 fl. für jedes Pferd sich losgekauft und auf jede Rückvergütung Verzicht geleistet haben.

In Ansehung des Tabak-Impostes endlich machte die zur Tilgung der Staatsschulden (20. August 1811) angeordnete Tabaks-Regie eine Aenderung dahin, daß von jedem im Lande gebauten Tabak, wenn der Verkauf von Pflanzern an Verleger oder unter den Verlegern statt findet, der kaufende Theil 1 pro Cent von dem Betrag des Kaufschillings, beym Verkauf an Tabaks-Fabrikanten hingegen diese ausser dem 1 pro Cent noch 5 fl. vom Centner Aufschlag geben und wenn die Tabaks-Blätter in das Ausland verkauft werden, 5 pro Cente des Kaufschillings entrichtet werden müssen. Ausländische zur Fabrikation eingeführte Tabaks-Blätter zahlen 10 fl. vom Centner. Von allen im Innlande fabricirten Rauch- und Schnupftabak, der im Innlande verkauft wird, wird von den Hallämtern der halbe Werth des Tabaks als Consumtions-Aufschlag erhoben, wovon nur der im Innlande fabricirte Tabak, wenn er nach dem Auslande geht, frey ist. Für das ausländische Erzeugniß des Schnupf- und Rauchtabaks muß der volle Betrag des Ankaufs-Preißes als Consumtions-Abgabe gegeben werden, mit Ausnahme des Carroten

Tabaks, dessen Bezug blos den Fabrikanten gestattet, und in Hinsicht auf ausländische Carroten, die Abgabe auf die Hälfte des vollen Werths des Ankaufs-Preißes gesetzt ist.

§. 282.

δ) Berg- Hammer- und Hütten-Gefälle.

Die Einkünfte aus den Berg- Hammer- und Hüttenwerken sowohl an Abgaben als Zehnten von den Gewerkschaften beliefen sich etatsmäsig auf 5,010 fl. 13½ kr. rhl.

§. 283.

ε) Forst- und Jagd-Regale.

Unter dem hohen Jagd- und Forst-Regale sind theils die vermöge der Ausrottung des großen oder hohen rothen Wildprets zum Ersatz für die verloren gegangenen Jagd-Revenüen auf die Grundstücke, welche dem Wildschaden ausgesetzt waren, aufgelegte Wildprets-Steuer oder Wildprets-Abgabs-Gelder mit 10,000 fl. 5⅗ kr. rhl, theils der Erlös des an Privat-Personen verkauften Flösholzes mit 115 fl. 15 kr. rhl. zu verstehen.

§. 284.

ζ) (Münz- und) Post-Regale.

Das Münz-Regale warf in den Zeiten, in welchen im Lande gemünzt wurde, sehr wenig ab, und kann nun, da die Münze seit 1804 ganz kalt steht, gar nicht in Erwägung kommen.

Aus dem Post-Regale aber hatte der Regent bis 1807 keine Einkünfte, weil die fahrenden, reutenden und gehenden Posten und Post-Boten im ganzen Lande dem fürstlichen Hause Taxis dergestalt durch Recesse überlassen waren, daß dagegen die Landesherrschaft und alle wirkliche Collegial-Räthe auf allen kaiserlichen Posten die Post-Freyheit aller ihrer Briefe, die Kanzleyen aber solche im Lande, auch der Hofstaat auf den fahrenden Posten eine festgesetzte Porto-Befreyung zu genießen hatten. Nach der Besitznahme des Fürstenthums im Namen des Kaisers von Frankreich hingegen, wurde (im Febr. 1807) der Landesherrlichen Kasse eine neue Quelle aus dem Post-Regale eröfnet, und ihr ein jährlicher Zufluß von

ohngefähr 3,249 fl. 31 kr. rhl. verschaft; unter der Baierischen Regierung wurde aber dieses Regale bedeutender, da außer ganz besondern allerhöchsten Vergünstigungen, der sich nur öffentliche Institute (z. B. die Oberdeutsche Allgemeine Litteratur Zeitung und der Landwirthschaftliche Verein in München in Ansehung ihrer Correspondenz zu erfreuen haben), nach einem Landes-Befehl (16. Aug. 1810) schlechterdings keine Porto-Freyheit mehr statt findet von den Behörden keine taxablen Sachen unfrankirt aufgegeben werden dürfen, bey Dienst-Fiskalischen-Proceß-Armen- und Pupillen-Sachen diese Eigenschaft als Portofrey mit der Unterzeichnung des Namens des Absenders bemerkt werden muß, überdieß der ordinairen Kutschern im Lande (§. 193) durchaus verboten ist, Briefe oder Paquete unter 14 Pfunden anzunehmen, und alle Boten, ausgenommen an Orte, wo keine Posten hingelangen, abgeschaft sind. Selbst in den Orten, in welchen die Unter-Behörden an die obersten Kreis-Behörden wöchentlich nicht 3, wenigstens 2mal Berichte durch die Post absenden, oder Bescheide und Befehle erhalten und einmal Paquete und größere Paquete-Akten und Geld abschicken können, dürfen sie nur, wenn sie um die Hälfte des Wegs näher zu der Kreisstelle als zu dem Postwagen oder bis zur nächsten Poststation weiter als 2 Stunden haben, Amtsboten halten, überhaupt aber nur in ausserordentlichen Fällen einen Extra-Boten senden, der nichts fremdartiges bey sich haben soll.

§. 285.

n) Verschiedene Concessions-Gelder.

Ueberdieß wurden hieher noch die Einkünfte von verschiedenen Concessionen, namentlich die Tabak-Licenz-Gelder oder die Einkünfte für die ertheilte Erlaubniß mit Tabak handeln zu dürfen, mit 100 fl. 20 kr. rhl., die Revenüen vom Salzhandel im Fürstenthum mit 6,000 fl. rhl. und von der Verpachtung des Kalender-Privilegiums mit 55 fl. rhl., nebst mehrern andern durch die Kammer bewilligten Concessionen, namentlich Aschen-, Hadern-, Hasenbälg-, Salpeter-Verpachtungen, die nun alle aufgehoben sind, mit 693 fl. 15 kr. rhl. gerechnet.

§. 286.

o) Gewerb- und Grundsteuern.

Unter den Landesherrlichen Steuern — denn

die Städte-Steuern wurden bisher zur Verrechnung der Stadt-Kämmereyen von den Hausbesitzern bezahlt und giengen dem Landesherrn nichts an — stehen die Gewerb- oder Handwerksteuern und die Grundsteuern oben an. Beyde sind bisher nach einem gewissen Fuße, d. h. einer bestimmten unveränderlichen Größe des Werthes eines Gutes, nach welcher die Steuern entrichtet wurden, regulirt, wobey man 100 als den Theilungs-Grund annahm, und dieses so lange forttheilte, bis man folgende Progression $1\frac{0}{10}$, $3\frac{1}{8}$, $6\frac{1}{4}$, $12\frac{1}{2}$, 25, 50, 100 hatte, nach welcher alle Güter und Gewerbe, mittelst der 64 Steuertheiler, die man dadurch erhält, daß man immer $1\frac{0}{10}$ hinzufügt, $1\frac{0}{10}$ nemlich, $3\frac{1}{8}$, $4\frac{1}{10}$, $6\frac{1}{4}$, $7\frac{3}{10}$, $9\frac{3}{8}$ $10\frac{5}{10}$, $12\frac{1}{2}$ u. s. w. angeleget wurden.

Da sich die Gewerbsteuer, welche Kaufleute, Krämer, Handwerker, Gastwirthe u. dergl. entrichten, jährlich nach der Auf- oder Abnahme des Gewerbes oder des Verdienstes verändert, überdieß kein Gewerb in Steuer gelegt werden durfte, zu dem die Besteuerten nicht die erforderliche Concession gesucht und erhalten hatten, (21. Dec. 1803) so mußten auch die Gewerbesteuer-Register von den Magistraten jährlich neu gefertiget und der Steuerfuß nach der Anzahl der Personen und nach dem Verhältnisse ihrer Nahrung erhöhet oder gemindert werden. Sie belief sich nach dem Etat von $180\frac{7}{8}$ auf 19,526 fl. $36\frac{1}{5}$ kr. rhl. Unter der Baierischen Regierung wurde diese Gewerbsteuer so bestimmt, daß jeder der ohne Gesellen oder mit einem Gesellen arbeitet jährlich 2 fl., bey stärkern Betrieb des Gewerkes aber 4, 8, 12 fl. u. s. w. geben.

Die Grundsteuer hingegen, d. h. die Steuer, welche von den unbeweglichen Gütern, Gebäuden nemlich, Feldern, Wiesen, Gärten, Teichen, Holzungen sowohl der mittel- als unmittelbaren Unterthanen erhoben wird (und in der That nichts anders ist, als der Erbzinns oder die jährliche Abgabe, welche bestimmt, daß ein Gut lehenbar sey *),) hatte einen beständigen Steuerfuß, beywelcher keine

*) Alle Stadtgüter gaben jedoch bisher bloß Steuer und waren Erbzinns- und Handlohn frey, alle Bauerngüter mußten aber ausser der Landessteuer auch Erbzinnß und Handlohn oder Gülte geben.

Mehr- oder Minderung als auf eine vorherige besonders dazu angeordnete Steuer-Revision statt fand. Dieser Besteuerung waren alle Häuser und Güter in den Städten und auf dem Lande unterworfen, ausgenommen die herrschaftlichen Schlösser, Häuser und Domainen, ferner die erst in den neuern Zeiten vererbten Kammer- und Domainen-Güter die mit einer geringern bestimmten Steuer (Kammer oder steter Steuer), welche die Kammer erhob, (§. 271) ingleichen die alten Pfarr- und Kirchengüter, auch die mit Konsens der ehemaligen Landschaft, (späterhin Kriegs- und Domainen-Kammer) durch besondere Privilegien von der Steuer befreyten Güter, Häuser und Grundstücke, worunter ehehin besonders das Privilegium der sämmtlichen Kanzley-Verwandten gehörte, endlich die Rittergüter im Bezug auf die zum alten Castrum gehörigen Grundstücke. Bis unter der preußischen Regierung waren auch alle zu den Voigtländischen Rittergütern gehörigen Hintersaßen und Grundstücke von dieser Steuer befreyet, weil diese Ritterschaft ihre Hintersaßen selbst besteuerte (§. 95) und die Steuer erhob, statt derselben aber jährlich eine bestimmte Summe zu Reichs- und Kreis-Prästandis, dann verschiedenen andern receßmäßigen Ausgaben unter dem Namen der ritterschaftlichen Subsidien oder Zuschußgelder zur Landschaft oder Ober-Einnahme schickte. So wie indessen schon (8. Dec. 1796) den Hintersaßen (ihren Gutsherren, die sich zu der fränkischen Ritterschaft hielten, oder) ihren Lehen- und Gerichtsherren, wenn diese auch von ihnen unter Vorspieglung kaiserlicher Hülfe die Steuern, welche sie als Unterthanen zur landesherrlichen Kasse zu zahlen hatten, für den Ritter-Kanton eintreiben wollten, bey Strafe doppelter Zahlung oder empfindlicher Leibesstrafe, nichts zum Kanton zu zahlen auferlegt, und so wie den Lehen- und Gerichtsherren unter Androhung fiskalischer Klage auf Einziehung ihrer im Lande gelegenen Renten, Gülten, Zinnßen, Gefälle und Besitzungen diese Steuern einzutreiben verboten ward, so wurden nachher auch die Hintersaßen der Voigtländischen Ritterschaft gleich den unmittelbaren Unterthanen besteuert, wie sie denn überhaupt alle landesherrlichen Gefälle und Abgaben, wie jene, entrichten müssen.

Was übrigens die Art und Weise anlangt, nach der bey dieser Besteuerung (Grundsteuer) verfahren wurde, so wurde jedes Gut, welches in die Steuer gelegt werden

soll, erstlich von beeideten Taxatoren nach dem wahren Werthe der Gebäude, Felder, Wiesen, Gärten, Teiche, Holzungen frey und ohne auf die darauf liegenden Lasten Rücksicht zu nehmen, nach einer vorläufigen Klassification eingeschätzet, in Anschlag gebracht und die Summe gezogen. Alsdann wurden die auf dem Gute liegenden Real- und Personal-Beschwerden, Kammer und andere Gefälle, nemlich an Zehnten, Gülten, Herrendiensten, Hühnern u. dergl. sämmtlich zu Geld angeschlagen und mit 20 erhöhet, der ausfallende Quotient aber von obiger Anschlags-Summe abgezogen, dieser Bestand hingegen mit 5 getheilt und zwey Fünftheile in das Haupt-Vermögen gelegt, oder zum Steuerfuß angenommen. Wenn man daher die Taxe der Güter zu 2,000 fl. annahm und die Kammer-Steuern u. dergl. zu 40 fl. oder, mit 20 erhöhet, auf 800 fl. anschlug, diese von 2,000 abzog, so bestanden 1,200, wovon Zweyfünftheile 480 fl. ausmachten, mithin wäre der Steuerfuß 479 $\frac{11}{16}$. Von jedem 100 fl. Steuerfuß oder Steuer-Vermögen betrug aber im Jahre 1807 die ordentliche Steuer 15, und die ausserordentliche 20 fl. Die ordentliche Steuer nemlich blieb beständig, die ausserordentliche hingegen fiel und stieg, oder wurde, je nachdem es der Cassen-Zustand oder das größere oder geringere Bedürfen der Landes-Ausgaben erforderte, gemehrt und gemindert, weswegen alle Jahre den Landes-Unterthanen bekannt gemacht wurde, ob es bey dem alten Steuer-Ausschlage bliebe oder derselbe gemehrt oder gemindert werde, so wie bey Unglücksfällen, Viehsterben, Wetterschlag, Miswachs, Brand und Verarmung, Minderung oder Nachlaß erfolgte. Diese ausserordentliche Steuer trat vorzüglich an die Stelle der ehehin unter besondern Namen bey besondern Veranlassungen nach gewissen Procenten ausgeschriebenen Steuern, Türkensteuer namentlich, Prinzessinsteuer, Vermögens oder Procentsteuer, Heerdsteuer von eigenthümlichen Feuerstellen, Bauernhöfen und Miethsleuten, Charitativsteuer, Brandkopfsteuer u. s. w. Alle diese Benennungen haben sich indessen längst verloren; dagegen aber blieb die ausserordentliche Steuer für immer und wurden nur bald erhöhet, bald gemindert, wie denn auch noch besondere Titel dieser Steueranlage, Nachschuß und Drüberschlag erfunden waren. Schon unter dem M. Alexander wurde aber der Nachschuß und der Drüberschlag exlassen und selbst die ausserordentliche Steuer herabgesetzet, überhaupt aber 8 pro Cent vom Steuer-Ver-

mögen nachgelassen, und seit dieser Zeit gäben die ausserordentlichen Steuern vom 100 fl. Steuerfuß oder Steuer-Vermögen 20 fl., so daß jene ordentliche und ausserordentliche Steueranlage von 35 fl. (oder mit Einschluß der 6 fl. desgleich (§. 287) zu berührenden Servis- und Fourage-Beytrags 41 fl.) vom 100 Steuerfuß bis jetzt für beständig war, während diejenigen Häuser und Grundstücke, bey denen der Steuerfuß nicht $1\frac{9}{10}$ erreichte mit stetег oder beständiger, (auch Kammer-Steuer belegt wurden. Uebrigens ist hiebey nicht zu übersehen, daß die meisten Güter zu einer Zeit noch inkatastrirt wurden, wo solche in geringern Werthe standen, und daß, wenn auch neuerdings Steuer-Revisionen veranstaltet wurden, man dabey nie auf den ungeheuren Preiß der Güter Rücksicht nahm, sondern bey der Einschätzung derselben sowohl, als der Gebäude nach der Billigkeit verfuhr.

Die nach diesem Fuße angelegte Steuer bey deren Erlegung jeder sein besonderes Steuerbüchlein zur Hand haben und sich die Bezahlung in dasselbe bescheinigen lassen muß, wurde durch die Steuer-Einnehmer oder Rendanten erhoben und an die Regalien-Casse nach besonderer Vorschrift verrechnet. Es berechnete sich aber diese Grundsteuer im J. 1798 zu 235,847 fl. $11\frac{1}{2}$ kr., betrug hingegen nach dem letzten Etat von $180\frac{7}{8}$ 305,943 fl. $28\frac{3}{5}$ kr. rhl. und unterliegt nun, durch die Steuer-Rectification (§. 263) einer Aenderung und Gleichstellung.

§. 287.

5) Servis- und Fourage-Beyträge.

Die Servis- und Fourage-Beyträge wurden zur Ausgleichung und Vergütung der Natural-Einquartierungen (22. Jan. 1794) nicht ohne Widersetzlichkeit und Zwang eingeführt und von Grundstücken (mit Ausschluß der Neubauenden wegen der diesen zugestandenen Steuer-Befreyung und Baugnade, so lange diese fortdauerte, und der mit Unglücksfällen betroffenen Güterbesitzer, welchen auf 3, 4 und mehr Jahre die Steuer erlassen wurde) nach dem landschaftlichen Steuerfuß (§. 286) mit 6 vom Hundert Steuer-Vermögen, — nemlich 5 fl. 12. kr. Servis- und 48 kr. Fourage-Beytrag — von unbesteuerten Kammergütern und Lehen (d. i. solchen die nur Kammersteuer haben) vom Gulden mit $10\frac{2}{7}$ kr. rhl., von Ritttersteuern, (weil diese eben-

falls sehr verschieden waren und in keinem bestimmten Verhältniß standen), am gewöhnlichsten vom 100 fl. Vermögen mit 30 kr. die man ein Fach nannte, der dann, je nachdem es die Umstände erforderten, mehrmals erhoben wurde, von Erbzinnßen und Gülten vom Gulden mit $2\frac{2}{35}$ kr. rhl. und von dem Gehalte, der weltlichen Diener — die geistlichen waren frey — ungerechnet die Naturalien und Emolumente, mit 1 vom Hundert entrichtet werden *). Diese Steuer, die nun (§. 263) aufgehoben wurde, belief sich anfangs auf 41,000 fl., in der Folge mit Einschluß von neureklamirten Steuermassen auf 49,000 fl., zuletzt auf 61,313 fl. 47 kr. rhl.

§. 288.

x) Tambourgelder und Ritterpferd.

Auch mußten hieher die von dem Müller-Gewerk wegen der Befreyung vom Bürgerdienste zu entrichtenden sogenannten Tambour- und Trompeter-Gelder mit 360 fl. 17 kr. rhl., wofür die Spielleute bey der National-Garde gekleidet und unterhalten wurden, und die von der Ritterschaft statt des ehehin zu stellenden Ritterpferds (von dem sich die Ritterschaft mit einer jährlichen Abgabe von $\frac{2}{3}$ vom Tausend des wahren Werthes des Rittergutes loskaufen konnte), zu zahlen schuldigen 652 fl. $39\frac{1}{5}$ kr. rhl. gerechnet werden, hörten aber als Personal-Auflagen (§. 263) auf.

§. 289.

λ) Consumtions-Abgaben.

Die Consumtions-Abgaben begreifen den Fleisch- und Unschlitt-Aufschlag die Mahlaccise und das Ungeld.

Den Fleisch- und Unschlitt-Aufschlag, mußten das Mezgergewerk von jedem, alle andere Untertha-

---

*) S. Landschaftl. Verordn. d. Servis- und Fouragegeld-Einnahme betr. d. d. Bayr. 7. Aug. 1794 fol. 1. B. Reglement, wie es in Absicht auf die Einquartierung des Militairs, der Policey im Bezug auf dasselbe und der Servis-Abgabe in dem Fürstenthum Ansbach u. Bayreuth gehalten werden soll. d. d. Potsdam 31. Oct. 1795 fol. 6. B. Fourage-Reglement für die fränk. Furstenthümer d. d. Potsdam, 31. Oct. 1796 fol. 2 B.

nen aber in Städten und auf dem Lande, (mit Ausschluß der Herberger), nur von dem Viehe geben, welches sie, ausser dem jedem Einwohner zu seinem Bedürfen (in das Haus) vor Weinachten zu schlachten vergönnten Stück Rind und zwey, oder ohne Rind drey Brühschweinen, und mit Ausnahme der Fälle schlachteten, wenn ein Stück Vieh überfüttert wird oder durch einen Fall oder Stoß verunglückt und der Besitzer es schlachten muß, der verpflichtete Schaumeister auch befindet, daß das Fleisch ohne Nachtheil gegessen werden kann, weil in solchen Fällen der Besitzer ohnehin Schaden genug hat. Diese Ausnahmen abgerechnet mußte nach vorgängigem Abwägen durch verpflichtete Fleischschätzer, für das Pfund Rind- und Schweinenfleisch 1 Pfennig fränkisch, bey kleinern Stücken überhaupt etwas, für ein Säugkalb nemlich 6 kr. frk., für ein Schaaf 5 kr. frk., für einen Bock 4 kr. frk., für ein Lamm 3 bis 4 kr. frk., für eine Geis 3 kr. frk. Fleisch- und für ein Stück Rind noch besonders 8 kr. frk. Unschlitt-Aufschlag entrichtet werden, berechnete sich diese Einnahme im J. 1798 auf 14,540 fl. 44 kr. rhl. betrug aber nach dem neuesten Etat von 180$\frac{7}{8}$ zu 23,673 fl. 6$\frac{2}{5}$ kr. rhl. Vom 1. October 1810 an wird der Aufschlag nach dem Baierischen Aufschlag-Mandat erhoben, und muß nach einer neueren Bestimmung (5. Jul. 1811) von allem Fleische, welches in aufschlagspflichtigen Orten consumirt wird, der betreffende Aufschlag ohne Unterschied entrichtet und von nicht aufschlagspflichtigen Orten oder von dem, welches vom Auslande in aufschlagspflichtige Orte eingebracht wird, mit 1 Pfennig vom Pfunde ohne Unterschied der Gattung als Aufschlag erhoben werden.

Die Mahlaccise, welche in den Städten von jedem Mees 1$\frac{1}{4}$ kr. rhl. betrug, auf dem Lande aber von jedem Kopfe vom 16ten bis in das 69te Jahr in eine jährliche Abgabe, Kopfsteuer, von 20 kr. rhl. verwandelt ward, von der nur Arme ganz oder zum Theil befreyet waren, berechnete sich zu einer Einnahme von 38,259 fl. 35$\frac{2}{5}$ kr. rhl.

Das Ungeld hingegen, welches bisher von Getränken, Wein, Branntwein und Bier erhoben wurde, war in Ansehung des Weins und fremden Branntweins bestimmt, vom Bier aber nach den verschiedenen Orten und bey einigen Brauereyen vermöge besonderer Verwilligung verschieden — in Bayreuth z. B. betrug es von

einem

einem ganzen Gebräu Bier von 48 gestrichenen Meeßen (oder 3 Sra.) 22 fl. 6 kr. rhl., in St. Johannis 15 fl. rhl. — wie denn auch häufig für die Erlaubniß Brantwein brennen zu dürfen jährlich eine bestimmte Summe — in der Brauerey St. Johannis z. B. 5 fl. rhl. — entrichtet wurden, und belief sich im J. 1798 auf 86,977 fl. $5\frac{1}{2}$ kr. rhl., warf aber freylich, seitdem die Bierungelds-Befreyung, welche sonst Kanzleyverwandte, Geistliche und Lehrer genoßen und ihnen, so wie den Wittwen der geist- und weltlichen Diener auch im Geld, den ersten als Besoldung, den letzten als Pension (Ungelds-Beneficium) ausbezahlt wurde, ferner die Ungelds-Befreyung von Wein (2. May 1796), so wie überhaupt jede Befreyung der Art (25. Januar, 20. May und 15. July 1799) ganz aufgehoben wurde, eine nahmhaftere Summe ab und betrug nach dem neuesten Etat von $180\frac{7}{8}$ die Summe von 111,991 fl. $12\frac{4}{5}$ kr. rhl. Vom 1. October 1810 an hörte indessen diese Trank-Ungelds- und jede andere auf das Bier, den Essig und Bier-Brantwein sich beziehende Abgabe auf und es wurde dafür der Baierische Malz-Aufschlag (28. July 1807) eingeführt, der vom 1. März 1811 an, so wie im ganzen Königreiche, von jedem eingesprengten Mezen Malz ohne Unterschied der Getraid-Gattung, und ohne Rücksicht auf das aus selbigem zu erzeugende Produkt zu nehmen, zu 5 fl. von jedem Baierischen Scheffel erhoben wird; und aus 5 Scheffeln Baierischen trocknen Malzes sollen im Durchschnitt 35 Baierische Eymer Winter- und 30 Eymer Sommerbier gebrauet und zu dem Winterbiere 15 Baierische Pfund Landhopfen zu dem Sommerbiere aber 25 Pfund böhmischer Hopfen genommen werden.

§. 290.

μ) Stempelgefälle.

Die Stempelgefälle endlich bey allen gericht- und aussergerichtlichen Handlungen, Gnaden- und andern Sachen waren zwar schon durch frühere Edikte (30 April 1696 u. 1. May 1713), welche den geringsten Bogen zu 3 kr., das letzte den höchsten zu 1 fl. annahmen, und durch ältere Ordnungen (1764), in welchen der niedrigste Stampfbogen zu $1\frac{1}{2}$ kr., der höchste zu 6 fl. frk. vorgeschrieben war, bestimmet, das preußische Edikt (15. April 1797) aber welches die ältern aufhob, setzte den geringsten Stampfbo-

gen auf 3 kr. rhl., den Stampf der teutschen Spielkarten auf 6, der französischen auf 12 kr., der gemeinen Kalender auf 4, der fremden hingegen auf 12 kr. fest und erhöhte die Stempelabgabe, die vorher 6,000 fl. abwarf, auf 27,810 fl. 34⅔ kr. rhl. Vom 1. Oct. 1810 an aber erfolgte durch die Baierische Stempel-Ordnung (1. März 1805) und Einführung derselben eine abermalige Veränderung. Nach diesem Mandate theilen sich nemlich die Stempel-Gebühren in 2 Haupt-Gattungen, in jene des Gradations-Stempels, welchem alle Instrumente, Urkunden und Scheine unterworfen sind, die auf eine bestimmte Summe Geldes oder einen bestimmten Geldeswerth lauten und zwar von 1 bis 49 fl. mit 3 kr., von 50 bis 99 fl. mit 6 kr., von 100 bis 299 fl. mit 15 kr., von 300 bis 499 fl. mit 30 kr., von 500 bis 999 fl. mit 1 fl., von 1000 bis 1999 fl. mit 2 fl., von 2,000 bis 2,999 fl. mit 3 fl. u. s. w. und in jene des Klassen-Stempels, bey welchem die Stempel-Schuldigkeit nicht auf dem Geld-Betrage, sondern auf der Verschiedenheit des Innhalts oder der Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes beruhet. In die erste Klasse von ½ bis 2 kr. fallen alle Kalender, in die zweyte zu 3 kr. alle Eingaben bey den Aemtern, Resolutionen, Befehle und Ausschreiben in Proceß- und Partheysachen, Kanzley- und Lieferscheine, Reise-Päße, Kundschaften u. s. w., in die dritte Klasse die Spielkarten, feine mit 8, grobe mit 4 kr. wenn sie im Lande fabricirt oder gebraucht werden, in die vierte Klasse mit 15 kr. alle Konsense, Handwerks-Ordnungen u. s. w., in die fünfte mit 30 kr. alle Gewalt und Vollmachts-Ertheilungen, Kautionen, Moratorien, geringere Dienst-Verleihungen, Pfründ- und Pensions-Bewilligungen unter 100 fl., in die sechste mit 1 fl. die Diplomen für Doctoren und Licentiaten auf den innländischen Universitäten, die Ertheilungen der Tischtitel, Berechtigungen zu geringern Handelschaften u. s. w., in die siebente mit 2 fl. die Judengelaits-Briefe u. s. w.

§. 291.

Landes-Ausgaben.

Von diesen mancherley Einkünften hatte, und hat noch immer, das Fürstenthum bedeutende Ausgaben für das Kameral- und Finanz- Policey- Erziehungs- Kirchen-

Justiz- und Kriegswesen und das dazu erforderliche Personale zu bestreiten, und wenn gleich die verschiedenen Amtskassen nur ihre Ueberschüsse oder sogenannten Gutmachungen zu den Hauptkassen sendeten, so mußten doch bey diesen alle Ausgaben in Aufrechnung gebracht werden und zwar, nach dem oft genannten Etat von $180\frac{7}{8}$, bey der Haupt-Domainen-Kasse die Besoldungen der Collegien und ihrer sämmtlichen Untergebenen, die Ausgaben an die Ober-Landes-Dikasterien nach Berlin, für milde Stiftungen, Institute und Pensionen, für Malefiz- und Inquisitions-Kosten, zur Führung fiskalischer Processe, und nachbarlicher Conferenzen, für Komtoir-Bedürfniffe als Post-Porto, Estafettengelder und Botenlohn, Schreib-Materialien, Beleuchtung, Beheitzung, Buchbinderlohn, Intelligenzien, Repositorien, Tische, Stühle, und andere Kanzley- und Kassenbedürfnisse, Diäten und Reisekosten, Fuhrlohn und Vorspann-Gelder in Domainen-Angelegenheiten, Bau-Begnadigungen (Retablissements) und Entschädigungen, (Remissionen), für das Bauwesen zur Unterhaltung der Wege, Brücken, Kanäle, der öffentlichen (herrschaftlichen) Gärten, Schlösser und Gebäude, der Kirchen-, Pfarr- und Schulwohnungen und kleinen Reparaturen, der Kanzley-Kassen- und Amts-Zimmer, der Meublen in den Schlössern u. s. w., für Zinnßen an Passiv-Kapitalien, zu Deckung der Etats-Ausfälle, für bereits dekretirte oder zufällige Ausgaben u. dergl. Bey der Obersteuer- oder Kriegs-Kasse hingegen wurden die Verpflegung des Militairs, die Ausgabe für den Landausschuß, für die Unterhaltung der Vestung, Kasernen und Lazarethe, die Besoldung der Kriegs-Kommissaire, der Land- und Stadtphysiker, die Bezahlung der Beyträge zum fränkischen Kreiß, der Römermonate, der Reichstags- und Kreis-Gesandtschaften, ingleichen Zuschüsse oder Subsidien zur Domainen-Kasse und Zinnßen für Passiv-Kapitalien verrechnet.

Ohne die Getraid-Gehalte für die Dienerschaft, (welche zu 75,644 fl. 45 kr. rhl. angeschlagen wurden), setzte der Etat von $180\frac{7}{8}$ für die Kammerverwaltung und das Kammer-Personale 154,052 fl. $22\frac{1}{5}$ kr. rhl., für die Kammer-Beamten, Accis- und Zoll-Einnehmer 100,976 fl. rhl., für die Policey- und den Bürger-Ausschuß (Landmiliz) 10,401 fl. $24\frac{4}{5}$ kr. rhl., für die Forstbedienten, Kartenkammer, Reisen, Vermessungen, Forst-Verbesserungen, Entschädigun-

gen u. s. w. 120,774 fl. 38$\frac{2}{5}$ kr. rhl. für die Berg-Bedienten *), Reisen in Bergwerks-Angelegenheiten, Unterstützung derer, welche den Bergbau studiren u. s. w. 19,139 fl. 16$\frac{3}{5}$ kr. rhl., für das Medicinalwesen 4,116 fl. 45$\frac{4}{5}$ kr. rhl., für die Stadt-Magistrate 6,307 fl. 56$\frac{4}{5}$ kr. rhl., für die Kreisdirektorien 42,099 fl. 38$\frac{4}{5}$ kr. rhl., für Geistliche und Lehrer 13,386 fl. 27$\frac{3}{5}$ kr. rhl., für das Regierungs-Personale mit Einschluß der Stadtgerichte 47,183 fl. 29$\frac{3}{5}$ kr. rhl. — für die Regierung nemlich als Zuschuß zu der unzulänglichen Sportelkasse 36,000 fl. — für die Justizämter 52,241 fl. 47$\frac{4}{5}$ kr. rhl., für das Militair, Kasernen, und Pensionen des Militairs 136,007 fl. 13 kr. rhl., für das fränkische Departement in Berlin 71,451 fl. 56$\frac{3}{5}$ kr. rhl., für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten daselbst, 5,612 fl. 20 kr. rhl., für die Oberrechen-Kammer daselbst 3,023 fl. 18$\frac{1}{5}$ kr. rhl., für das Obertribunal-Gericht daselbst 1,000 fl. rhl., für Kammerzieler nach Wezlar (zu jedem 338 Thlr. 14$\frac{1}{2}$ kr.) 1,721 fl. 42 kr. rhl., für Römermonate, (welche nach der Usualmatrikel des fränkischen Kreises im J. 1794. 329 fl. betrugen und zur Kreis-Kasse nach Nürnberg gesendet wurden) 9,780 fl. rhl., für die Kreis-Gesandtschaft 1,364 fl. 35$\frac{1}{3}$ kr. rhl., für die ritterschaftliche Dienerschaft **) 7000 fl. rhl., für milde Stiftungen zu armen Schulen (Alumneen) 128 fl. 45 kr. rhl., zu Stipendien 2,943 fl. 45$\frac{1}{5}$ kr. rhl.,

---

*) Ich bemerke hier gelegenheitlich, daß sich die oben (S. 149) angegebene Uniform sämmtlicher bey dem Bergwesen und Bergbau angestellten Personen unter der Baierischen Regierung dahin geändert habe, daß die Farbe des Tuchs zwar schwarz, aber, nach den mancherley Abstufungen, Kragen und Aermel-Aufschläge gestickt seyen. Vgl. Reg. Bl. 1810, St. 69, S. 1297 — 1301.

**) Da nemlich der Voigtländischen Ritterschaft gewisse Rechte blieben, von denen an einem andern Orte die Rede seyn wird, aber die Einkünfte zu den Landes-Kassen flossen, so nahm auch der Regent die Verpflichtung auf sich, den Konsulenten, Secretair, Kassier u. s. w. derselben zu besolden-

zu Hospitälern 719 fl. 44 4/5 kr. rhl., zur Armen-Casse in Bayreuth 1,837 fl. 27 2/5 kr. rhl., zum Waisenhauße daselbst 304 fl. 37 4/5 kr. rhl., für Stiftungen 378 fl. 51 1/5 kr. rhl., für Schulen 3,400 fl. rhl., für die Universität 29,815 fl. 30 kr. rhl., für die Geschäfts-Bibliothek in Bayreuth 587 fl. 55 4/5 kr. rhl., für Krankheits- und Accouchir-Anstalten 16,255 fl. 3 4/5 kr. rhl., für das Sichersreuther Bad 150 fl. rhl., für Pensionen (mit Ausschluß des Militairs, aber mit Innbegriff des der Markgräfin von Bayreuth in Erlangen ausgesetzten Witwen-Gehalts von 36,524 fl. 30 kr. rhl.) 136,260 fl. 13 1/5 kr. rhl., für herrschaftliche Bauten 30,018 fl. 4 2/5 kr. rhl., für Brücken, Chausseen und Kanäle insbesondere 31,814 fl. 7 3/5 kr. rhl., für Interessen 141,324 fl. 8 3/5 kr. rhl., für Malefiz- und Inquisitions-Kosten, zur Führung fiskalischer Processe und nachbarlicher Conferenzen, für Postporto, Estafettengelder, Botenlohn, Komtoir- Kanzley- und Kassen-Bedürfnisse, Diäten und Reise-Kosten, Fuhrlohn und Vorspann, Mieth-Zinnßen, Retablissements, Remissionen u. s. w. 105,259 fl. 10 kr. rhl.

Die Summe sämmtlicher Ausgaben des Landes belief sich daher nach dem mehrgedachten Etat auf 1,353,119 fl. 34 1/2 kr. rhl.

§. 292.

Landesschulden.

Die Schulden, welche auf dem Lande haften, bestehen nach dem oftgedachten Etat theils in den Kapitalien, welche von öffentlichen Anstalten und frommen Stiftungen, auch (865,019 fl.) von Privat-Personen bey den Haupt-Landeskassen um so lieber hinterlegt wurden, je sicherer man daselbst Kapitalien unter Verbürgung der Landschaft und der Domainen anlegen und je gewisser man auf die pünktlichste Bezahlung der Interessen rechnen konnte, theils in den von den Kassen-Beamten niedergelegten (28,980 fl.) Kautionen, theils in einem von der damals in Fürth befindlichen Bank gemachten Anleihen (von 69,250 fl.), theils

endlich in einem sogenannten gezwungenen Anleihen (von 800,000 fl. rhl.) von den Unterthanen, die dasselbe bey Gelegenheit des französisch-preussischen Krieges (1807) zur Tilgung der dem Lande auferlegten Contribution (von 1,160,541 fl. 35¼ kr. rhl.) wofür zur Hälfte die Domainen, zur Hälfte die Landschaft verpfändet wurden.

Die ganze Schuldenmasse, mit Einschluß dieser Kriegs-Contributions-Anleihe, giebt daher die Summe von 2,645,662 fl. rhl., von denen 1,148,589 fl. 24 kr. rhl. auf die Domainen, das übrige auf die Landschaft angewiesen sind, und, weil diese Kapitalien zu 2, 2½, 3½, 4, 4½, 5, auch 6 pro Cent, zum Theil ohne Interessen stehen, zusammen mit 141,324 fl. 8⅗ kr. rhl. jährlich verzinnßet werden. Hiezu kommet aber nun noch die Summe, für welche Baierns Monarch (1811) von dem Kaiser von Frankreich die Domainen des Landes (§. 264 — 265) erkaufte.

§. 293.

Bilanz.

Verglich man nach diesen Angaben alle Einkünfte mit den sämtlichen Ausgaben, (Pensionen und Interessen mit eingerechnet), so ergab sich ein Resultat von einer Mehr-Einnahme oder ein reiner Ueberschuß zur Dispositions-Kasse des Regenten von 337,023 fl. 48¾ kr. rhl. Als Ueberschuß aber betrachtete man während der französischen Administration alles Domainen-Eigenthum und verwieß daher alle Ausgaben, welche vorher auf den Domainen hafteten, mit Ausnahme einiger wenigen Besoldungen (36,000 fl.) für eigentliche Domainen-Beamte, auf die Regalien-Kasse, aus der auch die den Dienern und Pensionären ausgesetzten Naturalien an Getraid und Holz, (welche die Kammer aus dieser Kasse um die Naturalien abgeben zu können im J. 1809 dem Hauptmagazin oder der Domainen-Kasse bezahlen ließ, weil vom J. 1810 an auch diese Vergütung nicht mehr statt finden durfte), nach den Budjetspreisen vergütet wurden. Auch lag ihr die Pacht-Summe der seit 1809 verpachteten Domainen-Gebäude, herrschaftlichen Schlösser nemlich, Kanzley, Amthäuser und dergl. unentbehrlicher Wohnungen (§. 265) zu bezahlen ob.

§. 294.

Behörden zur Besorgung des Kameral- und Finanzwesens.

1) Oberbehörden.

Zur Besorgung dieser Kammeral- und Finanz-Geschäfte sind vom Staate auch verschiedene Behörden angeordnet, die als Ober- und Unter-Behörden hier genannt werden müssen. Die Ober-Behörde machte vorhin die Kriegs- und Domainen-Kammer aus, die als eines der obersten Landes-Collegien alle Domainen (unter der französischen Regierung von 1807 — 1810 aber, mit Ausschluß der Domainen, für die ein besonderer Direktor und ein eigner Verificateur angeordnet wurden, daher diese Behörde, sich blos Kammer nannte), Steuer-Policey-Militair und Servis-Sachen des Landes, ausserdem noch die Landeshoheits- Grenz- Huldigungs- Auswanderungs- Abfarths- und Abschoß-Sachen, ferner die Lehens- katholischen, lutherischen und reformirten geistlichen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten verwaltete und zu dem Ende 2 Senate bildete, aber am 30. September 1810 ganz aufgelößt wurde. Die höchsten Behörden wurden nun das General-Kreis-Kommissariat, die Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Administration und die Finanz-Administration.

§. 295.

a) General-Kreis-Kommissariat.

Dem seit 1810 in Bayreuth für den Mainkreis angeordneten General-Kreis-Kommissariate sind nach der Instruktion *) (17. Jul. 1808) alle Theile der Staats-Verwaltung und innern öffentlichen Angelegenheiten, welche durch die Baierische Ministerial-Organisation (29. October 1806) entweder zum Geschäfts-Kreiß des Ministeriums der auswärtigen Verhältniße oder des Ministeriums des Innern gehören und nicht besondern Centralstellen und ihren Unter-Behörden übertragen sind, unter der Leitung jener Ministerien anvertraut, namentlich aber liegen ihm a) alle staatsrechtlichen- oder Landeshoheits-mithin alle Landes- Grenz- Huldigungs- Inkolats- Auswanderungs- Abfahrts- und Abschoß-Sachen, alle auswärtige Correspondenz, alle Irrungen mit den Nachbarn und die

*) S. Handbuch der Staatsverf. B. 3, S. 7 — 45.

darüber eingetretenen; und einzuleitenden gütlichen Vergleiche, Bewahrung der Gerechtsame des Souverains rücksichtlich der Verhältniße der in dem Kreiße ansäßigen Grafen, Ritter- und andern Gutsbesitzer und der Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, ingleichen die Censur-Angelegenheit; ferner das gesammte Lehenwesen, vorzüglich die Aufsicht und Handhabung auf die lehenherrlichen Rechte; b) die höhere Policey nach den verschiedenen Zweigen der Policey-Gewalt auf die Sicherheit, die Gesundheit, die Nahrungs-Erfordernisse und das Kredit-Wesen auf das Gewerbswesen, auf die Communal-Verhältniße, auf die Gerichts-Policey, auf die Sitten, auf Unterricht und Bildung, auf Religions- und Kirchen-Verhältniße nebst der General-Administration über das gesammte Stiftungs- und Communal-Vermögen, und der Wasser- Brücken- und Straßenbau in policeylicher, rechtlicher und anderer Hinsicht, überhaupt in solchen Gegenständen, die nicht zum Gebiete der Technik und der Verrechnung gehören; c) alle Militair- Marsch- Einquartierungs- Vorspann- Cantons-Angelegenheiten, so weit sie zur Geschäftssphäre der Civilstellen gehören und d) der staatswirthschaftlichen Gegenstände in Rücksicht der Erhöhung der Acker-Cultur, des Gewerbfleißes und der Beförderung des Handels ob. Das Büreau dieser Behörde, die nur in streitigen und wichtigen Fällen, welche in der Instruktion bestimmt sind, collegialische Berathungen und Sitzungen hält, ist im neuen Schloße zu Bayreuth und nur den Berichten, welche von dieser Behörde an das Ministerium gemacht werden und von einem Rathe verfaßt sind, muß dessen Name mit dem Beysatz Concepit (17. Dec. 1808) ausser der Namens-Unterschrift des General-Kreis-Kommissairs und der Contrasignatur eines Secretairs beygesetzt seyn. Das Personale dieses Kreis-Kommissariats selbst bestehet aus 1 General-Kreis-Kommissair, 1 Kreis-Kanzley-Direktor, 1 Rath (die übrigen sind zur Zeit noch nicht ernannt), 1 Kirchen- 1 Schul- und 1 Medicinal-Rath, 2 Secretarien, 3 Registratoren, 7 Kanzlisten, 2 Kanzley-Dienern und 1 Boten. Ausser diesem Personale arbeiten auch bey dem Kreis-Kommissariate die mehresten quiescirten Räthe, Assessoren und Subalternen der 1810 aufgelößten Kammer in den ihnen angewiesenen Geschäften und, weil diese Behörde auch Pflanzschule für den Staatsdienst ist, einige Accessisten, die jedoch keine Besoldung vom Staate erhalten.

§ 296.

b) Stiftungs- und Communal-Vermögens-Administration.

Die seit 1810 für den ganzen Mainkreis zu Bayreuth bestehende Kreis-Administration des Stiftungs- und Communal-Vermögens, welche, wie schon ihr Name lehrt, die Aufsicht und Sorge für die Erhaltung des Gesamt-Vermögens und die Erhebung und Verwendung der Vermögens-Rente a) der Stiftungen nach den 3 Hauptzwecken der Begründung und Verwendung α) des Kultus (der Pfarr- und Filial-Kirchen, Capellen ꝛc.) β) des Unterrichts und der Erziehung (der Universitäten, Schulen u. s. w.) und γ) der Wohlthätigkeit (Spitäler, Krankenhäuser, Irrenhäuser, Waisenhäuser, Local-Armen-Fonds u. s. w.) und b) der Communen α) der Städte, β) Märkte und γ) Dörfer des Kreißes hat, die sie und zwar diese durch Communen-Administratoren, jene aber durch königliche Patrimonial- und (bey Familien- und Privat-Stiftungen) isolirte Stiftungs-Administratoren nach dem organischen Edikte *) (16. Oct. 1810) verwalten läßet, stehet mit dem Kreis-Kommissariate in der genauesten Verbindung und macht einen Theil der Geschäfte desselben aus, die aber durch ein größtentheils eigends dazu aufgestelltes Personale verrichtet werden. Zu demselben gehören nemlich, ausser dem General-Kreis-Kommissair und Kreis-Kanzley-Direktor, 1 Administrations-Rath 1 Kreis-Bau-Inspektor, 4 Rechnungs-Kommissaire, 2 Gehülfen, 1 Secretair, 1 Registrator, 3 Kanzlisten, 1 Büreau-Diener.

§. 297.

c) Finanz-Administration.

Da, wie oben (§. 255) erinnert wurde, das Fürstenthum Bayreuth in finanzieller Hinsicht als ein Ganzes fort besteht und besonders verwaltet wird, so ist auch zu diesem Behufe der Finanz-Verwaltung eine besondere Finanz-Administration für das ehemalige Fürstenthum Bayreuth unter der unmittelbaren Lei-

*) S. Königl. Baierisch. Regier. Bl. 1810, No. 63, S. 1145 — 1184.

kung des General-Kreis-Kommissairs des Mainkreises (9. August 1811) unter dem angegebenen Titel in Bayreuth errichtet worden und hat als solche: a) die Aufsicht über das Steuerwesen des Fürstenthums, die Vertheilung der Steuern nach den Bestimmungen des Steuer-Provisoriums bis zur Einführuug der allgemeinen Steuer-Berichtigung und die Behandlung der Steuernachlässe nach den bestehenden Verordnungen; b) die Aufsicht über sämtliche Landes-Gefälle so weit sie nicht centralisirt und einer andern Aufsicht und Leitung schon unterworfen sind, überhaupt diejenigen, welche zu der Hauptkasse verrechnet werden; c) die Aufsicht über alles Finanz-Vermögen an Grund-Eigenthum und Renten des Landes, die Behandlung der Nachlässe an Stiften und Gülten, die Zehnt-Verpachtungen, Laudemial-Behandlungen u. s. w. nach bestehenden Verordnungen; d) die Behandlung und Begutachtung der Verkäufe von entbehrlichen und als Staats-Eigenthum mindern Vortheil gewährenden Staats-Realitäten; e) die Behandlung und Begutachtung der Laudemial- und sonstigen zur Freymachung des Eigenthums von den ihm nachtheiligen Lasten gereichenden Ablösungen; f) die Aufsicht über das Finanz-Personale, mit Ausschluß derer, die unter der besondern Aufsicht einer Centralstelle stehen; g) die Begutachtung zur Wiederbesetzung der ihr untergeordneten Finanzstellen, welche zur Erledigung kommen; h) die Begutachtung der Pensionen sowohl für die aus dem Aktivdienst tretenden Staats-Diener, als für die Wittwen und Waisen der Verstorbenen; i) die Behandlung des gesammten Bürgschafts-Wesens der Finanz-Beamten im Lande; k) die Untersuchung und Beurtheilung der Dienstes-Gebrechen derselben nach den darüber gemachten Bestimmungen und mit Vorbehalt der zu den Justizstellen nach Umständen geeigneten Rekurse; l) die richterliche Entscheidung in zweyter Instanz über Defraudations-Fälle des Aufschlags und Siegel-Wesens (bis 400 fl. ohne weitere Appellation); m) die Wahrnehmung der Rechte und Führung der Processe in allen unter der besondern Leitung des Finanz-Ministeriums stehenden Gegenständen; n) überhaupt thätige und zweckmäßige Sorge für Abwendung alles dessen was dem finanziellen Staats-Interesse nachtheilig und für die Anwendung und Beförderung alles dessen, was demselben vortheilhaft seyn kann. Auch hat sie o) vorzüglich über die Verwaltung sämtlicher Rentamts-Kassen, so wie der Haupt-Kasse des

Fürstenthums zu wachen; p) zu sorgen, daß in jedem Monat die Gefälle, welche nach dem Etat einfließen sollen wirklich eingebracht und zur Hauptkasse einbefördert, und die bestimmten Ausgaben nicht überschritten werden; q) die Aemter nach Verlauf des dritten Tages eines neuen Monats zur Einsendung der Gefälle des verfloßenen Monats mit Strafboten anzuhalten und wenn die Einsendung nicht alsbald erfolgt die Beamten zur Verantwortuug zu ziehen. Ferner muß sie r) wachen, daß die monatlichen specifischen Journals-Auszüge über Einnahme und Ausgabe richtig eingesendet werden; s) dafür sorgen daß wenigstens alle halbe Jahre ohne Vorankündigung der Rentamts- und Haupt-Kassensturz durch einen Rath- oder Rechnungs-Kommissair vorgenommen und die Monats-Extrakte der Rentämter und Tagbuchs-Extrakte der Haupt-Kasse so wie die Ueberschüsse der letzten an die Central-Staats-Kasse bestimmt eingeschickt werden, darf aber t) ohne besondere höhere Autorisation keine Zahlungs-Anweisungen abgeben. Eben so muß sie u) auf das Finanz-Rechnungs-Wesen genaue Obsicht haben, nach den an sie einzusendenden Special-Aemter-Etats den Finanz-Etat des Fürstenthums entwerfen, den Mitteln nachforschen, wie die Einnahmen ohne Bedrückung der Unterthanen vermehret und die Ausgaben ohne Nachtheil des Staatsdienstes vermindert werden können, die Rechnungen zur rechten Zeit gelegt und revidirt und die Haupt-Kassen-Rechnung spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Etats-Jahrs, welches mit dem 1. October anfängt, geschlossen und an das Finanz-Ministerium eingesendet werden.

Das Personale dieser Finanz-Administration selbst, die alle Finanz-Gegenstände von Wichtigkeit, zu deren Entscheidung nicht schon hinlänglich bestimmte Normen vorhanden sind, (namentlich von a bis u) in collegialischer Form behandeln soll, besteht aus 1 Direktor, 5 Räthen, 1 Secretair, 1 Expeditor, 1 Registrator, 2 Registratur-Gehülfen, 4 Rechnungs-Kommissairen, 2 Gehülfen, 7 Kanzlisten, 1 Kanzley-Diener und 2 Boten. Bey der Haupt-Kasse aber, die sich unmittelbar an diese Administration anschließt, sind 1 Kassier, 1 Kontroleur und Kassen-Buchhalter, 1 Zahlmeister, 2 Officianten und 1 Kassen-Diener angestellt.

§. 298.

2) Unterbehörden.

Unter den Unterbehörden im Fürstenthum, die von

der Kammer (§. 294) ressortirten, begrif man bis unter der Baierischen Regierung die Magistrate, die Kreis-Direktorien, Kammer- und Justizämter, Rendanturen und dergl., von denen die Kreis-Direktorien und Rendanturen (1810) gänzlich aufgelößt, die Kammerämter (1811) in Rentämter umgeschaffen wurden, die übrigen ihre Organisation noch erwarten, aber in Rücksicht ihrer Geschäfte schon einige Veränderung erlitten haben.

Die gegenwärtigen Unterbehörden, welche theils von den oben (§. 295 — 297) angegebenen Oberbehörden, theils von Centralstellen in München ressortiren, sind die Policey-Kommissariate, die Magistrate der sogenannten Haupt-Städte und auf dem platten Lande, die Rentämter, die Landbau-Inspektion, die Wasser- und Straßenbau-Direktion, das provisorische Ober-Aufschlag- und Siegel-Amt, die Mauth- und Hall-Aemter, das Ober-Post-Amt, die Filial-Lotto-Administration und die Salz-Oberfaktorie.

§. 299.

a) Policey-Kommissariate.

Den Policey-Kommissariaten liegt in dem ihnen bestimmten Distrikte die möglichste Sorge für das ganze Policey-Wesen nach den mancherley Zweigen (§. 310) ob. Sie entscheiden Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten, Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen, und keine weitläuftige Untersuchung erfordern, zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen, zwischen den Handwerken unter sich über die Grenzen der Gewerbs-Ausübung, geringe Injurienhändel, welche nicht zur Cognition eines Gerichtshofes geeignet sind und an öffentlichen Orten vorfallen; die Differenzien zwischen Haus-Eigenthümern und Miethsleuten, ausgenommen in Fällen, wo die beyden Theile durch schriftliche Contrakte ihre Rechte sicher gestellet haben. Eigentliche Rechtssachen haben sie an die Justiz-Behörde zu verweisen und in Criminalfällen blos das zu verfügen, was zur Verhaftung des Thäters, zur Versicherung der Effekten und zur Erhaltung der Anzeigen des Verbrechens erforderlich ist. Ferner sind sie befugt, die Policey-Uebertretungen zu bestrafen und den Ersatz des verursachten Schadens zu verfügen, die Strafen selbst hingegen, die sie verhängen können, bestehen in Confiscation verbotener Gegenstände, Arrest bis auf die Zeit von 3 Tagen, Geld und

Entschädigungen bis auf den Betrag von 50 fl. Uebrigens müssen sie dem General-Kreis-Kommissariate die Fremden-Listen mittheilen und andere wichtige Policey-Vorfälle anzeigen, monatlich einen Bericht über ihre Administration durch alle Zweige der Policey erstatten und jährlich eine Uebersicht über den Zustand der Orts-Policey und der noch bestehenden Gebrechen nebst Vorschlägen zur Abstellung derselben liefern. Dieser Policey-Kommissariate sind zur Zeit, — da bisher die Policey in so fern sie die Kenntniß des Distriktes und der Einwohner, die Bevölkerungs-Erziehungs- Mediciniſche- und Sicherheits-Policey, ferner die Kenntniß in Hinsicht auf Privat-Vermögen, Handwerkswesen und Bequemlichkeit der Einwohner in den Städten begreift, zum Ressort der Stadt-Magistrate (§. 3010) gehörte, (bey denen zu dem Ende ein Policey-Direktor, gewöhnlich auch noch 1 Inspektor und 1 Marktmeister nebst den zur Entfernung der Ruhestörer, Bettler und Policeyfrevler erforderlichen Policeydienern oder Policeywächtern, unschicklich Bettel- oder Armenvoigte genannt, angestellt waren, ausser denen ihnen auch die Thorschreiber, Thürmer, Nachtwächter, Wasenmeister und alle übrigen zu irgend einem policeylichen Dienste angestellten Individuen zukamen), auf dem platten Lande aber den Kammerämtern oblag, denen sie erst bey ihrer Auflösung und Verwandlung in Rentämter (§. 301) vom 1. October 1811 an abgenommen wurde, — nur eines und zwar in Bayreuth. Dieses besteht aus 1 Policey-Kommissair, welcher nach der für die Policey-Direktoren in den Städten erschienenen Instruktion *) (24. Dec. 1808) auch den Stadt-Magistrat (Municipalrath) dirigirt, die Gemeinde-Gegenstände zur Berathung bringt, und die Rathschlüsse höhern Ortes berichtet. Ihm sind 2 Aktuarien zur Aufsicht über die Registratur, zur Führung der Protokolle, zu der Conskription u. s. w., 4 Officianten zur Ausfertigung der Pässe nach der Anordnung des Kommissairs, der Aufenthalts-Karten, Attestate, Wanderbücher und andern Copistendiensten, und 1 Rottmeister beygegeben, der 8 Policeydiener commandirt, die theils bey Tage und Nacht in der Stadt patrouilliren, um auf alle Policey-Uebertretungen acht zu haben oder dieselben zu verhindern, theils zum Dienste des Policey-Kommissairs bereit seyn müssen

*) S. Handbuch der Staats-Verfassung Bd. 3, S. 118 — 142.

und wie das ganze Personale nach Verhältniß des Dienstes ihre eigene Uniform haben. Uebrigens sind auch diesem Kommissariate noch, so wie vorhin den Magistraten, der Marktaufseher (Marktmeister), die Thorschreiber, die Thurmwärter, Nachtwächter, Wasenmeister u. s. w. untergeben. In den übrigen Städten des Fürstenthums, so wie auf dem platten Lande ist diese Organisation des Policeywesens noch zu erwarten, und hat daher in den übrigen Städten noch die vorige Beschaffenheit mit den dazu angeordneten Personen; auf dem platten Lande hingegen sollte sie nach der Auflösung der Kammerämter, zufolge der bisher in der Baierischen Monarchie bestehenden Verfassung, den Justiz-Behörden (Landgerichten) zugetheilt werden; da aber auch die Organisation dieser noch nicht erfolgt ist, so sind einstweilen Interims-Kommissaire aus der quiescirten Dienerschaft des Fürstenthums aufgestellt, um diese Policey, mit Ausnahme der niedern in Patrimonial-Gerichten zu handhaben. Sie haben zu dem Ende in den Dörfern und Weilern selbst, die zu ihrem Distrikte gehören, Gemeindevorsteher in ihrer Nähe und Tag- und Nachtwächter, aber zu ihrem Dienste Cordonisten. Die Gemeindevorsteher, (Schultheisen oder Dorfrichter), wozu die Gemeinde selbst aus ihrer Mitte ein Glied erwählet, welches lesen, schreiben und rechnen kann und eines ordentlichen Wandels sich befleißiget, haben die Pflicht, daß sie der Gemeinde alle Verfügungen richtig und pünktlich bekannt machen, sie belehren und warnen, in Angelegenheiten, worüber eine Gemeinde-Versammlung zu halten ist, alle Glieder der Gemeinde (sey es durch Lauten einer Thurmglocke oder durch ein Horn oder mündlich) zusammenberufen und ihnen die Gemeinsame Sache mit allen Umständen ohne Rückhalt vortragen, die Meynungen anhören und nach der Mehrheit der Stimmen einen Gemeinschluß fassen, in Streitigkeiten zwischen Personen ihrer Gemeinde die erste Sühne versuchen und bey der treffenden Behörde von allen Vorfallenheiten, Excessen, Schlägereyen, Policey-Uebertretungen und andern dergleichen Freveln, Güter- und Grund-Veränderungen, die man verheimlichen will, von sich ereignenden Todesfällen und benöthigten Vormundschafts-Bestellungen, ingleichen von Spuren einer einreißenden gefährlichen Krankheit oder Viehseuche Anzeige machen und überhaupt alle Misbräuche und Gebrechen, die dem Besten der Gemeinde entgegen stehen, zu entfernen suchen, zu dem Ende strenge

Aufsicht auf Afterärzte und Winkel-Hebammen, auf, Nachtwachen, Erhaltung und Besserung der Gemeinds- und Vicinalwege, auf Fleisch, Bier und Brod und richtiges Maas und Gewicht halten, Mühlen- und Feuerschau fleißig vornehmen, bey entstandenen Feuer sogleich einen berittenen Gemeindsmann zum Amte abordnen, um dem Uebel so viel möglich durch Vorkehrung zweckdienlicher Löschanstalten Einhalt zu thun, sich die Armenpflege und die Aufsicht auf die Hirtenhäuser, in denen gemeiniglich die Bettelherberge ist, und die Entfernung liederlichen Gesindels und solcher Leute, die in das Ort nicht gehören, angelegen seyn lassen. Hiezu, ingleichen zur steten Wachsamkeit auf Feuer und Sicherheit sind zunächst die Tag- und Nachtwächter angeordnet, die unter der jetzigen Regierung ihre Pflichten besser beobachten müssen und es nicht, wie vorhin häufig geschah, mit Bettlern und Policeyfrevlern sich abzufinden wagen oder Partheylichkeit und andere Verhältnisse statt finden lassen, vielweniger besonders da, wo die Tagwache von Haus zu Haus täglich wechselte, den Spieß, den sie als Wächter führen, hinter die Thüre oder vor das Haus stellen dürfen, als ob dieser die Wache halten soll. Ueberhaupt ist man jetzt sorgfältig darauf bedacht, allenthalben besondere Wächter bey Tage und Nacht anzuordnen und dazu nicht mehr fremde, herumziehende und verlaufene Menschen, sondern erprobte biedere arme Dorfs-Einwohner zu wählen, je mehr die Erfahrung bewieß, daß da wo Tag- und Nachtwächter in einer Person vereinigt sind, sie am Tage schon so ermatten, daß sie des Nachts ihre Reime alle Stunden etwa so lange absingen, bis die Einwohner im tiefen Schlafe liegen. Die Cordonisten (Gens d'armen) endlich, die zur Vollziehung der Anordnungen und Befehle ihrer Behörden, in deren Nähe sie seyn müssen, zur Wachsamkeit auf alle Policeyfrevel, zum Transport derer, die in sichere Verwahrung oder in Ermangelung falscher oder mangelhafter Päße oder um anderer Ursache willen über die Grenze in ihre Heimath (auf den Schub) gebracht werden, sind junge, starke, nicht ungeschickte und verschwiegene Leute. Ihrer sind bey jedem Kommissariate für das platte Land 6, auch mehrere, die unter einem Rottmeister stehen. Sie wurden am 11. März 1811 angeordnet und zur Bestreitung der Equipirungs-Kosten und Löhnung 10,000 fl. im Ober- und eben so viel im Unterlande nach dem Steuerfuße repartirt. Diese wurden dann von den Kameral-Behörden erhoben, um sie

den Policey-Behörden zur geeigneten Verwendung und Verrechnung zuzustellen.

§. 300.

b) Magistrate der eximirten- und Nebenstädte, und auf dem platten Lande (Gemeinde-Gerichte. Municipälitäten.)

Jede Stadt, jeder Markt, jedes Dorf und jeder große Weiler bilden mit den daran gelegenen Meyerhöfen oder einigen nahe gelegenen kleinen Weilern und Höfen eine für sich bestehende Gemeinde. Diese haben nach Baierischen Grundsätzen aus ihrer Mitte in den Städten und Märkten einen aus 4 bis 5 Gliedern bestehenden Municipalrath, der alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert wird und unentgeldlich dient, auf den Dörfern und Weilern aber einen Gemeinde-Vorsteher, zur Erhaltung der Gemeinde-Güter, Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten, Regulirung der Abgaben und Frohnen und zur Verwaltung des Vermögens der Communen. Da jedoch die Organisation dieser Communen in diesem Fürstenthume noch nicht erfolgt ist, so bestehet zur Zeit noch die bisherige Verfassung der Magistrate in den Städten uud Märkten jedoch also, daß sie in den sogenannten Haupt- oder auch, weil sie bis jetzt noch immer keiner Unter- sondern unmittelbar den im Fürstenthum (oder Kreise) befindlichen Oberbehörden unterworfen sind, eximirten Städten (Bayreuth, Culmbach, Hof, Wunsiedel, Neustadt, Erlangen und Windsheim), sowohl als in den Nebenstädten (Creußen und Mönchberg) und in den kleinen Städtchen und Märkten nicht mehr die Policey-Geschäfte, sondern nur die Angelegenheiten der Gemeinden, vorzüglich die Verwaltung der Gemeinde-Güter und die Erhebung und Verwendung der Kämmereygelder, das Einquartierungswesen und zur Zeit noch die Aufsicht über milde Stiftungen haben. Ihr zum Theil quiescirtes Personale bestand bisher in den eximirten Städten aus 1 Direktor und 1 Syndikus, welche die Rechte studirt haben mußten, gewöhnlich aus etlichen Bürgermeistern und 8 bis 12 Rathsherren, die in Erledigungs-Fällen gemeiniglich aus der Bürgerschaft von den Magistraten selbst, in der Regel nach einer von dem Pfarrer gehaltenen Wahlherrnpredigt, gewählt wurden und beynahe alle gewisse Aemter in städtischen Angelegenheiten bekleideten, von denen sie ein jährliches Einkommen von 100 bis 400 fl. und besondere Benennungen genoßen. Die eines Hospital-

Got-

Gotteshaus- und Allmosenkasten-Vorstehers, Ungelds- und Mahlaccis-Einnehmers, Hopfenschauers, Malzmessers, Rathsflös-Holz-Verwalters, Laternen-Kassen-Administrators, Stadtbau- und Stadtwaag-Meisters, Fleischschätzers und Taxators erklärten sich von selbst; Kesselmeister hingegen hieß derjenige, welcher die in den, gemeiner Stadt gehörigen, Bräuhäußern anfallenden Kesselgelder zu verrechnen hatte. Der Thurmgeld-Einnehmer hatte die Verrechnung der Gelder, welche ältere und zur Bürgerwache untüchtige Bürger entrichteten, um ihre Stelle durch andere ersetzen zu lassen. Unter Stadtlichtmeßsteuer-Einnehmer verstand man denjenigen, welcher die Einnahme der von stadtlehenbaren Grundstücken und bürgerlicher Handthierung zu entrichtenden jährlichen Steuer zu besorgen hatte, unter Schutz- oder Klassengeld-Einnehmer den, welchem die Verwaltung der Schutzgelder von den Schutzverwandten, die innerhalb des Stadtbezirks von dem Magistrat aufgenommen wurden, oblag; Kammermeister endlich oder Stadtkämmerer hieß der, welcher die Einkünfte des Magistrats verwaltete, die sämmtlich in die Stadtkammer fließen. Ueberdieß gehörten noch zum Personale des Magistrats 1 Registrator, auch 1 Salarien- und Sportel-Kassen-Rendant, 1 Copist und 1 Diener. Die Einkünfte der Kämmereyen hingegen, die sich im J. 1798 auf 46,252 fl. 11½ kr. rhl., die Ausgabe aber auf 49,064 fl. 18½ kr. rhl., die Aktivschulden auf 17,586 fl. 57⅘ kr. rhl. und die Passivschulden auf 69,454 fl. 22⅕ kr. rhl. beliefen, bestanden bisher in dem Bürgergeld, welches jeder angehender Bürger bey seiner Aufnahme und Vereidung bezahlen muß, in der Stadt- und Lichtmeßsteuer, in dem Schutzgelde der von dem Magistrate aufgenommenen Schutzverwandten, in dem Thurmgeld, in der Nachsteuer der aus der Stadt wegziehenden Bürger, in dem Anfalle des Kesselgeldes, im Pflaster- und Brückenzolle, der an den Thoren erhoben wird, in den Gefällen der eigenen Lehenleute des Magistrats u. s. w. Dagegen müssen aber auch aus dieser Kasse die öffentlichen Stadtgebäude, das Pflaster in den Städten, die Brücken, Stege und Wege, Brunnen und kostbaren Wasserleitungen, Feuergeräthe u. s. w. erhalten, die Besoldungen des Stadtkämmerers, des Die-

ners u. s. w. bestritten werden. Die Magistrate oder Bürgermeister und Rath in den Nebenstädten, deren Personale nicht geringer als in den Hauptstädten war, aber auch zum Theil verringert wurde, hatten einen besondern Dirigenten in der Person eines Syndikus oder Stadtschreibers, aber so wenig ausübende Gewalt als in den Marktflecken. In diesen war häufig bey dem Magistrate, der nach der Größe und Beschaffenheit des Fleckens 2, 3 auch 4 Bürgermeister und 4, 5, 6, 8, auch 9 Rathsglieder zählte, die nun mehrentheils quiescirt sind, ein Raths- oder Stadtschreiber angeordnet und der Rathsdiener kam bald unter dieser, bald unter der Benennung eines Gerichtsdieners vor. Uebrigens hatte jeder Magistrat 1 auch 2 bestimmte wöchentliche Sitzungen auf dem Rathhause.

§. 301.

c) Rentämter.

Den Rentämtern liegt die Verrechnung über Einnahme an Zehnten, Gülten, Gefällen, Steuern, Handlöhnern u. s. w., ingleichen die Einnahme und Quittirung aller von den Kanzleylehen zu leistenden beständigen und unbeständigen Gefälle und Abgaben, die Erhebung der Forstrevenüen u. dergl., so wie die Bezahlung der Besoldungen, Pensionen, Bauten, Bestreitung der Justiz- und Malefiz-Kosten, die Controle mit den Justizämtern über die Sportel-Register u. s. w. in ihrem geschlossenen Bezirke oder Amte ob. In der Verwahrung dieser Rentämter müssen daher auch alle Hofanlags- Steuer- und Kasten-Rechnungen sammt ihren Registern, Steuer-Matrikeln, alle Real-Grund-Lager- und Urbar-Bücher und alle dahin einschlagenden Aktenstücke, Straßen- Wasser- und Landbau-Rechnungen, Zehnt-Beschreibungen u. s. w. seyn, wie denn auch zur Erleichterung des Steuerwesens ihr Amtsbezirk in gewisse Steuerdistrikte eingetheilt ist, in denen besondere Steuervorgeher angeordnet sind, und sie die Verpflichtung auf sich haben, die Ausstände der Unterthanen streng und executivisch beyzutreiben, wozu die Justizämter ihnen den gerichtlichen Zwang unverzüglich leisten müssen.

Dieser Rentämter, die aus den ehemaligen 19 Kammerämtern Bayreuth, Weidenberg, Pegnitz, Gefrees, Wunsiedel, Hof, Lichtenberg, Mönchberg, Mark-Schorgast, Culmbach, Sanspareil, Wöhrd, Frauenaurach, Her-

zogenaurach, Neustadt, Emskirchen, Neuhof, Ipsheim, Mt. Bibart und Iphofen 1811 gebildet wurden, sind ohne Kaulsdorf, welches in seiner vorigen Verfassung blieb, weil es ganz in Sachsen liegt, 12 und zwar 1) Hof, (welches aus dem Kammeramte Hof besteht, und zu $7\frac{1}{4}$ QMeilen 4,211 Häuser und 27,070 Menschen berechnet ist); 2) Lichtenberg, (aus dem Kammeramte gleiches Namens gebildet, enthält auf $4\frac{1}{8}$ QMeilen 2,191 Häuser und 14,175 Menschen); 3) Mönchberg, (welches aus dem Kammeramte daselbst mit 2,011 Häusern und 13,164 Menschen, aus dem größten Theile des Kammeramtes Mark-Schorgast, von dem die Steuerdistrikte Marienweiher, Eppenreuth, Guttenberg und Markt Leugast mit 782 Häusern und 2,831 Menschen hieher gezogen wurden, und aus 173 Häusern mit 1,101 Menschen des Kammeramtes Gefrees, zusammen aus 2,966 Häusern und 18,096 Menschen gebildet wurde); 4) Wunsiedel, (dessen Distrikt durch natürliche Grenzen bestimmt ist und mit Ausschluß der Orte Kornbach und Haidlas ganz aus dem Kammeramte daselbst, d. h. $9\frac{1}{2}$ QMeilen, 4,491 Häusern und 28,743 Menschen besteht); 5) Gefrees (gebildet aus 1,645 Häusern und 10,105 Menschen des Kammeramtes Gefrees, 35 Häusern mit 174 Menschen der Orte Kornbach und Haidlas, ehemaligen Wunsiedler Kammeramtes und 211 Häusern mit 1,275 Menschen als dem Steuerdistrikte Mark-Schorgast, und zusammen 1,891 Häuser und 11,554 Menschen fassend); 6) Culmbach, (welches aus dem Kammeramte Culmbach zu 1,632 Häusern und 17,037 Menschen berechnet, einem Theile des Kammeramtes Mark-Schorgast, den Distrikten Kupferberg und Markt Leugast nemlich, wie sie der Gebirgszug von den übrigen Distrikten dieses Amtes abscheidet, und ihre natürliche Lage nach Culmbach hinweißt, mit 206 Häusern und 1,025 Menschen und dem Kammeramte Sanspareil, mit Ausnahme des Steuerdistriktes Alladorf oder 1,078 Häusern und 6,047 Einwohnern, gebildet wurde und zusammen 3,916 Häuser und 24,109 Einwohner faßt); 7) Bayreuth, (bestehend aus dem Kammeramte Bayreuth mit 3,591 Häusern und 28,011 Einwohnern, dem Kammeramte Weidenberg mit 422 Häusern und 2,806 Einwohnern und dem Steuerdistrikte Alladorf aus dem Kammeramte Sanspareil mit 201 Häusern und 1,073 Einwohnern, zusammen aus 4,214 Häusern und 31,890 Einwohnern); 8) Pegnitz,

(welches aus dem Kammeramte daselbst, zu $4\frac{1}{2}$ QMeilen mit 1,730 Häusern und 9,926 Einwohnern berechnet, entstanden ist und seiner Zeit mit dem Rentamte Auerbach vereinigt werden wird); 9) Erlangen (dessen Sitz Frauenaurach ist, aus dem Kammeramte Erlangen mit 3,747 Häusern und 26,056 Einwohnern, dem Kammeramte Wöhrd mit 260 Häusern und 2,476 Einwohnern, und dem Kammeramte Herzogenaurach mit 795 Häusern und 4,283 Einwohnern, zusammen aus 4,802 Häusern und 32,815 Einwohnern zusammengesetzt); 10) Neustadt an der Aysch (gebildet aus dem Kammerämtern Neustadt an der Aysch mit 2,975 Häusern und 16,646 Einwohnern und Emskirchen mit 903 Häusern und 5,281 Einwohnern, zusammen 3,878 Häusern und 21,927 Einwohnern); 11) Ipsheim (aus den Kammerämtern Ipsheim mit 2,337 Häusern und 12,899 Einwohnern und Neuhof mit 1,054 Häusern und 6,042 Menschen errichtet, besteht aus 3,391 Häusern mit 18,941 Einwohnern) und 12) Iphofen, (welches aus den Kammerämtern Iphofen mit 854 Häusern und 5,361 Einwohnern und Mt. Bibart mit 482 Häusern und 2,693 Einwohnern gebildet wurde, zusammen 1,336 Häuser und 8,054 Einwohner begreift und seiner Zeit mit dem Rentamte Scheinfeld verbunden werden wird).

Das Personale bey jedem dieser Rentämter besteht aus 1 Rentamtmann, 3 Amtsschreibern und 1 Rentamts-Diener.

§. 302.

d) Landbau-Inspektion.

Die Landbau-Inspektion des Fürstenthums, welche (9. August 1811) mit 1 Landbau-Inspektor angeordnet wurde, hat die Aufsicht über das gesammte Bauwesen des Landes, die Herstellung des Bau-Conspektes und die vollständige Beschreibung aller zum Staatsvermögen gehörigen Gebäude mit ihren Grundrissen und ihrer Abschätzung zu besorgen, muß alle Jahre den Bau-Etat des Landes verfassen, weswegen die Rentämter ihren Bau-Etat mit den vorschriftsmäßigen Ueberschlägen begleitet an ihn doppelt einsenden müssen, um mit dem Finanz-Direktor die Revision vornehmen zu können, ehe diese Etats zur Centralstelle eingeschickt werden. Uebrigens muß er jährlich wenigstens einmal das Land bereisen, um gehörige Nachsicht

über die vorgenommenen Bauten und über den Zustand der darinnen befindlichen Staatsgebäude zu führen, so wie er in allen Fällen, wobey es blos auf technische Execution der Bauten ankömmt, und durch welche der ratificirte Baukosten-Betrag nicht überschritten wird, ohne Rückfrage Resolution ertheilt, auch die Bau-Rechnungen der Rentämter im Vergleich der ratificirten Ueberschläge ratificiret, unter seiner Fertigung die geeigneten Bedenken hierüber erläßet und, wenn Ersatzposten zu erholen sind, die Anzeige darüber an die Finanz-Administration machet, auch sich in allem, was das Bauwesen des Landes betrifft, die Vereinigung der möglichsten Kostenersparniß mit der sorgfältigen und zweckmäßigen Herstellung der Bauten angelegen seyn lassen soll.

§. 303.

e) Wasser- und Strasenbau-Direktion.

Chaussee-Inspektor.

Die Wasser- und Strasenbau-Direktion des Mainkreises, deren Funktionen schon der Name lehrt, hat ihren Sitz beym Kreis-Kommissariate zu Bayreuth und besteht aus 1 Bau-Direktor, 1 Bau-Direktions-Ingenieur, 1 Kanzlisten und 1 Material-Verwalter und 1 Büreaudiener. Der Chaussee-Inspektor zu Neustadt an der Aysch gehört zum Rezatkreise.

§. 304.

f) Provisorisches Oberaufschlag-Amt.

Das (21. September 1810) in Bayreuth angeordnete provisorische Oberaufschlag-Amt des Fürstenthums führt die specielle Aufsicht über das gesammte Aufschlagswesen des Landes nach der Haupt-Verordnung (16. July 1807) und wacht, daß diese Verordnung in allen ihren Theilen genau befolgt werde. Es hat in allen Aufschlags-Defraudations-Fällen die Judicatur erster Instanz, von deren Entscheidung, binnen eines peremtorischen und präclusiven Termins von 30 Tagen, die Appellation an die Oberbehörde ergriffen werden kann. Uebrigens sind diesem Amte, welches aus 1 Oberaufschläger, 1 Kontroleur und 1 Diener besteht, und unmittelbar zur Central-Casse nach München verrechnet, alle Unteraufschläger im Lande untergeordnet.

§. 305.

g) Provisorisches Siegelamt.

Dem provisorischen Siegelamte des Fürstenthums Bayreuth, welches (vom 1. October 1810 an) in Bayreuth bestehet, liegt die Sorge für den Einkauf des rohen, zum Siegelwesen des Landes erforderlichen Papiers und dessen Stempelung, so wie der Verkauf des gesiegelten Papiers, ingleichen Rechnung über den Einkauf und Verkauf dieses Papiers und die Revision der Siegelanzeigen, welche von den Behörden mit den zur Siegelung bestimmten Kaufbriefen, Lehenbriefen, Inventarien, Vormundschafts-Rechnungen und andern dem Stempel unterliegenden Documenten sammt dem dafür zu entrichtenden Geld-Betrage alle Vierteljahre an dasselbe einzusenden sind, ob, und muß nach den bestehenden Verordnungen auf jedes dieser Documente den geeigneten Stempel aufdrücken lassen, den Geldbetrag in Empfang nehmen und zur Central-Kasse abliefern. Auch hat es die Aufsicht über die Siegelung der Kalender und Spielkarten zu führen; die Defraudation der Siegelgefälle in erster Instanz abzuurtheilen; für den richtigen Eingang der an dieses Amt sowohl von den Klassen-, Zoll- als von den Gewerbs-Patenten einzusendenden Katastral-Beträge zu sorgen, die an die Central-Mauth-Kasse zu übermachen sind; in den Katastern jede vorkommende Veränderung durch Zu- oder Abgang der Handels- oder Gewerbsleute, worüber die betreffenden Stellen die jedesmalige Anzeige zu machen verpflichtet sind, sorgfältig nachzutragen und die Bestimmung der Klasse, für welche der neu angehende Handels-Mann das Zoll-Patent zu lösen hat, in vorgeschriebener Art zu veranlassen und auf die genaue Befolgung besagter Verordnung streng zu wachen, allen Nachtheil zu verhindern und dieß Geschäft überhaupt mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu leiten. Angestellt sind bey diesem Amte 1 Siegelbeamter, 1 Kontroleur und 1 Diener.

§. 306.

h) Mauth- und Hallämter.

Der zur Besorgung des Mauthwesens (§. 281.) angeordneten Mauth- und Hallämter sind 4, zu Hof, Bayreuth, Wunsiedel und Erlangen, und verrechnen mit den zu ih-

nen gehörigen Unter-Mauthstationen zur Centralstaats-Kasse nach München. Das Personale ist nach Beschaffenheit der Orte und Mauthstationen verschieden, am stärksten in Hof. Bey dem dasigen Mauth- und Hallamte sind 1 Hallbeamter, 1 Kontroleur, 1 Hall-Verwalter, 1 Hallamts-Schreiber, 1 Mauthamts-Schreiber, 3 Manipulanten, 1 Wagmeister und 3 Mauth- und Halldiener. Bey den übrigen Aemtern befinden sich 1 Hall-Amtmann, 1 Kontroleur, 1 Hall-Verwalter, 1 Wagmeister und einige Halldiener. Bey den Unterm ithen, die an den Haupt-Grenzpassagen, (Schirnding, Rehau, Gattendorf, Töpen und Lichtenberg) angelegt sind, und zu dem nächstgelegenen Amte einrechnen, finden sich 1 Obermauthner, 1 Kontroleur und einige Mauthdiener, an Grenzorten auf Nebenwegen sind Neben-Mauthstationen mit einem Mauthner angeordnet.

§. 397.

i) Ober-Postamt.

Dem (11. November 1810) in Bayreuth angeordneten Ober-Postamte liegt die Aufsicht und Leitung des Postwesens in dem ihm angewiesenen Distrikte, der sich über den größten Theil des Mainkreises und einen kleinen Theil des Rezatkreises erstreckt, ob. Es hat dasselbe sein täglich von 7 bis 12 und 2 bis 7 Uhr geöfnetes Büreau, in dem ehemaligen Kanzley-Gebäude und verrechnet zu der Central-Staatskasse in München, steht übrigens mit seinen sämtlichen Untergebenen und Unterbehörden unter der General-Postdirektion in München; das Personale dieses Ober-Postamtes aber besteht aus 1 Ober-Postmeister mit 1 Justitiar. Bey der reutenden Post in Bayreuth selbst sind 1 Revisor, 2 Officianten, 1 Scribent, 1 Poststallmeister nebst 1 Briefträger und 1 Packer, und bey der fahrenden 1 Kassier angestellt; und, mit Ausschluß des Sächsischen Grenz-Postamtes in Hof, sind im Fürstenthum 2 Postämter zu Hof und Erlangen, 1 Post-Verwaltung zu Culmbach und 16 Expeditionen und Posthaltereyen, zu Mt. Bergel nemlich, Berneck, Creußen, Emskirchen, Eschenau, Gefrees, Langenfeld, Mönchberg, Pegnitz, Rückersdorf, Thiersheim, Thurnau, Weißenstadt, Windsheim und Wunsiedel, nebst 1 Briefsammlung zu Neustadt an der Aysch. Bey den Postämtern sind ausser dem Postmeister etliche Officianten, auch einer oder 2 Briefträger und Packer und

in Erlangen und Culmbach gehende Postboten von dort nach Nürnberg und von Culmbach nach Bayreuth angeordnet, und, die Postämter ausgenommen, ist ihnen neben der Briefpost oder Expedition auch die fahrende und reutende Post oder der Poststall übertragen. Indessen gehören nur die Postämter Bayreuth und Hof, die Verwaltung Culmbach und die Posthaltereyen Berneck, Creußen, Eschenau, Gefrees, Mönchberg, Pegnitz, Thiersheim, Thurnau, Weißenstadt und Wunsiedel, nebst den in dem ehemaligen Bambergischen, Nürnbergischen und Pfälzischen Orten angelegten Posthaltereyen, Hambach, Holfeld, Leupoldstein und Würgau nebst der Briefsammlung Gräfenberg zum Ober-Postamte Bayreuth, die übrigen alle sind dem Ober-Postamte Nürnberg einverleibt. Uebrigens ist schon oben (§. 193) gelegentlich erinnert worden, daß man vermöge dieser fahrender und reutenden Posten und gehenden Postboten in alle Gegenden hin wöchentlich wenigstens 2mal Briefe und Paquete, für die das Porto nach der Bayerischen Posttaxe bezahlt wird, senden, auch alle gelehrte und politische Zeitungen und Journale, die man verlangt, posttäglich, wöchentlich oder auch monatlich erhalten kann. Auch ist das Postfuhrwesen sowohl in Ansehung der Pferde, als der Chaisen und Postwägen lobenswerth, und die Bedienung, da selbst Gastwirthe und Lohnkutscher, (die auch Niemand, der mit Postpferden ankommt und sich nicht 2 volle Tage aufhält, mit ihrem Geschirr weiter bringen dürfen), in Nothfällen den Posten aushelfen müssen, die dagegen die nach Beschaffenheit der Getraidpreiße ihnen für die Stationen vorgeschriebene Taxe für die Pferde beobachten müssen.

§. 308.

k) Filial-Lotto-Administration.

Da allen Spiellustigen im Fürstenthum, welche ihr Glück in Lotterien versuchen wollen, im J. 1810 nur verstattet wurde, in die zu München und zu Regensburg befindlichen Zahlen-Lotterien zu spielen, so sind nicht nur in den Städten sondern auch auf dem platten Lande mehrere Collecteurs und Unter-Collecteurs aufgestellet worden, die ihre Spiellisten nach Nürnberg schicken mußten, bis im Jahr 1811 zu diesem Zwecke in Bayreuth eine Filial-Lotto-Administration angeordnet wurde, deren Per-

sonale aus 1 Büreau-Vorstand-, und Filial-Kassier, 1 Kastelet und Kassen-Kontrolleur und 2 Revisoren bestehet.

§. 309.

1) Salz-Oberfaktorie.

Schon oben (§. 196) ist erwähnt worden, daß im Oberlande der monopolische Handel und Verschluß des Hallischen Salzes bis 1810 üblich und zum Debit desselben eine Haupt-Salzfaktorie in Hof bestanden habe, die, sobald die Einfuhr jenes Salzes verboten und nur der Verkauf des Baierischen verstattet wurde, ihre Endschaft erreichte. Dagegen trat an die Stelle derselben zu Bayreuth eine Salz-Oberfaktorie mit einem Hauptmagazin, aus dem die Salzstöcke in die Niederlagen nach Hof, Culmbach und Kronach abgeliefert werden, wie denn auch die Unterfaktore an diesen Orten zu der Oberfaktorie verrechnen, die dann ihre Gelder unmittelbar nach München an die Centralkasse sendet. Das Personale der Salz-Oberfaktorie selbst besteht aus 1 Oberfaktor, 1 Schreiber und, beym Magazin, 1 Büttner und 3 Aufladern.

II. Policeywesen.

§. 310.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Policey, welche unter der allgemeinen Leitung des General-Kreis-Kommissariates steht, ist zur Ausübung den oben (§. 299) angeführten Behörden übertragen.

Die Policey-Gesetze selbst sind, da kein allgemeiner Policey-Codex vorhanden ist, sondern beynahe jede Stadt ihre eigene Gesinde-Feuer- u. s. w. Ordnung, überhaupt aber ihre eigenen Policey-Gesetze hat, und nur die allgemeinen Policey-Verordnungen annimmt, übrigens selbst in Ansehung der Taxen nur selten die in Bayreuth erscheinenden Vorschriften, nach welchen sie sich richten sollten, sich zur Norm dienen lassen kann, nach dem Lokale verschieden, daher bisher an dem einen Orte erlaubt war, was an dem andern verboten ward. Die Städte-Policey ist übrigens gut bestellet, und eben dieß läßt sich in der That auch, beynahe durchaus, von der Dorf-Policey behaupten.

Uebrigens fehlt es nach den verschiedenen Zweigen der Policey auch nicht an den dazu gehörigen Anstalten, die nach ihren verschiedenen Zweigen von verschiedenen Ver-

waltungen abhängen und zu den mancherley Behörden ressortiren, in so fern man nemlich die Anstalten zur genauesten Landes-Kenntniß für die Regierung selbst, zur Vermehrung, Erhaltung und Ersetzung der Bevölkerung, für die Vorsorge für Witwen, Waisen und Arme, Sicherheits- und Verhütungs-Anstalten, und Landwirthschafts und Gewerbe-Kirchen- und Schul-Policey betrachtet.

§. 311.

1) Anstalten zur Landes-Kenntniß für die Regierung selbst.

a) Populations-Listen.

Unter die Anstalten zur genauesten Landes-Kenntniß für die Regierung selbst gehören die von christlichen Predigern, so wie von Juden, jährliche einzusendenden Geburts-Listen, in denen der Name des Orts, Haus-Numer, Name und Stand der Eltern, deren Alter, Name der Söhne, Jahr, Geburts- und Monatstag enthalten ist, ingleichen die jährlichen Zählungen der Menschen, der Gebornen, Gestorbenen und Getrauten, welche bisher von den Predigern, Beamten, Schullehrern und Schultheisen genau detaillirt nach Alter und Geschlecht angestellt und in ein Ganzes (Populationslisten) verwebt wurden.

§. 312.

b) Viehstands-Tabellen.

Eine gleiche Zählung im Bezug auf den Viehstand haben die Policey-Behörden durch Viertelleute und Schultheiße zu veranstalten und ihre Resultate in eine besondere Tabelle zu bringen.

§. 313.

c) Vermessung des Landes und einzelner Güter.

Die Vermessung des Landes nach seinem Flächeninhalte war durch 2 der geschicktesten Ingenieure Hofmann und Stierlein vollendet und nach derselben eine militärische Charte gezeichnet; die Verträge und Tausche aber mit der Krone Baiern (22. Nov. 1802 und 30. Jun. 1803)

so wie ältere Streitigkeiten wegen der Grenzen mit andern Nachbarn, zu deren Beylegung gegenseitig die Hand geboten wurde, machten noch die Grenz-Berichtigungen und die Vermessung der neuerworbenen Distrikte nöthig, welche im Oberlande zwar erfolgten, im Unterlande aber durch den Ausbruch des Kriegs mit Frankreich (1806) verhindert wurden, und sich durch die neuesten Zeitverhältnisse von selbst berichtigten. Der Charte selbst ist indessen, wie schon oben (§. 4) gedacht wurde, nie erschienen, und außer einzelnen Distrikten die aus derselben von der ehemaligen Forst- und Charten-Kammer copirt worden sind, ist jetzt die Existenz der Charte selbst im Manuscripte sehr zweifelhaft.

Eine allgemeine Vermessung der einzelnen Güter, welche (1796) anbefohlen wurde, kam zwar nicht zu Stande, doch wurde in der Hinsicht besonders durch die seit der Baierischen Regierung angeordnete Zehntbeschreibung und die Fassionen (§. 314), viel geleistet.

§. 314.

d) Urbar- und Hypotheken-Bücher.

Die sämmtlichen Güter, Grundstücke und die darauf ruhenden Landesherrlichen Abgaben sind in besondern Grund- und Lager-Büchern, Urbarien verzeichnet, und die Fassionen, welche neuerdings (1810) von allen Güter-Besitzern, Geistlichen, Stiftungen und Kommunen gefertigt werden mußten, enthalten ebenfalls nicht nur den Besitzstand eines jeden Güter- und Renten-Besitzers mit allen darauf haftenden Lasten, sondern auch den reinen Ertrag derselben.

Die Hypotheken-Bücher, in welche die Besitzungen der Unterthanen an Gütern, Grundstücken, oder an solchen Gerechtigkeiten, welche den Immobilien gleich zu achten sind, mit allen ihren Verhältnissen und darauf haftenden Schulden eingetragen werden, werden so geringe Aufnahme und langsamen Fortgang auch diese Verfassung bey den Gerichten, wegen der mit der Einrichtung verbundenen großen Mühe und Arbeit und bey den Unterthanen, wegen der mit dem Gebrauche verbundenen beträchtlichen Kosten fand, noch angelegt und fortgeführet. Durch sie wird der Staat nicht nur in den Stand gesetzt, sich die genaueste Kenntniß von dem Vermögen seiner Unterthanen zu erwerben, das Eigenthum und die Real-

Rechte auf unbewegliche Güter zu sichern, den Kredit der Grundbesitzer herzustellen und zu bevestigen, sondern auch eine Menge Streitigkeiten zu verhüten und Betrügereyen vorzubeugen, weil jeder sich bey dem Amte oder Gericht unter dessen Real-Gerichtsbarkeit das Gut, Grundstück oder die Gerechtigkeit, die jenen gleich zu achten ist, mit einem Worte die Hypothek gehört, auf die er vorstrecken will, die genaueste Kenntniß von der Beschaffenheit desselben und den darauf haftenden Schulden erwerben kann, und das Amt ihn, so wie diejenigen, welchen es früherhin amt- und lehenherrliche Konsense ertheilt hatte, auch zu schützen verpflichtet ist. Diese Hypotheken-Verfassung selbst wurde seit dem 1. Juni 1801 eingeführt *) und in die Hypotheken-Bücher, welche die Regierung und die Untergerichte, jedes in seinem Jurisdiktions-Bezirke, anlegen mußten, hatte das ehemalige Regierungs-Kollegium die Aufnahme: a) aller den Kämmereyen und andern moralischen Personen unmittelbar zuständigen Grundstücke mit Ausschluß der den Gotteshäusern aller Religionen unmittelbaren und Patronats-Pfarreyen, Hospitälern, Universitäten und andern gelehrten Schulen, fremden Klöstern und Stiftern unmittelbar zuständigen Grundstücke, weil diese der Realgerichtsbarkeit der Untergerichte, in deren Sprengel sie lagen, untergeordnet blieben, und in deren Hypothekenbücher aufgenommen werden sollten; b) alle Lehen und Fidei-Commiß-Güter, Majorate und Seniorate, sie mochten dem Fürstenthume Bayreuth oder andern zu Lehen rühren; dagegen blieben und wurden alle Arten von Kanzleylehen, selbst mit Einschluß der Patricier und Honoratiorenlehen, aber mit Ausschluß der Kanzleylehen, welche bereits unter der Realjurisdiktion der Regierung standen und um die fernere Beybehaltung dieses Gerichtsstandes binnen 4 Monaten von der Publication des Hypotheken-Ediktes an nachsuchten, ingleichen derer, bey denen sonst eine Ausnahme für nöthig erachtet und besonders festgesetzt werden durfte, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfen und mußten von diesen in die Hypothekenbücher eingetragen werden; c) alle Pertinenzstücke, deren Hauptgut unter einer Jurisdiktion eines

---

*) S. Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den Fränk. Fürstenth. Ansbach und Bayreuth d. d. Berlin 19. May 1800 fol. — im fränk. Merk. 1800, No. 26, S. 818 — 828.

Landesjustiz-Kollegii befindlich war, oder wenigstens nach Preußischen Gesetzen darunter gehörte und d) alle vor oder nach der Allodification eines oder des andern Ritterguts zerschlagene Hofbaue und Pertinenzstücke, deren Eigenthum vom Rittergute selbst gänzlich für immer getrennt worden ist und in der Zukunft als eigene für sich bestehende Grundstücke besessen wurden. Den Untergerichten aber kam, ausser den bereits genannten Grundstücken die Aufnahme aller derjenigen zu, welche nach den gesetzlichen Vorschriften und der subsistirenden Verfassung ihrer Realjurisdiktion unterworfen waren.

§. 315.

e) Aussaat- Erndte- u. s. w. Tabellen.

Die Tabellen über Aussaat und Erndte, Konsumtion, Aus- und Einfuhr u. s. w. sollen jährlich von den Behörden an das Kreis-Kommissariat zum Behuf der Anfertigung des von dieser Behörde auszuarbeitenden Hauptberichts (§. 316) eingeschickt werden, blieben aber bisher zu vielen Unvollkommenheiten unterworfen, weil sich von den Unterthanen um so weniger eine genaue Angabe erwarten ließ, da diese immer damit Begriffe von neuen Auflagen verbanden. Entsprechen indessen gleich diese nicht immer ihrem Zwecke ganz, so lassen sie doch so ziemlich auf das Ganze schließen.

§. 316.

f) Historisch-statistische Berichte.

Am meisten aber befördert die genaue Kunde des Landes für die oberste Staats-Behörde der von dem General-Kreis-Kommissair, ausser den von demselben monatlich und vierteljährlich an das Ministerium des Innern einzusendenden Geschäfts-Tabellen, in denen die Zahl der eingelaufenen Gegenstände, die Anzeige, was hievon der General-Kommissair selbst übernommen und was er dem Direktor und den Räthen zur Bearbeitung übertragen hat, ferner die Zahl der von jedem derselben erledigten Gegenstände und der unbearbeitet gebliebene Rückstand von dem letzten und den vorigen Monaten mit Bemerkung der Referenten und der Rubriken der einzelnen Gegenstände enthalten ist, an das genannte Ministerium jährlich abgehende eben (§. 315) angedeutete detaillirte Haupt-Be-

richt über den jedesmaligen Zustand des ihm anvertrauten Kreises, so wie der Hinderungs- und Beförderungsmittel des allgemeinen Wohls desselben.

§. 317.

2) Anstalten im Bezug auf die Bevölkerung.

a) Kolonisation.

Was die Anstalten zur Vermehrung, Erhaltung und Fortsetzung der Bevölkerung anlangt, so kann in diesem Lande der Kolonisation keineswegs Erwähnung geschehen, weil, ausser den bey Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685) aus Frankreich Entflohenen keine Ansiedelungen, im Großen statt fanden. Denn die Salzburger Emigranten zogen (1731) blos durch das Land und von den (1793) im Revolutionskriege aus Frankreich Ausgewanderten fanden zwar viele eine Zeitlang Schutz und Aufenthalt, verließen aber nach und nach bis auf wenige das Land wieder. Dagegen beweißt man die liebreichsten Gesinnungen selbst gegen jeden Ausländer und nimmt ihn mit Freuden auf, wenn er dem Lande auch kein Vermögen zubringt, und muntert durch mehrere Begünstigungen zu Einwanderungen und Ansiedlung auf. Auch muß zwar, jeder Diener und Unterthan die Erlaubniß von seiner vorgesetzten weltlichen Behörde zum Heurathen dem Pfarrer vorzeigen; dagegen soll aber auch selbst Unangesessenen, wenn Eltern und Vormünder in die Verheurathung willigen, von Seite der Policey-Obrigkeit des Ortes, (wenn keine Untauglichkeit zur Ehe oder Arbeit vorhanden oder unstetes liederliches Leben und Müssiggang zu besorgen ist) ohne Noth kein Hinderniß beym Heurathen in den Weg gelegt werden, jede auswärtige Trauung aber ungültig seyn und noch überdieß mit einem Monat Gefängniß bestraft werden. Insbesondere endlich wurde noch als ein Mittel zur Bevölkerung schon früherhin (1796) die Zerschlagung großer Landgüter, die in diesem Lande eben nicht sehr häufig sind, empfohlen.

§. 318.

b) Medicinal-Wesen.

α) Funktionen des Medicinal-Kreis-Raths.

Insbesondere kommt hier das Medicinal-Wesen in Erwägung, welches nach dem organischen Edik-

te *) (8. Sept. 1808) der besondern Verwaltung des Medicinal-Kreis-Rathes übertragen ist, der die höchst- unmittelbar im Fache des Medicinal-Policey-Wesens erlassenen Verordnungen zu vollziehen, die ihm übertragenen Gegenstände zu bearbeiten, für die Befolgung der den Physikern und dem übrigen medicinischen Personale seines Kreises ertheilten Instruktionen und Befehle zu wachen, die von den Physikern an ihn gelangten Notizen und Anzeigen zu sammeln, gehörig vorzubereiten und durch das Kreis-Kommissariat an den Monarchen einzubefördern hat. Diesem nach liegt ihm besonders ob, für genaue Beobachtung der im Fache des Medicinal-Wesens erlassenen und zu erlassenden allerhöchst unmittelbaren Verordnungen zu sorgen, alle von den Physikern einzusendenden monatlichen Listen und Bemerkungen über Krankheiten, besonders Epidemieen, Witterungs-Beobachtungen, Sanitäts-Anstalten, Apothekenvisitation, Afterärzte u. s. w. und ausserordentliche Berichte zu sammeln, und vierteljährig höchsten Orts vorzulegen, eine Uebersicht und Kontrole aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen besonders der Physiker (Gerichtsärzte), derselben Geschäftsführung und Konduite, ingleichen die Ober-Aufsicht auf alle in seinem Kreise befindlichen der Sanitäts-Policey untergeordneten Anstalten zu halten, einzelne besondere Gegenstände, die ihm übertragen werden, zu bearbeiten, sein Gutachten bey erledigten oder wieder zu besetzenden Stellen der Physiker, Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit u. s. w. zu geben, die Reise-Lizenzen der Physiker über 4 Tage zu bewilligen, Gutachten zu einer allenfallsigen Vermehrung oder Reduktion des einen oder andern Theils des ärztlichen Personals nach den Verhältnissen der Lokalität und der Volksmenge, auch zu verdienten Belobungen und Ahndungen des medicinischen Personale zu machen und Vorschläge deshalb zu thun, die auf das Wissenschaftliche oder Policeyliche des Medicinal-Wesens Bezug habenden Zwiste des medicinischen Personale, wenn zu ihm ein förmlicher Rekurs genommen wird, zu entscheiden, die Ober-Aufsicht auf Medicinal- und Apotheker-Taxen und Visitationen zu führen, die Super-Revision solcher Rechnungen, wenn er dazu aufgefordert oder damit beauftragt wird, zu übernehmen, die Leitung der policeylichen und medicinischen Vor-

*) S. Staatshandbuch Bd. 2, S. 189 — 209.

kehrungen bey ausbrechenden Epidemieen, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen u. dergl. sich angelegen-seyn zu lassen, auch zu untersuchen, ob auswärtigen durch den Kreis reisenden Aerzten, Operateurs u. s. w. die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sey, u. dergl.

§. 319.

β) Unterbehörde des Medicinal-Kreis-Raths.

Die sämmtlichen, diesem Kreis-Rathe untergeordneten Medicinal-Personen sind die Physiker (Stadt- und Landgerichts-Aerzte) ausübende Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Accoucheurs, Hebammen, Viehärzte, die als solche, wenn sie sich in den mancherley niedern und höhern Unterrichts-Anstalten die zu ihrem Berufe erforderlichen Kenntnisse erworben und dieselben in den mit ihnen angestellten Prüfungen beurkundet haben, anerkannt und angestellt sind.

§. 320.

A) Ausübende Aerzte und Physiker. (Stadt- und Landgerichts-Aerzte).

Jeder Arzt, und mithin auch jeder Physikus, wozu nur Subjekte, die, ohne besondere Gebrechen des Körpers und der Sinne vorzügliche Anlagen des Geistes besitzen, gelassen werden sollen, muß nemlich wenn er die niedern und höhern Vorbereitungs-Klassen vorschriftsmäsig besucht und alle Lehrgegenstände der speciellen Fächer der medicinischen Wissenschaften in 6 Semestern auf einer innländischen Universität vollendet und daselbst die akademischen Würden erlangt, auch noch 2 Jahre unter der Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig anerkannten, Arztes oder in einer größern öffentlichen Krankenanstalt sich zur praktischen Bildung gewidmet hat, sich dann von einer Medicinal-Committee *) (in Bamberg, München oder Trient), mündlich und schriftlich prüfen lassen (Probe-Relation), und durch eine dießfallsige Approbation das Recht zur sogenannten freyen Praxis erlangen, dann aber bey einer der genannten Medicinal-Commit-

*) S. Organisation der Medicinal-Committeen — im Staatshandbuch Bd. 2, S. 210 — 228.

mitteen die schriftliche Konkurs-Prüfung bestehen, wodurch seine Vorzüglichkeit vor andern zum Eintritt in den Staatsdienst beurkundet wird. Die Stadt- und Landphysici (Stadt- und Landgerichts-Aerzte) deren gegenwärtig im Oberlande 7 im Unterlande 3 sind, werden demnach gesetzlich aus diesen praktischen Aerzten — im Oberlande jetzt 21, im Unterlande 10 — ausgewählt, sind dem gesammten übrigen ärztlichen Personale ihres Bezirks, das ihnen zugleich zunächst zur Aufsicht untergeben ist, so wie dem Publikum überhaupt in allen Gegenständen der Medicinal-Policey das zunächst gelegene Organ der Regierung und üben allein die gerichtliche Arzney-Wissenschaft nach den ergangenen Vorschriften in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen sie von den Untergerichten ihres Bezirkes requirirt werden. Sie haben daher für die genaue Befolgung aller Verordnungen sowohl von ihrer Seite als von Seite der ihnen untergebenen ärztlichen Individuen aus allen Fächern zu sorgen, über die letzten eine genaue Liste über ihr Alter und alle übrige erhebliche Eigenschaften zu führen, von den Aerzten, Chirurgen, Hebammen und Thierärzten ihres Bezirks die diesen obliegenden Anzeigen über die häufiger vorkommenden Krankheiten und übrigen medicinischen Merkwürdigkeiten, und Listen über Geburts- und Sterbefälle, um daraus die Populations-Listen anfertigen zu können, zu erholen, und von den genannten Individuen und den Apothekern Anstände, Klagen u. dergl. zu vernehmen, auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Krankheiten ein aufmerksames Auge zu heften und ihre dießfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen, so wie seltene und bemerkenswerthe Gegenstände und Erscheinungen in medicinischer und naturhistorischer Hinsicht in ein besonderes Buch aufzuzeichnen, Witterungs-Beobachtungen anzustellen und zu sammeln und eine Haupt-Uebersicht mit jedem Monats-Berichte einzusenden, die Schutzpocken-Impfung sich sehr angelegen seyn zu lassen, auf die in ihrem Bezirke gelegenen der Sanitätspolicey untergeordneten Staats-Anstalten aller Art, namentlich auf Krankenhäuser, Pfründthäuser, Irrenhaus, Schulhäuser, Begräbnißplätze, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen bey Privaten, auf die Bade-Anstalten, die für jeden Bezirk erforderlichen chirurgischen Instrumente, dann auf die Apotheker, Materialhändler, Kräutersammler u. dergl. eine besondere be-

ständige Aufsicht zu halten und dem Kreis-Kommissariate ungesäumt Anzeige zu machen, wenn die Verordnungen in der Hinsicht überschritten werden, oder erhebliche Misbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer Local-Anstalt nicht von der Lokal-Policeystelle auf ihre Erinnerung abgeholfen werden kann. Ferner haben diese Physiker die Apotheken-Visitationen mit Beyziehung des dazu erforderlichen Personals in ihrem Bezirke in gesetzlicher Form vorzunehmen, und über die Befolgung der Tax-Ordnung der Apotheker so wie des übrigen medicinischen Personals zu wachen, auf alle in ihrem Bezirke befindlichen medicinischen Pfuscher, d. h. alle, die sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweigs der medicinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Arzneyen, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel befassen, dieselben mögen Privilegien haben oder nicht, eine genaue Aufsicht zu halten, und die Abhülfe schriftlich bey der Policeystelle zu verlangen. Auch kommt ihnen die vorläufige Auswahl derjenigen Subjekte zu, welche auf Gemeindekosten als Landärzte, Thierärzte und Kurschmidte in den Unterricht genommen werden wollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken oder zum Unterricht in der Hebammenschule anzunehmen sind, ingleichen die Aufsicht auf Irren- und Wahnsinnige ihres Bezirks; wie denn auch sie mit der Policeystelle gemeinschaftliche Maasregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder andern zufügen könnten, zeitig genug zu treffen haben. Sie allein ertheilen ferner über die in ihrem Bezirke vorhandenen mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers oder der Seele Behafteten, und deshalb allgemeine Rücksichten (z. B. zur Verpflegung als Vollkommen-Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaus, oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit) erfodern, den Individuen ein vollgültiges Zeugniß, für das sie verantwortlich bleiben. Sie sind in allen Fällen, in welchen die Local-Policeystellen das Gutachten, die Entscheidung oder die Beyhülfe eines Arztes nöthig haben, z. B. bey Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränks, des Bewohnens neuer Häuser, u. s. w. beyzuziehen und haben das Geeignete schriftlich abzugeben. Sie müssen zur Auswahl der militairischen Subjekte jedesmal unfehlbar zugezogen, ihre Gründe für oder wider die Tauglichkeit derselben vorge-

merkt und im letzten Falle muß von ihnen ein besonderes motivirtes Zeugniß ausgestellt werden, wie denn auch sie nur allein von den Untergerichten zur Ausübung der gerichtlichen Arzney-Wissenschaft, d. h. zu forensen medicinischen Untersuchungen, zu Analysen, zu Leichen-Oefnungen und Wundbeschau, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erforderlichen Gutachten und Zeugnisse verlangt werden sollen.

§. 321.

B) Chirurgen.

Was die Chirurgen betrifft, so sollen die eigentlichen Wundärzte von den gemeiniglich sogenannten Chirurgen (Badern und Barbierern) wohl unterschieden werden, und die Wund-Arzneykunst, weil nur vollkommen gebildete Aerzte bey einer eigenen Vorliebe, Geschicklichkeit und fortgesetzter technischer Uebung den Forderungen, die man mit Recht an einen Chirurgen macht, zu entsprechen im Stande sind, nur von den Individuen ausgeübt werden, welche die Arzney-Wissenschaft erlernt haben. Eine zweckmäßigere Bildung der Bader, bey welchen der größte Theil der Landbewohner in allen Krankheits-Gattungen Hülfe sucht, wird in den landärztlichen Schulen zu Bamberg, München und Salzburg bewirkt, in welchen mit dem möglichst geringsten Aufwande von Zeit und Mitteln aller Art eine Klasse von Aerzten — Landärzte für jeden Distrikt von 3000 Bewohnern — gebildet wird, die von der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ausschlüßlich nur das erlernen, was sich zunächst auf deren Anwendung am Krankenbette bezieht, was nemlich zur Erkenntniß und zur Heilung der gewöhnlich vorkommenden Krankheiten in diesen Zweigen der Arzney-Wissenschaft führt, mit Ausnahme alles dessen, was der im höhern Sinne gebildete Arzt wissen muß, um theils zur Fortbildung seiner Wissenschaft thätig mitwirken und in den schwierigsten und seltener vorkommenden Fällen Rath geben, theils vom Staate in der Staats-Arzneykunde gebraucht werden zu können. In diese Schulen und zwar in die zu Bamberg, die nach einem neuern Befehle (25. Oct. 1810) keine andern Zöglinge als die aus dem Mayn-, Regen- und Rezat-Kreis aufnehmen soll, und alle die aus den genannten Kreisen,

welche eine landärztliche Schule besuchen wollen, verbindet, in derselben ihren Cursus zu machen, können alle diejenigen aufgenommen werden, welche den Gymnasial- und Lyceal-Cursus vollendet und sich jährlich im Monat April und May mit den erforderlichen Zeugnissen an die höchste Landesstelle gewendet, auch, wenn sie dürftig sind, über ihre Mittellosigkeit und ihren moralischen Charakter ausgewiesen haben, um durch Stipendien oder Beyträge der Gemeinden unterstützt zu werden.

§. 322.

C) Apotheker.

Die Apotheker sollen mit den erforderlichen natürlichen Anlagen, Sprach-, dann physischen, mathematischen und naturhistorischen Kenntnissen ausgerüstet seyn und vorläufig in einer größern Officin in der Lehre und im Dienste gestanden haben, wenigstens 2 Jahre an einem pharmaceutischen Institute chemische, botanische und pharmaceutische Kollegien gehöret und sich in diesen Fächern nebst den theoretischen auch praktische Kenntnisse gesammelt haben. Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum oder in Pacht, oder als sogenannter Provisor muß sich derselbe durch die legalen Zeugnisse der gemachten Lehr- und Dienstjahre und die vorgeschriebenen Studien an den pharmaceutischen Instituten ausweisen, über diese eine theoretische und praktische Prüfung nach der Vorschrift bey einer Medicinal-Committee bestanden und darüber ein förmliches Approbations-Zeugniß erhalten haben, auch sich verpflichten die Apotheker-Ordnung, Pharmacopoe, und Taxordnung genau zu beobachten.

§. 323.

D) Hebärzte oder Accoucheurs. Hebammenwesen.

Als Hebärzte oder Accoucheurs leisten die Aerzte, Landärzte und Chirurgen, welche sich in einem von dem Hebammen-Unterrichte ganz abgesonderten Lehr-Institute gebildet und über den Besitz der hierzu nöthigen Geschicklichkeit in einer eigenen Prüfung ausgewiesen haben, die erforderlichen Dienste. Sich diesem Fache ausschließlich zu widmen ist indessen keinem Individuum auser den Hebammen erlaubt, wozu nur nach dem organischen Edikte über

das Medicinalwesen an größern Gebähr-Instituten unterrichtete und gehörig geprüfte weibliche Individuen gelangen sollen, die ihre besondere Instruktion haben. Schon vorher durfte jedoch seit vielen Jahren an keinem Orte im Lande eine Hebamme ohne vorher erhaltenen genugsamen Unterricht angenommen werden. Die Einwohner oder die Beamten des Ortes, wo eine Hebamme nöthig war, schlugen sie gemeiniglich unter Ertheilung guter Zeugnisse von ihrem untadelhaften Verhalten und unbescholtenen Lebenswandel zur Lehre vor. Der Physikus prüfte sie, ob sie zu diesem Geschäfte geschickt sey und schickte sie mit Empfehlung nach Bayreuth ab, wo dann für die dürftigen Lehrlinge $37\frac{1}{2}$ fl. rhl. aus den Landeskassen gezahlt wurden. Nachher wurden mehrere Hebammen-Lehrer in verschiedenen Städten angestellt, im J. 1805 aber eine neue Hebammen-Lehranstalt in Bayreuth errichtet und zum Behufe derselben ein Entbindungshaus für unbemittelte Schwangere und Wöchnerinnen eingerichtet, in welchem vom 1. September 1806 an 4 Monate lang beständig 8 unbemittelte Schwangere und Wöchnerinnen eine zweckmäßige und dabey ganz unentgeldliche Hülfeleistung, Beköstigung und Pflege genoßen. Einheimische Schwangere, die sonst gesund waren, konnten ungefähr 14 Tage vor ihrer Niederkunft, kranke aber früher aufgenommen werden, die Zeit des Aufenthaltes nach der Entbindung hingegen richtete sich nach den Gesundheits-Umständen der Wöchnerinnen. Seit 1811 wird indessen in diese Anstalt, die unter allgemeiner Leitung der (1810) aufgehobenen Medicinal-Deputation stand, und von einem besondern Arzt (Direktor) als Mitglied dieser Deputation besorgt wurde, niemand mehr unentgeldlich aufgenommen, und der Unterricht in derselben hörte schon 1 Jahr früher auf.

§. 324.

E) Thierärzte und Kurschmidte.

Für die Thierärzte und Kurschmidte endlich ist in München eine Veterinairschule für die ganze Monarchie errichtet, für die die Distrikts-Aerzte gute Subjekte auszuwählen und jährlich vor der Mitte Septembers zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen haben (4. August 1810). Als Heilkunst und als Policey-Anstalt soll aber das Veterinairwesen den Physikern (Gerichts-Aerzten) vorbehalten

bleiben, welche sich im Falle des Bedarfs der Thierärzte und Kurschmidte als Gehülfen zur Ausführung ihrer Heilplane oder Policeymaasregeln zu bedienen haben. Aus dem Grunde theilet sich die Veterinairschule, die aus Zöglingen und Zuhörern von 17 — 24 Jahren besteht, welche in 6 Semestern ihre Studien vollenden in 3 Klassen, von welchen die Aerzte, welche sich zur Anstellung der Gerichtsärzte bilden wollen, die erste Klasse, die zu eigentlichen Thierärzten sich bildenden Eleven die zweyte und die Kurschmidte die dritte Klasse ausmachen.

§. 325.

γ) Lazarethe.

Die Krankenhäuser oder Lazarethe, welche zunächst unter der Aufsicht der Stadtphysiker stehen, sind im Ganzen bey ihren oft geringen Fonds gut bestellt und leisten einheimischen und fremden unbemittelten Kranken sehr ersprießliche Dienste.

§. 326.

δ) Uebrige Anstalten zum Besten der Bevölkerung.

Wie eifrig übrigens der Staat und die Medicinal-Behörden auf die Erhaltung und Beförderung der Gesundheit im Lande bedacht seyen, und wie sehr beyden die Vermehrung, Erhaltung und Ersetzung der Bevölkerung am Herzen liege, beweißt die Sorge für Schwangere und Neugeborne, für die Abwendung allgemeiner Uebel und ansteckender Krankheiten, für die Rettung Verunglückter, für die zweckmäßige Beerdigung u. s. w.

§. 327.

A) in Ansehung der Schwangern.

Schwangern nemlich ledigen Standes darf bey nachdrücklicher Ahndung kein Vorwurf gemacht werden, wie denn auch ihr Vergehen durchaus ihrem guten Namen und weitern Fortkommen keinen Eintrag thun soll. Sie genießen für sich und ihr Kind nach Verschiedenheit der Fälle Unterstützung, dürfen dagegen aber auch ihre Schwangerschaft und ihre Niederkunft nicht verheimlichen. Nach dem besondern Edikte (17. März 1797) wegen des Kinder-

morde, der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft, welches an den Sontägen Invokavit, Exaudi, am 11. und 23. Trinitatis öffentlich von den Kanzeln abgelesen werden muß, werden nicht nur Eltern und andere Personen bey Zuchthaus- Gefängniß- oder Vestungs-Strafe wegen der Verheimlichung verantwortlich gemacht, sondern auch der Weibsperson selbst, die ihre Schwangerschaft verheimlichet und ihr Kind mordet, die Hinrichtung mit dem Schwerdte, der Staupenschlag, lebenslängliches oder vieljähriges Zuchthaus, so wie demjenigen, von dem sie empfangen hat, wenn er es unterlassen hat, sie zur Anzeige aufzufodern, Vestung- oder Gefängniß-Strafe, bey der Veranlassung zum Kindermorde hingegen, Hinrichtung mit dem Schwerdte angedrohet.

§. 328.

B) in Ansehung der Neugebohrnen.

Neugebohrne Kinder sollen nicht gleich nach der Geburt, sondern, besonders im Winter, erst nach etlichen Wochen zur Taufe getragen werden.

§. 329.

C) in Ansehung ansteckender Seuchen und Krankheiten.

Bey merkbaren Spuren und Anzeichen von ansteckenden Seuchen und Krankheiten der Menschen und des Viehes hat man von jeher die kräftigsten Mittel, dem Uebel entgegen zu wirken, gesucht, Verhaltungs- und Vorsichtsmaasregeln angegeben und vorzüglich auf die Ausrottung der Blattern, welche im J. 1777 im Fürstenthum 1,506, im J. 1796 aber 1,232 Menschen wegrafften, eifrigen Bedacht genommen.

Die Kuh- oder Schutzpocken'-Impfung fieng im J. 1801 an fruchtbares Interesse im Lande zu gewinnen, und die Impftafeln, welche zur Medicinal-Deputation eingesendet werden mußten, gaben gleich in diesem Jahre die Summe von 1,333 Geimpften, wie denn überhaupt von 1801 bis 1807 den letzten July, in Zeit also von $6\frac{1}{2}$ Jahren 32,341 Kinder von Civilärzten geimpft

wurden *), weil man es (31. Oct. u. 19. Dec. 1803) nicht mehr der Willkühr der Unterthanen überließ, bey denen noch viele Zweifel und Mistrauen gegen die Schutzpocken sich zeigten, sondern Impfärzte und Chirurgen bestellte und die Beförderung des Impfens den Eltern und Vormündern, Geistlichen und Obrigkeiten zur Pflicht machte und (5. May 1807) befahl, daß jedes Kind binnen 6 Wochen nach der Geburt an Orten, wo Impfärzte sind, an andern binnen 6 Monaten geimpft werden sollte, die Ungehorsamen aber bedrohete, daß, wenn die natürlichen Blattern bey ihnen einkehren würden, eine Tafel an ihr Haus zur Warnung für andere gehängt, oder dergleichen angesteckte Kinder durch eine Policeywache auf ihre Kosten in besondere abgelegene Häuser entfernt werden sollten. Beynahe ganz dasselbe verlangen die unter der gegenwärtigen Regierung in Absicht auf das Impfen der Schutzpocken bestehenden und auf dieses Land ausgedehnten Gesetze. Denn nach denselben müssen alle Kinder binnen 3 Jahren bey Strafe, (nach Verhältniß mit 1 bis 8 fl., nach Verlauf des vierten Jahres mit 1 fl. 30 kr. bis 12 fl., des fünften Jahres mit 2 fl. bis 16 fl., des sechsten u. siebenten Jahres mit 2 fl. 30 kr. bis 20 fl., des achten und neunten Jahres mit 3 fl. bis 24 fl., des zehnten und eilften mit 3 fl. 30 kr bis 28 fl., des zwölften mit 4 fl. bis 32 fl.) den Fall der Kränklichkeit ausgenommen, geimpft und mit dieser Strafe bis zur Impfung fortgefahren werden. Die Impfung selbst darf nur ein geprüfter und approbirter Arzt (Impfarzt oder Physikus) vornehmen, und mit den Gerichtsbeamten und Pfarrern, und zwar in jeder Pfarrey, jährlich eine allgemeine Impfung halten, die bis zum ersten July beendigt seyn muß (7. April 1810) und Tabellen darüber halten, dem Geimpften aber einen Impfschein ertheilen, ohne den kein Kind in die Schule oder in die Lehre genommen, freygesprochen, Meister werden und heurathen kann. Den Pfarrern, welche die Impfungs-fähigen Listen führen müssen, liegt auch die Bekanntmachung des Impfungstags in ihrem Pfarrspiele ob, und der Arzt erhält täglich 5 fl., der Chirurg, den er dabey etwa nöthig hat, 3 fl., halb aus dem Aerario, halb aus der Gemeindekasse; doch müssen die Kosten-Liquidationen von

---

*) S. Frank. Prov. Bl. 1802, S. 250 — 253. Weltrich a. a. O. S. 70.

der Gerichsstelle verificiret seyn, so wie auch als Beleg der Liquidationen von Impfärzten die Armen-Impfungs-Atteste von der treffenden Pfarramtsstelle beglaubigt seyn sollen (1810). Uebrigens werden Häuser, worinn Blatterkranke sich befinden, als Pesthäuser behandelt. Alle Gemeinschaft wird mit ihnen aufgehoben und nach Verlauf der Krankheit haben sie noch 4 Wochen Quarantaine zu halten.

Die Folgen dieser Impfung zeigten sich so auffallend, daß während in den J. 1799 bis 1800 der 5te Mensch an den virulenten Pocken starb, von 1801 bis 1806 nur der 25te getödet wurde. *).

§. 330.

D) in Ansehung anderer der Gesundheit und dem Leben nachtheiliger Gefahren.

Um überhaupt die Einwohner vor Gefahren, die ihrem Leben und ihrer Gesundheit drohen, möglichst zu sichern, wird allen denen, welche ihre gymnastischen und aequilibrischen Künste zu Pferde oder im Springen u. dergl. zeigen, dazu so viel möglich nur eingeschränkte Orte zu wählen, vorgeschrieben, den Personen, welche die Natur oder Unfälle entstellt haben und über deren Anblick andere, vorzüglich Schwangere sich entsetzen oder Schaden nehmen könnten, aufgegeben sich so viel als möglich von den Strasen und Orten entfernt zu halten, wo man sie nicht kennt, den Kindern das ungezogene Herumlaufen, das Schlittschuhlaufen und Schlittenfahren auf den Straßen, so wie jedermann das schnelle Fahren und Reuten, in den Städten und den Fuhrleuten und Kutschern ihre Pferde ohne Aufsicht, viel weniger des Nachts Wägen oder andere gefährliche Gegenstände auf den Strasßen stehen zu lassen, oder überhaupt die Passage zu hemmen, verboten, bissigen Hunden Maulkörbe anzulegen, die Hunde ohne Ausnahme des Nachts einzusperren oder anzuhängen verordnet, das übertriebene

---

*) S. Hirsch Geschichte der Vaccine im Fürstenthum Bayreuth — in Horn's neuen Archiv für mediz. Erfahrung Bd. 7, Heft 1, No. 4, S. 74 — 79.

Hundehalten überhaupt eingeschränkt, genaue Aufsicht auf dieselben zu halten geboten und wie man sich in Ansehung des Bisses toller Hunde (27. Oct. 1777, 31. Jan. 1782 und 6. April 1804) auch in Ansehung der Lustseuche zu verhalten habe, vorgeschrieben; in Ermangelung der Bordelle ferner den Buhlerinnen sich von Zeit zu Zeit wegen ihres Gesundheits-Zustandes untersuchen zu lassen, allen Häuserbesitzern und Einwohnern aber alle Orte und Gelegenheiten, wo man Schaden nehmen könnte, Bodenlöcher namentlich, Wasserbehälter, Brunnen, Teiche, Kellerlöcher theils einländern, theils zudecken, mangelbare Gebiele ausbessern, und den Einsturz drohende, gefährliche Gebäude niederreissen zu lassen, Abhänge aber einzuschränken, gefährliche Wege und Passagen zu sperren oder sichern, (8. Febr. 1804) auferlegt, wie denn auch für diejenigen, welche sich baden wollen, (1803) an mehrern Orten bestimmte Badeplätze ausgesucht sind, und bey Eisgang, überhaupt aber Wassers- und Feuersnoth durch Anzünden der Pechkränze und Anstellung der nöthigen Personen theils zur Wache, theils zur Rettuug, Hülfe und Abwendung der Gefahren gesorgt wird.

Ferner sucht man es zu verhindern, daß keine unreifen und schlechten oder ungesunden Früchte zu Markte gebracht werden; vernichtet überhaupt die verdorbenen, verfälschten und der Gesundheit schädlichen Waaren, sorgt dafür, daß kein krankes Vieh — die sogenannte Franzosen-Krankheit des Rindviehes ist jedoch als unschädlich (8. July 1790) ausgenommen — geschlachtet, noch weniger ausgepfündet, werde, und das Hetzen der Thiere durch die Hunde der Metzger unterbleibe. Endlich wird es jetzt nicht mehr ein frommer Wunsch bleiben, daß dieselbe Aufmerksamkeit auch auf Schlachthäuser gewendet werde, damit in denselben nicht nur eine größere Reinlichkeit herrsche, sondern diese, wegen der der Gesundheit nachtheiligen und nicht leicht zu vermeidenden bösen Ausdünstungen und Gerüche, aus den Städten ganz entfernt werden und bey Gesundbrunnen und Bädern allenthalben die Anstalten und Bequemlichkeiten statt finden, die man an einigen mit Vergnügen wahrnimmt.

§. 331.

E) in Ansehung der Rettung Verunglückter.

Zur Rettung Verunglückter aus Todesgefahr sind die Einwohner dieses Fürstenthums noch durch besondere Belohnungen (von 10 Thalern) aufgefordert, ihre Brüder zu retten und die durch besondere Verfügungen ihnen bekannt gemachten Rettungs-Mittel (11. Sept. 1775) und Versuche anzuwenden.

§. 332.

F) in Ansehung des zweckmäßigen Beerdigens.

Und um endlich zu verhüten, daß kein Scheintodter begraben werde, (15. Jan. 1798) soll Niemand ohne Attest eines Arztes vor 3 Tagen (19. Aug. 1793) beerdiget und um alle Gefahr für die Lebenden abzuwenden, kein Todter, der eine ansteckende oder gefährliche Krankheit gehabt, im Leichhause geöffnet, noch weniger unter der Leichenrede in die Kirche gestellet, überhaupt aber Niemand in die Kirche begraben und jeder Todte 5 bis 6 Schuhe tief in die Erde versenket werden (1. Jun. 1804).

§. 333.

3) Anstalten im Bezug der Vorsorge für Arme, Wittwen und Waisen.

α) Armen-Anstalten überhaupt.

Das Policeywesen in so ferne es die Vorsorge für Arme, Wittwen und Waisen von allen Ständen in Städten sowohl als in den Märkten und auf dem Lande betrifft, äußert sich zunächst durch Aufsicht auf Hospitäler, Armenhäuser und Armenstiftungen, die in großer Menge, Hospitäler nemlich in den Städten, Armen- oder Hirtenhäuser auf dem Lande, Armenstiftungen und Anstalten aber am mehresten in den Städten und zum Theil durch die Wohlthätigkeit einzelner Individuen (z. B. das Wunsiedler und Bayreuther Hospital) so wie ganzer Orte mit sehr beträchtlichen Fonds vorhanden sind. Der Staat selbst, dem die Aufsicht über die Verwaltung dieser Armenanstalten zukommt, trägt zur Unterstützung der Armen überhaupt durch unbestimmte Summen, der Wittwen und Waisen durch

größere und kleinere Pensionen an Geld, Getraid und Holz, und der Armen-Anstalten durch bestimmte Beyträge das Seinige so gut, als die Unterthanen, bey. Denn die Einwohner eines jeden Orts erkennen ihre Verpflichtung für die Unterstützung der unter ihnen befindlichen Armen zu sorgen, und an mehrern Orten haben sie sich nach Verhältniß ihres Einkommens freywillig zu bestimmten jährlichen Beyträgen (Allmosen) anheischig gemacht, welche durch einen Allmosensammler in bestimmten wöchentlichen, monatlichen oder vierteljährigen Fristen eingesammlet und an den Vorsteher der Armenkasse gebracht werden, aus der die dürftigen eine bestimmte größere oder kleine Gabe nach Beschaffenheit ihrer Umstände erhalten, auch die herumziehenden oder wandernden Handwerker, (weil sie nicht betteln oder, nach dem Kunstausdrucke, fechten dürfen, und den Armen überhaupt keine Gaben in den Häusern, sondern allein durch das Allmosenamt gereicht, wie denn auch Allmosengesuche in erster Instanz allein bey der Policey-Behörde angebracht werden sollen (24. Febr. 1804),) eine kleine Beysteuer zu ihrem weitern Fortkommen empfangen. Um stets eine Uebersicht vom Stande der Armen, von dem denselben zu Theil werdenden Allmosen und von dem Armen-Kassenzustande zu haben, müssen die betreffenden Policeystellen am Ende eines jeden Quartals mit ihren Funktions-Gehülfen (den Geistlichen und Ortsvorstehern) eine Armen-Conscription für das nächste Quartal vornehmen, in dieselbe den Vor- und Zunamen der Armen, das Alter derselben, Geburts- Verehelichungs- und Wohnort, Familienstand, Ursache der Armuth, rentirendes Vermögen, wöchentlichen Verdienst der Armen, Kinderzahl, Alter der Kinder, Bemerkung des Vermögens und Erwerbes eines jeden Kindes, so wie den Aufenthaltsort der Kinder tabellarisch verzeichnen und dieses Verzeichniß bis zum 3. des ersten Monats eines jeden Quartals vorlegen, dabey die Gutachten über den vollen oder partiellen Unterhalt und den Sustentations-Beytrag, die Motiven unter Bemerkung der Sittlichkeit, die Aenderungen rücksichtlich der Verpflegung und des Standes der Armen, nebst dem Etat, um zu sehen, ob die ordinaire Einnahme das Bedürfniß decke, oder nicht, und im letzten Falle die Vorschläge, zur Ergänzung des treffenden Deficit beyfügen. Eben diese vortrefliche Einrichtung macht gewiß jetzt auch den zum Besten der leidenden Menschheit eben so gerechten, als menschenfreundlichen Wunsch über-

flüssig, daß vorzüglich auf Hausarme, Wittwen und Kinder vom Stande, die ihre Noth nicht klagen und herumgehen oder betteln können, und daher bisher schlimmer als die Aermsten im Volke daran waren, am meisten gesehen werden möchte. Diese mußten darben und frieren, während für die übrigen bekannten Armen und zudringlichen Bettler hie und da noch besondere Kollekten zu Geld, Brod und Holz durch die Güte der mit der Noth ihrer armen Mitbürger fühlenden Mitmenschen veranstaltet wurden, während ihnen ausserdem noch in mehrern Städten die Wohlthätigkeit der Einwohner durch die Errichtung Rumfordischer Suppen-Anstalten zu Hülfe kam. Diese letzten Anstalten erhielten ebenfalls durch die Unterstützung des Staats, die Beyhülfe edler Menschenfreunde, und durch die Herausgabe einer Wochenschrift: der Ansbach-baireutische Armenfreund *) betitelt, ein glückliches Gedeihen und guten Fortgang und reichten den Armen ausser Suppen und Brod, bisweilen auch andere Viktualien dar, wie denn auch mit diesen Suppenanstalten, und auch ohne Verbindung mit denselben, hie und da nach Spinn- und Erwerbs-Anstalten verbunden wurden, damit dem leidigen Betteln Einhalt gethan und durch Spinnen der Schaaf- und Baumwolle den Arbeitsfähigen Arbeit und Verdienst verschaft werde.

Fehlt es übrigens gleich noch an besondern Arbeitshäusern für Arme, so sind dagegen, — weil nicht alle Armenstiftungen und Anstalten für die gesammte nothleidende Menschenklasse im Lande vorhanden, sondern mehrere nur zum Besten gewisser Personen oder Familien, (ausser Geld und Brod z. B., das allen Aemtern und Behörden, so wie jedem Menschenfreunde (18. Nov. 1793) anbefohlne Sammeln der Siegel zur Verfertigung neuer Stangen zur Unterstützung einiger bedürftigen Wittwen und ihrer zahlreichen Familien), oder zu gewissen Endzwecken (die Stipendien namentlich (§. 250) zum Studieren, zu Büchern oder Kleidern, bestimmt sind, — hie und da noch besondere Stifte für Gebrechliche (Seelhäuser) und ein Stift für arme adeliche Fräuleins und einige arme Bürgerliche (das Fräuleinstift zu Birken bey Bayreuth.)

*) Herausgeg. von C. G. Krause Bd. 1. — 4. Bair. 1804 — 1805. 8.

§. 334.

b) Anstalten zum Besten der Wittwen.

Für die Witwen und Kinder der Dienerschaft wurde die alte Verfassung der Nachsitzzeit und der Gnadenjahre aufgehoben, und bis zur Errichtung einer Pfarr-Witwen-Pensions-Anstalt ohne Unterschied jeder Witwe und den Kindern der verstorbenen geistlichen Diener der Gnadennachsitz auf sechs Monate (13. August 1811) bestimmet, die sobald jene Anstalt begründet ist, auf drey Monate beschränkt werden; bey den weltlichen Dienern hingegen findet ausser dem Sterbemonat blos ein Monat Gnadennachsitz statt, nach dessen Verlauf die Witwe und ihre Kinder in die nach der Dienstpragmatik*) (1. Jan. 1805) durch die sich der Baierische Monarch den gefühltesten Dank und Seegen aller Staatsdiener und ihrer Hinterbliebenen erworben hat, ihnen zugesicherte Pension treten, die für die Mutter in einem Fünftheil der Besoldung des Mannes und für jedes Kind besonders in einem Fünftheil des der Mutter zufallenden Pensions-Antheils besteht.

Ausser einer einzigen Anstalt zur Aufnahme 6 geistlicher Witwen mit freyer Wohnung und 20 fl. jährlichen Gehalt (Sahrisches Witwenstift) zu Culmbach (1. Sept. 1741) findet man mehrere Institute zur Verpflegung der Witwen und Waisen z. B. Witwenfisci, Witwenkassen der Professoren in Erlangen (§. 234), der (Mitwochs) Gesellschaft daselbst und der Prediger in einigen geistlichen Sprengeln, zu Bayreuth nemlich Wunsiedel, Mönchberg u. dergl., und sogenannte Sterb- oder Leichenkassen vorzüglich bey Handwerkern, Bedienten u. dergl. in den mehresten Städten, in mancher sogar in mehrfacher Zahl, so daß eine den Ruin der andern zu bewirken scheint. Bey den Witwenkassen bekommen indessen die Witwen oder ihre Kinder jährlich, bey den Leichenkassen hingegen nur bey dem Tode des Mannes, bey manchen auch im Sterbefall der Frau, eine bestimmte Summe. Dergleichen Anstalten selbst aber haben, wenn sie schon mehrentheils nur Privat-Unternehmungen sind, doch mehrentheils landesherrliche Bestättigung.

*) S. Handbuch der Staatsverf. Bd. 3, S. 253 — 271.

§. 335.

e) Waisenanstalten.

Für arme vater- oder mutterlose Waisen sind in mehrern Städten Waisenhäuser, und wenn diese gleich hie und da, namentlich das für das ganze Land in Bayreuth errichtete, als Erziehungs-Anstalten eingegangen sind, so werden doch die Einkünfte, (die zum Theil aus gestifteten Capitalien, zum Theil in den in den Büchsen (Becken) welche am Trinitatisfeste und mehrern Sonntagen aussen vor den Kirchen der Protestanten und Katholiken gesetzet werden, gesammelten Einlagen bestehen), zum Besten der Waisen verwendet, diese aber bey der Mutter oder Verwandten oder andern Personen gegen eine jährlich ausgesetzte Summe nach Klassen (zu 38 fl. 45 kr. rhl. herab bis zu 5 fl. rhl.) von und bis zum 13ten Jahr verpflegt und erzogen *). Bey der Bitte um Unterstützung der Waisen aus dieser Anstalt muß eben daher (15. Juny 1804) zugleich nicht nur der Taufschein, sondern auch ein Attest des ihnen vorgesetzten vormundschaftlichen Gerichts, oder, im Falle die Väter noch am Leben sind, des ordentlichen Gerichts, welchem diese unterworfen sind, beygelegt werden, und in demselben der Name und der aus dem Taufscheine mit Buchstaben bestimmte Geburtstag des Kindes, der Name der Eltern mit Bemerkung ob diese noch leben, wie hoch sich das Vermögen des Kindes belaufe, ob es Verwandte habe, welche dasselbe gesetzlich zu verpflegen schuldig und hiezu im Stande sind, wer der Vormund sey und wem es mit Sicherheit zur Verpflegung anvertrauet werden könne, auch, wenn um ein Beneficium erster Classe nachgesucht wird, ob dem Vormund das Ausstattungsgeld anvertraut werden könne und ob die vorgeschriebene Bekanntmachung des dem Waisenhauße zustehenden Erbrechts geschehen sey, wobey sich das darüber aufgenommene Protokoll in beglaubter Abschrift befinden soll, enthalten seyn.

§. 336.

Vormundschaftswesen.

Ueberhaupt aber läßt sich keine treffendere und bessere

*) Instruktion, wie sich Geistliche und Beamte des Fürst. Bayreuth in Ansehung der nunmehrigen Verpflegung und Erziehung der Waisenkinder bey Bürgern und Landleuten zu verhalten haben — im Journ. v. u. f. Franken, Bd. 3, Heft 3, S. 376 — 382.

Anstalt denken als die Sorge für vater- oder mutterlose Waisen und überhaupt das ganze Vormundschaftswesen, da jeder minorenne Waise, gleichviel ob vermögend oder unvermögend, bevormundet seyn muß, und jeder der nicht 5 Kinder hat, zur Vormundschaft, die er ganz unentgeldlich zu übernehmen hat, verpflichtet ist und verbunden werden kann, auch für die Sicherheit der Gelder seiner Mündel sorgen muß *) (§. 259). Das hiezu in Bayreuth befindlich gewesene Pupillen-Collegium, welches die Sorge für die Bevormundung der minorennen und anderer Pflegbefohlnen, die Aufsicht über ihre Personen, und die Verwaltung, Konservation und Verbesserung ihres Vermögens der dem Regierungs-Collegio unmittelbar unterworfenen Personen so wie die Oberaufsicht über das ganze Vormundschafts- und Pupillenwesen im Lande hatte, und Vormundschafts-Tabellen pünktlich forderte, und ausser dem Regierungs-Präsidenten und 5 Räthen, die zugleich Mitglieder der Regierung waren und ihre Sitzungen am Dienstag und Freytag hielten, auch 1 Secretair, 1 Registrator, 2 Revisoren, 1 Kalkulator, 3 Kanzlisten und 1 Diener hatten, ist zwar zugleich mit dem Regierungs-Collegio seit dem 31. December 1810 aufgelößt; doch besteht noch für die Vormundschaften, die bis zur Auflößung schwebten eine Vormundschafts-Deputation aus einigen Räthen und Subalternen, alle neu anfallenden Vormundschaften aber gelangen zu dem treffenden Stadtgerichte oder Justizamte, welchen dieselbe Leitung des ehemaligen Collegii zukommt.

§. 337.

4) Sicherheits- und Verhütungs-Anstalten.

a) durch Belehrungen.

Um ferner für das Wohl und die Sicherheit seiner

*) Wie sehr seit der Preußischen Regierung die Aufmerksamkeit der Gerichte auf zu bevormundende Personen zunahm, beweißt der große Wachsthum der Vormundschaften, deren im J. 1797 bey der Regierung und sämmtlichen Untergerichten 1,395, im J. 1799 hingegen 3,204 und im J. 1807 schon 6,490 gezählt wurden. Die Vorzeit hatte für diesen wichtigen Gegenstand so wenig Controle, daß im J. 1796 selbst bey dem Pupillen-Collegio erst 38 Vormundschaften ausgemittelt waren.

ner Unterthanen zu sorgen und Schaden und Unglück zu verhüten, oder dafür zu warnen, läßt es der Staat auch an Belehrungen und Vorschriften nicht ermangeln, welche von den treffenden Behörden unter dem Namen der Edikte, Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben, Bekanntmachungen u. s. w. gedruckt ausgehen und in das Münchner Regierungs-Blatt und in die Intelligenz-Blätter (§. 257) zur Nachacht eingerückt, auch, wo es nöthig ist, durch die Prediger, oder Beamten und Schultheisen noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 338.

b) durch Maasregeln bey Gefahr drohenden Uebeln.

Ausser dem was bereits (§. 329 — 330) in Ansehung der der Gesundheit, dem Leben und der Wohlfarth drohenden Uebel erinnert worden ist, werden noch besonders zu der Zeit, in welcher das Ausland von gefährlichen Krankheiten oder ansteckenden Seuchen, gleich viel ob bey Menschen oder Vieh, heimgesucht wird, Grenzkordons und Landessperren oder Contumaz-Anstalten (im J. 1804 z. B. zur Abwendung der Gefahr des gelben Fiebers in Hof, Bayreuth, Erlangen und Neustadt an der Aysch) errichtet, auch zweckmäßige Verhaltungs-Regeln und Vorschriften, wie sie die Kunst und die Erfahrung darbietet, entweder ausgetheilt, oder in Erinnerung gebracht, wobey nur zu wünschen wäre, daß diese Vorschriften mehr beobachtet werden und diejenigen, die sich oder ihr Vieh damit retten könnten, nicht häufig klüger seyn, oder wohl gar aus mancherley Gründen gegen die zur Zeit der Gefahr und der Seuchen angeordneten Vorsichtsmaasregeln zu ihrem und ihrer Brüder Nachtheil handeln möchten.

§. 339.

c) durch Magazine, Getraid- und Vieh-Sperre.

Damit zu Zeiten der Noth, welche Miswachs oder andere Uebel herbeyführen könnten, die Unterthanen nicht darben dürfen, sind an mehrern Orten im Ober- und Unterlande, zu Bayreuth nemlich, Culmbach, Pegnitz, Himmelkron, Hof, Frauenaurach, Ipsheim u. s. w. Getraidböden (Getraid- oder Fruchtmagazine) befindlich, in welchen immer ein Getraid-Vorrath auf längere Zeit be-

findlich ist. Ueberdieß sucht man zu Zeiten allgemeiner Noth und Theuerung Getraid aus fernen Gegenden herbeyzuschaffen. Für das nothwendige Salzbedürfen ist seit 1810 zu Bayreuth ein Haupt-Salz-Magazin angelegt (§. 196 u. 309), aus dem die Niederlagen in Hof und Culmbach ihren Bedarf beziehen. Auch werden, wenn man Mangel oder Gefahr für das Land befürchtet, der Viktualien- und Viehverkauf in das Ausland, gehemmet, das Branntweinbrennen aus Korn und Gerste untersagt, und die Viehmärkte eingestellt, überhaupt aber muß alles verkäufliche Getraid und Vieh zuvörderst auf die im Lande angelegten Getraid- und Vieh-Märkte gebracht, und daselbst jedermann öffentlich feil geboten werden, ehe es an Aufkäufer oder ins Ausland abgegeben werden darf, so wie der wucherliche Getraid-Aufkauf zu allen Zeiten geschärfteſt und unter Konfiskation der Waare verboten ist. Und wenn man gleich in Ansehung der Viktualien-Policey der Meynung ist, daß man dem Handel keinen Zwang anthun, und aus dem Grunde keinen Preis vorschreiben dürfe, den die Käufer, (die einander öfters selbst hinauftreiben) durch Concurrenz bestimmen, so ist doch das Aufkaufen der Höckler und das Vertrödeln in den Häusern nicht gestattet, sondern alle Feilschaften, Holz und Fische nicht ausgenommen, müssen schlechterdings besonders an den Markttägen auf den Markt gebracht und öffentlich feil gehalten werden.

§. 340.

d) gegen Feuers-Gefahren.

α) durch besseres feuerfestes Bauen.

Ferner gehören besonders hieher die Anstalten gegen Feuers-Gefahr, um theils das Entstehen des Feuers zu verhüten, theils das entstandene Feuer zu löschen. Die Policey hat zu dem Ende eine Menge Ge- und Verbote erlassen, nach welchen es durchaus nicht gestattet wird, einen Ofen ohne eine Feuerwand zu setzen, hölzerne Schornsteine und Rauchfänge, so wie überhaupt Häuser von Schrotholz zu bauen, und sie mit Stroh und Schindeln zu bedachen. Selbst die zu Grunde gegangenen Schrotwände müssen von Stein erbauet, und die Dächer dürfen nicht mit Schindeln erneuert werden, wenn die Reparatur mehr als den vierten Theil des Ganzen beträgt (§. 85). Ue-

brigens muß jeder Bauende seine Risse der Behörde vorlegen und darf nur nach dem approbirten Risse bauen.

Dagegen sucht man nicht nur herrschaftliche Gebäude und Kirchen vor Gefahren bey entstehenden Gewittern durch Abstellung des schädlichen Wetterläutens und Errichtung der Blitzableiter zu sichern, sondern auch viele Privat-Personen ließen dieselben auf ihren Häusern anbringen.

§. 341.

β) durch Vorsichts-Maasregeln.

Auch ist, um die Gebäude vor Schaden zu sichern, sehr scharf anbefohlen, sich keiner Schleusenlichter, sondern nur der Talglichter zu bedienen, des Nachts in Ställe, Scheunen, Holzlegen und auf Böden nur mit einem in einer wohlverwahrten Laterne brennenden Lichte zu gehen, eben daselbst, und auf den Straßen keinen Tabak zu rauchen, keine hölzernen Rauchfänge in den Häusern zu unterhalten, die Rauchfänge selbst pflichtmäßig reinigen zu lassen, die Backöfen nicht mit Strohbüscheln zu verstopfen, die Kamine mit eisernen Ofenthüren zu verwahren, die Fußböden in Stuben unter dem Ofen mit Gips auszugießen, auf den Ofen keine brennbaren Materialien zu legen oder an denselben zu hängen, in dem Kamin kein Holz zu trocknen, auf dem Boden des Hauses kein Holz, Heu u. dergl. zu verwahren, überhaupt alle brennbare Materialien ausser dem Hause aufzubewahren, und feuergefährliche Arbeiten an feuerfesten oder entlegenen Orten vorzunehmen, keine Fässer innerhalb der Orte aufzuschüren und zu verpechen, in jedem Hause Schwefel, Werg und Asche in einem irdenen Gefäße, auch ein mit Wasser angefülltes Behältniß bereit zu halten, sich mit einigem Löschgeräthe zu versehen und überhaupt die größte Vorsicht zu beobachten. Und dennoch bewieß bisher leider die Erfahrung, so oft eine Feuerschau vorgenommen wurde, daß beynahe keine Verordnung geringer geachtet und weniger befolgt wurde, als die in Ansehung des Feuers, die in ihren Folgen doch so überaus wichtig ist, und daß keine Warnungen und keine Geld- und körperlichen Strafen im Bezug auf diese Fahrlässigkeit, selbst nicht einmal die häufigen Brände, besonders im Oberlande, die Menschen klüger, vorsichtiger und weiser machten.

§. 342.

γ) durch zweckmäßige Vorkehrungen bey entstandenem Feuer.

Aber auch in Ansehung der ausgebrochenen Feuersbrünste fehlt es an Verordnungen und Anstalten nicht! Ausser den allgemeinen Policey- und Feuer-Ordnungen, welche bey Zünften, in Schulen, in den Gemeinden und auf den Rathhäusern fleißig bekannt gemacht werden sollen, hat beynahe jede Stadt und jeder Kreis eine besondere, nach seinem Lokale berechnete Ordnung *), in der nicht allein Thürmer und Nachtwächter zur möglichsten Wachsamkeit angewiesen sind, sondern auch sowohl die Art und Weise das Feuer selbst zu behandeln, als theils die Habe der brennenden Gebäude zu retten, theils die nahe stehenden Wohnungen vor dem um sich greifenden Brande zu bewahren, bezeichnet wird, die aber ebenfalls bisher mehrentheils das allgemeine Schicksal der Verordnungen hatten, daß sie theils übel befolgt wurden, theils wegen der an manchen Orten vorhandenen Menge de Befehlshaber, die öfters den guten Anstalten und der Ordnung am meisten hinderlich waren, nicht befolgt werden konnten, daher dienstfertige Menschen zwar häufig retteten und wegtrugen, viele aber nichts wieder brachten, so daß man häufig mit 2 Feinden, mit dem Raube der Flammen und dem Raube böser Menschen zu kämpfen hatte. Auch ist gewiß jeder denkende Menschenfreund der Meynung, daß bey Feuers-Gefahren zwar jeder müssige Zuschauer entfernt bleiben und jeder sein bestimmtes Geschäft haben soll, Schläge aber zur thätigen Hülfe, welche die Menschenliebe herbeyführen muß, am unrechten Orte angebracht seyen. Weit wirksamer möchten Belohnungen und Aufmunterungen seyn, worunter nach einer ältern allgemeinen Verordnung (18. Jun. 1776) die gehört, daß jeder der bey einer Feuersgefahr die erste Spritze bringt, von dem Eigenthümer des Hauses 2 Thlr. bekommen soll, wie denn auch schon in den besondern Feuerordnungen einiger Städte Prämien für diejenigen ausgesetzt sind, welche die erste Spritze, die erste Wasserkufe und erste Feuerleiter bringen.

Das nöthige Feuerlösch-Geräthe im ganzen Lande

---

*) Vgl. unter andern Fränk. Prov. Bl. 1804, S. 493 — 506.

bestand im J. 1798 in 156 metallenen und 1,904 hölzernen Spritzen, 6,454 Feuerleitern, 16,256 ledernen und strohernen Eymern, 11,123 Hacken, 150 Gabeln, 131 Schläuchen und 159 Kufen. Die metallenen Spritzen gehören beynahe alle den Städten und Flecken und werden in besondern dazu gebauten Häuschen aufbewahrt; nur höchst selten aber findet sich eine auf einem Dorfe, wenn gleich die Dorfbewohner die frühern Anweisungen (16. September 1747 u. 15. Jan. 1754) eine gewisse Anzahl Handspritzen und einige Feuer-Eymer (9. Febr. 1765), auf jedem Hofe 2 Feuerhacken und eine Feuerleiter, dann nach Proportion der Häuser in jedem einen oder 2 Feuer-Eymer, überhaupt aber (17. Dec. 1770) so viel nur immer möglich, gutes und tüchtiges Feuergeräthschaft anzuschaffen befolgt haben.

§. 343.

f) durch Brand-Assecuration.

Die schädlichen Folgen der Brandschäden vermindert übrigens die im J. 1770 errichtete Brandassecurations-Societät (§. 85), die, einem Befehl vom 23 Januar 1811 zufolge, zu der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt der Monarchie gezogen wurde, mit derselben vom 1. Oct. 1811 aber an ein Ganzes ausmacht. In dieselbe können auch alle Neben-Gebäude aufgenommen werden, nur sind Pulvermühlen, Schmelz- und Eisenwerke, Glocken- und Stückgießerey, Ziegel-, Glas- und Rußhütten, Hanf- und Flachsdarren und Kalköfen ausgenommen. Der Betrag der Brandschäden, worüber die Berechnung in dem Bayreuther Intelligenz-Blatte erfolgt, wird nach Procenten ausgeschlagen und durch die Aemter unverlängt eingetrieben; dagegen muß aber auch der Entschädigte sein Gebäude und zwar nach den neuern Vorschriften des Bauens wieder aufführen (§. 85 u. 333).

§. 344.

e) in Ansehung der Wege und Straßen, des Pflasters, der Stege und der Brücken, Wasserleitung.

Nicht minder gehören in diese Kategorie des Policeywesens die Aufsicht auf die Erhaltung der Wege und Straßen, des Pflasters, der Stege und Brücken,

daß nemlich auf den Haupt-Commercial-Straßen und Chausseen nach einer richtigen Ausmessung alle halbe Stunden zu 500 Ruthen eine Ruhebank mit der Aufschrift, wie viel Weges man von der einen Station zurückgeleget und zu der nächsten zurückzulegen habe, gesetzt, daß an den Straßen Bäume gepflanzt, Wegtafeln gesetzt, diejenigen, welche sich der schmalen eisernen, statt der breiten hölzernen oder eisernen Rad- oder Hemmschuhe bedienen, so wie diejenigen, welche auf den Landstraßen, an Schutzgeländern, Schlagbäumen, Grenztafeln, Brückenbrüstung, Meilenzeigern, Ruhebänken, Bäumen u. dergl. Frevel begehen oder überhaupt Monumente von Metall, Steinen oder Holz, die allenthalben erhalten werden sollen, verletzen, zur Strafe gezogen werden, in den Städten besonders aber die Sorge für die Reinlichkeit und die Beleuchtung der Straßen, damit wöchentlich etliche male bestimmt, ausserdem so oft es nöthig ist und besonders zur Zeit des Regenwetters und des Aufthauens im Winter die Straßen möglichst schnell gereiniget und bey Glatteise, um Unglücksfälle zu verhüten, so schleunig als möglich, mit Asche, Sand oder Sägspänen bestreuet, besonders an den Häusern, deren Kloaken gegen die Straße oder vielmehr an derselben liegen, kein Eis angehäuft, in die Brunnen nichts geworfen und gewaschen, keine Unreinigkeiten, Glasscherben, und überhaupt gar nichts aus dem Fenster geschüttet oder geworfen, sondern in den Häusern gehalten und den Kärnern, die wöchentlich bestimmt durch die Straßen in der Absicht fahren, um das Kehricht wegzubringen, mitgegeben, kein Dünger bey Tage durch die Stadt gefahren, Kloaken nur zu Nacht gereiniget werden; daß Niemand sich seines Unrathes auf der Gasse entledige, Wagen oder Pferde nicht ohne Aufsicht auf der Straße lasse, (§. 330), keine Schutt auf derselben über Nacht liegen bleibe, und die Vorsorge getroffen werde, daß bey Besteigung eines Daches Vorübergehende keinen Schaden leiden, bey entstandenen Feuer aber durch verstärkte Beleuchtung in den Straßen, durch Pechgränze und Lichter an den Fenstern des mittlern Stockwerks nachgeholfen werde, da die an den Häusern oder auch mitten in den Straßen angebrachten Häng- oder Reverberier-Laternen theils, besonders in breiten Straßen, einen so großen Effekt nicht machen, theils nur vom October bis Ostern angezündet werden, um 5 bis 6 Stunden zu leuchten. Zur Unterhaltung dieser Laternen, die in den meisten Städten an-

gebracht sind, sind an den Orten, wo diese Beleuchtung üblich ist, eigne Laternen-Administrationen und Laternen-Kassen, in die bey Meisterwerden, Kindtaufen u. dergl. ein kleiner Beytrag gegeben wird.

§. 345.

f) in Ansehung der Person und des Eigenthums.

So wie alle geheime Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, verboten sind, und innländischen Bettlern dadurch gesteuert wird, daß sie zur Arbeit angehalten, Ausländer der Art aber, die sich eingeschlichen haben, in ihre Heimath durch den Schub zurückgebracht werden, so sind um auch, das Diebsgesindel, Schnorrjuden, Bettler, namentlich Bärenführer, Stern- und andere Singer, und ähnliche Streuner, Hausirer mit kurzen Waaren, Leyerer, Hackbrettspieler, Zigeuner und Jauner, Handwerksbursche, bettelnde Straßenjungen u. s. w. Straßenräuber, überhaupt schädliche Menschen vom Lande abzuhalten oder aus demselben zu entfernen und auf andere Gefahren zu achten, häufige Verordnungen und Befehle erschienen und es ist jedem Unterthanen zur heiligsten Pflicht gemacht von Diebs- und Raubgesindel schleunige Anzeige zu machen und Niemand dergleichen zu beherbergen. Auch ist die Anstalt getroffen, daß die Justiz-Beamten mit einem Kommando vom Bürger- und Landausschuß zu gleicher Zeit mit den Grenznachbarn von Zeit zu Zeit die Gegend durchstreifen, (wobey man wünschen möchte, daß es allenthalben möglichst geheim gehalten würde und nicht schon mehrere Tage zuvor in den Gemeinden bekannt wäre) und vorzüglich an den Landesgrenzen sorgsame Aufsicht halten, auch die Päße streng untersuchen. Innländer bedürfen gesetzlich zum Reisen *) im Lande keinen Paß. Wollen sie aber zu entfernten Reisen in der Monarchie oder, um sich auf Befragen der Policey an Orten, wo sie unbekannt sind, ausweisen zu können, einen Paß haben, so erhalten sie solchen unentgeldlich, können, sich aber auch statt eines Reisepaßes eine Autorisation auf 2 Jahre von ihrer Policey-Behörde

*) Vgl. Verordnung die Reise-Päße betreffend — im Handbuch der Staatsverfass. Bd. 4, S. 242 — 267. Regier. Bl. 1809 St. 73, S. 1697 — 1712.

(mediatisirten Untergericht, Landgericht oder Kreis-Kommissair) geben lassen. Um hingegen in das Ausland reisen zu können, müssen sie einen Paß von ihrer Behörde haben, der vom General-Kreis-Kommissariat visirt ist, ohne den jeder an der Grenze zurückgewiesen wird, so wie jeder Ausländer bey der Eintritts-Mauthstation seinen Paß, um ihn visiren zu lassen, vorzuzeigen hat, und ihm in Ermanglung desselben, oder wenn er nicht für richtig befunden wird, der Eintritt in das Land versagt wird. Bey Aus- und Innländern hingen die an der Grenze wohnen, und wegen des täglichen Verkehrs die Grenzen überschreiten müssen, genügen Autorisationen auf ein Jahr vom Kreis-Kommissariate. Uebrigens verordnet das Paßreglement (16. März 1809) noch ausdrücklich, daß in wichtigen Fällen und für ferne Lande, wo die deutsche Sprache nicht gesprochen wird, ein Ministerial-Paß erforderlich sey und in jedem der Vor- und Zuname, Charakter und Geburtsort des Reisenden, dessen Wohnort im Kreiße, Marsch-Route über — nach — in — die Angelegenheit, als Ursache und Dauer der Reise, das Signalement, Alter nemlich, Größe nach Schuhen und Zollen, Haare, Stirn, Augenbraunen, Augen, Nase, Mund, Bart, Kinn, Gesicht, (Figur) Gesichtsfarbe und besondere Kennzeichen genau angegeben seyen.

Nicht minder sorgt die Policey für die Sicherheit in Ansehung der Person und des Eigenthums auch dadurch, daß ihr Einmiethende und Fremde von den Hausbesitzern und Miethsleuten binnen 24 Stunden angezeiget werden, Niemand ohne Ansehen der Person weder bey Privatpersonen noch in Gasthöfen und Herbergen übernachten soll, von dem nicht an dem Abende noch die Policey Anzeige erhalten hat; wie denn auch alle diejenigen Personen, welche verdächtig erscheinen, bis nach vollendeter Untersuchung zum Verhaft in Gefängnissen (Frohnvesten) und dann im Falle sie unschuldig befunden werden oder der Arrest selbst schon für die gebührende hinlängliche Strafe erklärt wird, entlassen, oder, im Fall sie durch Urthel und Recht als gefährliche Menschen erkannt werden, in Zuchthäuser befördert werden, um daselbst unschädlich zu werden.

Für die Verwahrung der Unglücklichen, welche am Verstande leiden, ist zu St. Georgen (1792) ein Irrenhaus eingerichtet worden, in welchem nach Beschaffenheit der Grade der Raserey wohlverwahrte Zimmer unten für die Weibs- oben für die Manns-Personen mit den nöthigen Ge-

räthschaften bestehen, ein besonders dazu aufgestellter Arzt ihre Heilung besorgt und ein Oeconom zu ihrer Verpflegung und Aufsicht angeordnet ist. Erlauben es die Umstände, so wohnen 2 Verstandlose zusammen, haben aber ihre besondern Betten, wie denn auch unten und oben verschlossene lange Gänge sind, damit sich diese Unglücklichen gehörige Leibesbewegung machen können. Uebrigens findet man in dieser Anstalt gute Warte und Pflege, Ordnung, Reinlichkeit, Bäder und überhaupt alle Anstalten, Sorgfalt und Aufsicht, die nur zur Wiedergenesung der Unglücklichen beytragen kann, mit einander durch die zweckmäßige Vorsorge der Behörde des Irrenhaus-Instituts vereiniget *). Begüterte Wahnsinnige, werden so wie Fremde gegen Bezahlung, unbemittelte unentgeldlich aufgenommen, verwahrt, verpflegt und so viel möglich geheilt. Außer der landesherrlichen Unterstützung hat diese Anstalt noch 500 fl. vom Zuchthause, die Zuflüsse von Tax- und Sportel-Geldern (ehehin bey dem Regierungs-Collegio), ferner bey jeder Hochzeit, Kindtaufe und jedem ausgestellten Geburtsscheine (11. Febr. 1789) 10 Pfennige, auch (22. Aug. 1789) bey Pfarr- und Gotteshaus-Lehens-Kaufschillingen, Konsensen und Obligationen von jedem 100 fl. fünf Pfennige, ingleichen die (9. Jul. 1788), in den vor den protestantischen und katholischen Kirchthüren des Landes am Sonntag vor Martini ausgesetzten Becken, gesammelten Einlagen.

Zur Abwendung der Gefahren, welche die Einwohner von schädlichen wilden oder wüthenden Thieren zu besorgen haben — von den übrigen Anstalten im Bezug auf das Leben und die Gesundheit war schon oben (§. 327 — 332) die Rede, — sind denjenigen, welche dergleichen Thiere erlegen, gewisse Belohnungen (Schußgelder) ausgesetzt, dagegen ist aber auch ein Verbot vorhanden, dergleichen reißende Thiere nicht mehr, wie ehehin, tanzen oder herumführen, auch sie nicht anders als in wohlverwahrten Kästen mit Gittern sehen zu lassen.

Was endlich die Anstalten gegen den Verlust des Vermögens anlangt, so muß hier ausser der bereits gedachten Brand-Assecurations-Societät

---

*) S. Schmidts Bemerkungen über die Irrenhäuser zu Bayreuth, Augsburg und Mayland — in dessen medic. Miszellen Bd. 1.

(§. 85 u. 343) des Verbots des Spielens in auswärtige Lotterien und der zu dem Ende (14. Sept. 1810) auch auf dieses Land ausgedehnten Königlich-Baierischen Lotterie und der im Werke gewesenen Vieh-Assecuranz Erwähnung geschehen. Kam gleich diese vortrefliche Anstalt wegen der vielen Schwierigkeiten, die sich derselben durch den Willen der Unterthanen entgegen thürmten, nicht allgemein zu Stande, so ist auf der andern Seite das Beyspiel desto nachahmungswerther, welches 35 Dorfschaften in der Höfer Gegend gaben, die unter sich (1803) zusammentraten und eine solche Assecuranz bildeten *).

§. 346.

5) Landwirthschafts-Policey.

Der Landwirthschafts-Policey insbesondere entgehen die Beförderung und Verbesserung des Miswachses und des Ackerbaues und die Sorge für die Verdrängung des in dieser Hinsicht schädlichen Aberglaubens nicht. Misglückten auch gleich einige Versuche, die man machte; wurden gleich die Befehle, um die noch vorhandenen schlecht benutzten Domainenteiche mit der Bedingung der Cultur zu verkaufen, und um den Anbau sogenannter Trüpfhäuser durch arme Leute und Taglöhner, der zur Unsicherheit des Landes und der Forsten sehr überhand nahm, zu beschränken, nicht durchaus befolgt; blieb es gleich nur ein frommer Wunsch, daß vollständige Grund- Saal- und Lager-Bücher und Flurcharten von jedem Dorfe hergestellet würden, und entsprach gleich die Anfertigung jährlicher Produktions-Tabellen ihrer Absicht nicht ganz, so war dagegen bisher der Vortheil desto einleuchtender, den die Benutzung ökonomischer Blätter zum Behuf der Verbesserung des Ackerbaues gewährte. Ueberdieß empfiehlt diese Policey-Gewalt von Zeit zu Zeit durch die Intelligenz-Zeitungen theils neue und vortheilhafte Sämereyen und Fruchtarten, auch Mittel den Ackerbau und Wieswachs zu befördern und die Früchte von schädlichen unter dem Getraide befindlichen Gewächsen, dem Mutterkorn z. B. zu reinigen, zu sichern und aufzubewahren, theils neue zweckmäßige Ackergeräthe, bestimmt durch Dienstreglements, die Frohnen, läßt sich die Ausrottung des Moosbo-

*) S. über die Versicherung der Erndte und des Hornviehes — in Fränk. Prov. Bl, 1803, S. 277 — 282.

dens die Aufhebung der Huthen und Gemeinheiten und die Vertheilung der Gemeinplätze, so wie die Cultur der öden Grundstücke, die Zweymädigmachung der Wiesen, die Auflösung der Brache, das Anpflanzen der Futterkräuter, der Obstbäume und lebendigen Hecken, die immer größere Verbreitung der Stallfütterung, die Sorge für besseres Vieh, die Verhinderung des Weidens ohne Hirthen und der Nachtweide, und die Einzäunung der Weideplätze, ingleichen die Ausrottung schädlicher Thierarten angelegen seyn. Doch dürfen die Bauern nicht mehr wie ehemals nach Verhältniß ihrer Besitzungen jährlich eine gewisse Anzahl Sperlingsköpfe oder für jeden einen Kreuzer ins Amt liefern; dagegen aber müssen Gärten- und Peunt-Besitzer zur Vertilgung der schädlichen Raupen durch das Abputzen und Abraupen der Bäume wirken, wozu sie wiederholt durch die Intelligenzblätter zu Anfange des Märzes aufgefordert werden. Auch verlangt ferner dieser Theil der Policey-Gewalt daß Niemand, wer keine eigenen oder gepachteten Grundstücke hat, Tauben zum Ausflug (bey 5 fl. Strafe) halten, überhaupt aber Niemand während der Saatzeit und in der Erndte Tauben ausfliegen lassen soll (bey 5 Thaler Strafe) und richtet endlich sein Augenmerk auf die Reinigung der Gewässer und Flußbette durch jährliche Aufforderungen; wie denn auch eben diese Policey durch Anordnung 2- auch 3maliger wöchentlicher Markt-Täge durch mehrere Hauptjahrmärkte in den Städten, Kirchweihen auf dem Lande, Vieh- und Getraid-Märkte aber nur an gewissen Orten in größerer oder geringerer Zahl zu bestimmten Zeiten, und durch andere Belehrungen und Vorschriften Mittel und Wege an die Hand giebt, wie der Landmann seine Feilschaften leichter umsetzen, seinen Viehstand verbessern, sein Einkommen vergrößern und überhaupt seinen Wohlstand befördern könne.

So wenig übrigens auf diese Weise die Landwirthschafts-Policey überhaupt vernachläßiget wird, so sehr muß man wünschen, daß die Aufforderungen auf Landstraßen und Kirchhöfen und an Teichen, Flüssen und Bächen, mehr als bis jetzt Bäume zu pflanzen, und jene besonders mit Fruchtdiese mit Erlen- und Weidenbäumen zu besetzen, mehr Eingang fänden, und wenn nicht der beste Wille der Pflanzer ermüden soll, sich freuen, daß die muthwilligen Verletzer ausser einer empfindlichen Leibesstrafe, noch zu einer Geldstrafe von 10 Thalern für den Denunciaten und zum Scha-

benersatz verurtheilt, die Gemeinden für dergleichen Frevel verantwortlich gemacht werden und wenn sie den Verletzer nicht anzugeben wissen, auf ihre Kosten wieder anpflanzen müssen, da Muthwille und Bosheit die einzigen Triebfedern zum Verletzen, Abschneiden und Abhauen seyn können. Prämien würden für diese in mancherley Hinsicht zum Wohle der Unterthanen so ersprießliche Anpflanzung gewiß viel thun, und von größerem Nutzen und bedeutenderen Folgen seyn, als es die Belohnungen für andere, an sich löbliche, Bemühungen z. B. die Bereitung einer Quantität Erdäpfelkrieses, sind.

§. 347.

6) Jagd- und Forst-Policey.

α) Forstwesen.

Vorzüglich wohlthätig wirkt besonders zum Besten der Nachkommen die in der Vorzeit schlecht beachtete Jagd- und Forst-Policey, die mittelst besonderer Jagd- und Wildbahns- auch Waldordnungen und Instruktionen die Aufsicht über die Waldungen und Jagden hat, Forstvermessungen und Taxationen vornimmt, und daß Unterthanen, Gemeinden, Märkte, Städte und Vasallen ihre Hölzer nicht über die Gebühr abtreiben, zu verhindern sucht, auch das unberufene und nachtheilige Jagen, Hetzen und Schießen verbietet und überhaupt auf eine bessere Forstcultur siehet, den Forstofficianten für ausgezeichnete Culturen Prämien ertheilet, Holzsaamen sammeln und säen lässet, und um für die Zukunft zu sorgen, auf eine gehörige Bewirthschaftung der Forsten, vorzüglich auf richtige Anlegung der Schläge, so wie die Abwendung der den Wäldern drohenden Uebel und auf Vorbauungs- und Rettungs-Mittel, in Ansehung der Verheerungen durch Insekten z. B., bedacht ist, das Abhauen, Einschleppen und Einstellen der Weihnachts- und Mayenbäume, ingleichen das Weiden des Viehes und Grasen in den Waldungen nicht gestattet, zum Streuabgeben und zum Streurechnen bestimmte Tage ansetzet, das Hinausstreunen mit Instrumenten in die Waldungen und Heimschleppen des Holzes, so wie das Holzlesen, (ausgenommen am Dienstag und Freytag, und dann nur ohne Kinder mitzunehmen und nur gegen einen Schein unter der Aufsicht der Förster 28. Jun. 1776, 4. Jul. 1783, 4. Nov. 1794, u. 12. Febr. 1806) als Waldfrevel be-

trachtet und die Frevler auf den Wandel schreiben lässet. Denn bisher wurden alle Forstfrevel von den Unter-Forstbedienten sogleich bey dem gehörigen Amte angezeigt, die Untersuchung vorgenommen und nach Vollendung derselben die Akten (Wandel-Srafprotokolle) an die Behörde zur Schöpfung des Straferkenntnißes gesendet, worauf die Frevler an den sogenannten, alle Vierteljahre üblichen, Straftägen, die im Beyseyn der Förster und Jagdofficianten unter der Leitung der Civil-Obrigkeit gehalten wurden, (weil diesen lediglich das Erkenntniß zukommt), die mitunter empfindlichen Strafen erhielten. So wurden z. B. Eltern und Dienstherren, die für die Fehler ihrer Kinder und Dienstboten verantwortlich sind, mit 1 fl. 15 kr. rhl. für jedes Stück Vieh, das im Walde hütet, und mit dem Ersatze des Schadens in allen Fällen, Kinder und Dienstboten aber, wenn es ihnen die Herrschaften untersagt hatten, mit Leibes- und Zuchthausstrafe (16. May 1797), Wilddiebe unerläßlich mit dem Zuchthause bestraft.

So wie endlich eben dieser Policey auch die Aufsicht über die hie und da befindlichen Holzgärten oder Holzniederlayen zugetheilt ist, so sind ihr auch alle Privat-Waldungen im Lande ohne Unterschied der Besitzer unterworfen, und Niemand darf ohne vorherige Erlaubniß und Anweisung derselben durch die Forst-Officianten eigenmächtig abholzen (27. Oct. 1794), überhaupt aber Niemand, der sein Holz, auch wenn es ihm zugepostet, angewiesen und zuerkannt ist, von welchem Augenblicke an es auf seine Gefahr im Walde steht (25. Jun. 1802), aus dem Walde fahren, als bis er (30. April 1802) den Waldzinnß bezahlt hat. Auch läßt sie an den jährlich im Anfange des Jahres zu haltenden Holz-Schreibtagen, an denen jeder Unterthan sich einforsten lassen kann, nicht so viel Klaftern Holz oder Stöcke gegen eine, nach Verhältniß der Gegend verschiedene, Abgabe für die Klafter (Waldzinnß) zuerkennen (schreiben), als er verlangt, sondern so viel mit der Holzquantität, welche geschlagen werden kann und der Menge derer, welche Holz verlangen, vereinbar ist.

§. 348.

b) Forstpersonale.

Die Aufsicht und Leitung des Forstwesens, wozu alle Jagd- Forst- Flöß- und Waldsachen und Holzabgaben mit Einschluß des gewonnenen Pechs gehören, hatten bisher

die mancherley Forst- und Jagdbedienten in 5 Forstmeistereyen, welche 20 Forstverwaltungen und 3 verrechnende Förstereyen unter sich hatten (und 26,153 fl. 13 kr. rhl. Etatsmäßige Besoldung bedurften). Das ganze Jagd- und Forstpersonale selbst aber, welches noch nicht organisirt ist, bestand bisher aus 1 Land-Oberjägermeister mit 1 Oberforst-Secretair, 1 Oberforstmeister, 1 Forst- und Jagd-Rath, 1 Forstmeister und Kommissair (welche das Oberforst-Amt bildeten, dessen Gerichtsbarkeit jedoch nur in Dienstsachen statt fand, und zu dem 1 Secretair, 1 Kalkulator und 1 Bote gehörten), ferner aus 5 Forstmeistern, 22 Forstverwaltern, welche zum Theil den Charakter als Oberförster hatten, 33 Förstern, 58 Unterförstern, 6 Forst-Kondukteuren, 2 Flös-Inspektoren und 2 Flös-Verwaltern. Die Geldrendantenschaft wurde schon unter der preußischen Regierung (1797) von den technischen Forstbedienungen getrennt, und den Kammerämtern übertragen, so wie die ehemaligen einzelnen Reviere in Forstverwaltungen, mehrere von diesen aber zu einer Forstmeistereyen verbunden wurden, an die die ihnen untergeordneten Forstbedienten alle Berichte, Rechnungssachen ausgenommen, zuerst einsenden mußten (20. April 1795). Die Forstmeistereyen selbst standen wieder unter einer Oberforstmeisterey, die ganze technische Administration hingegen wurde von einem Landjägermeister, das Finanzielle aber von diesem und der ehemalige Kammer gemeinschaftlich geleitet.

§. 349.

7) Gewerbe-Policey.

Die Gewerbe-Policey zeigt sich vorzüglich in der Aufsicht auf die Innungen, Abstellung der Zunftmisbräuche, namentlich auch den, daß Fallmeister und deren Knechte nicht für unehrlich erklärt werden dürfen (30. May 1811), in der Bestimmung des Arbeitslohns, Entscheidung der Gewerbs-Beeinträchtigung und Streitigkeiren, Gewerbsverleihung nach den bestehenden Verordnungen und Handhabung der Verbote des Bier- Brod- und Mühlenzwangs, ferner in der Sorge für die richtige Führung der Gewerbskataster und in der Aufsicht auf das Wandern der Handwerker und die deshalb zu haltenden Wanderbücher, in der Sorge und Aufsicht auf Gasthöfe und Erholungsorte, in der Erhaltung der Markts-Ordnungen, so wie der Ordnung bey den

Viktualienmärkten, in der Abstellung der Misbräuche im Handel mit Lebensmitteln und in der Bestrafung derer, welche dieselben verfälschen, mit Geld, Arrest oder Einziehung des Gewerbes, ferner in der Aufsicht auf die Beobachtung der Regulative über Fleisch- und Biersatz, in der Sorge für gutes und gewichthaltendes Brod und überhaupt für richtiges, geaichtes, gebranntes oder gestempeltes Maas und Gewicht und zwar, vom 1. October 1811 an, mit Ausschluß alles andern, (§. 199 fg.) lediglich des Baierischen Maases und Gewichtes

Für das Längenmaas ist zur Einheit der Altbaierische Fuß angenommen, der in 12 Zolle, der Zoll in 12 Linien getheilt ist und $129\frac{3}{1}\frac{8}{0}\frac{}{0}$ Pariser Linien (des pied du roi) lang ist, während der Nürnberger und Bayreuther $134\frac{6}{1}\frac{5}{0}\frac{}{0}$ dergleichen hielt. Die Klafter hält 6 Fuß Höhe und Weite und beym Waldholz $3\frac{1}{2}$ Fuß beym Flößholz $2\frac{3}{5}$ Fuß Tiefe, da vor dem im Oberlande die Wald-Klafter 126 und die Flöß-Holz-Klafter 90, die Wald-Klafter im Unterlande aber 106 Nürnberger Cubic-Fuße enthielten. Die geometrische Ruthe hält 10 Fuß und die Baierische Elle 2 Fuß $10\frac{1}{4}$ Zoll oder $369\frac{3}{1}\frac{8}{0}\frac{}{0}$ Linien des pied du roi.

Bey dem Flächenmaas ist der Quadrat-Fuß zur Einheit bestimmt, und hält 144 Quadrat-Zolle, eine Quadrat-Klafter 36, eine Quadrat-Ruthe 100, ein Tagwerk aber oder ein Morgen (Jauchert) 40,000 Quadrat-Fuße oder 400 Quadrat-Ruthen.

Für das Getraidmaas ist die Einheit der Altbaierische Metzen, welcher in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Metzen getheilt (und nach dieser Abtheilung in Baiern Viertel, halbes Viertel, Maas, halbes Maas und Dreyßiger genannt) wird. Sechs Metzen machen in allen Fruchtgattungen einen Scheffel und der Metzen hält $34\frac{2}{3}$ Baierische Maaskannen oder $1868_{1}\frac{2}{0}\frac{6}{0}\frac{6}{0}\frac{4}{0}$ Pariser oder $2575\frac{8}{1}\frac{2}{0}\frac{2}{0}\frac{4}{0}\frac{}{0}$ Baierische Cubic-zolle oder $37_{1}\frac{7}{0}\frac{9}{0}\frac{0}{0}\frac{}{0}$ Litres, der Scheffel aber $11209\frac{7}{1}\frac{2}{0}\frac{}{0}$ Pariser oder $15453\frac{9}{1}\frac{3}{0}\frac{}{0}$ Baierische Duodecimal-Cubic-Zolle.

Auch das Kalkmaas hat den Baierischen Metzen zur Einheit und 6 solche Metzen machen, wie bey dem Fruchtmaase, 1 Scheffel, 24 Metzen aber oder 4 Scheffel eine Muth aus.

Bey den Flüssigkeitsmaasen ist die Maaskanne die Einheit und enthält $53_{1}^{8}\frac{2}{0}\frac{2}{0}\frac{1}{0}\frac{}{0}$ Pariser oder $74_{1}^{3}\frac{0}{0}\frac{4}{0}\frac{}{0}$ Baierische Duodecimal-Cubic-Zolle oder $1_{1}^{}\frac{6}{0}\frac{2}{0}\frac{}{0}$ Litres, der Eymer 64 Maaskannen oder $3449_{1}^{1}\frac{0}{0}\frac{1}{0}\frac{4}{0}\frac{4}{0}$ Pariser oder $4755_{1}^{4}\frac{5}{0}\frac{6}{0}\frac{}{0}$ Baierische Duodecimal-Cubic-Zolle oder $68_{1}^{4}\frac{1}{0}\frac{8}{0}\frac{}{0}$ Litres.

In Ansehung des Gewichts müssen Kram- und Handels-Gewicht, Apotheker-Gewicht und Silbergewicht wohl unterschieden werden. Beym Kram- und Handels-Gewichte hält der Centner 100 Pfund, (= 109 Pfund 31 Loth $1_{1}^{4}\frac{4}{0}\frac{}{0}$ Qtch. Nürnb.) 32 Loth 1 Pfund hält (oder gesetzmäßig 560 Grammes des französischen Gewichtes gleich) 1 Loth 4 Quentchen. Bey dem Apotheker-Gewicht wird das Pfd. in 24 Loth oder 12 Unzen, die Unze in 8 Drachmen, die Drachme in 3 Skrupel, der Skrupel in 20 Gran getheilt, und ein medicinisches Pfund wiegt gesetzmäßig 360 Grammes oder $5803_{1}^{4}\frac{6}{0}\frac{}{0}$ Nürnberger alte medicinische Grane; und 1000 neue medicinische Grane sind $1007_{1}^{5}\frac{4}{0}\frac{}{0}$ alten dergleichen oder $5803_{1}^{4}\frac{6}{0}\frac{}{0}$ alte medicinische Pfunde sind 5760 neuen medicinischen Pfunden gleich, und 6 Loth bürgerliches oder Kram-Gewicht machen genau 7 Loth Apotheker-Gewicht. Zum Silber-Gewicht ist das Wiener Marktgewicht angenommen, welches gegen das Cölnische Marktgewicht im Verhältniße von 6 gegen 5 steht und nur wenig von dem gemeinen Handelsgewichte verschieden ist, so daß 1000 Pfund Baierisches Münz- und Silber-Gewicht erst $1001_{1}^{3}\frac{4}{0}\frac{}{0}$ Pfunden Handelsgewicht gleich kommen.

Uebrigens steht bey den Getraidmaaßen und Gewichten jedem die Form und Materie frey, nur dürfen dieselben aus keinem weichen Holze verfertigt werden. Für den Kalkmetzen ist jedoch die runde Form eines abgekürzten Kegels bestimmt, wovon der untere Durchmesser 1 Fuß 6 Zoll, der obere 1 Fuß 3 Zoll und die Höhe 11 Zoll $11\frac{2}{5}$ Linien haben muß, und die Schenkmaaße müssen die Form der Walze, von noch einmal so großer Tiefe als Weite mit ganz platten Boden haben *).

§. 350.

---

*) Verordnung die Einführung eines gleichen Maaß- Gewicht- und Münz-Fußes im Königreich Baiern betr. — im Handbuch der Staatsverf. Bd. 4, S. 181 — 190.

§. 350.

8) Sitten-Policey.

Die Sitten-Policey *) hat es bloß mit der Erhaltung der äußern guten Ordnung und einem anständigen sittlichen Betragen an öffentlichen Orten, überhaupt aber mit der Aufmerksamkeit auf alles, was der eigenen, oder durch Beyspiel auch anderer, Moralität nachtheilig seyn und auf dieselbe wirken kann, zu thun. Von ihr wird zufolge der vorhandenen Ordnungen und Vorschriften der übertriebene Aufwand im Essen und Trinken und in der Kleidung vorzüglich bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Trauerfällen und andern festlichen Gelegenheiten eingeschränkt; die Trauer höchstens auf 6 Wochen und ohne großen Aufwand bestimmt; die Verfertigung kostbarer Kinderkränze und Ausstaffirung der Särge gänzlich untersagt (7. Oct. 1797); ein wachsames Auge auf Musiken, Bälle, Schauspiele und Redouten, (die nur mit ihrer Genehmigung gegeben werden dürfen und für die ein besonderer Redoutenmeister angestellt ist, der über die Aufrechthaltung besonderer Redoutengesetze (11. Januar 1802) wachen muß) gehalten und Seiltänzern, Marionettenspielern und dergleichen nur mit ihrer Erlaubniß (7. Jul. 1783 und 11. Febr. 1791), der Aufenthalt gestattet. Sie steuert dem Unfuge der Nachtsitzlinge in den Wirthshäusern dadurch, daß sie das alte Policeygesetz der Feyerabende (1. Sept. 1746) hervorsucht und den Biergästen, so wie den Sonntags-Lustbarkeiten, 11 Uhr Nachts zum Ziel setzt, den Wirthen auflegt, keine Schlägereyen und Zänkereyen zu dulden und solche anzuzeigen, und den Betrunkenen kein Bier mehr zu reichen, auch sich an öffentlichen Orten alles unbescheidenen Raisonnirens, Discutirens und Disputirens besonders über politische und Kriegsmaterien zu enthalten verlangt. So wie sie ferner alle Ungezogenheiten, das wilde Schreyen, Herumlaufen und Toben der Kinder auf den Straßen (29. Aug. 1803), das der Moralität derselben so nachtheilige Betteln überhaupt und Fitzeln oder Pfeffern

*) Hoffentlich wird nun der Verf. des Aufsatzes: Patriotische Herzens-Ergießungen über die schlechten Policey-Anstalten im Baireuthischen — in Steinbeck's teutsch. Patrioten 1803, St. 11, No. V, S. 315 — 340 zufriedener gestellt seyn.

insbesondere verbietet, so ahndet sie auch das verbotene Spielen aller Hazardspiele, die Theilnahme an auswärtigen Lotterien, das eben so verpönte Ausspielen der Waaren, so wie überhaupt jede Versteigerung ohne ihre Genehmigung. Bey den Auctionen selbst sollen durch einen Auctionator alle Bedingungen des Auctionskaufs vorher laut bekannt gemacht, die Auctionsstunden nicht willkührlich abgeändert und bey Büchern vorher der Catalog eingesendet werden, auch jedem Käufer auf jedes Buch ohne Unterschied des Formats und der Bände so viel zu bieten, als er will, frey stehen. Eben diese Policey verbietet ferner das Kartenschlagen und Wahrsagen und entfernt Personen, die sich damit abgeben, aus dem Lande oder bringt sie in die Gefängniße; straft falschen oder unerlaubten Wucher; verhindert das Kaufen gestohlener Sachen dadurch, daß die Käufer ihr Geld verlieren; untersagt alle Zweykämpfe unter Bestrafung an Gut, Ehre, Leib und Leben und unterläßt nicht, diejenigen, welche sich in Unzucht betreten lassen, scharf zu züchtigen. Sie gestattet nicht, daß Diensiboten die Pflichten gegen ihre Dienstherren vernachläßigen; sich der häuslichen Arbeiten die ihnen aufgetragen werden, entschlagen; mehrere Darangelder nehmen; die Aufkünd-Zeit nicht beobachten; vor Ende der Zeit ohne eine gesetzliche Ursache aus dem Dienste treten; sich mit ordentlicher Kost nicht begnügen; ausser des bedungenen Lohns noch andere Forderungen an den Dienstherrn stellen; denselben mit Unart begegnen; an aufgehobenen Feyertagen zu arbeiten sich weigern; ohne Bewilligung der Dienstherren öffentlichen Belustigungen nachgehen; an Arbeitstagen die Arbeit verlassen, oder einen liederlichen Wandel pflegen; und will auch, daß sie ohne Zeugnisse des vorigen Herrn nicht wieder in Dienste kommen sollen; verbietet dagegen die Beleidungen der Herrschaften an ihren Dienstboten; verurtheilt die Beleidiger zur Abbitte, körperlicher oder Geldstrafe und zur vollen Auszahlung des Lohns und des Kostgeldes derer, die unter der Zeit aus dem Dienste geschickt werden.

Endlich entgeht der Aufsicht dieser Policey-Gewalt noch die Sorge für die Volksschriften namentlich der Kalender nicht, die immer mehr von astrologischen Unsinn und Aberglauben gereiniget und dagegen mit zweckmäßigen, nützlichen und angenehmen Erfahrungen, Bemerkungen und Erzählungen angefüllet werden sollen.

§. 351.

9) Schul- Kirchen- und Religions-Policey.

Die Policey, in so ferne sie das Erziehungs- Schul- Religions- und Kirchenwesen beachtet, sorgt hauptsächlich für die Verträglichkeit unter allen Religions-Partheyen im Lande und für die Schonung und Erhaltung der Rechte einzelner Partheyen und Glieder nach den constitutionellen Haupt-Grundsätzen einer vollkommenen Gewissensfreyheit und völligen Gleichheit der Rechte aller Unterthanen so viel als möglich, so wie für die Erhaltung der Rechte jeder Parochie und Verhütung aller gegenseitigen Eingriffe und wahrt, so wie sie überhaupt die Rechte der Geistlichen- und Kirchen-Diener schützt, auch die Hoheits-Rechte des Regenten in Kirchensachen. Sie gestattet eben daher, so hart auch dieser Pfarrzwang oftmals scheint, durchaus nicht, daß, was schon die gute Ordnung erfordert, Beichtkinder, so lange sie in demselben Orte bleiben, sich einen andern Beichtvater wählen, oder bey dem Prediger eines andern Kirchspiels beichten, taufen und begraben lassen, daß ein Prediger in der Parochie des andern ohne Vorwissen und Genehmigung desselben kirchliche Handlungen verrichte, geschweige eigenmächtig neue Pfarreyen gegründet werden.

Sie läßt Niemand in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwang unterwerfen, verbietet alle Bekehrungs-Versuche und Poselitenmacherey, auf die die Vorzeit so vieles hielt, durch Zwang oder List und giebt jedem unbeschadet seines bürgerlichen Werthes, ohne ihn überhaupt weder von dem Genuße der bürgerlichen Privat-Rechte noch von dem Staats-Bürger-Rechte auszuschließen, in dem hierzu erforderlichen Unterscheidungs-Alter nach dem 21ten Jahre volle Freyheit, zu einer andern Religions-Parthey überzutreten, läßt jedem seine religiöse Ueberzeugung, seine einfache Haus-Andacht und seine eigenen Grundsätze, ohne ihn deswegen zur Rede zu stellen, so lange er sie nicht ausbreitet oder heimliche Zusammenkünfte (Konventikeln) unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes (Erbauungsstunden) halten will, oder Streitigkeiten zu veranlassen sucht *).

---

*) Edikt über die äussern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern — im Handbuch der Staatsverf. Bd. 4, S. 212 — 236.

Nicht minder zeigt sich ihre Wachsamkeit auf das Beste und den Flor der Schulen und Kirchen, deren Bau und Erhaltung, so wie die Erhaltung, Vermehrung und zweckmäßige Anwendung des Kirchen-Vermögens, das in liegenden Gütern und Kapitalien, in den jährlichen Einkünften von denselben, in den Einlagen im Klingelbeutel und Opferstock, in dem Erlöß aus den verkauften Kirchstühlen, nach Anleitung der Kirchstuhl-Ordnung (7. Jul. 1732), und in andern Schenk- und Stiftungen bestehet, und von den sie die Kirchen, geistlichen und Schul-Wohnungen nach vorgängiger Visitation der Behörden, Revision der Bauinspektoren und Genehmigung der Oberbehörde in baulichen Würden erhält, über das aber auch jährlich von dem Pfarrer und den dazu aufgestellten Gotteshaus-Vorstehern Rechnung gelegt werden muß.

Auch sieht sie darauf, daß die Schul- und Geistlichen Stellen mit geschickten fleißigen uad moralischen Männern besetzt sind, die ohne Murrköpfe und Misanthrope zu seyn, doch das Decorum zu beobachten wissen; hält zu dem Ende ein wachsames Auge auf Lehrer, Prediger und Kandidaten nach den scharfen vorliegenden Verordnungen, fordert von ihnen, daß sie in ihrem Studiren nicht stille stehen, und sucht sich davon durch Cirkular-Predigten, die jeder Prediger auf dem Lande, mit Ausnahme der Senioren, alle 2 Jahre über die Augsburgische Konfession und biblische Texte halten muß, durch Synoden und Schulkonvente, welche die Decanen zuvor ankündigen, und aus den Dispositionen der jährlich über die vorgeschiebenen Texte zu haltenden Bußtags- und Erndte-Festpredigten, welche eingeschickt werden müssen, ingleichen aus den jährlich vom Generaldecan vorzulegenden Synodal-Fragen (§. 354) zu überzeugen, dringt auf die pünktlichste Einsendung der vorgeschriebenen Schul-Katechumenen- und Populations-Listen und der Einlagen für das Konviktorium der Universität und das Waisenhauß, befiehlt die Kirchenbücher genau und nach der Vorschrift zu führen, die Registratur aber in gehöriger Ordnung zu erhalten u. s. w.

Sie wacht ferner darüber, daß die Lehrer in Schulen, ihren aufhabenden Pflichten gemäß, in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen gehörig unterweisen, die Prediger aber nach der Bibel und dem Lehr-Begriffe ihrer Kirche, die protestantischen namentlich nach der augsburgischen Konfession, der Konkordienformel, überhaupt nach den symboli-

schen Büchern, (auf die sie quiâ oder quatenus kommt nicht mehr in Erwägung, sondern bleibt der Ueberzeugung eines jeden überlassen) verpflichtet sind, lehren, die Sonn- und Festtags- auch, wo es herkömmlich oder vorgeschrieben ist, Wochenpredigten, Früh-Kapitel, Betstunden, Katechisationen, Kinderlehren und übrigen kirchlichen Handlungen mit dem gehörigen Fleiße versehen, bey Strafe der Absetzung ohne von der den neuangehenden Eheleuten vorgesetzten weltlichen Behörde unterschriebenen Trauatteste, und ohne den, (im Fall keine längst angesessenen Pfarrkinder getrauet werden sollen, von dem Prediger der Gemeinde, in der sich eine von den zu trauenden Personen aufgehalten hat), ausgestellten Einleitschein, in welchem bemerkt seyn muß, daß kein gesetzliches Hinderniß, z. B. des Kantonverbands, der Einwilligung der Eltern und Vormünder, der gesetzlichen Sicherstellung des Vermögens der Kinder voriger Ehe obwaltet, keine Trauung vornehmen, ja nicht einmal einen Wittwer aufbieten (27. Febr. 1804) bis sich derselbe durch ein gerichtliches Attest von der kompetenten Vormundschafts-Behörde legitimirt hat, und zu Taufzeugen nur wirklich Konfirmirte ohne Rücksicht des Alters (26. April 1804) zulassen u. s. w.

Sie fordert auch, daß bey religiösen Versammlungen der Kirchen-Ordnung (1533), Kirchenagende nach Veit Dietrich und Andreas Pankratius und liturgischen Einrichtung, bisher nach Seiler's Formularien und einzelnen Verordnungen, (die in dem Geschäfts-Repertorium *) verzeichnet waren), nachgelebet, die Chorordnung und die Kirchenmusiken, wo solche hergebracht sind, die eingeführten Landesgesangbücher **), (welche, mit Ausnahme des nach dem Ansbacher verbesserten Windsheimer — die Katholiken und Reformirten haben ausländische, die letzten das Berliner — trotz der vorgenommenen Verbesserung

---

*) für Geistliche von Heinritz. Ansb. 1803 — 1806. 4.

**) Ausser dem Bayreuthischen Gesangbuch und Gebetbuch, welches zuerst D. Joh. Stumpf (Coburg 1629. 8.) herausgegeben hat, ist noch ein besonderes Hofkirchen- und ein Thurnauisches und Windsheimisches Gesangbuch vorhanden. S. L. I. I. Lang de hymnarii seu cantionum libri (Baruthini) origine et progressu, Bar. 1768. fol.

andern noch immer weit nachstehen) *), beybehalten, die Jugend nach dem allgemeinen Landes-Katechismus **) Luthers und der umgegossenen Seilerischen Form ***) so wie dem Seilerischen Bibelauszug ****), neuerdings aber auch nach dem Lehrbuch zum Anfangs-Unterricht in den königlich-baierischen Volksschulen *****) unterrichtet werde. Die Lehrer in Kirchen und Schulen sind indessen weder gebunden den alten Sauertaig und die alte Lehrform, wie sie etwa im Katechismus noch getroffen wird, beyzubehalten noch verhindert, rein vernünftige religiöse und moralische Wahrheiten vorzutragen, und nach Jesu Beyspiel bessere Begriffe an die alten anzuknüpfen ******), und die Aufklärung zu befördern, und thaten bisher dieß auch mehrentheils, wenn es schon nicht an Verfinsterern und solchen Lehrern fehlte, die bey dem stehen blieben, was sie in ihrer Jugend gelernt hatten und von dem alten Glauben auch nicht um ein Haar abweichen zu dürfen glaubten, angenommen auch, daß ihre Meynungen der gesunden Vernunft schnurstracks zuwider liefen *******). Ueberhaupt aber wurden auch in liturgischer

---

*) S. Journ. v. u. f. Deutschl. 1786, Bd. I. St. 1, S. 95 fg. M. F. Arzberger Kritik über alte und neue Kirchenlieder. Hof. 1802. 8.

**) S. I. A. Roth historia cathecheseos in Burggrau. Norico superiori. Bar. 1730 fol. J. C. Silchmüller's 3 theol. Gutachten über den zum Gebrauch in Kirchen u. Schulen d. Markgr. Brandenb. Culmbach (1732) edirten erläuterten kleinen Catechismus Lutheri. Bayr. 1735. 4.

***) Der kleine Katechismus Lutheri nebst einer kurzen bibl. Geschichte und einer Erklärung d. evangel. Glaubens- und Sittenlehre. Bayr. 8.

****) Consist. Verordnung wegen des von D. Seiler in Ansehung des A. T. abgekürzten und nebst dem dazu gehörigen Erbauungs-Buch in den Schulen einzuführenden Bibelwerkes. Bayr. 1782 fol. Acta hist. eccles. n. t. T. IX, S. 212. fgg.

*****) München 1810. 8.

******) S. Fränk. Merk. 1798 No. 10, S. 289 — 297.

*******) Charakteristik des noch unaufgeklärtrn und ungebildeten Theils d. Geistlichkeit in Franken. St. 1. Nbg. 1799. gr. 8.

Hinsicht nach dem Willen des Regenten (9. Oct. 1783) die Wünsche und Vorschläge denkender Männer *) schon seit geraumer Zeit erfüllt, und die religiösen Versammlungen mehr nach dem Geiste der Zeit eingerichtet. Der Exorcismus bey der Taufe z. B. der viel Streit veranlaßte **) (11. Juny 1788), und von denkenden Predigern auch ohne Befehl, schon früher weggelassen wurde ***), das Kerzenbrennen während des Gottesdienstes, die Chorhemden (9. März 1798) u. dergl. sind in den protestantischen Gemeinden ganz abgeschaft ****), die langen weiten Priesterröcke mit einem einfachen Mantel zu verwechselnden Predigern freygestellet, und das Ablesen oder Weglassen der allgemeinen Beichte nach der Predigt vor dem vorgeschriebenen allgemeinen Kirchengebete, in welches die Fürbitte für die Landesherrschaft eingeschlossen werden muß, so wie die Einführung der allgemeinen Beichte vor dem Genuße des Abendmahls lediglich den Predigern, das Beerdigen der Toden in der Stille hingegen, ohne Procession, Sang und Klang, doch unter Entrichtung der Stoll-Gebühren für die Geistlichkeit und das Gotteshaus, den Unterthanen (7. Oct. 1797) anheim gestellt worden.

Eben diese Policey ertheilt die Dispensationen in den verbotenen Graden der Verwandtschaft; bestimmt daß die neugebohrnen Kinder zwar nicht mehr, wie ehehin sogleich, aber binnen 6 Wochen (14. Febr. 1798 u. 8. Juny 1804) zur Taufe gebracht werden, und erklärt den für wahnsinnig, der es nicht thut, bestellt auch dem Kinde desselben in diesem Falle einen Vormund; will daß diejenigen Verlobten (22. Februar 1804), welche sich nach dreymaligem Aufgebote binnen 6 Wochen vom Prediger nicht ehelich verbinden lassen, nochmals aufgeboten (proclamirt) werden sollen, und ohne

---

*) S. (G. F. Donauer) über den evangel. Gottesdienst in Franken (Bayr.) 1779 8. Journ. v. u. f. Deutschl. 1786, Bd. I, St. 1, S. 95 fg. Bd. 2, St. 8, S. 166 — 169. N. F. Arzberger quaedam quaestiunculae seu desideria pia theologica praecipue liturgica. Bar. 1801. 4.

**) S. J. Kapp Beytr. zur Geschichte des Exorcismus in den Bayreuth. Landen. Bayr. 1791 — 1795. 4.

***) S. Journ. v. u. f. Deutschl. 1784, Bd. 2, Heft 7, S 55.

****) S. Fränk. Merkur 1798, No. 24, S. 761 — 763.

dieses Aufgebot) niemand, der sich nicht eine Dispensation (18. Dec. 1797) ausgewirkt hat, und ohne Dispensation auch Niemand im Auslande, getraut werden darf. Sie gestattet ferner die Verheurathung des Witwers nach 6 Wochen, der Witwe und abgeschiedenen Frau nach 9 Monaten, verordnet aber auch, daß keine unmittelbaren Diener ohne höhere Erlaubniß und bevor bey Witwern oder Witwen die Kinder der vorigen Ehe weggetheilt oder bevormundet sind (6. Jan. 1801) getrauet und die Kinder aus Ehen von Personen verschiedener Glaubensgenossen, Söhne nemlich in der Religion des Vaters, Töchter in der Religion der Mutter unterrichtet werden sollen.

Dieser Theil der Policey-Gewalt endlich macht es den Eltern zur heiligen Pflicht, ihre Kinder fleißig zur Schule und in Kinderlehren zu schicken (§. 204), läßet deswegen von den Predigern jährlich eine besondere Schulpredigt halten, die diese einschicken müssen, (weil die beste gedruckt werden sollte), und will auch Sommerschulen gehalten und beyde, Sommer- sowohl als Winter-Schulen, vom Prediger fleißig besucht und Präsenz-Listen geführt wissen. Ja sie begnügt sich nicht mit dem Besuche der Werktags-Schulen bis ins 12te Jahr, wo bisher der größte Theil der Lernenden, namentlich auf dem Lande, stehen blieb, sondern dringt auch darauf, daß die von Predigern und Schullehrern zu haltenden Sonn- und Feyertags-Schulen nach geendigten religiösen Versammlungen von Knaben und Mädchen vom 12ten bis ins 18te Jahr, Lehrjungen, die ausserdem nicht freygesprochen werden dürfen, so wenig ausgenommen, als Gesellen, wenn sie wollen, der Zutritt versagt ist, besucht werden, um sich im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern nützlichen Kenntnissen, vorzüglich in der Religion und Moral tiefere Kenntnisse zu erwerben. Sie bestimmt (13. August 1811) daß kein Kind, welches nicht das 14te Jahr erreicht hat, zum Abendmahl gelassen werde; setzt vermöge der in der Person des Monarchen vereinigten Staats- und Kirchen-Gewalt und daher ihm zustehenden Rechte die Zahl und Zeit der öffentlichen religiösen Versammlungen fest, bestimmt die Fest- und Feyertage, schaft die bestehenden ab, oder verlegt sie, und ordnet, wo es zweckmäßig ist, oder neue ausserordentliche Feste, Jubel- Dank- und Friedens-Feste und Kirchengebete an. Dadurch kam es daß die Apostletage schon immer verringert, zuletzt vollends (20. Nov. 1796) alle überflüssi-

gen Feyertage abgeschaft *) und nur die zwey ersten Tage der 3 hohen Feste, ausserdem der Neujahrs- und Charfrey-Tag und die Himmelfarth gefeyert, den Predigern dafür der fleißige Schulbesuch zur Pflicht gemacht **), statt des ehemaligen Frühlings- und Herbstbuß-Tages aber, die auf den Sonntag Judika und den nächsten Sonntag nach dem Herbstäquinoktium angesetzet waren, ein einziger ***) (4. Febr. 1793), und zwar an einem besondern Wochentage, Mitwoch nach Jubilate —, der auf den Mitwoch nach Estomihi (30. Jul. u. 26. Nov. 1805), verlegt werden sollte — im J. 1811 aber auf den Sonntag Oculi verlegt worden ist, angeordnet wurde.

Dieser Policey endlich kommt es zu, die Zahl und Zeit der religiösen Versammlungen festzusetzen; darauf zu sehen, daß Kirchen und Kinderlehren fleißig besucht, auch bey gottesdienstlichen Verrichtungen in den Kirchen durch Ausgelassenheiten mit Schwätzen, unanständigen Hin- und Herdrängen die schuldige Ehrerbietung nicht verletzt werde, und in den Gemeinden die herkömmlichen Einrichtungen zu genehmigen, abzuschaffen oder zu ändern. Gebot sie übrigens ehehin die strengste Heiligung und Feyer des Sabbaths mit Entfernung alles Spielens und Musikhaltens bey 10 Thaler Strafe, ließ sie sonst unter dem Gottesdienste die Thore sperren, so wurde seit der preußischen Regierung, unter der auch die Kirchweihen auf die Sonntage verlegt wurden, nur darauf gesehen, daß blos während Kirche gehalten wurde, keine Tanzmusik, am Buß-Tage und in der Charwoche aber gar keine Musik (1. Sept. 1802) sich hören lasse, überhaupt aber nichts von den blos werktägigen Geschäften und Arbeiten unternommen und, während der religiösen Versammlungen, die öffentlichen Gewerbe unterlassen werden.

III. Erziehungs- Schul- und Kirchen-Wesen.

— §. 352.

a) Erziehungs- und Schul-Wesen. Behörden.

Was das Erziehungs- und Schul-Wesen anlangt, so war davon zwar schon oben (§. 204 — 213) weit-

---

*) Edikt wegen Einschränkung der Feyertage 1798. fol. 1. B.

**) S. Fränk. Merkur 1797, St. 16, S. 273 — 282.

***) Ausschreiben den Buß- und Bet-Tag betr. — im Journ. v. u. f. Franken Bd. 6, Heft 3, S. 355 — 359.

künftig die Rede; da aber seitdem auch in der Hinsicht unter der neuen Regierung eine Veränderung zum Theil schon erfolgt ist, zum Theil ehestens erfolgen wird, weil auch in diesem Punkte Einheit und allgemeine Uebereinstimmung statt finden muß, so kann dasselbe hier nicht ganz übergangen oder nur auf das obige verwiesen werden. Nach dem allgemeinen Normativ der Einrichtung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten in dem Königreiche *) theilen sich die öffentlichen Bildungs-Anstalten in Volksschulen und Studien-Anstalten, beyde mit verschiedenen Abstufungen nach Beschaffenheit des Orts, des Zweckes und einer Grenz-Bestimmung, welche im Normativ genau bezeichnet ist. Und alle diese höhern und niedern Unterrichts-Anstalten stehen, so wie die Feyertags- und Industrie-Schulen und alle Erziehungs-Institute, Privat-Institute und Privat-Schulen nicht ausgenommen, unter dem General-Kreis-Kommissariate und zwar des Mainkreises im Ober- und des Rezat-Kreißes im Unterlande, deren hiezu untergeordnete Organe der Kreis-Schulrath, die Rektorate und die Distrikts- und Lokal-Inspektionen sind, ausser denen die Justiz- oder in gutsherrlichen Schulen die Patrimonial-Beamten zur Schul-Policey-Handhabung dienen. Dem General-Kreis-Kommissair selbst liegt **) in dieser Hinsicht a) ausser der genauen Beobachtung aller ihm von dem Ministerium zukommenden allgemeinen und besondern Schul-Verordnungen und Vorschriften, Aufträge und Weisungen in so weit sie ihn unmittelbar oder die untergeordneten Organe betreffen, ob, b) über alle wichtigere Schul-Angelegenheiten und Vorfälle, die sich auf keine bereits bestehenden allgemeinen Verordnungen oder Vorschriften zurückführen lassen, an das Ministerium selbst Bericht zu erstatten, und die Entscheidungen hierüber abzuwarten; c) in Fällen, bey welchen Gefahr auf dem Ver-

---

*) München 1808. fol.

**) S. Specielle Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungs-Wesen — im Handbuch der Staats-Verfassung Bd. 2. S. 262 — 267.

zug haftet, und die deswegen eine schleunige Entschließung erfordern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen, sogleich aber darüber zu berichten; d) über provisorische Ernennungen, definitive Anstellungen, Gehalts-Bestimmungen oder Vermehrungen, Quiescirungen und Pensionirungen der Professoren und Lehrer und des übrigen bey den Schulen angestellten Personals, ingleichen über Führung neuer Schulbauten, über Errichtung neuer oder Aufhebung unentbehrlicher Schulen und Institute gutachtliche Vorschläge und Informations-Berichte zu erstatten; e) bey Geschäftsreisen in seinem Bezirke nicht nur von den bedeutenden Lehranstalten hie und da selbst Einsicht zu nehmen, sondern auch überhaupt nach dem Zustande der Schulen in seinem Kreise sich öfter zu erkundigen, um sich eines Theils zu überzeugen, daß Lehrer sowohl als Aufseher ihre Pflicht thun und andern Theils wirklichen Gebrechen sogleich Abhülfe zu verschaffen, ausserdem aber überall, wo es nöthig scheint, durch den ihm zugeordneten Kreis-Schul-Rath unmittelbare Einsicht nehmen zu lassen; f) die zweckmäßige Verwendung des für Schulen und Studien angewiesenen Stiftungs- und Staats-Vermögens durch fortwährende Wachsamkeit, die pünktliche Befolgung und Exequirung der königlichen Befehle aber von Seite der Unter-Behörden durch vierteljährig regelmäßige Einsicht ihrer Schul-Geschäfts-Protokolle zu kontrolliren; g) den Privat-Lehrern und Privat-Erziehungs-Instituten zur Beseitigung aller nicht ordnungsmäßig geprüften Lehr-Individuen und der so gemein schädlichen Winkelschulen vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen; h) zur Beförderung eines verständigen Religions-Unterrichtes, auf die angemessenste Weise mitzuwirken; i) alljährlich am Ende des Schuljahrs einen umständlichen, das ganze Studien und Schulwesen des General-Kommissariats möglichst detaillirt umfassenden General-Bericht, welchem insbesondere die vierteljährigen Studien und Rektorats-Protocolle, die jährlichen Schulstands und Uebersichts-Tabellen in der vorgeschriebenen Form, dann Verzeichnisse der ihnen untergebenen ausgezeichnetesten Schulmänner, Inspektoren und Schulen als Beylagen angefügt sind, zur allerhöchsten Stelle zu erstatten; k) die eigenen Schul-Geschäfts-Protokolle, die von den übrigen Policey-Gegenständen abgesondert zu führen sind, vierteljährig zur Einsicht vorzulegen; l) vor dem Schlusse eines jeden Finanzjahrs einen specificirten Exigenz-Etat über alle ihm un-

tergeordneten Unterrichts und Erziehungs-Anstalten, Personal- und Real-Bedürfnisse zur weitern Prüfung und Regulirung einzusenden; m) alljährig die ihm untergeordneten Studien-Anstalten zu visitiren, die Schuldienst-Adspiranten prüfen zu lassen, und alljährlich erneuerte Anzeigen der Schuldienst-Expektanten von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung einzufordern; n) auf allgemeine Befolgung des für öffentliche Schul-Feyerlichkeiten, Prüfungen und Preis-Vertheilungen vorgeschriebenen Regulativs zu dringen; und sich o) überhaupt in steter Uebersicht des Studien- und Schulwesens in seinem Bezirk zu erhalten, um fortwährend in den Stand gesetzt zu seyn, über alle vorfallende Schul-Ereignisse und Angelegenheiten, die von dem Ministerium geforderten Gutachten, Berichte und Vorschläge ohne Zeitverlust und mit angemessener Personen und Sachkenntniß abgeben zu können.

Von dem Rektorate, welches nur an höhern Studien-Anstalten angeordnet ist, läßt sich jedoch hier nichts sagen, weil in Ansehung der eigentlichen Studien-Anstalten noch die alte Verfassung (§. 211) fort besteht und diese ihrer Organisation erst noch entgegen sehen.

Die Distrikts-Schul-Inspektoren *), die, wie schon ihre Benennung sagt, zur Aufsicht über die in einem gewissen Distrikte (einer größern Stadt oder einem Amtsbezirk) befindlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten, Arbeits- und Feyertags-Schulen für jede Confession aufgestellt sind, werden auf begutachteten Vorschlag des General-Kreis-Kommissariats von dem Ministerium auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts ernannt, und sind entweder Decane, oder Pfarrer, die im letzten Falle den Rang zunächst nach jenen haben, und erstatten ihre Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungs-Anstalten ihres Distrikts an das General-Kreis-Kommissariat. Ihre Amts-Verbindlichkeiten bestehen in Handhabung der äussern Schul-Ordnung; in Verbesserung des innerlichen Zustands aller ihrer Distrikts-Schulen überhaupt und jeder insbesondere und in fortwährender Kontrollirung der Local-Inspektionen ihres Bezirks.

---

*) Amts-Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren, im Handbuch der Staats-Verfassung Bd. 2, S. 267 — 271.

Sie haben daher a) vor allem dafür zu sorgen, daß sie, als Local-Inspektoren ihrer eigenen Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Ober-Aufsicht des Kreis-Schul-Raths steht, diese durch möglichst gute innere und äußere Einrichtung zur Musterschule erheben, auf die sie hinweisen und wohin sie schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden können; b) jährlich wenigstens einmal alle Schulen ihres Distriktes zu besuchen, oder wenn sie selbst gehindert sind, durch 2 taugliche Pfarrer, mit Genehmigung des Kreis-Kommissariats, besuchen zu lassen; c) auf diesen Schul-Visitations-Reisen, über die sie sich in ihrem jährlichen Schulberichte und mittelst Einsendung ihrer Visitations-Protokolle auszuweisen haben, und deren unvermeidliche Kosten entweder durch mäßige Diäten oder eine jährliche Gratification vergütet werden sollen, den ganzen Zustand der Schulen aufs genaueste und gewissenhafteste zu untersuchen, zu dem Ende bey der Visitation, die in Gegenwart der Local-Inspektoren vorgenommen werden muß, ihr Haupt-Augenmerk auf die ersten und allgemeinen Erfordernisse einer guten Schule, sodann auf die öffentlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge auf den Zustand des Schulwesens und des Lehr-Zimmers, auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß der Lehrer, auf Schul-Besuch, Sitten und Fortschritte der Kinder, auf den eingeführten Lektions- und Studien-Plan, auf Lehr-Gegenstände und Behandlung derselben, auf Beobachtung der Schul-Gesetze und dergl. zu richten; nebst diesen die Industrie- und Sing-Schulen, die Einrichtung und den Besuch der Feyer-Tagsschulen u. s. w. nicht ausser Acht zu lassen, Prüfungen durch den Orts-Pfarrer als Local-Inspektor in der Religion und Moral, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementar-Gegenständen, vornehmen zu lassen und selbst zu prüfen; alle nöthigen Erkundigungen bey den Local-Inspektoren Gemeinde-Vorstehern, und Gemeinde-Rath einzuziehen, deren Wünsche zu vernehmen, über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmäßigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erforderlichen Falls ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, und mit Beyfügung ihres gutachtlichen Berichts an das General-Kreis-Kommissariat zusenden; Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, besonders zu prüfen und nach Befinden, ihrer dabey bewiesenen Kenntnisse zu bescheiden, und

den hie und da befindlichen Pfleg-Anstalten für arme Kinder die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen und die Beschaffenheit derselben in einem besondern Abschnitte ihres allgemeinen Berichts zu schildern. d) Ferner müßen sie vor Ende der Sommerschule die jährlichen Schul-Berichte aller Local-Inspektoren ihres Amts-Bezirks sammeln und sie dem General-Kreis-Kommissariate mit ihrem Haupt-Berichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommung derselben u. s. w. mit Ende des Augusts einsenden, auch jährlich zu Michaelis eine genaue Angabe aller Privat-Anstalten einschicken (1. Sept. 1811), sie mögen Verstandes-Bildung oder Betriebsamkeit oder beydes zusammen betreffen, in Landstädten, Marktflecken oder Dörfern sich befinden, und für das männliche oder weibliche Geschlecht bestimmt seyn, also nicht blos der eigentlich sogenannten Winkelschulen, sondern auch der sogenannten Pensionen, Erziehungs-Anstalten, Kandidaten-Schulen, Näh- Strick- Spinn-Schulen, oder wie sie heißen mögen und gleichviel, ob sie wenig oder viele Schüler enthalten, mit Angabe des Ortes, des Aufenthaltes und des Namens der Unternehmer, der Namen der Hauslehrer oder Hofmeister mit dem Namen ihrer Principalen, ferner derjenigen Personen, welche, wie z. B. Sprach- Musik- Zeichen-Lehrer u. dergl. stundenweise in Privathäusern Unterricht ertheilen, und mit Bemerkungen über Vorzüge oder Mängel, Entbehrlichkeit oder Nützlichkeit u. dergl. begleiten. g) Endlich haben diese Inspektoren ihrem Haupt-Berichte ein unpartheyisches Verzeichniß der ausgezeichnetesten Schulfreunde, Local-Inspektoren, Schullehrer und Schulgehülfen ihres Distriktes beyzulegen und sich zu bemühen, daß da, wo es die Local-Umstände gestatten oder erfordern mit den Volks-Schulen Arbeits- und Industrie-Anstalten verbunden, Schul-Gärten angelegt, zweckmäßige Lektüre bey den Schullehrern befördert und Schul-Konferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden.

Local-Inspektoren *) sind in jedem Pfarr- und jedem Filial-Orte der Pfarrer, als beständiger Inspektor seiner Gemeinde-Schule oder Schulen (und in Patrimonial-Schulen zugleich der Patrimonial-Beamte) und die

*) Aimts-Instruktion für die Local-Inspektionen — im Handbuch der Staats-Verfassung Bd. 2, S. 281 — 293.

Gemeinde-Vorsteher, in den Städten der Policey-Kommissair, die Pfarrer- oder der besonders angeordnete Local-Schul-Kommissair und die Bürgermeister, die dem Distrikts-Inspektor untergeordnet sind. Die amtliche Thätigkeit der Local-Schul-Inspektion und alle bey ihr vorkommenden Geschäfte leitet in den Städten der Policey-Kommissair oder in dessen Ermangelung der Pfarrer, wie auf dem Lande, als Vorstand. Der letzte führt auch bey gemeinschaftlichen Berathungen das Protokoll, verfaßt die Berichte und Schul-Tabellen, versammelt in ausserordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w. Ueberhaupt aber erstreckt sich der Geschäfts-Kreis dieser Local-Inspektionen auf Alles, was nach Local-Verhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl als im Aeussern geschehen kann. Im Innern des Schulwesens ist jedoch die Local-Schul-Inspektion auf die Disciplin beschränkt, und hat darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleich wohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disciplinarischen Straf-Erkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen und ihrer Entscheidung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge, auf angebrachte Klagen oder auch auf Anzeige der Inspektions-Mitglieder selbst verantwortlich ist. Eben so kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schul-Disciplin und Dienst-Versäumniß, so wie wegen unwürdigen Betragens in und auser der Schule an seine Pflicht erinnern und nach fruchtlos wiederhohlter Erinnerung dem Distrikts-Schul-Inspector zur ernstlichen Ahndung oder auch dem General-Kreis-Kommissariate zur geeigneten Verfügung oder zur Veranlassung einer schärfern Bestrafung anzeigen, dagegen aber auch wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Zufriedenheit oder auch eine wirkliche Belohnung aus dem Local-Schulfonde oder andern Local-Mitteln zuerkennen, und hat nur in bedeutendern Fällen die Genehmigung der höhern Behörde einzuholen. Vorzüglich muß die Disciplinar-Aufsicht der Inspektion über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch wachen, zu dem Ende ein genaues Verzeichniß aller Schulpflichtigen Kinder halten und darauf sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden und vor der gesetzlich bestimmten

Entlassungszeit nicht aus derselben wegbleiben, auch die Schulstunden ordentlich und pünktlich besuchen. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer am Anfange eines jeden neuen Schuljahrs ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen, ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schul-Besuchs als auch aller Schulversäumniße anzuhalten, sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlegen zu lassen und die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen, die widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringern Bestrafungen der Policey zur schärfern Ahndung anzuzeigen. Eltern schulpflichtiger Kinder, die um Dispensation vom Schul-Besuch, den sie entweder später anfangen oder früher beenden wollen, haben sich zwar an die Local-Schul-Inspektion zu wenden, diese aber hat darüber an das General-Kreis-Kommissariat gutachtlich zu berichten und von dort Bescheid zu erwarten; diejenigen Schüler hingegen, welche ihre gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Local-Inspektion, wenn die mit ihnen auszustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schul-Besuche lossprechen und ihnen den Schul-Entlassungsschein ausstellen lassen. Fällt hingegen die Prüfung unbefriedigend aus, so wird darüber Bericht an den Distrikts-Schul-Inspektor erstattet und von diesem entschieden. Ferner steht dieser Inspektion zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommer-Schulen so viel möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern zu bestimmen. Im Aeussern des Schulwesens hat diese Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schul-Gründe, Schul-Gebäude und Schul-Geräthschaften, Schul-Apparat und Bibliothek, über die sie ein vollständiges Inventarium zu halten hat, über Reinlichkeit und möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer. Auch ist ihr die Ausmittlung, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung des Local-Fonds und Rechnung darüber, ingleichen die Sorge für die Beytreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge, und für die Beyschaffung sowohl der nöthigen Schulbücher für Kinder armer Eltern, als auch der jährlichen Schulpreise für ausgezeichnete Schüler, so wie für die Besetzung der Stelle des Kranken oder gestorbenen Lehrers mittelst Bericht an die Behörde um einen Schul-

Kan-

Candidaten übertragen, der neue aber hat der Schul-Inspektion bey der Amts-Einführung, die, wo möglich, durch den Distrikts-Inspektor vorgenommen werden soll, die Handtreue zu leisten. Uebrigens gehört hauptsächlich noch unter die regelmäßigen Funktionen und Geschäfte der Local-Schul-Inspektionen, sich an jedem ersten Sonntage eines Monats zu versammeln, um über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten, die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen u. s. w. vorzulegen, die Schul-Versäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Eltern und erforderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen, Vorschläge, Klagen u. s. w. anzunehmen, über alles Vorkommende ein Protokoll zu halten und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch einzutragen, am Ende der Sommer- und der Winterschulen eine öffentliche Prüfung zu veranstalten, die feyerlichere Prüfung aber zu der in der Regel die Anwesenheit des Distrikts-Inspektors erforderlich ist, und bey der auch eine Klassification der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreiße an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, nach Local-Umständen am Schlusse der Winter- oder der Sommer-Schule zu halten und am Ende eines jeden Schul-Jahrs ein auf die Protokolle gegründeter und mit diesen belegter Haupt-Schul-Bericht, der eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen u. s. w. zum Gegenstande hat, an den Distrikts-Inspektor, der längstens innerhalb eines Monats die Protokolle an die Inspektion zurückzufertigen hat.

§. 353.

b) Kirchenwesen überhaupt.

In Rücksicht auf das Kirchenwesen *) ist ebenfalls bereits schon (§. 351) erinnert worden, daß die Lutheraner, als die herrschende Religions-Parthey, nebst den

*) Ueber das Bayreuthische Kirchenwesen — in Henke's Archiv f. d. Kirchengesch. Bd. 6, St. 2, S. 353 — 377.

Reformirten und Katholiken die freye Ausübung ihrer Religion und als öffentliche Kirchen-Gesellschaften nun gleiche Rechte haben, jede andere Art von Glaubens-Genossen aber geduldet werde und ihren Privat-Gottesdienst frey und ungehindert ausüben könne. Die kirchlichen Gesetze und Normen jeder dieser Religions-Verwandten beruhten übrigens bisher auf dem Religions- und dem Westphälischen Frieden und den neuern über die Bestimmung des letzten in dieser Hinsicht erfolgten Reichstags-Verhandlungen und Verträge, nach welchen sich die Religions-Partheyen einander mehr zu nähern suchten, nach welchen man von den Rechten, die den einzelnen Religions-Partheyen durch das Normaljahr und andere Bestimmungen zukamen, immer mehr abgieng und daher ganz den toleranten Gesinnungen und der Aufklärung unserer Tage gemäß, auch keinen Anstand mehr nahm, (19. April 1807) an den Orten wechselseitig den Protestanten und Katholiken alle pfarrlichen Rechte einzuräumen, wo dieselben solche vorher nicht hatten, in deren Ermanglung vielmehr die protestantischen Gemeindeglieder bey den katholischen und die katholischen Gemeindeglieder bey den protestantischen Predigern Taufen, Kopulationen und Beerdigungen vornehmen zu lassen gezwungen waren. Ueberhaupt aber hat der Geist einer beglückenden von der Vernunft und Philosophie begleiteten Religion längst den Sieg über die Versuche der Verfinsterer behauptet.

§. 354.

Ober- und Unter-Behörden im Kirchen-Wesen.

Die Ober-Aufsicht über alle im Lande befindlichen Kirchen-Gemeinden, Kirchen-Diener und Kirchen-Angelegenheiten haben seit der Auflösung des Konsistoriums (1810) theils unmittelbar theils mittelbar im Oberlande, als einem Theile des Mainkreises, der General-Kreis-Kommissair im Mainkreise, so wie im Unterlande, als einem Theile des Rezatkreises, der General-Kreis-Kommissair dieses Kreises, denen zu dem Geschäfte der Aufsicht über die Kirchen-Angelegenheiten der Protestanten in jedem Kreise ein Kreis-Kirchen-Rath und General-Decan und mehrere Distrikts-Decane untergeordnet sind, welcher sie sich als ihrer Organe bedienen. Dem General-Kreis-Kommissariate liegt ob, die allgemeinen und besondern Vorschriften, Aufträge und Weisungen des Ministeriums des Innern zu beobachten, ihre

Bekanntmachung, so weit sie für die untergeordneten Organe gehört, zu besorgen und über ihre Befolgung zu wachen, auch über alle wichtigere Kirchensachen, welche nicht nach bereits publicirten Verordnungen entschieden werden können, an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten und nur in dringenden Fällen, die eine schleunige Entschließung fordern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen; bey Erledigung einer unmittelbar königlichen Pfarrstelle durch den Tod des Pfarrers, den Nachsitz der Witwen und Relikten anzuordnen, für die Bewahrung der Pfarr-Registratur und Verwesung der Stelle die erforderlichen Verfügungen zu treffen und über die Vollziehung dieser Maasregeln an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, jede Erledigung einer Stelle in dem (Bayreuther oder Ansbacher) Anzeiger und dem Münchner Regierungs-Blatte bekannt zu machen, die Bittschriften der Kompetenten um die Stelle zu sammeln, und dieselben im Original mit besondern Bericht über die erledigte Stelle, die Verhältnisse und den Ertrag und über die Ansprüche der Konkurrenten 6 Wochen vor Ende des Nachsitzes, oder, wo kein Nachsitz statt findet, 6 Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vacanz an das Ministerium des Innern einzuschicken. Bey Mediat- und Patronat-Stellen hingegen d. h. solchen, wo in Hinsicht auf Besetzung der geistlichen und Schulstellen ingleichen auf Verwaltung des Kirchen-Vermögens einige Städte und viele, besonders voigtländische, Ritter-Güter als Patronen von Kirchen und Schulen gewisse Konsistorial-Rechte haben, vermöge der denselben die Befugniß zukommt, die zu den erledigten Stellen qualificirten und von der Prüfungs-Kommission zur Anstellung für tüchtig befundenen Candidaten oder schon in Amte befindlichen inländischen Geistlichen binnen 6 Monaten vorzuschlagen (präsentiren) hat das General-Kreis-Kommissariat die Anzeige der Erledigung und der zur provisorischen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maaßregeln zu empfangen, und die von demselben in der gesetzlichen Zeit und Form übergebene Präsentation mit gutachtlichen Bericht an das Ministerium des Innern zu befördern. Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers oder Genehmigung und Bestättigung eines von Patronen ernannten Geistlichen hat das General-Kommissariat nach erhaltenem Auftrag die Bestallung oder den Posseß-Befehl für denselben auszufertigen, und für dessen Verpflichtung und Einführung ins Amt zu

sorgen, bey Erledigung von Kantoraten, Organisten und Küsterstellen aus höhern Auftrag deren zweckmäßige Wieder-Besetzung, bey andern Stellen des niedern Kirchen-Dienstes in administrativer und policeylicher Hinsicht deren Besetzung mit tauglichen Subjekten nach gutachtlicher Vernehmung der Pfarr-Aemter zu veranstalten. Auch erledigt es alle Urlaubs- und Reise-Gesuche der Geistlichen und anderer Kirchen-Diener theils unmittelbar, theils mittelbar- oder sendet sie in vorbehaltenen Fällen einer längern Abwesenheit vom Amte und Orte aber oder einer Reise in das Ausland und an das Königliche Hoflager zur Erledigung, ingleichen die Heuraths-Gesuche der Geistlichen, alle Emeritirungs- Pensions- und Zulags-Gesuche der Geistlichen und übrigen Kirchen-Diener nebst den Unterstützungs-Gesuchen ihrer Witwen und deren Bitten um Nachsitzverlängerung mit Gutachten an das Ministerium des Innern; erstattet über Veränderung der Parochial-Grenzen und über Eintheilung, Aufhebung oder bessere Dotation der Parochien, über Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuser, Errichtung neuer und Veräußerung der vorhandenen nach Befinden, Bericht und Gutachten, controllirt die Erhaltung und vorschriftmäßige Verwendung des Kirchen-Vermögens, achtet auf genaue Beobachtung der Kirchen-Ordnung und stellt die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen derselben ab, legt am Schlusse jeden Jahres einen das Kirchenwesen des Kreises umfassenden General-Bericht mit Beyfügung der vierteljährig eingekommenen Decanats-Protokolle und Jahres-Berichte der Pfarr-Aemter und seine eigenen Geschäfts-Protokolle über das Kirchen-Wesen vierteljährig dem Ministerium des Innern vor und sucht sich überhaupt in steter Uebersicht des ganzen kirchlichen und sittlichen Zustandes der ihm untergeordneten Pfarr-Gemeinden zu erhalten, um über alle vorfallende Ereignisse und Angelegenheiten die von der Ober-Behörde geforderten Gutachten, Berichte und Vorschläge sogleich mit angemessener Personen- und Sach-Kenntniß abgeben zu können.

Der Kreis-Kirchen-Rath hat, da mit dem 30. September 1810 das Konsistorium aufgelößt wurde, unter der Leitung und im Namen des General-Kreis-Kommissariats alle dem Letztern vorzüglich in Beziehung auf protestantische Kirchen-Angelegenheiten angewiesenen Geschäfte zu bearbeiten, dem General-Kommissair Vortrag darüber zu erstatten, und die beschlossenen Expeditionen zu fertigen. Besonders

aber liegt ihm als General-Decan (25. Oct. 1810) für das protestantische Kirchen-Wesen die genaue Aufsicht auf den Religions-Unterricht und die Bewachung der protestantischen Glaubens-Lehre, Sorge für den Religions-Kultus, dessen Beförderungs-Mittel und die Hindernisse der Vervollkommnung und Wirksamkeit, ingleichen für die vorgeschriebene Liturgie und die Befolgung der kirchlichen Verordnungen, dann die Ober-Aufsicht über Pfarrer und Pfarr-Amts-Candidaten in Rücksicht auf ihre Lehr-Vorträge, ihre Sittlichkeit und geistliche Amtsführung ob. Er hat Kontrole zu führen und begutachtende Berichte zu erstatten, ferner die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel anderer Kirchen-Diener, auch über den religiösen und moralischen Zustand der Kirchen-Gemeinden des Kreises. Auch ist er zu Vorschlägen zur Verbesserung des religiösen Zustandes einzelner oder sämmtlicher Gemeinden des Kreises mit besonderer Rücksicht auf Local-Verhältnisse beauftragt und hat die Streitigkeiten zwischen Pfarrern- und Pfarr-Genossen in Gegenständen der Amtsführung, Ausschließung von dem Gottes-Dienste und den Sacramenten zu untersuchen und beyzulegen, oder, wenn keine gütliche Beylegung statt findet, gutachtlich an das Ministerium des Innern zu berichten. Um Ostern hat er als Synodal-Aufgabe für die der Aufsicht des General-Kommissariats untergebene Geistlichkeit eine wissenschaftliche und eine praktische Frage zur Beantwortung vorzulegeu, die bis zu Ende des Jahres auf diese Synodal-Fragen einlaufenden Antworten, welche von allen Geistlichen, die noch nicht über 60 Jahre alt oder nicht durch Kapitelswürden davon dispensirt sind, so wie von allen Vikarien und Candidaten, die eine in deutscher, die andere in lateinischer Sprache, geliefert werden müssen, zu censiren, und diese Censur den Distrikts-Decanaten zur Bekanntmachung an die Geistlichen jedesmal bey der Aufgabe neuer Fragen im folgenden Jahre mitzutheilen, auch dieselbe mit Beylegung der ausgezeichnetesten Arbeiten dieser Art an das Ministerium des Innern einzuschicken. Eben so hat er die Synodal- und Visitations-Berichte der Distrikts-Decanate und die Jahres-Berichte der Pfarr-Aemter zu revidiren und mit seinen Bemerkungen begleitet an das Ministerium des Innern zu übergeben. Auch kommt ihm zu, die Censur der von den Pfarr-Aemtern einzuschickenden Predigten, Dispositionen und anderer praktischen Aufsätze, worüber die Kirchen-Ordnung nähere Vorschrift ertheilt, sorgfältig

abzufassen und die Resultate derselben theils den Distrikts-Decanen zur Belehrung der Pfarr-Aemter, theils der Oberbehörde berichtlich mitzutheilen. Er hat die Installation der Distrikts-Decane nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung zu verrichten und bey dieser Gelegenheit besonders von dem Zustande der Decanats-Registraturen genaue Notiz zu nehmen, die Ordination der zur Aufnahme geprüften und zu einem Vicariate bestellten Candidaten nach höhern Auftrag mit Zuziehung der Stadtgeistlichen seines Wohnorts zu verrichten und zu den erledigten Pfarreyen, wenn ein besonderer Vicarius zu ihrer Verwesung erforderlich ist, taugliche Candidaten als Verweser dem General-Kommissariate vorzuschlagen, auch sonst jede Anstellung von Vicarien zu begutachten, und bey Erledigung eines Pfarr-Amtes durch den Tod den Toden-Bericht einzusenden und die Verhältniße der erledigten Stelle nebst den Bewerbern um dieselbe anzuzeigen. In erforderlichen Fällen werden ihm Local-Visitationen einzelner Pfarr-Aemter oder Distrikts-Decanate aufgetragen. Ferner hat er über die sämmtlichen Distrikts-Decane des Kreises nach ihrer ihm bekannt werdenden Gelehrsamkeit, Amtsführung, Decanats-Geschäfts-Besorgung und Lebenswandel, Conduitenlisten, nach der in der Kirchen-Ordnung vorzuschreibenden Form zu führen und höhern Ortes durch das General-Kommissariat einzuschicken; die von den Distrikts-Decanen mit ihren Synodalberichten einzuschickenden Conduitenlisten über sämmtliche Geistliche, Vicarien und Candidaten ihres Distriktes, nebst den Resultaten der Jahres-Berichte aller Pfarr-Aemter, den wissenschaftlichen und praktischen Ausarbeitungen derselben und andern officiellen Anzeigen zu benutzen und eine genaue unpartheyische Conduitenliste über den ganzen protestantischen Clerus des Kreises abzufassen und nebst einem umständlichen, das ganze Kirchenwesen umfassenden, Jahres-Bericht, dem die einzelnen Jahres-Berichte und Decanats-Conduitenlisten beyzufügen sind, durch das General-Kreis-Kommissariat höhern Ortes einzuschicken, eben daselbst die von den Pfarr-Aemtern durch die Distrikts-Decanate einzuschickenden jährlichen Katechumenenlisten genau zu revidiren und die dabey bemerkten Unordnungen wenn sie von größern Belang sind, als daß er sie abstellen kann, anzuzeigen, die ihnen von der vorgesetzten Behörde zugehenden Aufträge oder Verordnungen zu vollziehen, die abgeforderten Berichte zu erstatten, auch über alle den Episkopal- und

Patronats-Rechten des Regenten zuwiderlaufenden Ereigniſſe durch das General-Kommiſſariat an das Miniſterium des Innern zu berichten, und demſelben, wo zur Verbeſſerung des Kirchenweſens überhaupt oder in einzelnen Gegenſtänden ſich Gelegenheit darbietet, die geeigneten Anträge dazu mittelſt General-Kommiſſariats-Bericht vorzulegen.

Die Diſtrikts- oder Special-Decane ſind die unmittelbar Vorgeſetzten einer Anzahl Geiſtlicher, Kapitularen oder Diöcesanen mit dem zum Kirchendienſt erforderlichen Perſonale eines gewiſſen Diſtriktes, (Diöceße oder Kapitel) in welche das Land getheilt wurde. Die im Lande beſtandenen proteſtantiſchen Superintendenturen und 1 Inſpektorat mit ihren Oberpfarrern, (Superintendenten, Ephorn, auch Inſpektoren genannt), wurden nemlich (7. December 1810) aufgelößt, und aus denſelben mehrere Decanate gebildet, im ehemaligen Oberlande nemlich Bayreuth, Berneck, Creuſſen, Culmbach, Hof, Mönchberg, Naila, Thurnau und Wunſiedel, welche (mit den 5 Decanaten, die aus Kirchſpielen des vormaligen Bambergiſchen Bisthums, und der früherhin (1803) von Bayreuth abgetretenen Pfarr-Orte und Pfarreyen der Oberpfalz als Theilen des Mainkreiſes entſtanden) dem General-Decanate zu Bayreuth untergeordnet ſind, im Unterlande hingegen 4, nemlich Erlangen, Mkt. Erlbach, Neuſtadt an der Aiſch und Windsheim, welche (mit den Decanaten aus dem Nürnbergiſchen, Ansbachiſchen u. ſ. w. denen auch viele Pfarreyen zugetheilt wurden, die zu dieſem Fürſtenthum gehörten und ehehin den unterländiſchen Superintenduren einverleibt waren) als Theile des Rezatkreiſes, dem General-Decanate Ansbach zugefallen ſind. Die 2 katholiſchen Decanate Marienweiher und Herzogenaurach bleiben in ihrer Verfaſſung. Dieſen Diſtrikts-Decanen *) nun muß jeder Geiſtliche und anderer Kirchen-Diener des Diſtriktes auf jedesmaliges Verlangen von Amtsführung Lehre und Wandel Rechenſchaft geben; durch ſie gelangt auf dem Wege des Umlaufs (per Circulare) mittelſt eines beſonders dazu aufgeſtellten Circularboten an die Geiſtlichen (Kapitularen) alles, was von oben herab in Kirchenſachen erlaſſen

*) Inſtruktion für die Diſtrikts-Decane — im Handbuch der Staatsverf. Th. 2, S. 358 — 362.

oder verfügt wird. Wo es nöthig scheint, haben sie die Verfügungen mit Erläuterungen, Rathschlägen und Anweisungen für einzelne Fälle zu begleiten, dann jedesmal für die regelmäßige Insinuation derselben zu sorgen, und die Atteste darüber zu sammeln. Sie erstatten alle ihre Berichte, Gutachten und Vorschläge über das Kirchenwesen ihres Distrikts an das General-Kommissariat und erhalten von demselben auch in dem Falle, wenn es an irgend ein einzelnes Pfarr-Amt besondere Verfügung in Kirchensachen erläßt, eine Abschrift zur Notiz; sie besorgen das Einsammeln und Einsenden der Kollekten; sie erhalten von den Pfarr-Aemtern die jährlichen Katechumenenlisten und schicken sie, nach vorheriger genauer Durchsicht derselben und Bemerkung der etwa vorgefallenen Abweichung von den über die Aufnahme der Katechumenen vorhandenen Gesetzen, zum General-Decanate ein; an sie müssen sich Geistliche und andere Kirchen-Diener des Distrikts mit ihren Anfragen, Beschwerden und Anliegen immer zuerst wenden, um sich Raths zu erholen, auch erforderlichen Falls die Eingaben mit Gutachten an das Kreis-Kommissariat schicken. Sie haben ferner über die Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edikte, die Bewahrung der Episkopal- und Patronats-Rechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchen-Ordnung in ihrem Distrikte zu wachen und die Amtsführung und Aufführung der Geistlichen und andern Kirchen-Diener, so wie das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinden und die Beförderungs-Mittel oder Hindernisse der Reinheit und Wirksamkeit der Lehre und des Kultus zu beobachten. Besonders sollen sie jede Gelegenheit benutzen, die ihnen untergeordneten Individuen nach ihren Fähigkeiten, ihrer wissenschaftlichen und moralischen Bildung, ihre Amtsthätigkeit und Aufführung genau kennen zu lernen und jedem nach seinem Bedürfnisse Rath und Anweisung geben zu können. In dieser Absicht sollen sie in jedem Jahre die Hälfte der Kirchsprengel ihres Distrikts sorgfältig persönlich visitiren und die Bedürfnisse des Unterrichts und Kultus, die Mittel zu deren Befriedigung, das Verhalten des Pfarrers und der Gemeinde gegen einander und derer wechselseitigen Beschwerden, die Beschaffenheit der Pfarr-Registratur und der Kirchen-Bücher, überhaupt die ganze Art der Beobachtung oder Vernachlässigung der Kirchen-Ordnung untersuchen, darüber ein genaues Visitations-Protokoll abfassen und mit Beylegung desselben an das Kreis-Kommissariat Bericht er-

statten. Die vom Kreis-Kirchen-Rathe aufgegebenen Synodal-Fragen haben sie ihren Kapitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzusehen, und mit ihren Bemerkungen begleitet an das General-Kommissariat einzuliefern, auch die darauf erfolgende Censur des Kreis-Kirchen-Raths den Diöcesanen mitzutheilen, und auf gleiche Weise mit den von den Geistlichen abzufassenden Jahres-Berichten und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsätzen zu verfahren. Auch haben sie jährlich einmal alle ihre Kapitularen und im Distrikte sich aufhaltenden Vicarien und Candidaten im Wohnorte des Decanats zu einer Synode zu versammlen, die mit einer Predigt eines Diöcesan-Geistlichen eröffnet und zu einem Vortrage des Decans über einen wissenschaftlichen Gegenstand, zu Unterredungen darüber, zur Recapitulation der im Laufe des Jahres im Kirchenwesen des Distrikts vorgefallenen wichtigern Veränderungen und darüber ergangenen Verordnungen, zu Berathung über wichtige Amtsfälle, und über die ökonomischen und literarischen Angelegenheiten des Kapitels, dann zur Wahl für die etwa erledigten Stellen von Kapitels-Senioren und Kamerarien benutzt werden soll. Protokoll und Bericht über diese gehaltenen Synoden haben die Decane an das General-Kommissariat einzuschicken und denselben die gehaltene Synodal-Predigt und die Jahres-Berichte der sämmtlichen Pfarr-Aemter beyzulegen, auch ihren eigenen Jahres-Bericht über den Zustand des Kirchenwesens im ganzen Distrikte und eine genaue unpartheyische Conduitenliste über alle Geistliche, Vicarien und Candidaten des Kapitels anzufügen. Sie haben auch die Urlaubs-Gesuche der Geistlichen und anderer Kirchen-Diener des Distrikts, wenn sie nicht über 8 Tage sich erstrecken, und keine Reise ins Ausland oder an das Königliche Hoflager bezwecken, zu erledigen, im entgegengesetzten Falle aber sie weiters an die Behörde zu befördern; bey Erledigung einer Pfarrstelle sogleich Anzeige zu machen und ihre gutachtlichen Vorschläge wegen Verwesung der Stelle beyzufügen, auch für die Verwahrung der Amts-Registratur zu sorgen; die Installation der Geistlichen und die Verpflichtung der niedern Kirchendiener nach der in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Form auf den vom Kreis-Kommissariate deshalb zu ertheilenden Befehl zu vollziehen und minder bedeutende Streitigkeiten einzelner Gemeinde-Glieder wider ihre Pfarrer oder Vicarien nach Maasgabe der Kirchen-Ordnung

zu entscheiden. Uebrigens sind diese Distrikts-Decane in ihrer Stadt oder in ihrem Markte in eben dem Grade Pfarrer, wie jeder andere, werden aus den erfahrensten und geschicktesten Geistlichen ernannt, und haben dieselben Obliegenheiten *), wie jeder andere Pfarrer, gleichviel ob auf unmittelbaren (landesherrlichen) oder mittelbaren (Patronats-) Stellen, die auch in Rücksicht der Rechte alle einander ganz gleich sind; nur liegt dem Patronats-Pfarrer noch besonders ob, neben dem Landesherrn auch den Kirchen-Patron in das allgemeine Kirchen-Gebet aufzunehmen und an denselben in Gotteshaussachen in denen die unmittelbaren an die Stiftungs- und Kommunal-Administration sich wenden, zu berichten, in allen andern nöthigen Fällen aber wie jeder andere dem Distrikts-Decan Anzeige zu machen. Die Obliegenheiten des Pfarrers selbst bestehen in der Local-Vollziehung der Kirchen-Gesetze und Verordnungen; in der Aufsicht auf die Beobachtung derselben und die Kirchen-Disciplin, auf Religions-Kultus und Liturgie, und den Religions-Unterricht der Jugend; in der Korrektion der gegen Kirche oder Religion sich vergehenden und religiöses Aergerniß gebenden Gemeinde-Glieder nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung nebst Anzeige in schweren Fällen an den Distrikts-Decan; in der Führung der Kirchen-Bücher und in der Verbindlichkeit einer alljährlichen Berichts-Erstattung über alle Theile ihrer Amtsführung.

Der Pfarrer selbst hat in weitläuftigen Kirchspielen, wie in den Städten einen oder etliche Kapläne (Diaconen) zu seinen Gehülfen an der Seite, die übrigens sowohl als der Pfarrer predigen müssen, welchem indessen die Früh- oder Amts-Predigt, die Leichen-Predigten, die Führung der Kirchen-Bücher und Registratur, das Eintragen der Circularien in ein besonderes Buch, die Ausstellung der kirchlichen Atteste, die Fertigung der Listen u. s. w. ausschließlich zukommt, während dem Kaplan die mehr mechanischen Geschäfte, Taufen, Beichten, Berichten, Leichen, Vermahnungen u. s. w. obliegen.

Bey jedem Kapitel sind auch der Kapitels-Ord-

---

*) Zustand der lutherischen Geistlichkeit im Bayreuthischen — in der National-Zeit. 1798, S. 264 fg. und in den Briefen über Ansbach und deren Schicksal S. 134 — 138.

nung *) (2. Juni 1585) 2 Senioren, die gegenwärtig blos noch dem Superintendenten bey Einführung und Einweisung neuer Geistlichen in ihr Amt assistiren, von den Circular-Predigten und der Beantwortung der Synodal-Fragen befreyet sind und daher mehr ein Ehrenamt bekleiden, zu dem nach dem Vorschlage der Superintendenten die ältesten Prediger einer jeden Diöceß vom Kapitel gewählt und von der Ober-Behörde bestättiget werden, welche oftmals auch alte verdiente Prediger freywillig oder auf ihr Gesuch mit dieser Würde beehrte und ihnen die Befreyung von den genannten Arbeiten angedeihen ließ. Diese heißen dagegen Ehren- oder Konsistorial-Senioren, während jene vom Kapitel erwählten Kapitels-Senioren genannt werden.

An einigen Orten und bey einigen Kapiteln kennt man auch noch den Kamerarius, der zu der Zeit, wo die, eine lange Zeit aus der Mode gekommenen, Synoden gehalten wurden, die Kasse des Kapitels in Verwahrung hatte, jetzt aber, da keine Kapitel-Kasse mehr vorhanden ist, mehr eine beybehaltene bloße Benennung wurde.

Kränkliche oder alte Prediger, unter denen es an Jubelpriestern nicht fehlt, bitten auch um einen Substituten, Adjunkt, der ehehin häufig mit der Versicherung der Amtsnachfolge (cum spe succedendi) angestellt wurde, oder Vicarius **) genannt. Diese müssen bey Lebzeiten des Pfarrers, — (von dem ihnen, den Fall eines zur Erhaltung eines Vicars ganz unzureichenden Pfarr-Einkommens und eines dringenden Bedürfnisses fremder Aushülfe ausgenommen), eine mäßige Belohnung häufig auch freye Kost und Wohnung ertheilt wird, vertragsweise einen Theil der Dienstgeschäfte oder das ganze Amt versehen, auf erledigten Stellen ohnehin nach Verlauf des Gnaden-Nachsitzes der Hinterbliebenen oder wenn bey Beförderung eines Pfarrers die Ernennung des Neuen über 6 Wochen sich verziehet, bis wohin die benachbarten Pfarrer unentgeldlich aushelfen müssen, oder die Stelle über 2 Stunden von einem andern Pfarramte entfernt ist, gegen freye Wohnung und ein mo-

*) S. Corp. Constit. Brand. Culmbac. T. I, p. 349 — 366. Fränk. Archiv Bd. 3, S. 242 — 244.

**) Verordnung, die Bestellung protestantischer Pfarrvikariate und die Remuneration der Vikarien betreffend — im Handbuch der Staatsverf. Bd. 4, S. 236 — 240.

natliches Einkommen von 20 fl. rhl. aus dem Pfarr-Ertrag oder das ganze Einkommen, wenn dieses nicht über 300 fl. jährlich beträgt, den ganzen Dienst verwalten und sind zu allen und jeden Geschäften, wie ein wirklicher Pfarrer verpflichtet und eben daher auch ordiniret.

Unter Candidaten des Predigtamtes versteht man diejenigen, welche nach geendigten academischen Studien sich von der Prüfungs-Kommission in Nürnberg für die Erlaubniß zu predigen (pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine) nach einer zu den theologischen Prüfungen vorgeschriebenen Examinations-Instruktion *) (23. Januar 1809), haben prüfen (tentiren) lassen und diese Freyheit erlangt oder die sogenannte Aufnahms-Prüfung ausgestanden haben. Nur müssen sie, wie oben bemerkt (§. 260) bey der (in duplo einzusendenden) Bitte um die Prüfung, die nach geendigten Universitäts-Studien alsbald erfolgen muß, ihr Schulzeugniß zur Reife der Universität, verschlossene Zeugnisse von jedem Professor, bey welchem sie Vorlesungen gehört haben, worinn nicht blos der Fleiß im Besuch der Vorlesungen, sondern auch die Ausbildung für ein moralisches wohlanständiges Betragen bezeugt werden soll, und ein Zeugniß des academischen Senats und Gerichts über die Legalität ihrer Aufführung auf der Universität nebst einer vollständigen Lebens-Geschichte beylegen. Auch diesen Candidaten kommt die Befugniß zu, die Synodalfragen zu beantworten, übrigens aber bleibt es ihrer Willkühr anheim gestellet, ob sie sich durch Predigen und Unterweisung der Jugend oder als Erzieher und Hauslehrer in oder mit höherer Genehmigung ausser dem Lande, oder durch Privatstunden oder, was sie nach der Vorschrift eigentlich sollten, etliche Jahre lang als Vicarien oder als Schulleute zu ihrem künftigen Amte vorbereiten wollen. Denn die erledigten Schulstellen, zu welchen Studirte erfordert werden, namentlich Kantorate, Rektorate u. s. w. in den Städten und Märkten und sämmtliche Pfarrstellen werden mit diesen Candidaten des Predigtamtes, worunter auch Schulleute seyn können, wenn sie sich der Anstellungs-Prüfung (pro ministerio) in München unterworfen haben, in der Regel nach der Ordnung ihrer Aufnahme besetzt.

---

*) Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung — im Handbuch der Staatsverf. Bd. 2, S. 374 — 430.

Nur bey wenigen Kirchen ist indessen ein Organist und ein Kirchner (Küster) angestellt, sondern gemeiniglich und vorzüglich auf dem Lande hat der Schullehrer diese Stellen in einer Person vereiniget und heißt daher an dem einen Orte Schulmeister, an einem andern Kantor, oder auch Organist, deren Stellen in der Regel aus den Schul-Candidaten besetzt werden, welche sich vorzüglich als Chorschüler mit der Musik und der Unterweisung der Jugend, die ihnen in den Stadtschulen zur Pflicht gemacht ist, und durch besondere theoretische Anweisung in den sogenannten Schulmeister-Seminarien (§. 236) gebildet haben und denen man die Eröfnung einer erledigten Stelle durch den Anzeiger bekannt macht.

Die Gotteshaus-Pflege ist neben dem Pfarrer einigen Gemeinde-Gliedern bey jeder Kirche übertragen, welche die Rechnung führen und legen, Ausgabe und Einnahme besorgen, die Mängel und Gebrechen der Kirchen und Schul-Gebäude anzeigen und dann verbessern lassen müssen u. s. w.

Die Zahl der sämmtlichen Prediger mit Einschluß der 13 protestantischen und 2 katholischen Decane, ingleichen der 45 Diaconen und 8 Vicarien belauft sich auf 239, worunter 21 Senioren und 3 teutsche und 1 französisch-reformirter und 21 katholische Geistliche sind, der Candidaten des Predigtamtes mit Innbegriff der studirten 25 Rektoren und 10 Kantoren aber auf 62, die Zahl der Kirchspiele auf 197.

Die Einkünfte der Geistlichen sind, so wie die der Schulleute (§. 205. 209.) sehr verschieden, und die Stellen die einträglichsten, zu denen das Alterthum bedeutende Grundstücke oder ganze Güter und Lehenleute geschenket hat, von welchen die Schullehrer oder die Geistlichen, je nachdem sie zu dem einen oder dem andern Amte gestiftet sind, den Genuß haben. Die Geldbesoldungen, welche die Prediger vom Staate haben, sind daher äusserst gering, die neuerrichteten Stellen, in der Regel aber gerade die am wenigsten einträglichen, haben die mehreste Geldbesoldung, die alten, von den Gemeinden dotirten, aber entweder gar keinen Kreuzer aus herrschaftlichen Kassen, oder 5, auch 10 fl. Und doch haben gerade diese das mehreste Einkommen; wie sich denn überhaupt die Predigerstellen in Rücksicht der Einkünfte, vermöge obrigkeitlich beglaubter nach gleichförmigen Grundsätzen und bestimmten Durchschnitts-

Summen (1811) berechneten Fassionen, in 5 Klassen setzen lassen, minder einträgliche zu 4 bis 800 fl., Mittelstellen zu 8 bis 1,200 fl., bessere zu 1,200 bis 1,600 fl., 1,600 bis 2,000 und solche die darüber, wohl auch, bey hohen Getraid-Preisen, gegen 2,500 fl. rhl. jährliches Einkommen gewähren *). Eben daher ist es eine wahre Wohlthat für den geistlichen Stand, daß der (1750 — 1756 und 1797) zur Sprache gekommene schädliche Vorschlag, die geistlichen Güter zu veräussern und die Prediger auf bestimmte fixe Gehalte zu setzen **), in der Ausführung unendliche Schwierigkeiten fand, die die Sache beym Alten ließen, wodurch das Einkommen der Prediger, das mit dem Werthe der Dinge steigt und fällt, sich im Bezug auf diese immer gleich bleibt, und die Prediger besonders zu Zeiten des Krieges und anderer Noth, wo die Landes-Kassen erschöpft sind und sie leiden müßten, größtentheils ihre sichere Einnahme haben. Ausser der Oeconomie, die freylich manchen Geistlichen mehr Bauer als Seelsorger zu seyn nöthiget, haben die Geistlichen so wie auch die Schulleute vermöge ihrer kirchlichen Geschäfte noch die kirchlichen Accidenzien oder Stollgebühren, deren Taxe beynahe überall anders ist, von Leichen, Kindtaufen, Hochzeiten, Beichten, Taufscheinen, Einleitzetteln, und dem leidigen Beichtpfennig an Geld, ingleichen Bier, Brod, Fleisch, Citronen, Schnupftüchern u. s. w. bey Kindtaufen, Leichen und Hochzeiten. Bey manchen Stellen sind der lebendige und tode Zehnten, von allem Vieh

---

*) Die Einkünfte sämmtlicher geistlichen Stellen sind in Heinrits Repertorium nach den eigenen öfters unrichtigen Angaben der Prediger angegeben.

**) Circulare der Superint. Culmbach (9. Oct. 1750) die Veräusserung der geistlichen Güter betr. — im Journ. v. u. f. Franken Bd. 3, Heft 4, S. 437 — 439. Consistorial-Reskript dieses Innhalts (15. Oct. 1750); Ebend. S. 439 — 440. Verweis-Reskript des M. Friedrich (15. Oct. 1750) an die Superint. Culmbach jenes Circular betr.; Ebend. S. 441 — 442. Antwort der Superintendur und Gutachten über die Schädlichkeit der Veräusserung (20. Oct. 1756); Ebend. S. 443 — 462. Wäre es nützlich und recht, die geistlichen Güter und Naturalien-Einkünfte zu säkularisiren? — im K. J. Lange deutscher Reichs- und Staats-Zeit. 1798, No. 16 u. 23. S. 353 — 366.

das 10te Stück und von allem Getraide die 10te, 20ste oder 30ste Garbe, von Flachs, Kraut, Rüben ꝛc. das 10te Beet, ferner Gülten, Lehen, Forsten, Wehfelsteuer u. s. w. von dessen Mehr oder Weniger die Einträglichkeit einer Stelle abhängt. Minder einträgliche Geistliche und Schulstellen hat man dadurch zu verbessern gesucht, daß man (13. Nov. 1795) eine besondere Kasse, Pfarr-Vacatur-Revenüen-Kasse *) genannt, schuf, in welche die Einkünfte jeder erledigten Stelle gewöhnlich ein Jahre lang vom Ende des halbjährigen Gnadensitzes an, so wie die jährlichen Abgaben (Kanon) von 50, 100, 150, 175, 200, 250, 300, auch 350 fl. floßen, welche in den neuern Zeiten den Predigern zu zahlen auferlegt wurden, welche zu vorzüglich guten Stellen befördert wurden, oder sich beträchtlich verbesserten. Unbekümmert, ob sich das Einkommen einer solchen Stelle, das mehr als einmal früherhin **) und in den neuern Zeiten zu wiederholten malen (1798, 1809, 1810, zuletzt durch die Fassionen 1811) angegeben werden mußte, so hoch belaufe, als dasselbe von dem ehemaligen Pfarrer zu der Zeit angegeben wurde, da die Geistlichen in dem Wahne standen, daß sie auf bestimmte Geld-Einnahmen gesetzt werden würden, und überhaupt um nichts zu verlieren, hohe Getraid-Preise erwählten oder andere Einnahmen erhöhten und zur Norm annahmen, mußten die zu diesen Stellen neu ernannten Geistlichen, bey denen dieselben leichtbegreiflich mehr zu arbeiten finden, als auf minder einträglichen, und die sie erst in spätern Jahren als Belohnung, wenn sie lange genug auf einer weniger einträglichen Stelle, öfters mit den ihrigen am Hungertuche

---

*) Frank. Prov. Bl. 1802, St. 55, S. 1097 — 1107. St. 56, S. 1113 — 1121. St. 57, S. 1129 — 1136. 1803, S. 112 — 132. 161 — 177.

**) Consistorial-Ausschreiben an die Geistlichen, Tabellen einzusenden, wie hoch sich ihre Einnahme belaufe, worinn sie bestehe, mit welchen Unkosten Felder u. dergl. bestritten werden müssen, was jeder etwa auf seiner Stelle abzugeben habe — im Journ. v. u. f. Franken Bd. 2, Heft 5, S. 526 fg. Deshalb erlassenes Circular der Superint. Culmbach (28. April 1753) — Ebend. S. 528 — 531. Consistorial-Rescript die ganzen Dienst-Erträge mit Einschluß der Accidenzien einzusenden (8. May 1754) — Ebend. S. 542.

genagt hatten, erhalten, ein Attest von dem wirklichen Dienst-Antritt (3. Febr. 1804), einsenden, und die Abgabe von der nur nach mehrern Jahren etwas abgenommen wurde, in vierteljährigen Fristen, unter der jetzigen Regierung hingegen äusserst wohlthätig ein für allemal ein Theil der Einnahme oder Verbesserung, der Candidat nemlich der befördert wird, den dritten Theil der Einnahme, der Pfarrer aber, der weiter befördert wird, den vierten Theil der Verbesserung an die genannte Kasse abliefern, die unter der Aufsicht und Verwaltung (des Konsistoriums, nunmehr) der Stiftungs-Administration steht, und ein sehr bedeutendes Kapital hat, wovon die Interessen zur Verbesserung der geringen geistlichen und Schulstellen verwendet werden.

Was die Anstellung und weitere Beförderung zu geistlichen und Schulämtern anlangt, so ist in der ganzen Monarchie freye Konkurrenz bey sich ereignenden Erledigungen, die in dem Anzeiger für den Mayn- und Rezatkreis und in dem Münchner Regierungs-Blatte mit dem Ertrag und der ganzen Beschaffenheit bekannt gemacht werden. Nur soll sich unter 6 Jahren kein Bedienstigter um eine weitere Beförderung in eine der vorhin angegebenen höhern Klassen bewerben, wohl aber steht es ihm in derselben Klasse frey. Auch verlangen die Vorschriften, daß sich alle diejenigen, welche um ein Amt nachsuchen, bey der Behörde, dem General-Kreis-Kommissariate oder dem Patron melden, und keiner unerlaubten Mittel bedienen; wie denn selbst die ehemals gewöhnlichen Douceurs der Prediger und Candidaten, die jedem Rathe einen Ducaten geben mußten, (26. August 1797) aufgehoben wurden, und die beyden Prüfungen (pro licentia concionandi und pro ministerio) unentgeldlich angestellt werden, auch, (statt der alten Einrichtung, nach welcher alle Geistliche und Schullehrer, bey jeder Versetzung oder jedem Hinaufrücken aufs Neue verpflichtet wurden, und daher aufs Neue den Aufwand der Reise und der Verpflichtungs-Gebühren machen mußten, wenn sich auch ihre Pflichten nicht wesentlich änderten) eine neue Verpflichtung nur dann statt findet, wenn eine wesentliche Aenderung der Dienst-Obliegenheiten erfolgt *).

IV. Ju-

*) S. Fränk. Merk. 1798. St. 24, S. 766 fg.

IV. Justizwesen.

§. 355.

Civil- und Kriminal-Gesetze.

Die Güte und Vortreflichkeit eines der wichtigsten Theile der Staats-Verfassung, der Justiz, welche für die innere Sicherheit der Bürger gegen die Ungerechtigkeiten anderer Menschen sorgt, und in die bürgerliche und kriminelle eingetheilt wird, davon die erste die Streitigkeiten der Bürger unter sich oder mit andern schlichtet, die zweyte alle Gewaltthätigkeiten untersucht, und nach den von den Gesetzen bestimmten Mitteln bestrafen lässet, hängt größtentheils von dem Werthe und dem Geiste der Gesetzgebung und der Proceßform desselben ab.

Die Gesetze, nach welchen in diesem Fürstenthume zur Zeit noch entschieden wird, sind das preußische Landrecht, (welches vom 1. Januar 1796 an gesetzliche Kraft erhielt) und das allgemeine Kriminal-Recht für die preußischen Staaten (das von 1806 an eingeführt wurde), und in den Fällen, welche die Unzulänglkeit jener Gesetzbücher, sowohl für dieses Fürstenthum, als überhaupt, fühlen ließen, die vorhin übliche Brandenburg Culmbachische Landes-Constitution *), theils verschiedene, von Zeit zu Zeit erschienene, neuere einzelne Bestimmungen, Ausschreiben, Edikte, Verordnungen u. dergl. **). Diese

*) Corpus Constitutionum Brandenburgico - Culmbacensium oder vollständige Sammlung der vornehmsten sowohl allgemeinen als besondern in dem Markgrafthum Brandenburg Culmbach in Ecclesiasticis et Politicis theils einzeln gedruckten theils noch nicht gedruckten Landes-Ordnungen und Gesetze. T. I. — III. Bayr. 1746 — 1748. 4.

**) Diese neuern Gesetze, nähern Bestimmungen u. s. w. in so ferne sie den ganzen Staat betrafen, findet man in dem neuen Archiv der preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelahrheit. Eine Sammlung der blos auf das Fürstenthum Bezug habenden und in demselben erschienenen Gesetze und Verordnungen hat C. S. Krause zu veranstalten und herauszugeben angefangen. Der erste Band hiervon erschien unter

wurden dann zur schleunigen und ordnungsmäßigen Bekanntmachung den Intelligenz-Blättern einverleibt und in erforderlicher Anzahl an die Behörden, vorzüglich an die damaligen Kreisdirektoren, gesendet und von diesen durch ihre Kreisausreuter mittelst einer Kurrende allen in ihrem Kreise befindlichen Aemtern die nöthigen Exemplare insinuirt. Die Aemter selbst hingegen hatten nicht nur die Verpflichtung auf sich, den Empfang dieser Bekanntmachung zu attestiren, sondern mußten hiervon auch wieder den ihnen untergeordneten Gemeinden durch die Amts- und Gerichts-Boten ein Exemplar zusenden, von den kürzern schriftlichen Verordnungen hingegen, so wie die Dorf-Gerichtsschreiber, und in deren Ermangelung die Schulmeister, gegen eine kleine Remuneration aus der Gemeinde-Kasse sich selbst Abschrift nehmen, übrigens die geschehene Publication in beyden Fällen von der Gemeinde ebenfalls bescheinigen lassen. Auch hatten die Aemter dafür zu sorgen, daß diejenigen Verordnungen, welche durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden sollten, an den gewöhnlichen Orten, Rathhäusern, Wirthshäusern, Zollstätten, Kirchen u. s. w. wie noch immer, affigiret werden, und die Prediger sind angewiesen (15. August 1796), die Verordnungen, wenn es höhern Ortes befohlen wird, nach der Predigt von der Canzel abzulesen, bey den übrigen Policey- und Kameral-Verordnungen hingegen auf Ersuchen der Beamten zu erwähnen, daß etwas bekannt zu machen sey, was dann Schreibern, Schultheißen oder Amtsdienern zukommt.

§. 356.

Justiz-Anstalten.

Was die Justiz-Anstalten im Fürstenthum betrifft, so lässet sich gegenwärtig nur von den in demselben befindlichen Untergerichten, den eximirten Stadtgerich-

---

der Aufschrift: Sammlung sämmtlicher Verordnungen für die Königlich-Preußischen Provinzen in Franken. Bayr. 1802 gr. 8. und enthält die Verordnungen von den Jahren 1791 und 1792. Auch sind diese Verordnungen ihrem Innhalte nach angegeben in dem Verordnungs-Calender unter der preußischen Regierung. Bayr. 1799. 4.

ten nemlich, den Justizämtern, die beyde ihrer Organisation entgegensehen, und den Patrimonial-Gerichten reden. Denn von dem Bergamte, welches jedoch, weil, nach Bayerischen Grundsätzen, die Berggerichtsbarkeit von dem Untergerichte in erster Instanz ausgeübt wird *), aufgelöset ist, (wie denn überhaupt das Bergwesen des Landes zu dem ersten Haupt-Distrikte der Monarchie gehört), von dem Universitäts-Gerichte, ingleichen von dem Spruch- oder Rechts-Collegium, auch Schöpfenstuhle bey der Juristen-Fakultät der Universität Erlangen, war schon oben (§. 149 u. 217) die Rede, und der Schöpfenstuhl der Keßler in Bayersdorf oder das Spruch-Collegium der Kupferschmidte des Bayersdorfer Cirkelmaaßes **), das allerdings von ganz eigener Art war, ist ganz herabgekommen und zu einem gewöhnlichen Gericht für das Handwerk der Kupferschmidte im Lande geworden, als besonderes Gericht aber ganz verschwunden. Das Obergericht hingegen oder der oberste Gerichtshof des Fürstenthums, die Regierung, — die unter dem Ober-Appellations-Gerichte in München stand, und in den nicht eximirten Fällen alle Klagsachen bey Personen, die unmittelbar unter ihr standen, (dem schriftsäßigen Adel nemlich und der Dienerschaft) instruirte und alle Streitigkeiten entschied, in denen von den Untergerichten in erster Instanz gesprochen wurde, deren Entscheidung aber bey weitern Berufungen zu der Revisions-Behörde an das Ober-Appellations-Gericht in München gehörte, welches in Fällen, wo die Regierung in erster Instanz erkannt hatte, die Appellations-Instanz ausmachte —, erreichte am 31. December 1810 ihre Endschaft, und der mit derselben in Verbindung gestandene Kriminal-Senat, im Bezug auf den die Regierung blos als eine Appellations- und Spruch-Instanz

---

*) S. Organisches Edikt die Berggerichts-Verfassung im Königreiche Bayern betreffend — im Handbuch der Staats-Verfassung Bd. 4, S. 77 — 87.

**) S. Beer's Magaz. f. h. Brandenb. Bayr. Gesch. Bd. 1, St. 3, S. 25 — 39 Mein Beytr. zur Gesch. d. Handwerke und Zünfte. Weißenf. u. Leipz. 1803 gr. 8. S. 29. — 34. W. L. Gräfenhahn's und V. E. Spieß Abhandlungen über den Keßlerschutz, im Manuskr. im Archive zu Plassenburg.

in Kriminalsachen anzusehen war, hörte schon durch einen Befehl vom 12. August 1810 auf. Nach diesem Befehle wurde der Instanzenzug in Kriminalsachen in diesem Fürstenthume aufgehoben und das Organische Edikt (vom 24. Jul. 1808) die Gerichts-Verfassung betreffend *), in Ansehung der Rechtsmittel in Kriminalsachen die Verordnung **) vom 31. December 1808, nebst den hierauf folgenden Leuterationen und was die in der Preußischen Kriminal-Ordnung (Tit. IV. Abschnitt 2) angeordneten Berichts-Erstattungen zu dem Ministerial-Departement der Justiz anbetrifft, die Verordnung ***) vom 30. December 1808 im Fürstenthum in Anwendung gebracht. Der oberste Gerichtshof wurde dagegen für das Oberland, als einen Theil des Mainkreises, das für denselben angeordnete Appellations-Gericht in Bamberg, und für das Unterland, als einen Theil des Rezatkreises, das in demselben befindliche Appellations-Gericht in Ansbach.

§. 357.

a) Eximirte Stadtgerichte.

Der eximirten Stadtgerichte, d. h. derer die unmittelbar unter der höchsten Landes-Behörde stehen, waren bisher 9, zu Bayreuth nemlich, Culmbach, Hof, Wunsiedel, Neustadt an der Aysch, Erlangen, Windsheim, Creußen und Weissenstadt und haben die bürgerlichen Proceß-Angelegenheiten, Streitigkeiten und alle Untersuchungen aller zu dem Stadtbezirke oder der Stadtmarkung, die ihr Bezirk ist, gehörenden und von der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte nicht eximirten Personen in erster Instanz, die Instruktion der peinlichen Processe und alles was in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirks gehört, die Verwaltung des Hypothekenwesens aller zur Stadt gehörigen Gemeindestücke, nebst dem Pupillenwesen über alle unter ihre Jurisdiktion gehörigen Personen, und das Depositalwesen. Sie halten ihre Sessionen an bestimmten Tagen und bestehen aus 1 Direktor, 1 auch mehrern Stadtgerichtsräthen

*) Reg. Bl. 1808, No. 45. S. 1786 fgg.

**) Reg. Bl. 1809, No. 3. S. 55.

***) Reg. Bl. 1809. No. 3. S. 54.

und Assessoren, 1 Depositat- und Sportel-Rendanten, 1 oder 2 Secretairen und Actuarien, 1 Registrator, 1 Kopisten und 1 Boten. Bey dem Erlanger ist noch ein besonderer Justiz- und Policey-Bürgermeister, bey jedem aber — zu Creußen und Weissenstadt ausgenommen, wo neben dem Justiz- und Policey-Bürgermeister ein bloßer Actuar, Stadt- oder Gerichts-Schreiber angeordnet ist — sind mehrere Justiz-Commissarien für das Amt und die Untergerichte überhaupt angestellt, und den Adspiranten zum Staatsdienst im Justizfache ist hiebey der Acceß als Praktikanten gestattet (§. 260).

§. 358.

b) Justizämter.

Die den 1811 aufgelößten Kammerämtern (§. 301) zur Seite gesetzten 19 Justizämter zu Bayreuth, Weidenberg, Schnabelwaid (Pegnitz), Berneck (Gefrees), Wunsiedel, Hof, Naila (Lichtenberg), Mönchberg, Kupferberg (Mt. Schorgast), Culmbach, Sanspareil, Wöhrd, Bayersdorf, Erlangen (Frauenaurach), Herzogenaurach, Dachsbach (Neustadt an der Aysch), Mt. Erlbach (Neuhof und Emskirchen), Külsheim (Ipsheim), Mt. Bibart und Iphofen, die, in so ferne sie Kameralsachen mit behandeln, unter dem Kreis-Kommissariate, als Justiz-Behörden aber unter dem Appellations-Gerichte stehen, haben, wie die Stadtgerichte (§. 357), die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz in Civilsachen und die Instruktion in peinlichen Processen, ferner die Errichtung und Siegelung aller Contrakte, Grund-Gerechtigkeits-Briefe ausgenommen, nebst dem Hypotheken- Depositen- und Pupillen-Wesen in ihrem Bezirke, der durch den Bezirk des Kammeramtes bestimmt wurde. Bey jedem Justizamte, wobey nur Rechtsverständige angestellt werden können, sind 2 Amtleute, von denen der erste der Dirigent ist und das Ganze, jedoch mit Zuziehung des zweyten, der dabey votum consultatiuum hat, entscheidet, und in der Regel in den eximirten Städten (§. 300) den Titel eines Justizrathes hat, auch im Amthause wohnt, der andere hingegen, der alle Handlungen der willkührlichen und streitigen Gerichtsbarkeit nach dem Auftrage des ersten oder in dessen Abwesenheit auch ohne den Auftrag desselben besorgt, den Actuarius auch Sportel- und Depositat-Rendanten macht, wiewohl bey manchen

Aemtern noch ein besonderes Subjekt als zweyter Actuar steht, dem dann blos die Funktionen eines Gerichtsschreibers, Depositat- und Sportel-Rendanten zukommen. Ausserdem gehören noch zum Personale dieser Justizämter 1 oder 2 Kopisten und 1 oder 2 Gerichtsdiener und Boten und die Adspiranten zum Staatsdienste im Justizfache haben auch hiebey den Acceß als Praktikanten (§. 309), die Justiz-Commissarien sind hingegen dieselben, wie bey den Stadtgerichten (§. 357).

Ueberdieß waren bisher auch noch, damit die Justiz desto leichter befördert und besonders die Sicherheit des Staats gegen Verbrecher desto mehr aufrecht erhalten werden sollte, hie und da in verschiedenen Marktflecken eigene Gerichtsschreiber aufgestellt, welche in allen Fällen der Gerichtsbarkeit bis zur Ankunft des Justiz-Beamtens sogleich solche Vorkehrungen treffen mußten, daß das Corpus delicti ohne Mühe ausgemittelt werden konnte, eben daher die Inkulpaten, in so fern sich das Verbrechen dazu eignete, oder Verdacht zur Flucht vorhanden war, zur gefänglichen Haft brachten oder wenigstens genau beobachten und ihre Ablieferung an das Justizamt veranstalten ließen. Auch mußten sie zur Bestreitung der Gerichts- und anderer Kosten ein ordentliches Inventarium mit der Taxe fertigen, dasselbe an das Justizamt mit einsenden und überhaupt für die Sicherheit des Vermögens des Inkulpaten Sorge tragen.

§. 359.

c) Patrimonialgerichte.

Unter den Patrimonialgerichten *) versteht man die Gerichte derjenigen Gutsbesitzer, welche in dem unstreitigen Besitze einer Gerichtsbarkeit, jedoch nur in geschlossenen oder zusammenhängenden Bezirken, d. h. solchen sind, wo keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art statt findet und die Gerichtsgewalt von ihrem Sitze zu allen ihren untergebenen Hintersaßen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichts-Antheil zu durchschneiden. Der Bezirk eines solchen Patrimonial-Gerichts muß wenigstens 50 Fa-

---

*) Organisches Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit — im Handbuch der Staatsverf. Bd. 4, S. 14 — 24.

milien in sich begreifeu, daher die Familien mehrerer Güter oder Patrimonial-Gerichte, welche von einem und demselben Gerichts-Innhaber abhängen, zusammengezählt werden dürfen. Nur ist der bey der Größe der Patrimonial-Gerichts-Bezirke angenommene Grundsatz nicht aus den Augen zu verlieren, daß der entfernteste Gerichtsgesessene nicht über 4 bayerische Straßenstunden von dem Gerichtssitze entlegen seyn kann. Das Patrimonial-Gericht selbst übt in seinem Bezirke die nicht streitige Gerichtsbarkeit in seinem ganzen Umfange aus. Ihm steht das Recht der Verbriefung und der Aufnahme aller derjenigen Verträge und Privatrechts-Geschäfte zu, welche eine gerichtliche Urkunde erfordern, oder da, wo dieses den Partheyen frey gelassen ist, nach Verabredung derselben gerichtlich geschlossen werden wollen. Der Patrimonial-Gerichts-Verwalter ist in Fällen, wo das Gesetz einen Familien-Rath erfordert, bey Bevormundungen, Verwaltung der Vormundschaft, Interdiktionen, Prodigalitäts-Erklärungen u. dergl., der Vorstand des Familien-Raths und hat in dieser Eigenschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche das bürgerliche Gesetzbuch einem Besitzer des Untergerichts als Vorstande des Familien-Rathes beylegt. In Fällen, wo das Gesetz eine Bestättigung des Beschlußes des Familien-Rathes, oder eine in Ansehung desselben zu erlassende richterliche Entscheidung erfordert, muß das Patrimonial-Gericht die Bestättigung oder Entscheidung von dem Untergerichte einholen. Ferner hat der Verwalter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die Verrichtung eines Civilstands-Beamten sowohl was das Aufgeboth, als auch die Eingehung der Ehe und die Vollziehung der gerichtlich ausgesprochenen Ehescheidung betrifft; muß die Heuraths-Register dem Gesetze gemäß doppelt führen, und am Schlusse des Jahres ein Exemplar in das Archiv des Patrimonial-Gerichts niederlegen, das andere aber zu dem Unter-Gerichte einsenden, welches in Ansehung dieser Register die Aufsicht und Kontrolle über den Patrimonial-Richter zu führen hat. Diesem Richter stehet auch die Führung der Hypotheken-Bücher in seinem Bezirke zu, und er ist befugt die liquidirten Gerichts- und Grund-Gefälle der Gerichtsherren und andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, nicht aber solche, welche aus Darlehen oder andern persönlichen Forderungen entsprungen sind, beytreiben zu lassen, so weit der Grund-Unterthan unter der eigenen Jurisdiktion gesessen ist. Das dem säumigen Ge-

richts-Unterthan wegen Zinns, Stift, Laudemien und andern dergleichen gutsherrlichen Geld-Prästationen abgenommene Pfand, wozu das dem Landmanne nöthige Ackergeräth und unentbehrliche Vieh nie genommen werden darf, soll von dem Gerichts-Verwalter nach vorhergehenden öffentlichen Bekanntmachungen an den Meistbietenden versteigert und nach Abzug der schuldigen Summe der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden. Dagegen sind in allen streitigen Civil- oder Policey-Sachen, sie mögen den Gutsherrn und dessen Gerichts-Insassen, oder die Gerichts-Insassen unter sich betreffen, die königlichen Gerichte die allein zuständige Behörde, und in Kriminalfällen kommt dem Patrimonial-Gerichte nur allein die Ergreifung und Verwahrung der in ihrem Bezirke betretenen eines Verbrechens verdächtigen oder angeschuldigten Personen zu; sie sind aber gehalten, diese spätestens binnen 48 Stunden zu dem einschlägigen königlichen Unter-Gerichte abzuliefern. Uebrigens haben diese Gerichte die niedere Policey d. h. das Recht mit höherer Genehmigung neue Hintersassen anzunehmen, neue Schulen einzurichten, und den Lehrer zu ernennen, ferner die Sorge für die Local-Sicherheit und die hiezu erforderlichen Anordnungen, namentlich die Lösch-Anstalten, die Gestattung öffentlicher Tänze und öffentlichen Unterhaltungen nebst der Aufsicht dabey; die Ausübung der Dorfs- und Gemeinde-Policey, welche auf die Verwaltung des Gemeindeguts, auf die Einrichtung, Erhaltung der Armen-Anstalten, der Gemeindewege, auf die Leitung der Gemeinde-Versammlungen und überhaupt auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe sich bezieht, in Orten, die ungemischt sind, allein, in gemischten gemeinschaftlich; die Instruktion der Gesuche bey der Annahme der Handwerker, und bey Verleihung neuer oder Wiederbesetzung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten; die Local-Aufsicht bey Kirchweihen, Aufsicht und Untersuchung über Elle, Maas und Gewicht, über die Güte der Arbeiten und Feilschaften, besonders Mühlschau, auf die Beobachtung der festgesetzten Taxen der Lebensmittel, des Arbeitslohns ꝛc. auf Brücken und Wege, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unterhalten, Ausgleichung in Kulturstreitsachen, Aufsicht auf Forsten und Jagden in den Waldungen des Gutsherrn und der Hintersassen, Vollziehung der Anordnungen in Hinsicht auf die Gesundheit, Aufsicht auf die Beobachtung der landesherrlichen Verordnungen in Kirchen-Angelegenheiten, Verwaltung

des Kirchen- Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens, das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften, ingleichen der Installation, wo es hergebracht ist, doch im Namen des Landesherrn. Auch sind diese Gerichte, um policeyliche Anordnungen geltend zu machen und die öffentliche Ordnung gegen Ruhestörer oder Widerspenstige zu erhalten, befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen und dieselben im Gefängnisse, jedoch nie über 48 Stunden, zu behalten. Ist eine schwerere Ahndung für eine policeyliche Uebertretung nöthig, so gebührt die Kognition und Bestrafung allein den königlichen Untergerichten, wie denn auch nur diese policeyliche Uebertretungen mit Geld ahnden können und das Patrimonial-Gericht solche nur verhängen kann, im Falle die Landes-Verordnungen ausdrücklich eine solche Strafe mit Policey-Vergehen verbunden haben, die angedrohte Geldbuße aber die Summe von 5 fl. rhl. nicht überschreitet, die nach den Bestimmungen des organischen Ediktes über die gutsherrlichen Rechte *) (28. Jul. 1808) dem Gutsherrn oder Gerichtsherrn zukommen, bey dem in diesen Fällen der Patrimonialrichter Anzeige machen muß. Der Gerichts-Innhaber kann auch, wenn er über seine Fähigkeiten und Kenntnisse sich in der Prüfung, wie jeder andere, für den Staatsdienst aus der Rechtswissenschaft und der Staats-Verwaltung ausgewiesen hat, seine Gerichtsbarkeit selbst verwalten oder muß einen aus der Zahl der auf die eben angegebene Weise geprüften Candidaten, mit Ausschluß der Advocaten erwählen, auch von dem General-Kreis-Kommissariate bestättigen und die Gerichtsbarkeit im Namen des Monarchen (z. B. Königlich Bayerisches Freiherrlich von Reizenstein'sches Patrimonial-Gericht) ausüben lassen, und diejenigen welche nebst dem Gerichts-Verwalter nicht zugleich mit einem Actuar bestellt sind, haben die Verbindlichkeit, zu allen denjenigen Gerichtshandlungen, bey welchen das Gesetz die Mitwirkung eines beeideten Gerichtsschreibers erfordert, 2 männliche großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beyzuziehen, so wie nur diejenigen, welche zugleich Oeconomie-Verwalter sind, dem Gerichtsherrn eine besondere Verwaltungspflicht auf Handtreue zu leisten haben.

*) im Handbuch der Staatsverf. Bd. 1, S. 95 — 112.

§. 360.

Justizpflege.

Alle Verordnungen verlangen durchaus die größte Beschleunigung der Justiz und erst ganz neuerlich wurde (17. September 1811) genau anbefohlen, daß 1) alle einfachen Entschließungen, welche bloß die Instruktion des Processes betreffen, längstens innerhalb 8 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo eine Schrift oder ein Antrag einer Parthey einkommt, gefaßt werden soll. Greifen sie jedoch tief in die Sache ein, z. B. Entschließungen über wichtige Verwaltungs-Gegenstände einer Concursmasse, so sind 14 Tage verstattet; in Fällen hingegen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, muß augenblicklicher Bescheid gegeben werden. 2) Gemeine Zwischen-Abschiede, desgleichen Contumacial-Erkenntnisse, so ferne mit denselben nicht zugleich das Urtheil in der Hauptsache, zu verbinden ist; ferner Erkenntnisse, welche im Laufe der Execution vorkommen, sollen innerhalb 14 Tagen von der Zeit an, wo die Sachen zum Spruch reif sind, abgethan werden. 3) Zur Abfassung der Definitiv-Erkenntnisse aber, mit Einschluß des ersten Interlocuts auf Beweiß, sind in der Regel 4 Wochen Zeit und nur wenn eine Rechtssache wegen ihrer Weitschichtigkeit oder Verworrenheit zu ihrer Bearbeitung einen längern Zeitraum erheischet, ist ein zweymonatlicher Termin verstattet. Um daher die Oberbehörde in genaue Kenntniß zu setzen, müssen über alle Processe, so wie überhaupt über alle Verbrechen, welche zur Untersuchung und Aburtheilung kommen, von allen Behörden Tabellen (Proceß-*) und Kriminal-Tabellen) und zwar, statt monatlicher Gefangenen- und halbjähriger Kriminal-Proceßlisten, alle Quartale am dritten des nächsten Monats gefertigt und eingesendet und in denselben der Name der in Untersuchung gezogenen Personen, der Stand derselben, die begangenen oder angeschuldigten Verbrechen, der Tag der Verhaftung, der Tag der eingeleiteten Untersuchung u. s. w., angegeben werden.

Uebrigens haben sämmtliche Gerichtsstellen in Ansehung des Verfahrens bey Civilproceßen vom 1. Januar 1811 an mit Ausschluß aller bisher geltenden provinciellen und statutarischen Gesetze die Bayerische Gerichts-Ordnung

*) S. die angehängte Tabelle.

(zu S. 154)

s-Streite der Stadtgerichte.

Na d Stadtg	Unter diesen sind von vorigen Jahren, respectiven Quartalen.		Totalsumm der zum Theil erledigten Rechtsstreite.	Unerledigt verblieben im Ganzen.	Von diesen beruhen		Bemerkungen, wie die eigentlichen Rückstände, die hier die vorletzte Columne bilden, abrespective zugenommen haben. Rückstände	
	Jahr, respective Quartal.	Anzahl.			1. auf Bescheid.	2. auf Anrufen.	sind gestiegen	sind gefallen.
Bayre	1809 1810 1811. 1. Qt.	I II 41	145	53	24	29	—	3
Creuß	1811. 1. Qt.	I	3	—	—	—	—	I
Culm								

In den Jahren, in welchen

(Codex juris bauarici judiciarii) zur alleinigen Vorschrift und Richtschnur zu nehmen. Blos in Rücksicht des Prioritätsrechts der Gläubiger sollten die bis jetzt bestehenden provinciellen und statutarischen Locations-Ordnungen bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre gesetzliche Gültigkeit behalten, die auch im Bezug auf die preußische allgemeine Deposital-Ordnung statt fand. Auch wurde rücksichtlich der Untersuchung in Criminalsachen für die Untergerichte, die im Unterlande an den Rezatkreis übergiengen, vom 1. Januar 1811 an und etwas späterhin (5. März 1811) auch für die Gerichte im Oberlande, bis zur Einführung der neuen Kriminal-Proceß-Ordnung, der zweyte Theil des Codicis juris bauarici criminalis de anno 1751, sammt den unmittelbar erlassenen sententiarischen Verordnungen, und unter diesen besonders die Verordnung (vom 1. July 1806) die Aufhebung der Tortur betreffend, gesetzlich verbindend. Nach diesen Proceß-Ordnungen müssen alle Proceße geführt, Klagen und Einwendungen der Partheyen durch die aufgestellten Justiz-Commissaire oder Advocaten, deren Namen beygeschrieben werden sollen, aufgesetzt und verfaßt seyn, wie denn überhaupt keine andere Bittschrift, Vorstellung u. s. w. bey den Gerichten vorkommen soll, als die von einem recipirten Advocaten verfaßt ist, unter der der Name des Concipienten steht. Die Sporteln hingegen, welche beym Justizwesen anfallen und von dem Werthe der Sache oder dem Range der Person nach der vorgeschriebenen Sporteltaxe abhängen (§. 279), werden zu einer besondern Sportelkasse (Judicial-Sportelkasse) verrechnet. Endlich soll auch in Kleinigkeiten, Bagatellsachen, wegen bloßer Incidentpunkte über die Instruktion der Sache, ja durchaus keine Appellation zugelassen werden, wenn die erste Instanz bey einem Obergerichte gewesen ist, und das Objekt der Appellation nur 50 Thaler oder weniger beträgt, oder wenn a) in erster Instanz bey einem Untergerichte erkannt worden ist und der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler oder mehr beträgt; oder b) wenn in erster Instanz bey einem Obergerichte erkannt worden ist, und das Objekt der Beschwerde 400 Thaler oder mehr ausmacht; oder c) wenn in Rechtssachen, welche in erster Instanz bey einem Obergerichte anhängig gewesen sind, der Gegenstand der Revision zwar nur 200 Thaler und weniger als 400 Thaler ausmacht, jedoch die beyden ersten Erkenntnisse bey demselben verschiedenen Innhalts sind. In den Fällen, in welchen

auf bloßen Verweis, auf eine Vermögensstrafe, welche die in Civilsachen bestimmte Appellationssumme nicht überschreitet, oder gegen einen Ausländer auf Landes-Verweisung erkannt worden ist, findet zufolge eines Hof-Rescripts (12. August 1810) keine Appellation sondern lediglich die Berufung auf neue Umstände, oder erhebliche Beweismittel, welche bisher in den Akten nicht vorkamen, statt, worauf der Angeschuldigte damit zu hören, und nach gemachten Ergänzungen in derselben ersten Instanz vom neuen zu erkennen ist. In allen übrigen Fällen findet die Appellation an das Ober-Appellations-Gericht entweder sogleich nach der Bekanntmachung des Urthels oder binnen 4tägiger Frist sowohl vom Verurtheilten selbst, als auch dessen Vormunde, Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, Bruder und Schwester statt. Nach fruchtlosen auf den 5ten Tag nach der Urtheils-Verkündigung anzuberaumenden Gerichts-Termin ist mit der Vollstreckung des Urthels ohne weiters zu verfahren, ausgenommen, wenn auf der Stelle dargethan werden kann, daß es durch unvermeidlich unverschuldete Umstände unmöglich gewesen sey, dem richterlichen Befehle zu genügen, oder wenn dem Gerichte solche erhebliche neue That-Umstände oder Beweismittel vorgelegt werden, welche den Grund des erlassenen Erkenntnisses ganz verändern. In Ansehung der Ausführung selbst hat, wenn der Appellant auf neue bisher in den Akten noch nicht vorgekommene Umstände oder Beweismittel sich beruft, der Inquirent alles, was zur Ausmittlung oder Herstellung derselben dient, unverzüglich zu den Akten zu bringen, so wie selbst ganz unerhebliche Ergänzungen, sowohl aus dem Grunde, aus welchem sie als unerheblich verworfen worden sind, genau zu Protokoll verzeichnet werden müssen. Erbietet sich aber der Appellant zur schriftlichen Ausführung seiner Gründe, so ist ihm dazu eine höchstens 8tägige Frist zu gestatten, auch mit aller Strenge darauf zu halten, daß nicht durch Saumsaal oder Chikane der Defensoren die Beendigung des Processes zwecklos verzögert werde. In Untergerichtssachen erfolgt die Appellation an das Appellationsgericht in Bamberg und in Sachen, wo das Appellationsgericht in erster Instanz sprach, an das Ober-Apellationsgericht in München, wo man auch um die Revision nachsuchen kann.

Was die Behandlung der Kriminalsachen noch besonders anlangt, so werden diejenigen, welche sich eines kriminellen Vergehens schuldig oder verdächtig gemacht haben, augenblicklich in Verhaft genommen. Ausser dem wohlbeve-

ner Kaserne bey den Bürgern und alle ver-
elbst *).

sind vor der Hand sämmtliche Landeskinder
uslande befinden, bedeutet worden, ins Vater-
ommen, so wie jedem Cantonisten angedro-
1. Dec. 1810), daß das Vermögen desselben,
nen einem Jahre nicht erscheint, zur Königlichen
nach dem Canton-Reglement (30. Jan. 1804)

§. 362.

rger- und Bauernmiliz. (Nationalgarde).

lich wehrhaft als Landmiliz wurden Bürger
n erst gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts
M. Georg Friedrich gemacht, worauf M. Chri-
den damaligen bedenklichen Zeiten (1606) eine
terung vornahm, den Tauglichsten einige Befreyun-
ligte und sie unter dem Namen des Landaus-
zu militairischen Diensten bestimmte, der auch in
ge neben dem regulairen Militair fortdauerte.
rg Wilhelm theilte diese Landmiliz (1712) nach der
r Hauptmannschaften des Landes in 5 Ausschuß-
ter ein, unterschied dieselben durch gewisse Farben
Montirung und setzte jeder Compagnie einen beson-
usschuß-Hauptmann vor. Unter dem M. Friedrich
sich auch in der Amts-Hauptmannschaft Erlangen
sschuß, der, so wie jedes Regiment, seinen besondern
einen Obristen oder Major, erhielt und in mehrere
agnien — im J. 1791 waren derselben 55 — die ihre
en Fahnen hatten, eingetheilt war. Der Chef dieser
menter so wie überhaupt die Staabs-Officiersstellen
den theils mit Adelichen theils mit andern Personen
Stande besetzt und erhielten aus der Ober-Einnahme
r Kriegskasse einen mäßigen Gehalt. Zu den Subal-
nstellen wurden in den Städten und Flecken Bürger
ch bisweilen andere angesehene Männer in der Stadt
d auf dem Lande, deren Geschäfte und Einkünfte den

---

*) S. Einquartierungs- und Verpflegungs-Norm die bayerischen Truppen im Innlande und zur Friedenszeit betreffend — im Handbuch der Staatsverf. Bd. 4, S. 105 — 113.

vorzüglich Todesurtheile müssen dem Landesregenten selbst zur Genehmigung und Bestättigung vorgelegt werden, und selbst dann noch steht dem Mörder, so wie überhaupt jedem Verbrecher, das Rechtsmittel der Vertheidigung (17. Oct. 1796) frey und der dazu aufgestellte Justiz-Commissair läßt es in diesen Fällen nicht fehlen, alles vorzubringen und aufzubieten, was sich zur Vertheidigung oder Entschuldigung des Verbrechers sagen lässet; nur dürfen dem Defensor zum Behuf der Anfertigung der Defension die Kriminal-Akten nicht in sein Haus verabfolget werden. Die Todesstrafen selbst, die äusserst selten vorfallen, werden nicht mehr wie ehehin unter Begleitung der Prediger und Schüler und dem Läuten der Glocken, doch nicht ohne alles Gepränge, vollzogen. Der zum Tode Verurtheilte wird am Tage der Execution vor die Schranken des Blutgerichtes auf öffentlichem Markte gefordert, von dem Blutrichter in Gegenwart der Schöpfen nochmals zum Bekenntniße seines Verbrechens aufgefordert, dann ihm das Urtheil öffentlich bekannt gemacht und über ihn der Staab gebrochen, worauf er den Henkern übergeben und unter militairischer Bedeckung dem Richtplatz zugeführt, auf demselben aber an ihm das Urtheil vollzogen wird. Auch unterläßt man in jedem Falle nicht die Urgicht andern zum Abscheu und Exempel drucken zu lassen.

V. Kriegswesen.

§. 361.

a) Regulaires Militair.

Unter der Bayerischen Regierung, wurde das Land dem (14ten, oder wie es nach der Bestimmung vom 29. April 1811 heißt, dem) 13ten Linien-Infanterie-Regimente, dessen Reserve-Bataillon 1810 am 9. July, die 2 andern Bataillons, aus Tyrol kommend, am 17. August in Bayreuth einrückten, nebst einigen Escadrons Chevauxlegers, zur Garnison angewiesen. Die Infanterie und ein Theil der Chevauxlegers sind, da nach Bayerischen Grundsätzen von den garnisonirenden Truppen beym Einmarsch in ihre Standquartiere die Officiere nur auf 14, die Gemeinen 3, Tage bey den Bürgern einquartirt und verpflegt werden dürfen, mit Ausnahme der Officiere, die sich ihre Quartiere miethen, in Bayreuth in Kasernen verlegt, der andere Theil der Chevauxlegers aber liegt zu Neustadt an der Aysch bis zur

Herrichtung einer Kaserne bey den Bürgern und alle verpflegen sich selbst *).

Uebrigens sind vor der Hand sämmtliche Landeskinder die sich im Auslande befinden, bedeutet worden, ins Vaterland zurückzukommen, so wie jedem Cantonisten angedrohet wurde (1. Dec. 1810), daß das Vermögen desselben, wenn er binnen einem Jahre nicht erscheint, zur Königlichen Militairkasse nach dem Canton-Reglement (30. Jan. 1804) verfallen sey.

§. 362.

b) Bürger- und Bauernmilitz. (Nationalgarde).

Eigentlich wehrhaft als Landmilitz wurden Bürger und Bauern erst gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts unter dem M. Georg Friedrich gemacht, worauf M. Christian in den damaligen bedenklichen Zeiten (1606) eine neue Musterung vornahm, den Tauglichsten einige Befreyungen bewilligte und sie unter dem Namen des Landausschußes zu militairischen Diensten bestimmte, der auch in der Folge neben dem regulairen Militair fortdauerte. M. Georg Wilhelm theilte diese Landmilitz (1712) nach der Zahl der Hauptmannschaften des Landes in 5 Ausschuß-Regimenter ein, unterschied dieselben durch gewisse Farben in der Montirung und setzte jeder Compagnie einen besondern Ausschuß-Hauptmann vor. Unter dem M. Friedrich bildete sich auch in der Amts-Hauptmannschaft Erlangen ein Ausschuß, der, so wie jedes Regiment, seinen besondern Chef, einen Obristen oder Major, erhielt und in mehrere Compagnien — im J. 1791 waren derselben 55 — die ihre eigenen Fahnen hatten, eingetheilt war. Der Chef dieser Regimenter so wie überhaupt die Staabs-Officiersstellen wurden theils mit Adelichen theils mit andern Personen vom Stande besetzt und erhielten aus der Ober-Einnahme oder Kriegskasse einen mäßigen Gehalt. Zu den Subalternstellen wurden in den Städten und Flecken Bürger auch bisweilen andere angesehene Männer in der Stadt und auf dem Lande, deren Geschäfte und Einkünfte den

---

*) S. Einquartierungs- und Verpflegungs-Norm die bayerischen Truppen im Innlande und zur Friedenszeit betreffend — im Handbuch der Staatsverf. Bd. 4, S. 105 — 113.

Dienst gestatteten, ernannt, mußten sich jedoch mit der Würde allein belohnt halten. Auch die Unterofficiere bekamen so wenig als die Gemeinen einen Sold, sondern mußten sich bis diese Stunde ihre Montirung selbst schaffen. Nur die Spielleute (Tambours und Pfeiffer) montirte die Kriegskasse von den sogenannten Tambour- und Trompeter-Geldern, welche die Müller bezahlen mßten (§. 288). Dieser Ausschuß hat übrigens in den meisten Städten tuchene Uniform, in einigen, so wie auf dem Lande, Zwilligkittel mit tuchenen Ausschlägen, deren Farbe nach den Regimentern verschieden ist. Erlangen hat 4 Bürger-Compagnien zu Fuß, welche nicht einförmig gekleidet sind und (so wie ehehin auch Culmbach) in Verbindung mit Bayersdorf eine vom M. Georg Wilhelm errichtete Compagnie zu Pferd, die gut beritten und schön montirt ist, auch bey unterschiedlichen Vorfallenheiten vorzüglich gegen die Nürnberger, die ihrer oft weit überlegenen Anzahl ungeachtet bisweilen fühlbar zurückgewiesen worden waren, sich zeigte und vorzüglich beym Gelait gebraucht wurde. Uebrigens war der Landausschuß nicht dazu bestimmt, um gegen den Feind zu dienen, sondern in Abwesenheit des regulairen Militairs die Besatzung zu bilden, Ausfälle und Streifereyen zu machen, Gefangene, Verbrecher u. dergl. zu transportiren, wobey bisher die besondere Verordnung (3. Dec. 1804) bestand, daß wenn ein Verbrecher auf dem platten Lande oder aus einer unbequartirten Stadt zu transportiren ist, der Transport bis zur nächsten Garnison von den Bürgern und Bauern (der Landmiliz) übernommen werden mußte, die überhaupt minder gefährlichen Verbrecher bis an den Ort ihrer Bestimmung zu gelaiten, da hingegen das Militair blos den Transport derer zu übernehmen hatte, bey welchen mehr Gefahr zu besorgen war. Ohnerachtet übrigens dieser Ausschuß nicht in den Waffen geübt wurde, sondern das Exercitium ihm selbst überlassen blieb, so unterließen doch Bürger und Bauern nicht, sich ausserdem, daß die Bürger in den Städten jährlich einmal mit Musik feierlich auf das Schießhaus auszuziehen und sich im Scheibenschießen zu üben verpflichtet waren, öfters Theilweise zu versammeln und in den nöthigsten Handgriffen und Uebungen zu unterrichten. Besonders beseelte die jüngern Bürger in der Hinsicht ein wahrer militairischer Geist, so daß man sich von diesem Landausschuße, an dessen Organisation vor dem Ausbruche des letzten preußisch-französischen Krieges (1806) eifrig gearbeitet wurde, sehr viel Gu-

tes

tes hätte versprechen können, wenn sie zu Stande gekommen wäre, und der Ausschuß dabey weniger Zwang erlitten als freyen Willen behalten hätte.

Während der französischen Administration des Fürstenthums dagegen, unter der vorzüglich in einigen Städten in Ermangelung eines regulairen Militairs dem Ausschuße die Besetzung der Wachen bey den übrigen Kriegsübeln, der Einquartirung, Kontribution, u. dergl. zu beschwerlich fiel, wurde zur Erleichterung des Ausschußes eine Ausdehnung desselben, der sich nun Nationalgarde hieß, mit Genehmigung des französischen Gouvernements gemacht. Und so wie schon ehehin alle Bürger und Bauern, bis sie ein gewisses Alter oder ein Personal-Privilegium befreite, zu den Ausschußdiensten verpflichtet waren, wurde jetzt allen Einwohnern von gutem Rufe von 20 bis 60 Jahren mit Ausschluß des ärmern Theils, der Geistlichen, der armen Schul- und besoldeten Diener, der Kassenbeamten und derer, welche etwa eine höhere Befreyung hatten, auferlegt, die Bürgerwachen, so oft sie die Ordnung traf, zu thun. Jedoch wurde der Dienerschaft, die durch ihre Amtsgeschäfte verhindert war, Personaldienste zu leisten, ingleichen der Judenschaft frey gelassen, jede Wache mit 30 kr. rhl. zu bezahlen, für die ein armer oder älterer Bürger, der nichts verdienen konnte, an die Stelle des Kommandirten beordert wurde. Dagegen durften aber nun auch die zu den durch diese weitere Ausdehnung des Ausschußes nöthig gewordenen mehrern Officiersstellen erwählten vermögenden Privatpersonen, Kaufleute und Bürger, welche durch ihre Geschäfte gar nicht oder weniger als andere gehindert waren, solche Stellen zu übernehmen, die ihnen zu Theil gewordenen Stellen eines Obristen, Majors, Hauptmanns, Lieutenants u. dergl. nicht ausschlagen, sondern mußten sich dem ihnen als solchen obliegenden Dienste gehörig unterziehen.

Politischer Werth und äußeres Verhältniß des Landes.

§. 363.

Das Fürstenthum gehört dem Umfange seines Gebietes nach zu den unbedeutenden Teutschlands; seine Lage im Herze von Teutschlande aber verschafte ihm so lange es dem Hauße Preußen zugehörte, dem es bey der ehemaligen

Verfassung Teutschlands wegen des Einflußes wichtig war, den Preußen als Landesregent und Reichs- so wie als Kreisausschreibender Fürst in die Angelengenheiten Teutschlands durch dasselbe hatte, solche Aufmerksamkeit, daß man es demselben mehrmals abzuhandeln trachtete, wie denn auch schon die Vereinigung desselben mit dem Kurhause viele und lange Streitigkeiten verursachte. Nicht minder wichtig war aber auch der Erwerb dieses Landes für die Krone Bayern schon nach der geographischen Lage, weil es großentheils von einem Theile dieser Monarchie eingeschloßen wurde, zum Theil in derselben lag. Nicht minder erheblich sind ferner andere Rückfichten, namentlich die gute Bevölkerung, das milde Klima, die Güte der Produkte, die Thätigkeit und die Industrie der Einwohner, die Religionsduldung, deren seegensreiche Folgen bisher allenthalben sichtbar waren, und die Aufmerksamkeit der Regierung auf das Beste des Landes, wodurch es in der That sehr gehoben wurde. Beynahe alle seine Regenten begnügten sich vorzüglich mit dem edlern Geschäfte, Aufklärung und gemeinnützige Kenntnisse aller Art durch verbesserten Unterricht, durch vollkommenere Lehr- und Erziehungs-Anstalten und durch vernünftige Volkslehrer allgemeiner zu verbreiten.

Eben daher lebte auch hier in der That immer im frohen Genuße seines Daseyns ein harmloses, offenes, gutherziges und mildthätiges Völkchen, zufrieden mit dem Loose, das ihm zu Theil ward.

Uebrigens stand dieses Land bisher mit den übrigen Staaten und Ländern immer Theils durch Friedensschlüße, namentlich den Religions- Westphälischen- und Teschner-Frieden, theils durch besondere Verträge mit den Nachbarn sowohl als entfernten Regenten in Ansehung seiner Grenzen und anderer Verbindungen vorzüglich des Abschoßes und Abzugs, ingleichen der Auslieferungs-Konvention, die es mit verschiedenen Staaten schloß, beynahe zu allen Zeiten, wo es ein besonderes für sich bestehendes Fürstenthum war, und seit seiner Einverleibung in den Staatskörper einer größern Monarchie in sehr guten Vernehmen und bot oder reichte wenigstens immer bey entstandenen Irrungen und Streitigkeiten gerne und willig die Hand.

Verbesserungen zur ersten Hälfte.

In den Vorerinnerungen S. VIII. Z. 13. l. Brandenburg-Bayreuth. Z. 2 von unten l. 121 — 131. S. IX, 18 l. jener 24 l. in S. X, 5 l. 1614 st. 1612. 3 v. unt. st. der l. D. S. XI. 13 l. dem, 21 l. einem. Die Note *) gehört zu S. XIV, 4 hinter Schriften; nur muß st. 284 gelesen werden 281. S. XII, 4 l. 273, 5 l. Thl. u. statt 285 l. 205. 14 l. dem, 19 l. Oberämtern, 23 nach sey setze man statt (,) ein (?). S. XIII, 6 l. seinem. S. XIV. 1 st. Fch. l. Fdch., 11 l. Gercken. S. XVI., 6 v. u. l. Bearbeitung, als einen Kommentar, 2 vor fg. l. 351. S. XXI. ult. l. Muschwitz. 7 v. u. l. Grünau. S. 22, 12 l. Zenn, 21 l. Keinach. S. XXV. 16 l. Kleidertracht. S. XXVI., 17 l. Rebengewächse. S. XXVII. 15 l. Adlers 16 l. Döla 19 l. Kotigenbiebersbacher. S. XXVIII. 10 l. Fossilien, S. XXIX. 8 l. Leinwandmanufakturen. S. XXXII. 3 l. Alumnea. Im Text. S. 3, 29 l. Reinhard's 30 l. Blasonirung 39 l. von der 2 vor welche l. ansah. 5 l. bestimmte 9 l. Revenüen. S. 4, 2 v. u. st. ff. l. fg., 1 st. I. l. II. S. 5, 17, l. Zedwitzische. 37 l. f. pat., 38 l. Longolius S. 6, 21 l. falsche, auch französische. S. 7, 9 l. Fürstenthümern, 10 l. 16te, 34 l. sich. S. 8, 19 st. O. l. d., 22 l. M. Z. Theo., 26 nach 4 l. J. A. Planer hist. Varisc. p. 49 — 56 Nachr. für Naturforscher und Reisende das Fichtelgeb. betr. — im Reichsanz. 1804, Bd. 2, No. 102. S. 1375. Scherber's Umsichten auf dem Ochsenkopfe. Culmbach 1811. 8. Z. 30 st. ff. l. fg. S. 9, 6 l denen, 8 l. kleinern, 9 l. größern, 19 st. erstreckt sich l. nach David aber, der den Schneeberg (§. 7) für den höchsten Gipfel des Fichtelgebirgs angiebt, wäre der höchste Punkt des Fichtelgebirges noch um benahe 200 Fuß niedriger als der Brocken *). Es erstreckt sich dieses Gebirg u. s. w. *) S. Nachtr. zu den Barometrischen Höhen-Bestimmungen des Schneeberges auf dem Fichtelgebirg — in Zach's monatl. Korresp. Bd. 21, St. 6, No LIII, S. 514 — 517. 21 l. und faßt in, 23 l. Höfer Kreises, 33 l. Reinhard, ult. l. 1106 fg. Scherber a. a. O. S. 10, 8 nach Schuhe l. nach Bürg *) aber 3170 Fuß *) S. Geograph Orts-Bestimmung des Schneebergs im Fichtelgebirge und einiger anderer Orte — in Zach's monatlicher Korrespondenz Bd. 21, St. 2, No. VII., S. 120 — 131. 12 l. Haide, 20 l. Haidel. S. 11, 1 l. mehr, wie vormals, 6 nach Schuhe l. Nach Bürg's *) Berechnung wäre die Breite des Schneebergs 50 ° 2 ′ 43 ″ 1 ‴ und nach David **) 511, 93 Toisen über der Meeresfläche *) S. Zach a. a. O. Bd. 21, St 2, S. 120 — 131. **) S. Nachtrag zu der Barometrischen Höhen-Bestimmung des Schneeberges auf dem Fichtelgebirge — bey Zach a. a. O. Bd. 21, St. 6, No. LIII, S. 514 — 517. 21 l. Steingefilde S. 12, 5 muß das Zeichen der Note weg. 21 l. Bestimmen, 31 l. Häller — Habermalz, 4 v. u. st. fol. l. fg. Bayreuther, 2 st. fol. l. fg. S. 13, 26 l. immer noch, 27 l. malerisch. Ein. 28 l. Lederer, 37 streiche man 4 weg, 38 l. Hönn's, 40 l. fg. — fg. S. 14, 1 l. auf, 4 l ganz, 11 l. welchem, 25 l. denn, 26 st. von l. de, 36 l. Riemen, 39 st. 28 l. 48. S. 15, 8 l. Räubereyen. 29 l lang S. 17, 33 l. Martius, 34 l. fg., 36 u. 37 l. fg fg. fg. 70 fg., 38 l. Selenit. S. 18, 23 l. Schüle. S. 19, 2 l. gefördert, 22 st. an l. von. S. 20, 15 l. denselben. S. 21, 2 v. u. l. fg., 6 l. Gneus. S. 23, 11 streiche Buchen aus. S. 24,

12 l. Kühnenberg. S. 25, 8 l. Chrysosplenium, 21 l. einem Stolln, 25 l. Neuen Mühle. 30 l. Denn. S. 26, 1 l. geben, 2 v. u. l. Marktleuten. S. 27, 3 l. Himmelkron, 14 l. Bindlacher — Oschen, 15 l. Zipserberg, 17 l. Ahornthal, 18 l. Burckstall bey Bußbach, 201 l. Döbraerberg, 24 l. Thiemitzerberg, 27 l. Fünftes st. Sechstes, ult. st. 1. l. 2. — S. 28, 7 l. verstattet. 17 l. Heinersreuther, 35 l. Niederung 36 nach Sparneck l. aus. S. 29, 6 l. Einzel Wü- 10 l. den — Wäldern, 15 l. nicht, 16 l. Perlenbaches, 23 l. den. S. 30, 30 l. Reicholdsgrün. S. 32, 3 l. witz st. nitz — Welsau, 24 l. ihrer, S. 33, 21 l. nach, 40 l. schönen, 41 l. schon. S. 34, 5 l. Ayschgrund, 16 l. Kirchthurme, 23 l. Sechstes. S. 35, 30 nach Weiher l. ist 1,900 Fuß über der Meeresfläche erhaben *) und *) S. Zach's monatl. Korresp. Bd. 21, St. 2, S. 128, ult. l. fg. S. 36, 2 nach 105 ein viertel l. (nach andern 117). 11 l. den, 15 l. ruhig, 17 l. pflegt. S. 37, 17 nach kann l. und hält 48 Tagwerke 112 eine halbe Ruthen, 21 muß der Punkt weg, 31 l. aus, 32 nach Gottes l. vom Berg des Herrn, 34 l. Fichtelberg, 35 streiche man das 2te 1745 aus. S. 38, 4 u. 10 l. Hörnleinsreuth, 38 st. 45 ff. l. 47 fg., 40 nach 8 l. S. 5 — 10, ult. l. 67 — 76. S. 39, 11 l. schenhof, 1 u. 4 v. u. l. fg. S. 41, 1 v. u. l. hervorquillt, 3 l. Brunnen. S. 42, 22 l. Grunauermühle. S. 43, 4 l. Finstergraben, und streiche dem aus, 18 l. Schaafhof, 22 l. Hase. S. 44, 4 l. Bärenreuth, 9 l. vom, 28 streiche bey der er aus. S. 45, 3 l Unterwaitz, 28 nach aber l. das, 35 st. sie l. er, 36 st. ihrem l. seinem. S. 46, 2 u. 6 st. sie l. er, 7 st. ihre l. seine, 16 l. Günthersreuth, 6 v. u. l. diente. S. 47, 11 nach welches l. zu, 18 l. Mönchberg. S. 48, 24 l. 41, 26 l. erwächset. S. 49, 1 l. Nemmersdorf, 9 v. u. l. Hauenreuth. S. 50, 6 vor mit l. dann, 29 l. Osserich, 30 l. Felsen. S. 51. 8 l. auf, 10 l. Grafengehaig, 18 st. wald l. hauß. S 52, 2 l. dem, 5 l. welche, 7 l. Höferänger, 28 st. verstärkt l. verstärkte Schwarzach. S. 53, 1 l. Farben glänzenden Sande, und gemischten muß ausgestrichen werden, 3 v. u. l. fg., 5 l. Glasey. S. 54, 23 l. Gottersdorf, 24 l. bey, 25 l. Mönchberg, 32 l. Laibersreuther, 5 v. u. l. Rothe S. 55, 24 l vom. S. 56, 2 l. aus Faßmannsreuth. 8 l. Grünerbach, 33 l. Klepper- S. 57, 7 l. Haydeck, 24 l. der. S. 58, 1 l. aus, 2 v. u. l. erstangef. st. 11 — 19 l. 18 — 20, 1 st. ersten l. erst. S. 59, 5 l. Teichen, 8 l. Lutschen. S. 60, 3 l. Nunmehr, 31 l. erhalten. S. 61, 5 l. dem, 6 l. Trohn, 9 l. Neudorf, 20 l. Molkenbrunn, 29 l diesen. S. 62, 26 l. Seifenleiten. S. 63, 19 l. nordwestwärts, 26 l. nach es l. ober, 27 st. zufließet l. fließet, 28 l. Seubitz, 2 v. u. l. Blankenstein. S. 65, 7 v. u. l. nordwestwärts. S. 66, 8 l. Grosschloppen, 11 l. Räumetengrün, 23 l. Wendenhammer. S. 67, 5 u. 6 l. Viellitz — Weisen —, 8 l. Brunnermühl, 11 l. Hendelhammer, 29 l. dem, 32 l. Vierst, 35 l. Zweiferbach. S. 68, 4 l. die st. vorden l. Oeder, 13 l. Wunschel, 17 l. dem, 20 l. Krügelsbach, 28 l. Volatsberg, 32 l. Grohethal, 33 l. Sinnatengrün. S. 69, 5 st. Dorfe Lorenzreuth l. Lorenzendorf st. Lorenzreuther l. Lorenzendorfer, 9 l. Grüners- oder Grenzberg, 12 l. Walmreuth, 13 st. zwischen l. unterhalb, 14 st. Drebitz l. Drebnitz, 20 l. Wampen, 28 l. vor, 29 l. Rodsdam, 40 l. den, 41 l. Ausfluße. S. 70, 20 l. unver-, 28 nach Ort l. eine Stunde, 34 streiche nach Groß das Komma weg, 37 st. 23 l. 28 fg. nach Groß streiche man das Komma weg. S. 71, 2 l. Jenen, 11 l. Hörnleinsreuth, 14 l. Brunnenabflüsse, 15 nach sie l. mit, 27 l.

Wolnersweiher st. dann l. davon, 34 l. Rödelbach= 35 l. Wismath= gehölze, 40 st. Ch. l. G., 41 l. Füssel's. S. 42 nach Bamberg l. S. 12, 43 vor Pegnitz l. te nach Layritz streiche man das Komma und st. ff. l. fg. S. 72, 9 l. Fichtenohe, 18 l. einen, 20 l. Lam, 34 nach und l. das, 38 streiche man wieder aus, 40 l. Petrefakten. S. 73, 10 l. Redonesus, 29 l. Zenn, 31 st. 793 l. 393, 35 nach Bamberg l. S. 2 fgg. S. 74, 2 u. 3 l. Zenn, 4 l. Weckbrunnen, 6 l. ihrem, 9 l. ihr, 12 l. Wilhermsdorf, 15 l. Unterfembach — Fembach, 16 l. Breuersdorf, 17 l. Kirchfembach, 19 l. Zene, 21 22 u. 26 l. Gründlach, 29 l. hierauf, 40 nach Franken l. Th. I. S. 75, 4 st. Tiefe l. Reise, 14 l. thelheim, 21 nach aus l. 2. 25 l. Unter=Rüsselbach, 26 l. Forth, 27 l. Beerbach — Eckenbach, 28 l. Steppach, 33 l. Schöllenbach, 34 l. Dormitz Penult. st. X. l. 36. S. 76, 3 l. Desendorf, 6 u. 15 l. Bayersdorf, 23 l. Ayschloch, 3 v. u. nach Bamberg l. S. 14. S. 77, 18 l. Wiebelsheim, 21 und 22 l. Schwebheim, 30 l. Erlemühl. S. 78, 10 l. Rüdisbrunn, 13 l. Nesselbach, 14 l. Schauerheim, 16 l. Rietfeld, 26 l. Deuten= und Sugenheim, 28 l. Riedern, S. 79, 8 l. Pahres, 9 l. Oberhöchstädt, 14 l. verläßt, 31 streiche man und aus. S. 80, 20 vor am l. und, 29 l. Abfluß des 30 streiche man stärkende und setze es hinter Mühle, 31. S. 81, 16 l. am diesseitigen, 18 nach möchten setze man *), 21 23 u. 31 l. Keinach, 23 l. Schiradorf, 25 l. einem, 26 l. Zwernitz, 28 l. Eselskerm einen, 29 streiche man das Komma nach Flur aus, 36 setze man statt des : ein, 39 l. Stieber, 83, 18 l. Burckstein, 25 l. einen 28 muß das eine in weg, vlt. l. fg. S. 84, 1 vor den l. durch, 8 l. Schenk= und Rodachsbrunnen, 17 l. Hengles= 18 l. nimmt. S. 85, 5 l. Ofen, 13 l. Waffenhämmer, 21 u. 26 l. Mühlleiten, 23 l. Seubisbach. S. 86, 2 v. u. l. 632 st. 637, 7 l. J. G. Layritz. S. 87. 32 l. Donndorf, 38 l. Scherber's, vlt. l. Prov. S. 88, 3 v. u. l. Künneth's, 5 l. des, 6 streiche man nach J das S aus. S. 89, 21 l. 90,007 ein viertel. S. 90, 15 l. 1708. S. 91, 6 l. Kameral= 16 l. Kammer. S. 92, 1 l. nemlich st namentlich, 6 l. deihen, 9 l. Bauretablissements, 23 nach wie l. dieß, 30 l. Kammer, 39 vor diejenigen l. und S. 93, 1 st. wo l. von denen, 2 nach die l. fast, 7 l. 10,915,475 fl., 10 l. 20,534,408 einhalb, 31 l. Güter. 37 l. 1789, 38 st. 481 l. 484. S. 94, 12 l. hölzern, 19 l. über. S. 95, 4 v u. l. fg. S. 96, 1 l. 1753, 9 l. ganz. S. 19 l. fg., 21 l. Auszug, 23 l. Meusel's nach St. l. 7, 24 l. auch, 25 l. lehnte, 29 l. aus, 30 st. T. l. R. st. 1797 l. 1787, 34 l. Journ=, 35 l. fg. S. 97, 10 l. 159,890, 26 l. fg. S. 97, 31 l. fg., 36 st. 17 l. 7. S. 98, 15 l. 8,480,029 l. 4 ein viertel. S. 99, 1 zu Anfang l. Die Ehen in den Städten verhalten, sich zu den Gebornen in den Städten wie 1 zu 4 viersiebentel. 2 l. 4 vier l. siebzehntel. S. 100. 6 l. 4 sechs eilftel, 28 und 29 l. sterben, 29 st. 180 l. 100, 36 l. 8ote. S. 101, 17 nach 22te l. an der Wassersucht fast der 22te. S. 102, 11 v. u. st. de nou l. des nou, 4 l. 197, 3 vor M l. L. S. 103, 15 l. nach und selbst die unbedeutendsten, 26 l. Toleranzdecrete, 33 st. pieces protestens, l. princes portestans, 4 v. u. l. S. G. M. S. 104, 1 l. Schächter, 13 nach nur fehlt: das halbe Schutzgeld im Fall sie aber unvermöglich ist, nur 20 nach zelnen l. kleinern. S. 105, 17 l. Theile, 25 l. scheidendes st. sind l. ist, vlt. l. verständiger, 106 10 l. ver=, 16 l. 1804. 4 v. u. l. gebräuchliche. S. 107, 7 st á l. al, 16 l. schlechte. S. 108, 3 l. Schnürleibla net kamacht, 4 fehlt: Im

Lichtenbergischen läßt man vor dem u ein a hören z. B. gaut st. gut und in den Wörtern, in welchen ein e vor dem i steht, spricht man das e zuerst aus z. B. teif st. tief. Auch hört man dort häufig schölig st. unwillig, eppes st. etwas, 20 l. Woi, 21 l. Wossa a loß, 26 l. niat, 28 l. haima, 29 l. sog za da Mauda, 32 st. Hear l. Hea, 33 l. Woi, 34 l. Wossa, es duscht mi, 37 l. gnaug, vlt. l. fg. 109, 17 l. einem, 3 v. u. l. fg. S. 10, 6 v. u. st. 8 l. 4. S. 111, 7 l. 42, 947. Z. 10 v. u. st. 107 l. 197. S. 115, 3 l. Steuern, Anlagen. 23 st. 1805 l. 1801, 26 st. **) l. *), 34 l Special-Patent, 35 l. ein halb st. ein viertel. S. 116, 13 v. u. l. Jahrstäge. S. 117, 23 nach ber l. eben, 34 nach oder l. von. S 119, 17 nach u. s. w. l. hält. S. 120, 8 nach und l. blos, 22 l. 53 siebenzehntel. S. 121, 18 nach auch l. wohl, 31 l. seine, 36 nach 6 l. No. 1. S. 337—347. S. 122, 8 muß auch weg, 33 st. und l. oder. S. 123. 26 nach sich, l. nicht. 33 l. Pro me, 36 l. ofen, vlt. l. fg. S. 124, 18 nach oder l. wohl gar trotz des Verbotes angezündeten, 33 nach auf l. die. S. 126, 5 l. Abwa-, 8 nach und l. zu, 10 v. u. l. der Stopftrog. S 127, 2 v. u. st. u. l. bis. S. 128, 6 streiche man alle aus, 11 vor damit l. beym Weggehen, 16 l. Juchzen, 44 streiche man bunten aus und 46 l. beständigem. S. 129, 19 l. seinen Festen. S. 132, 10 l. Pfennige. S. 136, vlt. nach 7 l. No. 1. S. 3—18. S. 137, 9 und 14 l. Montage, 9 l. fortgesetzet, 13 st. dann l. wie sie denn. S. 139, 5 streiche man gehen aus. S. 140, 21 l. Wäsche überhaupt. S. 141. vlt. l. St. 2, S. 49—67. S. 142, 9 v. u. l. Gueidons. S. 143, 24 l. einzuprägen. S. 144, 12 v. u. l. Schöße, vlt. l. fg. fg. S. 145, 5 v. u. l. Hüfte st. Hälfte. S. 146, 6 l. einen Hemdknopf. S. 147, 9 v. u. l. Zöbel. S. 148, 2 nach ist l. Statt der Schnupftücher gebraucht er seinen Daumen und Zeigefinger, die Weiber ihre Schürze, 17 l. rüstig, 2 u. 3 v. u. st. ff. l. fg. S. 149, 1 nach dern l. oft, 25 st. voll l. vom, 38 nach S. l. Fortgesetzte, vlt. nach 8 l. No. 2. S. 108—129. S. 150, 13 l. Eher, 5 v. u. l. fg. S. 152, 19 l. nun, 26 l. Luzerne. S. 153, 18 l. Sommerfrüchte. S. 154, 4 l. Kultur, 8 v. u. l. Setzpflug. S. 155, 4 l. im, 13 l. im, 13, l. der, 14 l. untergeegget, 19 l. keiner, vlt. l. fg. S. 156, 19 l. Trebern, 31 l. Lindenhard, 33 st. im l. ein, 41 st. Maas l. Mees. S. 157, 14 l. 1804. 23 l. Säe, 27 l. häufig so, 28 l. am Theile nur ein Auge. S. 157, 2 v. u. st. und l. S. 363—368. S. 158, 2 v. u. st. mit l. viel, 12 l. Gemödel-. S. 159, 10 st. Hafer l. Hanf, 18 l. Pflanze, 7 v. u. l. 80. S. 160, 11 l Gefrees, — Trebgast, 35 l. Rödelseer, 41 l. Journ. f. Fabrik, vlt. l. Bd. st. Br. st. G. l. S. st. 871 l. 371. S. 161, 11 streiche man den Punkt weg, 14 l. Radiese, 16 l. Möhren, 18 l. Skorzoner, 19 l. Satran, 20 l. Salvey, Borragen, 33 l. Lakveil, 35 l. Gemster, 36 l. Betonienrosen, 37 l. Nachtveil, 38 l. Bauernveil, vlt. l. Levante. S. 162, 2 l. Muskatenblättchen, 3 l. Amarum, 19 l. Hö, 26 l. Wunsiedel, 4 v. u. st. wieder l. weiter. S. 163, 12 v. u. l. Stämme. S. 164, 10 st. Waldes l. Wildes, 25 l. Fichtelwald, der Reichen-, 26 l. Rehauer, 27 l. Geroldsgrüner, 30 l. größere und kleinere, 36 st. Wunper l. N(euper), 39 l. Vorbauungs, 41 l. Fürstenthümer — nach 1797 l. fol., 42 st. 1557 l. 1551. S. 165, 1 l 133,043 zwey achtel, 15 l. Aepfel-, 18 l. Schröte, 36 l. viele, 37 l. seltener. S. 166, 28 l. Peesten, 31 l. Mistelbach Creußen, 38 l. fg. 129 fg., 40 u. 41 st. Woran l. Voran. S. 167, 4 l. Pfirschen-, 7 nach wäre l. auch, 16 l. Forstwirthschaft, 20 l.

unverkennbare, 33 l. Feuerstellen, 41 l. Fränk., 42 st. 11 l. 14 st. ff. l. fg., vlt. l. 1804. S. 114 st. 1802, l. S. M. S. 168, 1 st. in l. zu, 27 l. Klaftern, 40 l. Flößholze, 43 l. Füssel's S. 169, 11 l. Scheiten, 21 l. Forsten, 30 l. Hauer-, 41 nach wurde l. aber auch. S. 170, 6 l. geringerer, 15 l. Hiften, 31 l. Krausenitz-, 3 v. u. st. c. l. e. S. 171, 2 l. Wegerich, 3 l. Acker- oder Haberdistel, 7 l. Sauerampfer, 10 st. und l. die, 11 l. Pistacien, Knoblauch, 16 l See-, 19 l. braucht, 22 st. die l. der, 26 l. Jungermannia, 27 st. die l. der, 38 l. J. C. P. Elwert fascic. 39 st. a. l. e. st. Ep. l. Erl. st. 1746 l. 1786. Das K nach C muß weg, 41 l. Schrader's, 42 l. Schweigger, 43 u. 44 st. huc l. Spec., 43 st. n. F. Korte l. u. F. Körte, 44 l. Erl., vlt. l. desselben st. 102 l. 182. S. 172, 2 l. Steinpilze, 10 st. sucht l. suchte, 12 l. Höfer, 23 st. des, setze man einen Punkt. 27 l. Beschälställe. S. 174, 30 l. spärliches. S. 175, 1 st. Korn l. Kave, 8 l. Nachgericht, 10 l. Nährfutters, 37 l. Meyern, 38 st. und l. — in Schlötzer's, 39 l. Inhalts Th. 9, penult. st. 2801 l. 1801. S. 176, 1 nach Ochsen l. den, 2 l. Beschlag. S. 177, 26 st. Fichtenholz l. Eichenholz, st. Bley l. Blech, 27 st. es l. sie, 29 st. Gebirgs l. Gebirger. S. 178, 3 l. ärmern, 14 l. Quarcke, 24 st. oder l. aber, 34 l. 1792 an 58,300, 37 nach indessen l. mehr geschehen können und sollen da, 39 l. vereitelte. S. 179, 12 st. nur ungefähr l. und ungewaschen, 3 v. u. st. 514 l. 513, st. J. M. l. G. M., 2 l. Göß, vlt st. Ulg l. Nbg. S. 180, 3 l. Reif, 11 l Höfer, 16 l. 11,607, 29 st. bestanden l. bezahlt, 3 v. u. l. schlägt. S. 181, 16 l. Kamisöle, 21 l. 1798, 22 l. 10,000. S. 182, 5 v. u. l. Spieß. S. 183, 6 nach Pfalz l. einen, 7 l. Rehbock, 10 l. 1799. 14 l. wilden Jägern, 18 l. Würden, 32 nach Steinen l. noch, 35 l. denselben. S. 184, 17 nach sen, l. Ratten, 29 l. Weisback, 30 l. Hueul, 34 l. hüller. S. 185, 3 l. Schnerrer, 11 l. Schlattenvogel, 19 l. Nachtglazer, Baumreuter, 20 l. Wende, 21 u. 22 l. den, penult. l. 464. S. 186, 2 nach in l. Schneyen oder 18 l. Schleihen — Pertsche, 8 v. u. l. Blutsauger- 7 statt des Komma setze man einen Punkt. S. 187, 2 vor die l. auch, 10 l. welchen, 12 vor sich l. die, 16 l. Gefrees. 27 l. Göbrabache, 37 l. Vogels, 39 l. Meusel's, 41 l. Berneck. S. 188, 18 l. hätte, 29 st. durch l. dauert, 30 l. Brut, 33 l. Zwetschenkern. Z. vlt. st. e l. a, st. ff l. fg. S. 189, 9 l. nach S. 190, 17 l. Meyer, 22 l. anspannen, 24 l. Nacht, 25 l. Horneissen. S. 191, 11 l. Peesiner — Heubscher — Mennigauer, 17 l. hatte, 26 l. 145—165, 27 l. fg. Das Citat Briefe — 112 gehört in die Note **), 29 l. aerar. 32 st. 281 l. 381 st. geograph. l. orograph. vlt. l. pinifer. S. 192, 6 l. Geroldsgrün, 25 l. Muthschein, 30 l. Bergamtes, 33 l. kontribuable. S. 193, 4 v. u. st. Bey l. Berg, 6 l. Schlegel-. S. 194, 27 u. 33 l. Kobalt, 40 st. 1083 l. 11,053. S. 195, 3 nach 1796 l. 2 welches in der 4ten Zeile weggestrichen werden muß, 14 l. jedem, 20 l. andern besondern, 22 l. bis 1782, 26 l. einem, 13 nach fl. l. 15 kr., 37 l. stählernen. S. 196, 8 l. Kieße, 29 l. Manne, penult. l. Dürrschmidt's. S. 197, 1 l. Röstungs, 26 l. Wiersberg, 33 l. Döla. S. 198, 2 l. Herde, 7 st. 42 l. 22, 15 l. 23,065 fl. 20 kr., 16 l. 38,440, 19 l. 38.896 fl. $\frac{7}{8}$ kr., 20 l. 16,538 fl. 30 kr. Nach wurde l. und für 7,819 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. als Vorrath liegen blieben, 24 l. 10,694 fl. $30\frac{3}{8}$ kr., 22 l. 2,605 fl. 7 kr., 24 l. 3,195 fl. 52 kr, 37 l. 4 fl. 30 kr. S. 199, 8 l. $53\frac{1}{4}$ kr. 15 l. Kotigenbiebersbacher, 19 st. 24 l. 36 kr., 33 vor Fürstlicher l. In der Grube, 34 l. wirklicher Kobalt, 3 v. u. l. Kobalt

S. 200, 7 l. den Bergamts, 9 l. Kotigenbiebersbach, 23 l. körnigten, 36 l. 1,353 fl. S. 201, 2 st. 199 l. 206. 14 nach fl. l. 9 kr. 29 st. 256 $\frac{1}{10}$ fl. l. 256 fl. 10 kr., 30 l. 53$\frac{1}{2}$ kr., 35 nach kr. l. Ausbeute, vlt l. 54$\frac{1}{2}$. S. 202, 6 l. 90 fl., 16 l. 78 fl. 10 kr. S. 203, 13 l. klarspeißiger, 14 nach förderte l. mit, 22 st. 42 fl. l. 42 kr., 26 st. klarspeißiger l. horniger Eisenstein, drusiger und klarspeißiger, 30 st. an l. von, 35 l. zelliger, 38 l. mulmichten, 40 st. Es l. Diese Grube, 41 l. förderte mit 5,522 fl 36 kr. S. 204, 20 st. 12$\frac{1}{2}$ fl. l. 12$\frac{1}{2}$ kr. 21 st. 43$\frac{2}{4}$ l. 43$\frac{3}{4}$, 25 st. 12$\frac{1}{2}$ fl. 12$\frac{1}{3}$ fl., 32 l. 46$\frac{1}{2}$ kr., 35 l. Aufwand. S. 205, 18 l. 52$\frac{1}{2}$, 36 st. an l. im Lande, 39 st. 44 l. 41 S. 206, 6 st. 262$\frac{1}{2}$ l. 262$\frac{1}{4}$ fl., 10 nach $\frac{3}{4}$ l. kr., 21 l. Teufe, 26 st. 13 l. 10, 27 l. Mulm. S. 207, 2 v. u. st. fl. l. kr. S. 208, 1 l. 55$\frac{1}{2}$ kr., 14 l. zahlen, 25 nach 1685 l. zu bauen, 33 l. fördere, 40 st. u. l. oder, 43 l. umhüllt, S. 209, 13 l. Farmleiten, 24 l. grobfla= S. 209, 36 nach gleich kam l. Der Berghauptmann Carl Freyherr von Bothmer *) wollte daher 1788 eine Aenderung in dem Seifen vornehmen und mehrere Waschherde anlegen lassen, fand aber zu wenig Gehör und Unterstützung bey den Gewerken, die immer mehr zurücktraten. S. 210, 9 st. einen Produktenwerth l. 21,686 Seidel Eisenstein, 100 Ctr. Kieße, 180 Ctr. Kupfererze und 336 Ctr. Kobalte an summarischen Werthe für, 12 st. 11,080 l. 14,196 fl. 11 kr. im Lande, für 11,020 aber, 13 l. 10,670, 40 l. 7,177 fl. 40 kr., 15 l. 1,793 fl. 44 kr., 17 l. Chalcedon, 19 l. Bleyglanz, 21 l. teiteufe. S. 211 ist Rücker st. Rucker zu lesen. 19 l. Rückersberge 20 l. schnürende, 21 st. An l. Auf, 25 l. Löwel, st. unter l. auch, 31 l. Schilling, 37 vor die l. im J. 1763, 37 l. Löwels. S. 212, 3 l. Eisenstein, 23 l. 11,736 fl. S. 213, 9 l. Rükkersberges, 15 nach fl. l. frk. — Wetter=Saug=, 20 st. 32$\frac{1}{2}$ l. 324, 24 l. Teufe, 3 v. u. l. Münzbel. S. 214, 10 l. gewerkschaftliche, 6 v. u. st wodurch l. wovon. S. 215, 2 st. 28 l. 38, 7 st. art l. ort, 8 st. 18 l. 48, 10 st. 34$\frac{3}{4}$ fl. l. 34 fl. 48 kr., 12 l. Eisenknoten, 18 l. braunen, 22 streiche vor sowohl und aus, 29 l. Mulm. Nach Kupfererz l. Vitriolkieß, zuweilen mit Kupfergrüne, wie man denn neuerlich einen mächtigen Gang von dichten und reichhaltigen Vitriolkießen erhielt, 35 st. in l. von, 37 l. Eisenoxydul — Talkerde, 0,50 Kalkerde, 41 l. hexaedrischen. S. 216, 29 l. Obere, 34 l. zahlte, 35 l. lydischen, 40 l. größern Glaskopf. S. 217, 7 l. stallisirten, 17 l. Fahl, 25 l. Trum=, 33 l. Teufe. S. 218, 8 st. gegen l. von, 13 l. obere, 16 l. hofte. S. 219, 6 l. braunen, 17 l. Preusners, 19 l. 218 fl. 40 kr., 34 nach Ausbeute l. an die B. A. Kassen aber lieferte sie 42 fl. 30 kr. Abgaben. S. 220, 3 st. ähnlichen l. artigen, 17 l. Eisensteingrube, 23 u. 37 l. kobalt, 42 l. bauwürdi=. S. 221, 5 l. lagen, 12 16, 20 u. 34 l. kobalt, 30 l. Speißkobalt. S. 222, 7 st. suchen l. führen, 11 l. Martins, 29 st. für l. aber auf, Z. penult. st. um l. und st. 29 l. 28. S. 224, 5 l. Fichtelgebirge, 11 l. Alaun, 13 l. Hohberg, 13 u. 15 l. Schauenstein, 16 l. balt, 26 l. Köditz, 29 u.

*) S. dessen Vorstellung an die Gewerkschaft der Zinnseifenwerke Glück auf und Friedrich Carls Glück im Wunsiedler Bergreviere (Bayr.) 1787. 4. 1 B.

32 l. Torfwoor, 29 st. Veit l. Voit. S. 225, 20 vor M. l. den S. 220 7 v. u. l. Künneths 5 l. J. S. Schröters 1 st. Caes l. Cur. S. 227 7 l. Kautendorf 9 l. Hof u. 11 l. Unterkotzau 19 st. ein l. im 26 l. gefärbt 27 l. feine helle. S. 228 11 l. Vrasem 17 st. und Erlangen l. und Büchenbach 25 l. Warthe 29 l. Leimitz 43 l. saronious. S. 229 27 st. er l. sie. Z. penult. l. Warthe. S. 230 3 nach mutter l. figurirter 6 l. Markasit 8 v. u. l. Tromsdorf's. S. 231 28 u. S. 232 2 v. u. l. Staatit. S. 232 10 nach und l. andere 15 l. talkiger 17 l. Reichsforst 18 l. Walkererde. S. 233 15 l. Fichtelgebirge 17 l. Weisdorf. S. 234 14 v. u. st. 1769 l. 1796 4 st. 865 l. 365 2 st. 1794 l. 1784 1 st. Theile l. Theilen. S. 235 7 st. aus l. mit 10 st. nur l. und 10 v. u. l. propylaeum Cur. Regnit. subterraneae, 9 l. pr. 5 l. fränk. 3 l. Nailer 2 l. Journ. st. befindet l. befindlichen. S. 236 8 l. Schwebheim 19 l. angelaufen Z. 38 st. bey l. beym Porcellanhohen Ofen. S. 237 9 st. ein l. im 19 l. Wülfersreuth 3 v. u. l. Quadern. S. 238 1 l. Donndorf 9 l. Hurtigwegen 21 nach uud l. die 26 l. Oelschnitz S. 239 13 l. Fraueneis 16 l. Maisel 26 l. Marienglas. S. 240 11 nach findet l. man 35 l. Belemniten 39 l. versteinerten. S. 241, 1 streiche von an auc 15 l. Terebratul 2 v. u. nach 37 l. S. vlt. st. 14,455 l. 1,455. S. 243 2 l. Eingelenke. S. 245 9 u. 11 st. Jahren l. Jahre. S. 246 4 nach selbst l. zur Lederbearbeitung mehr anzureitzen daß (27. Januar 1797) allen Bürgern, Unterthanen, Mezgern 25 l. entrichtet. S. 247 3 st. und l. lediglich nur 5 v. u. l. befördere. S. 248 17 l. abgeben 27 l. 1483 st. 30 l. 25 24 st. 37 l. 39 3 l. 18. 2 3. S. 250 36 l. Pfeifenbacker. S. 251 22 l. Mees 6 v. u. l. oder aus. S. 252 5 l. Mees 7 v. u. l. Bubenreuth. S. 254 4 l. holländische 18 l. Feuerkünste 26 st. sind l. werden 30 l. sind vorzüglich. S. 256 26 l. Mees 30 l. zu und trieben 38 l. Reußischen vlt. setze hinzu: Nachrichten von den Eisenhütten und Hammerwerken im Bayreuthischen — im Journ. v. u. f. Franken Bd. 1 St. 2 S. 115 fg. S. 257 5 st. im l. ein 14 l. Preiße st. eben l. oben 32 l. Bergamtsrevier 39 l. obern und 41 l. Blechschmidtenhammer 1; S. 258 24 l. 30,395 Ctr. zu 137½ Pfd. 29 l. 1,091 Ctr. 31 l. 19½ st. von l. an. S. 259 6 l. Alaun 13 nach 645 l. Ctr. 17 l. 384168 19 l. vor 39 fl. 5 v. u. l. Gercken. S. 260 4 l. größere zu — größere zu 21 l. Größe von 22 l. Pfiffer 23 l. andern vorgeschriebenen 26 l. kr. 30 l. 2¼ fl. 32 l. und 33 l. Lauter nach Verschiedenheit von 45 kr. bis 3 fl. rhl., Spielmarken das 100 zu 3 bis 4 fl. 30 kr. einfache Schreibzeuche zu 4 fl. 30 kr. bis 1 fl. 30 kr., doppelte mit einem Leuchter zu 12 bis 15 fl. S. 261 17 l. Verschluß 19 l. gegenwärtigen 23 l. Spielmarken 5 v. u. l. Marmor-Arbeiten 4 Marmor-Fabrik 1 l. fg. S. 262 20 l. den Nachfolgern 23 l. Pfeiffer 37 l. Dresdnern 38 l. gleich 40 l. fg. st. Th. 3 l. 2. S. 41 l. fg. S. 263 3 nach bringen l. Da bereits im August 1787 der Versuch gemacht wurde, daß in dieser Fabrik das englische Steingut an Tellern, Caffee- und Milch-Kannen Caffeetassen u. dergl. durch den Fabrikant Hochgesangt vollkommen ächt bereitet werden könne, wurde mit Genehmigung der Kammer (14. Dec. 1787) um den dazu erforderlichen Kosten-Aufwand durch eine Subskription auf dem Wege der Aktien zu decken, eine Bekanntmachung deshalb erlassen *) 9 st. 4 l.

*) S. Avertissement d. d. Bayreuth den 8. März 1788 fol. 1 B.

1 12 l. Lava 2 vl u. l. Martius 4 l. diesen. S. 264 3 l. Erlen 4 l. Schmalte 6 l. ein milchweiser 15 l. Darrofen 33 l. den 35 l. einen Topf. S. 265 9 l. bey der S. 266 11 l. ehehin 13 l. Verschluß 22 l. die 28 l. dem Glasschneiden und Glasschleifen auch Knaben. S. 267 11 l. Schmergelstampfen 13 st. noch l. roh 34 st. 2½ l. 24 35 st. den l. dem st. 6 l. 8 39 st. K. l. L. — jetzlebend. st. ff. l. fg. vlt. st. ff. l. fg. S. 268 2 l. denen 16 l. Bund 20 l. Arsenik 32 st. Kraft l. Luft 39 l. Glashütte vlt. l. fg. S. 269 3 l. Der Z. 17 st. ein l. und 27 l. Einschluß 33 l. Vorzüge vor 35 st. der l. deren 40 l. den Ctr. zu vlt. Ctr. von. 270 5 l. vitriolisirten 9 und 10 l. der 14 l. digo 23 l. Unglücksfälle 38 l. Manuf. Handlung 39 l. 378 bis 400 vlt. st. 9 l. 1. S. 271 4 l. gegenwärtiger Veränderung der Lande, 25 st. halbleinene wollene l. halbbaumwollene 32 st. den l. dem 35 l. indessen. S. 272 3 st. Tuch l. Zeuch 5 l. nehmer. S. 273 1 st. manche l. mancherley 25 st. wodann l. indem 28 st. immer einen l. einen reinen 32 st. ließen l. läßet 34 l. 149 fg. 35 l. Landeshauptm. Hof S. 59 fg. 36 l. 489—521. S. 274 1 u. 8 l. Tüchleinmanufak: 18 u. 33 l. Spuhler 25 l. lich's 36 l. Unkosten st. standen l. stecken. S. 275 st. Fabriken l. Fabrikate. Der ganze Absatz Z. 12—27 gehört an das Ende der auf dieser Seite befindlichen Note. 19 l. dem 30 st. an l. und 31 l. Baumwolle 32 l. Garnen 38 l. Weben 39 st. In l. Zu 41 l. ausschließlich. S. 276 19 l. konnte 22 l. Halstüchern 1,267 32 st. zu l. als 35 l. ternehmern. S. 277 6 l. Appreturkosten 21 nach und l. jene 28 st. Ganzen l. Gange 38 l. Fabriken = Kommissair. S. 278 18 vor 20 l. zu 22 l. gemeinen 33 l. versetzt 35 st. diese l. diverse vlt. l. Stühle. S. 279 1 st. diese l. diverse 2 l. wollener 5 st. Stücke l. Stühle 15 l. damalige 20 l. der 31 st. größtentheils l. mehrentheils 37 l. dem. S. 280 4 v. u. st. die ein l. beschäftigte ein. S. 281 2 streiche man beschäftigt aus 4 l. erhalten 7 l. Handel 16 st. Tuchmal. Zeuchma= 22 l. gefärbt 24 l. vornemlich 26 l. Zeuchmacher 35 l. weitem 40 st. daher l. übrigens. S. 282 9 st. 210 l. 110 10 st. Tuchwaaren l. Zeuchwaaren 13 st. die l. diverse 30 l. Arbeitern 3 von unten l. wurden. S. 283 11 l. Lohndrucken 12 l. Kattune 13 l. erkauft vlt. st. Besten l. bessern Gedeihen. S. 284 17 st. dem l. einem. S. 285 9 l. von verschiedenen 13 st. Unter l. Zu 14 st. eben l. oben. S. 286 l. Handschuhmanufakturen 11 st. andern l. ähnlichen 39 l. mehrgedachten vlt. vor ihrer l. der Verschiedenheit S. 287 4 l. Mont-Blanc, vlt. l. ihr. S. 288 2 l. 1751. 23 3 l. 1786. S. 289 1 l. 150. S. 290 2 st. 45 l. 15 8 nach kr. l. 1 Pfenn. 10 vor 15 l. fl. 34 l. 1800 — dürfte. S. 292, 24 st. Oberlande l. Unterlande. Nach aktiv l. der Holzhandel, besonders im Oberlande aktiv. S. 295 13 l. 30,000 36 nach Landeszucht, l. viel Rind S. 296 3 streiche man viel Rindvieh aus 5 nach Lichter l. Schmalz, Butter 24 vor zum l. Sichersreuther und Langenauer Wasser in das Sächsische, Pfälzische, Bayerische, nach Franken u. s. w. S. 297 6 l. eine 12 st. 29 l. 291 19 bey berechnet setze man die Note *). S. F. Müller praktische Münz = Reductions = Tabellen mit einem Anhang über das Verhältniß der bisherigen Getraidmaaße in den K. Preuß. Fränk. Provinzen. S. 137—142. S. 298 1 l. 26,400. 6 vor das l. ehehin war sie überhaupt größer und faßte 6 Fuß Breite und Höhe und 8 st. Scheit 5 l. Scheit 3. 24 l. $5\frac{1}{5}$ 33 l. 1,408 Pariser. S. 299 23 l. 64 st. 61. S. 300 33 l. wenige, ausgenom-

men in, 35 l. 24, 37 vor nach l. noch. S. 301, 9 l. Geld, 40 l. des 41 st. 9 Bl. l. fol. vlt. l. fg. S. 302, 4 v. u. l. 1792. S. 303, 23 l. um 25 l. stehen, 32 l. Futterstock, penult. l. 45 kr. u. s. w. S. 304, 14 l. zerbrochene und S. 25 st. 829 l. 828. S. 305, 25 l. den, 29 l. zu verachten, 34 st. reinen l. warmen. S. 306, penult. l. Schulanstalten, vlt. Allgem. litt. Anzeig. 1797, No. 34, S. 353—358. No. 35, S. 369—376. S. 307, 18 l. Absenzlisten, 23 st. Oberlehrer l. Oberbehörde, 24 nach Ursache l. blos durch den Anfangsbuchstaben K(rankheit), N(achlässigkeit) M(uthwillen E(Abhaltung durch die Eltern) W(itterung) ange- 32 l. Katechumenen, penult. st. 5 l. pat. S. 308. 2 nach lehren l. in die Schule. 3 v. u. l. das 13te Jahr. S. 309, 4 v. u. l. erwehren, Nebenverdienste, 7 l. anbefohlnen. S. 311, 14 st. herumreißet l. herumisset, 17 l. Ortseinwohner ehe- S. 312, 1 v. u. streiche man und aus, 18 st. führen l. ertheilen. S. 313. 2 st. vornehmen l. vortragen. S. 314, 5 l. Mentzel, 7 l. denselben, ult. l. Merk. S. 315, 4 v. u. st. 1793 l. 1773. S. 316, 18 v. u. l. Privatanstalten. S. 317, 2 vor durch l. oder 15 st. der Act. l. den Actt. 16 l. fgg. 25 st. 1782 l. 1742. 36 l. 2 Bde. S. 318. 1 l. 1743 eingeweihet, 23 st. 1453 l. 1753. 24 l. Groß Auszug. 26 l. fgg. Gundling's, 29 l. fgg — Musei, 31 st. 36 l. 16, 38 l. academias, 41 l. I. P. Reinhard, 42 nach 1769 l. f. p., 44 st. Zeitschr. l. Zeitung. S. 319, 4 l. einigt, 5 l. Schulen, 9 l. Betragen, 20 l. Ihrer, 22 l. Landesherrn, 31 Landesherr. S. 320, 12 l. derer, 16 st. an l. nach, 30 l. norarii. S. 321, 3 vor ha- l. und für die Erlaubniß zu lesen disputirt, 12 l. Stall. S. 323, 3 l. rechten. S. 324, 24 l. denen, 31 nach steht, l. so sind, 40 st. 1790 l. 1788, 41 st. S. 10, l. St. 10, 42 st. S. 11 l. St. 11. S. 325, 3 l. nebst 18 l. Disciplinarsachen, 26 st. ein Kollegium l. ein Colloquium, 27 st. im l. ein. S. 326. 10 st. leichtere l. legitime. S. 327, 10 l. Bibliothekare. 11 l. Sekretäre, 12 l. angestellet sind, 16 l. Membranacei, 17 l. Chartacei, 28 l. Commentatt. —419—431, 32 l. 682—686, 33 st. Litt. l. Biblioth. st. 85 l. 83, 34 l. vitam St. Odiliae continet, 35 l. digesti, 36 st. 4 l. 2. 37 l. Hocker, st. S. A. l. G. A. 38 l. Heilsbronn. Commentatt. III. 39 l. monasterii S. Iodoci vulgo S. Iobst nuncupati. S. 328, 5 l. Jahre. S. 329, 7 l. aus st. außer, 27 l. studiert, 37 l. ihrem. S. 330, 5 st. Studien l. Studirenden, 18 l. diesem, 25 l. der, 26 l. Schmidel, 28 l. Esper, 30 l. auszeichnete. S. 331, 1 l. von Bothmer, 26 l. Hüttenwesen, 4 v. u. l. und ein S. 332, 13 l. Wiedeburg, 25 st. ein l. am ersten, 34 st. Anton l. teuton. 38 st. dass. l. dess. S. 333, 1 st. einen l. einem. S. 334, 21 l. Seminariums, 32 l. unerläßlichen Pflicht gemacht ist. Z. 37 st. 282 l. 284. S. 335, 13 st. 1824 l. 1804, 17 l. gebraucht. S. 336, 3 nach Winter l. ganz, vlt. st. II. l 11. S. 337, 7 st. denen l. dann. S. 340, 27 l. entworfenen. S. 341. 7 l. werden, 8 nach werden l. sollen, 23 st. $1\frac{1}{4}$ l. $1\frac{1}{2}$. S. 342, 10 l. vermeidet, 11 nach sich l. nicht, 16 l. alten. 30 st. Disputatoria l. Disputiren. S. 343, 17 l. Oekonomisch-, 19 l. öfneten, 5 v. u. l. genauern, 6 l. Körte. S. 344, 11 l. der, 14 vor wohl l. und Taucher, 17 st. Lente l. Laube, 29 st. war l. ward. S. 345, 4 l. eingerammten. 7 l. Stege. S. 346, 3 v. u. l. Delius — primordia, 13 l. genossen. S. 347, 4 l. edlen, 6 v. u. st. erhalten l. verwaltet, 8 nach versität l. zwar. S. 348, vlt. nach Beförderung l. sämtlicher. S. 349, 3 v. u. st. Heft l. Frankft., 5 st. 17 l. 18. S. 350. 22 l. wissenschaftlich-. 41 l. erhei-

schen. S. 353, 19 st. Astrologie l. Osteologie, 26 l. besten, 36 l. S. V. Cammerers — Nach 2 Bde. l. Erl. 1786 8. Dessen Catalogus 2 Bde. 1796. Dessen Catalogus 2 Bde. nebst Fortsetzung und zwei Verzeichnissen von Büchern in ausländischen Sprachen 1802—1808. 2 v. u. l. Erl. 1795. Dessen Catalogus alter und neuer theologischer, philosophischer, philologischer, historischer, medicinischer und juristischer Disputationen, 3 Bde. Erl. S. 354, 15 und 20 l. Denck st. Druck, 6 v. u. gehört zur Note**). Die Note*) fehlt ganz und ist also zu suppliren: P. D. Longolius Vorschmack seiner zum Druck bereit liegenden Jahrgeschichte des Buchdruckerwesens der Brandenb. Lande Oberh. d. Geb. Hof 1742 fol. Meine Gesch. d Buchdruckerwesens in dem B. N. Ob. d. G. Bayr. 1802 gr. 8. 6 v. u. st. Latenb. l. Culmbac. T. l, p. 263 fgg. S. 355, 2 st. Druck l. Denck, sten 6 l. Herzverderbend. S. 356, 3 v. u. l. Nachacht. S. 357, 8. 14. 15 und 18 l. Alumnea, 11 l. dem. S. 358, 15 l. Der Fond. S. 359, 4 l. heißen, 9. l. Heilsbrunner, 4 v. u. l. Hocker's st. fg. l. fol. 2 st. Onolzb. l. (Nbg.) S. 360, 6 l. solte, 11 st. den l. der, 30 nach Studirende l. theilhaftig werden, 2 v. u. st. 547 l. 546, 3 st. sup. l. Corp. S. 361, 2 l. oberer, 30 l. Rendantur. S. 363 vlt st. 1793 l. 1783. S. 364, 2 st. und l. nur, 9 st. nach l. noch. S. 365, 3 l. Anthropologie, 8 nach jetzt l. allgemeine, penult. streiche man dünner aus. S. 366, 5 st. einzuweihen l. einzuwerfen, 6 nach viele l. die, 27 l. Medicinaldeputation. 28 l. unterwerfen, 29 l. Kunst, 34 st. und l. nur. S. 367, 27 st. welche l. welchen, 31 st. Studiums l. Studirens, 39 st. 128 l. 125, 40 l. Pinakothek S. 368, 14 l. bequemeres, 16 st. Studiums l. Studirens, st. 24 l. höhere. S. 369, penult. l. 559 fg. vlt. st. 8 l. 4. S. 370, 2 v. u. st. er l. der Kandidat, 8 nach Mitgliedern l. ort des Consistoriums, hier der Regierung. S. 371, 2 st. die l. aus der. S. 372, 11 st. werde l. wurde, 19 vor erst l. im Jahr 1756. S. 373, 26 st. F. l. J., 28 st. J. C. F. l. J. L. J., 34 vor Kapp l. und J. G. penult. l. Scherber, vlt. l. Weltrich. S. 374, 1 l. J. F. Degen, 3 J. S. Klinger, 6 st. G. F. l. G. E. Z. 7, l. Mehmel, 11 st. S. E. l. S. C. 18. l. Feilitzsch, J. J. J. Griesshammer, 19 l. Harl 21 und 33 l. Waradein, 25 l. Künneth, 30 l. Glück, 31 l. Posse, 35 l. C. F. vlt. l. F. W. S. 375, 1 l. Kießling, 5 l. Döhla, — Dollwetzel, 8 l. Rubner, 18 l. Münch, 19 l. Schöpfel, 20 l. Waradein.

Druckfehler in der andern Hälfte.

S. 12, 23 l. (Provinzial-) Haupt-Kasse. S. 25, 20 l. Märkten oder S. 37, 13 l. wurde, wegen des S. 46, 9 l. (auch Kammer-) S. 47, 10 v. u. streiche man das (,) aus. S. 48, 3 v. u. streiche man Orten und bey einigen aus. S. 63, 1 steht nach auf unrichtig ein Komma. S. 80, 7 l. Unterbehörden. S. 93, 8 setze man nach Kleidern, ein) S. 112, 11 st. 32 Loth 1 Pfund hält l. 1 Pfund 32 Loth.

Anmerk. f. d. Buchbinder.

Die beyden den Druckfehlern beygedruckten Blätter pag. 351. 351*. und 352*. 352., werden in dem ersten Theil statt des Blatts 351 und 352 eingeschaltet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Anmerk. f. d. Buchbinder.

Die beyden den Druckfehlern beygedruckten Blätter pag. 351. 351*. und 352*. 352., werden in dem ersten Theil statt des Blatts 351 und 352 eingeschaltet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fikenscher, Georg Wolfgang Augustin,

Statistik des Fürstentums Bayreuth

Bd.: 2

München 1812
Bibl.Mont. 2885-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721458-7